Unmittelbare Stiftungen im Regierungsbezirke Unterfranken & Aschaffenburg

VON

Treppner

Gesetzgebungslehre

([illegible])

Darstellung

der

Verhältnisse der unmittelbaren

Stiftungen

im

Regierungsbezirke

Unterfranken und Aschaffenburg

von

Hermann Treppner,

kgl. bayer. Regierungsrath und Ritter I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael.

Würzburg.

Julius Kellner'sche Buchhandlung.

1878.

Vorrede.

Wenn ein Beamter nach einer Reihe vieler, im Staatsdienste zugebrachter, Jahre die Feder ergreift, um ein für die Oeffentlichkeit bestimmtes Buch zu schreiben und hiemit einer nicht immer gerechten und wohlwollenden Kritik sich auszusetzen, so muß der Gegenstand seiner Arbeit wohl wichtig, und die Veranlassung ernst und dringend sein. Diese beiden Voraussetzungen erachte ich als gegeben, indem ich es unternehme, eine Darstellung der Verhältnisse der unmittelbaren Stiftungen von Unterfranken und Aschaffenburg zu schreiben.

Die Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern hat in Titel IV § 10 das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und hiemit grundgesetzlich die hohe Bedeutung desselben anerkannt.

Der Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg ist aber besonders reich ausgestattet mit einem weithin strahlenden Kranze herrlicher Stiftungen für die edelsten Zwecke menschlichen Strebens und Wirkens, und kaum wird irgend eine Provinz des Reiches hierin denselben, insbesondere die von ihm umschlossenen Bestandtheile des ehemaligen Hochstifts Würzburg und Curfürstenthums Mainz überragen. Ein wesentliches Moment für die Förderung der Interessen des Kreises und die Thätigkeit der Kreisregierung, sowie der ihr unterstellten Verwaltungsbehörden bilden diese Stiftungen, und manches hohe Ziel im Leben des Volkes könnte nicht, oder nicht rechtzeitig erreicht werden, ständen nicht die sehr beträchtlichen Stiftungsmittel zu Gebote.

Hieraus ergibt sich von selbst die Wichtigkeit des Gegenstandes.

Aber die Verhältnisse der unmittelbaren Stiftungen sind weder den äußeren Verwaltungsbehörden, noch den betheiligten Gemeinden und ihren Organen in genügendem Maße bekannt. Es ist mir in der Praxis nicht selten der Fall vorgekommen, daß bedrängte Familien, denen mit mäßigen Darlehen zu rechter Zeit hätte geholfen werden können, nur wegen Unkenntniß der durch die bestehenden Provincial-Stiftungen gebotenen Hilfe in Vermögensverfall geriethen, während Andere durch Hegung unberechtigter und übertriebener Erwartungen von der Leistungsfähigkeit dieser Stiftungen

die zunächst gebotene Selbsthilfe zu ihrem großen Nachtheile rechtzeitig anzuwenden unterließen.

Auch für die mit der Bearbeitung der auf das Stiftungswesen bezüglichen Angelegenheiten betrauten Beamten der Kreisregierung war seither in Ermangelung einer systematischen Darstellung der Verhältnisse, wie sie hier beabsichtiget wird, die Erfüllung ihrer Aufgabe insoferne erschwert, als gegebenen Falles die erforderlichen Notizen mühsam aus zahlreichen Akten und Rechnungen zusammen gesucht werden mußten. Ich glaube daher, indem ich die Herausgabe einer solchen Darstellung unternehme, einem ebenso ernsten, als dringenden Bedürfnisse Genüge zu leisten. Für mich bestand, da ich nahezu neun Jahre das Stiftungsreferat bei der hiesigen k. Regierung versehe, in dieser langen Zeit die Möglichkeit, aber auch die Nothwendigkeit, von den Akten der kgl. Regierung und vielfach auch des k. Kreisarchivs, dann von den Rechnungen der Stiftungs-Verwaltungen genaue Einsicht zu nehmen und mir über die einschlägigen Verhältnisse umfassende Kenntniß zu verschaffen. Da ich schon in der ersten Zeit meiner dienstlichen Wirksamkeit in dieser Sparte, um nicht durch wiederholtes Nachsuchen in den Akten viele Zeit zu verlieren, es für zweckentsprechend gefunden hatte, von wichtigeren Aktenstücken Auszüge oder Vormerkungen zu machen, so entstand hiedurch allmälig ein sehr reichhaltiges Materiale, welches ich nun, ohne daß ich es Anfangs beabsichtigt hatte, durch Sichtung und systematische Ordnung zum öffentlichen Nutzen verwenden zu sollen glaubte.

Meine Absicht besteht darin, die Verhältnisse der unmittelbaren Stiftungen zum Gemeingute der Kreisangehörigen zu machen, insbesondere auch den Gemeindebehörden, wenn sie sich um Hilfe für bedrängte Gemeindeglieder umsehen müssen, die Möglichkeit zu bieten, sich hieraus in einfacher und verlässiger Weise die nöthigen Aufschlüsse zu erholen, ob, in welchem Umfange und auf welchem Wege etwaige Ansprüche geltend zu machen sind.

Möchte es mir gelingen, mit meiner Arbeit in dieser Richtung zur Erweiterung der Kenntnisse der Kreisangehörigen beizutragen; ich würde hierin den schönsten Lohn meiner Bemühung finden.

Würzburg im November 1877.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung.

I. Abtheilung.

Cultus-Stiftungen.

II. Abtheilung.

Seite

Unterrichts-Stiftungen.

III. Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Stiftungen.

Einleitung.

Den Gegenstand der gegenwärtigen Darstellung bilden die unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, stehenden Stiftungen; es sind sonach alle diejenigen Stiftungen hievon ausgeschlossen, bezüglich deren die Aufsicht und Leitung von anderen Stellen oder Behörden geübt wird, also insbesondere die örtlichen und distriktiven Stiftungen. Die Darstellung umfaßt vor Allem die Kreis-Stiftungen, an deren Genusse sämmtliche Angehörige des ganzen Regierungsbezirkes ohne Ausnahme Theil zu nehmen berechtigt sind.

Hieran reihen sich die Provinzial-Stiftungen. Hierunter sind jene Stiftungen zu verstehen, bezüglich deren eine Theilnahmeberechtigung nur den Angehörigen jener Gebietstheile zukommt, die ehemals reichsunmittelbare Staaten bildeten und nunmehr unter königlich bayerischer Landeshoheit mit dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg vereinigt sind, insbesondere das vormalige Fürstenthum Aschaffenburg als Bestandtheil des Curfürstenthums Mainz, dann das Fürstbisthum und nachherige Großherzogthum Würzburg.

Außer diesen beiden Hauptkategorien sind noch solche Stiftungen der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung unterstellt, welchen der allgemeinere Charakter der Kreis- und Provinzialstiftungen abgeht, die aber auch weder als örtliche, noch als distriktive Stiftungen nach dem Umfange der bestehenden Verwaltungsbezirke angesehen werden können. Die unmittelbare Unterordnung dieser Stiftungen beruht theils auf stiftungsmäßigen Bestimmungen oder höheren Entscheidungen, theils auf vieljährigem Herkommen.

Unter den unmittelbaren Stiftungen sind auch solche Fonds begriffen, bei denen nicht alle Voraussetzungen zur Entstehung einer Stiftung, nämlich die Widmung einer Vermögensmasse zu einem dauernden gemeinnützigen Zwecke und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit, der Rechtssubjektivität, durch landesherrliche Bestätigung, gegeben sind. Es bestehen nämlich mehrere Fonds, welche eigens verwaltet, und als selbstständige Rechtssubjekte behandelt werden, bei denen aber die landesherrliche Verleihung der Rechtspersönlichkeit nicht nachweisbar ist. Auch diese Fonds wurden in die Dar-

stellung aufgenommen, weil derselben nur die Absicht unterliegt, den wirklichen Bestand zu umfassen.

Ebenso wurde es für zweckmäßig befunden, in die Darstellung einige Anstalten aufzunehmen, welche zwar nicht eigentliche Stiftungen sind, aber theils mit solchen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, theils mit wirklichem Fundations-Vermögen errichtet wurden.

Dagegen wurden, insoweit nicht in einzelnen Fällen für das Vorhandensein der stiftungsmäßigen Voraussetzungen hinreichende Gründe gegeben waren, jene Fonds nicht berücksichtigt, die ähnlich wie die Stiftungen verwaltet und bezüglich deren auch alljährlich der k. Regierung gesonderte Rechnung gestellt wird, die aber nicht als selbstständige Rechtssubjekte, sondern mehr als Attribute bestehender Anstalten, zu erachten sind, insbesondere die an einzelnen humanistischen und höheren technischen Lehranstalten bestehenden Fonds, aus deren Renten für bedürftige Schüler die Kosten für Anschaffung der Lehrmittel, für ärztliche Behandlung erkrankter Schüler u. dergl. bestritten werden, dann die aus den Beiträgen der Lehrer dieser Anstalten gebildeten Pensions- und ähnliche Fonds.

Die besonderen Verhältnisse der einzelnen Stiftungen finden unten für jede derselben ihre eigene Behandlung; die allen oder den meisten gemeinsamen Beziehungen aber ließen füglich sich allgemein behandeln und es ist hierüber Nachstehendes zu bemerken:

§ 1.

Wie bereits angedeutet wurde, bildet die Voraussetzung zur Theilnahme an dem Genusse einer Stiftung, insoweit nicht bei einzelnen Stiftungen ausdrücklich eine Ausnahme begründet wird, in der Regel die Angehörigkeit zu einem bestimmten Gebietstheile und zwar auf Grund der Heimath. Zu bemerken ist hier besonders, daß bezuglich der Würzburger Provinzialstiftungen der Gebietsumfang des vormaligen Fürstbisthums und nachherigen Großherzogthums Würzburg, und hinsichtlich der Aschaffenburger Stiftungen der Umfang des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, wie derselbe durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 festgestellt wurde, maßgebend ist.

Verzeichnisse der zu diesen Gebieten gehörigen Gemeinden bestehen hinsichtlich der Aufnahme in das Julius-Spital und der Theilnahme an der Aschaffenburger Landnothdurfts- und Spessarter Hilfskasse; sie sind den besonderen Darstellungen dieser beiden Stiftungen beigefügt; es wird auf dieselben hier Bezug genommen.

§ 2.

Während denjenigen Gemeinden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, welche früher zu dem Fürstenthume Aschaffenburg gehörten, als dieses noch einen Bestandtheil des Kurfürstenthums Mainz bildete, nach dem Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 aber von ersterem getrennt wurden, und den vormals fürstbischöflich Würzburg'schen Gemeinden, welche bei Errichtung des Großherzogthums Würzburg von demselben geschieden wurden, eine Theilnahmsberechtigung an den Provinzialstiftungen dieser Gebietstheile nicht zugestanden wird, wurde denjenigen vormals bayerischen Unterthanen, welche in Folge des Krieges vom Jahre 1866 unter kgl. preußische Hoheit kamen, in dem Rezesse vom 3. August 1867 zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Art. XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung — §§ 82, 83, 95—99, 101 und 102 — die Theilnahmeberechtigung durch folgende Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten:

I. (§ 82.) „Bei Genüssen, welche Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile aus den besonderen Stiftungsfonds der Kreise, oder bei Stellen und Beneficien, welche denselben in den Kreisanstalten bereits vor der Uebergabe der Gebietstheile rechtsgiltig bewilliget worden sind, bleiben die Bewilligungen nach den dabei ausgesprochenen Maßgaben und unter Fortentrichtung der etwa dafür bedungenen Gegenleistungen (nicht der Kreisumlagen) auch fernerhin zu erfüllen, und zwar die auf beliebigen Widerruf ertheilten bis zur Ausübung des Widerrufes.

Als Fonds und Anstalten, bei welchen diese Fortgewährung bereits bewilligter Beneficien Anwendung findet, sind jedoch außer den Kreisunterstützungs-Vereinen für dienstuntaugliche Schullehrer nur folgende anzusehen:

1) die Kreishilfskasse,
2) das Haus der Unheilbaren in Würzburg,
3) die Kreis-Entbindungs-Anstalt daselbst,
4) die Kreis-Irren-Anstalt in Werneck,
5) die Kreis-Gewerbschule in Würzburg,
6) der Maximilians-Hilfsfond daselbst,
7) der Kreisschulfond,
8) der Pensions- und Unterstützungsfond für Lehrer an den Gewerbsschulen und ihre Relicten.

Außerdem verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, dafür zu sorgen, daß der Grundsatz des ersten Absatzes dieses Paragraphen auch bezüglich der Beneficien in Anwendung komme, welche an Angehörige der abgetretenen

Gebietstheile etwa in den für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Taubstummen- und Blinden-Anstalten bereits bewilliget waren."

II. (§ 83.) „Die Befähigung zu weiterer, als der in § 82 stipulirten Mitbenützung bisher gemeinschaftlicher Kreis-Stiftungen und Anstalten, und insbesondere Befähigung zur Erlangung neuer Beneficien-Bewilligungen überhaupt bleibt den abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen nur insoweit und in demselben Maße vorbehalten, als nach den Stiftungsbestimmungen oder der Anstaltsverfassung auch Ausländer diese Befähigung besitzen."

III. (§ 95.) „Soferne Anstalten, Stiftungen und Fonds (für Cultus- und Unterrichts-Zwecke oder wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Natur, auch Stipendien an Universitäten, Seminarien und Schulen) das Gebiet ihrer Wirksamkeit stiftungs- oder observanzmäßig auf das ganze Königreich Bayern oder doch überwiegend auf dessen nicht abgetretene Landestheile erstrecken, verbleiben sie vollständig unter der alten Landeshoheit."

IV. (§ 96.) „Die Bestimmung des § 95 findet insbesondere auch bei den Stiftungen des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg und des vormaligen Hochstiftes und Großherzogthums Würzburg statt."

V. Die fernere Theilnahmeberechtigung der abgetretenen Gebietstheile an diesen Stiftungen richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

a) (§ 97.) „An den Stiftungen des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg haben bisher der abgetretene Theil des Bezirkes Orb, an den Stiftungen des vormaligen Hochstiftes (Fürstbisthums) Würzburg die im Landgerichtsbezirk Hilders gelegenen sechs Gemeinden Hilders, Lahrbach, Reulbach, Simmershausen, Wickers und Wüstensachsen mit den zugehörigen Höfen und Mühlen, an den Stiftungen des vormaligen Großherzogthums Würzburg außer den letzteren auch noch die zu dem besagten Großherzogthum gekommenen vormals reichsritterschaftlichen Gebiete im Bezirke Gersfeld, besonders der Freiherrn von Ebersberg, genannt Weyhers, (nun Grafen von Froberg) in Gersfeld und der Freiherren von der Tann in Tann Theilnahmeberechtigungen gehabt.

Für die übrigen vormals zum Fürstenthum Fulda gehörigen Bestandtheile des Bezirkes Gersfeld (der Landgerichtsbezirke Hilders und Weyhers) hat eine Theilnahmeberechtigung an in Bayern domicilirenden Provinzialstiftungen niemals bestanden.

Ebenso haben die abgetretenen Bezirke Orb und Gersfeld, weil dieselben vormals domkapitularische Ortschaften des Hochstiftes Würzburg nicht enthalten, an den für diese Ortschaften besonders bestehenden Stiftungen keinen Antheil."

b) (§ 98.) „Die bisher für die abgetretenen Gebietstheile bestandene Theilnahmeberechtigung bleibt bezüglich aller hier in Frage stehenden Provinzial- und Fürstenthumsstiftungen ohne Rücksicht darauf, ob die Erlangung neuer Beneficien aus denselben vorbehalten wird oder nicht, insoferne fortbestehen, als es sich um Bezüge und Genüsse handelt, welche an Angehörige der abgetretenen Gebietstheile oder an dortige Stellen, Gemeinden, Institute u. s. w. schon vor dem 1. Oktober 1866 rechtsgiltig bewilligt worden sind.

Solche Bezüge und Genüsse sind nach Maßgabe der erfolgten Bewilligung, sonach blos widerruflich ertheilte bis zur wirklich erfolgenden Zurückziehung fortzugewähren, wogegen die Betheiligten die ihnen etwa obliegenden Gegenleistungen fortzuentrichten haben."

c) (§ 99.) „Eine Verleihung neuer Genüsse und Bezüge in die abgetretenen Gebietstheile oder an deren Angehörige bleibt theils mit Rücksicht auf die stiftungsmäßigen Bestimmungen, theils wegen des von k. preußischer Seite erfolgenden Verzichtes bei nachstehend bezeichneten Stiftungen ausgeschlossen:

A. Für das Fürstenthum Aschaffenburg:

1. bei der Landesnothdurftskasse in Aschaffenburg,

2. bei dem für die Relicten der ehemals kurerzkanzlerischen Civildienerschaft von Kurfürst Karl gestifteten Civil-Wittwen- und Waisen-Institute daselbst,

3. bei der principaliter für Wittwen und Waisen vormaliger kurfürstlicher Diener aus dem Fürstenthum Aschaffenburg, eventuell für die Armen der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Damm errichteten Stiftung des kurfürstlichen Obersthofmeisters von Erthal,

4. bei dem für die Relicten ehemals kurfürstlich mainzischer Hofdiener bestimmten Hofstall-Partie-Wittwen- und Waisen-Institut in Aschaffenburg,

5. beim Spital Stadtprozelten.

B. für das Großherzogthum, resp. Hochstift Würzburg:

6. beim Capuziner-Ordens-Baufond in Würzburg,

7. bei der Choramtsstiftung in Lengfurt,

8. bei dem für die Relicten der ehemals als Mitglieder betheiligten großherzoglich würzburgischen Civildiener gegründeten Civil-Diener-Wittwen- und Waisen-Institute in Würzburg,

9. bei dem Fond pro redimendis captivis daselbst,

10. bei der Revierförster Heid'schen Stiftung in Würzburg zur Errichtung einer Blinden- und Augenheilanstalt,

11. beim fränkischen Missionsfond in Würzburg,

12. bei der Hörde'schen Stiftung für arme Convertiten daselbst,

13. bei der Landes-Sanitäts-Kasse in Würzburg,

14. bei dem Schullehrer-Unterstützungfonde daselbst,

15. bei dem Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Institut in Würzburg,

16. bei dem Waisenhause daselbst." —

d) (§ 101.) „Bei allen anderen Stiftungen der genannten Fürstenthümer bleibt die Theilnahmeberechtigung der abgetretenen Gebietstheile nnd ihrer Angehörigen auch für neue Bewilligungen in dem seitherigen Umfange (§ 97) in der Art vorbehalten, daß, wenn die sonstigen statuten-, stiftungs- oder observanzmäßigen Bedingungen der Zulassung zu den Stiftungs- und Anstalts-Genüssen erfüllt werden, diese Zulassung blos wegen des eingetretenen Wechsels der Staatsangehörigkeit von k. bayerischer Seite nicht versagt werden darf.

Als Stiftungen, welche in diese Categorie fallen, werden insbesondere folgende bezeichnet:

A. Für das Fürstenthum Aschaffenburg:

1. der von Frank'sche Seminariumsfond in Aschaffenburg,
2. der vom Fürsten Primas gegründete Caplaneifond daselbst,
3. der gleichfalls vom Fürsten Primas gestiftete Pfarrfond daselbst,
4. der von demselben gestiftete Seminarfond daselbst,
5. der allgemeine Schul- und Studienfond in Aschaffenburg,
6. der Gymnasiumsfond daselbst,
7. der s. g. Armenstudentenfond daselbst,
8. der kurfürstlich Friedericianische Fond daselbst.

B. für das Großherzogthum, resp. Hochstift Würzburg:

9. Das Julius-Spital in Würzburg und zwar sowohl die dasige Kranken- als die Pfründner-Anstalt und die Anstalt für Epileptische, ebenso das Kleinschrod'sche Stiftungslegat bei dem Hospitale mit dem bisher bestandenen Vorzugsrechte der sechs vormals hochstiftischen Gemeinden im Gerichtsbezirke

Hilders vor anderen Orten, soweit und solange dieses Vorzugsrecht nach den bestehenden Statutbestimmungen Geltung hat,

10. das Spital zu den 14 Heiligen oder Hofspital in Würzburg,

11. das Damenstift zur hl. Anna in Würzburg,

12. das adelige Damenstift in Waizenbach,

13. die Dechant Herz'sche Stiftung in Würzburg zur Verbesserung von Pfarrstellen,

14) die Wechterswinkler Pfarreien- und Schulen-Stiftung in Würzburg nebst dem dazu gehörigen Admassirungsfond,

15) der adelige Seminarfond in Würzburg,

16) der Freiherr von Aufseeß'sche Stipendienfond in Würzburg,

17) die Franconia-Stipendien-Stiftung an der Universität Würzburg,

18) die Riedheim'sche Stipendien-Stiftung daselbst,

19) der allgemeine Schulfond in Würzburg, gestiftet im Jahre 1794 durch Fürstbischof Franz Ludwig,

20) die Arme-Studenten-Stiftung in Würzburg,

21) das Flender'sche Legat daselbst,

22) die Fries'sche } Armenstiftung in Würzburg,
23) die von Greiffenklau'sche }
24) die von Guttenberg'sche }

25) die Onymus'sche Kinder-Verpflegsanstalt daselbst,

26) die Rosenbach'sche Stiftung für Hausarme daselbst,

27) die Freiherrlich von Weyher'sche Fräulein-Stiftung in Bischofsheim,

28) die Wolfskeel-Münster'sche Hausarmenstiftung in Würzburg."

e) (§ 102.) „Eine Abfindung zu Gunsten der abgetretenen Gebietstheile, beziehungsweise der mitberechtigten Theile oder Angehörigen derselben findet von dem Grund- und Kapitalvermögen der in § 101 erwähnten Stiftungen — mit Ausnahme derjenigen, bei welchen sich die Theilnahme ausschließlich auf die Zugehörigkeit zu gewissen Familien oder Adelskategorien (wie bei Nr. 11, 12, 15 und 27) gründet — dann statt, sobald und soferne die k. bayerische Regierung es vorziehen sollte, durch eine solche Abfindung das fernere Mitbetheiligungsrecht der abgetretenen Gebietstheile oder ihrer Angehörigen an diesen Stiftungen abzulösen.

Die Höhe der Abfindung soll alsdann auf den zwanzigfachen Betrag der den abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen im Durchschnitte der letzten dreißig Jahre vor dem 1. Oktober 1866 oder, wenn die Stiftung noch nicht so lange besteht, seit ihrer Gründung zugeflossenen Beneficien, beziehungsweise des gemeinen Werthes derselben, abgemessen werden." —

§ 3.

Bei vielen Stiftungen ist die Theilnahmeberechtigung durch die Angehörigkeit des Bewerbers zu einem bestimmten Religionsbekenntnisse bedingt. Es beruht dieses theils auf ausdrücklicher Anordnung der Stiftungsurkunden, theils gründet sich die Berechtigung eines Religionstheiles auf den Besitzstand.

Als nämlich im 16. Jahrhunderte die Glaubensspaltung im deutschen Reiche ausgebrochen war, mußte nothwendig auch die Frage bezüglich des kirchlichen Eigenthums gelöst werden. Dieses geschah nach langem Streite durch den Westphälischen Frieden d. d. Münster den 24. Oktober 1648, in welchem den Augsburg'schen Confessions-Verwandten der Besitz sämmtlicher „Monasteria, collegia, templa, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata", wie er ihnen am 1. Januar 1624 zugestanden war, zugesprochen wurde. Ebenso ist nach Tit. IV § 9 der k. bayerischen Verfassungs-Urkunde allen Religionstheilen das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Auf Grund dieser Bestimmung haben nicht nur die Kirchen-, sondern viele Stiftungen für Armen- und Schul-Zwecke einen confessionellen Charakter.

In der Darstellung der einzelnen Stiftungen wird demnach überall da, wo aktenmäßig der confessionelle Charakter festgestellt wurde, solches ausdrücklich bemerkt werden.

Selbstverständlich bildet im einzelnen Falle, wenn Zweifel sich ergeben, die Theilnahmeberechtigung auf Grund der confessionellen, wie der territorialen Voraussetzungen eine Frage des Rechtes und nicht der Zweckmäßigkeit.

§ 4.

Da den Gegenstand der Darstellung nur diejenigen Stiftungen bilden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der k. Kreisregierung stehen, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß in der Regel die Bewilligung zur Theilnahme am Genusse einer solchen Stiftung von der Kreisregierung auszugehen hat und Gesuche an dieselbe zu richten sind. Insoweit hievon abweichende Bestimmungen bezüglich einzelner Stiftungen gelten, ist es bei denselben bemerkt. Im Allgemeinen ist hier nur anzuführen, daß nach einer Normativ-Entschließung der genannten Kreisstelle vom 3. Januar 1874 — Kr.-A.-Bl. S. 17 ff. — Gesuche um Unterstützungen aus den Würzburg'schen Provincialarmenstiftungen nicht mehr unmittelbar bei der k. Regierung, sondern bei der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg anzubringen sind, von welcher die-

selben nach entsprechender Instruktion mit gutachtlicher Aeußerung quartalsweise der k. Regierung vorgelegt werden.

§ 5.

Die Angaben über das jetzige Vermögen der einzelnen Stiftungen stützen sich auf die Ergebnisse des jüngstabgewichenen Rechnungsjahres, sohin auf die Rechnungen des Jahres 1876, mit welchem auch die neue Reichswährung in das Leben getreten ist. In die Summe des Vermögens der Stiftungen sind in der Regel, insoferne es nicht speziell bemerkt wurde, die Rechnungsaktivreste nicht, sondern nur diejenigen Vermögenstheile, welche als bleibend zu erachten sind, aufgenommen. Der Vortrag derselben wurde durchaus in der Markwährung gegeben, wobei jedoch bei Erwähnung älterer Fundationen und Dotationen die Angabe ihrer Größe in der Währung, in welcher sie aktenmäßig erfolgt sind, als zweckmäßig erachtet wurde, da hiebei vollkommene Genauigkeit nach den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit, in welcher sie jeweils erfolgt sind, nöthig erschien.

§ 6.

Hinsichtlich der Ordnung des Stoffes ist diejenige Eintheilung festgehalten, welche durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel IV § 10 für die Stiftungen überhaupt gegeben ist, nämlich in Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit.

Innerhalb dieser drei Hauptabtheilungen sind sodann die einzelnen Stiftungen vorgetragen in alphabetischer Ordnung nach den Namen des Ortes, wo der Sitz der Verwaltungen sich befindet, was bezüglich der meisten Stiftungen, insbesondere der Aschaffenburg'schen und Würzburg'schen Stiftungen, mit der Bezeichnung des Umfanges ihres Berechtigungs-Gebietes übereinstimmt; die an einem und demselben Orte befindlichen verschiedenen Stiftungen sind in alphabetischer Ordnung aneinander gereiht.

Da jedoch manche Stiftungen für mehrfache Zwecke, z. B. nicht ausschließend für den Cultus, sondern für Cultus und Unterricht zugleich bestimmt sind, so wurden solche bei derjenigen Hauptabtheilung vorgetragen, in welche sie gehören mit Rücksicht auf den Umstand, daß der größte Theil ihrer Erträgnisse für den hierin vertretenen Zweck zur Verwendung zu kommen hat.

§ 7.

Innerhalb des weiten Rahmens, in welchem die einzelnen Fonds als Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen an einander gereiht werden, besteht bei den einzelnen Gattungen derselben noch große Mannigfaltigkeit. Am wenigsten tritt dieselbe

1) bei den Cultus-Stiftungen hervor. Dieselben sind meistens allgemein den Zwecken der Personal- und Realexigenz des katholischen Cultus, zum Theile mit Beschränkung auf gewisse Orte, gewidmet. Für besondere Zwecke sind bestimmt der Capuziner- und Franziskaner-Baufond, dann die Kreuzberg- und Maria-Buchenpflege. Dagegen macht sich

2) in der Reihe der Unterrichts-Stiftungen zunächst der Unterschied geltend zwischen solchen, welche die Förderung des Volksschulwesens, und jenen, die den höheren Unterricht in Wissenschaft und Kunst bezwecken.

In ersterer Beziehung kommen in Betracht der Aschaffenburger allgemeine Schul- und Studien-Fond, dann der Wechterswinkler Fond, der Würzburger allgemeine, der Kreis- und Landschul-Fond, sowie der Schul-Lehrer-Seminarfond und die Strobel'sche Stiftung.

Für höhere Ausbildung in Wissenschaft und Kunst bestehen der bereits genannte Aschaffenburger allgemeine Schul- und Studienfond, der adelige und Auffeeß'sche Seminar-Fond, der Friedericianische Fond, der Gymnasiums-Fond, die Hofbibliothek in Aschaffenburg, der Studien-Seminar- und Heinrichen'sche Fond, dann die Kirchgeßner'sche Stiftung für die Gewerbschule in Würzburg.

Ferner erfordern unter den Unterrichts-Stiftungen besondere Erwähnung die Fonds, deren Zweck darin besteht, minderbemittelten und bedürftigen Jünglingen die Mittel zur Ausbildung in der Kunst und Wissenschaft zu bieten, die so genannten Stipendien-Stiftungen. Hier tritt aber wieder ein weiterer beachtenswerther Unterschied insoferne hervor, als gerade bei diesen Stiftungen vielfach der allgemeine Charakter durch den Willen der Stifter ausgeschlossen ist, indem die Renten der bezüglichen Stiftungen ausschließend oder vorzugsweise den Verwandten derselben, sonach den Abkömmlingen bestimmter Familien, zukommen sollen.

Hienach haben die von Benzel'sche, v. Bibra'sche, Hofmann-Völker'sche, von Dries'sche, Endreß'sche, Fegelein'sche, Hegger'sche und Speckmann-Mertloch'sche Stiftung den Charakter von Familien-Stipendien-Stiftungen; bei der Fleischbein'schen, Diemer-Balbus'schen, Höfling'schen, Krebser'schen, Renningsfeld'schen, Rhembscheid'schen, Seitz'schen, und Vornberger'schen Stipendien-Stiftung können Nichtverwandte nur unter der Voraussetzung zum Stipendiengenusse zugelassen werden, daß Angehörige der bevorzugten Familien nicht als qualifizirte Bewerber vorhanden sind. Als allgemeine Stipendien, um welche Studirende ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen als Bewerber auftreten können, sind nur die Stipendien aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde, aus dem Friedericianischen Fonde, ferner aus der Gutwill'schen, Moritz'schen, Pius'- und Steinacher'schen Stiftung in Münnerstadt, dann aus der Franconia-, Göbel'schen, Kirchgeßner'schen,

v. Riedheim'schen, Rutta'schen und Wirth-Sauer'schen Stiftung in Würzburg, endlich die Unterstützungen aus den Armen-Studenten-Fonds zu Aschaffenburg und Würzburg zu erwähnen. Auch ist noch der Stipendien-Fond bei der Gewerbsschule in Würzburg hier anzuführen.

Als besondere Stiftungen für die Erziehung und Ausbildung von Mädchen bestehen die Fleischbein'sche und Anna Schuhmann'sche Stiftung in Aschaffenburg, sowie die Balleis'sche, Fegelein'sche und Hegger'sche Stiftung in Würzburg. Endlich bestehen noch für den Unterricht und die Erziehung von Blinden und Taubstummen das Blinden- und Taubstummen-Institut in Würzburg.

3) Die meiste Mannigfaltigkeit ergibt sich bei denjenigen Stiftungen, welche unter der Kategorie der Wohlthätigkeits-Stiftungen begriffen sind.

Hieher gehören zunächst diejenigen Stiftungs-Anstalten, welche für Arme und Kranke, überhaupt solche Personen, die fremde Wart und Pflege bedürfen, bestimmt sind, als das Julius-Spital in Würzburg, die Pfründner-Spitäler in Arnstein, Aub und Stadtprozelten, das Hofspital, die Kreis-Entbindungs-Anstalt und die Kreisanstalt für Unheilbare in Würzburg, die Heid'sche Stiftung für Gründung einer Augenheil-Anstalt, die Kreis-Irren-Anstalt Werneck, die Onymus'sche Kinderpflege und das Waisenhaus in Würzburg.

Sodann sind zu erwähnen die Fonds, welche zur Verabreichung von Geldunterstützungen an Hausarme und andere hilfsbedürftige Personen bestimmt sind, nämlich der freiherrl. von Erthal'sche und der kurfürstl. Friedericianische Fond in Aschaffenburg, die Büttner-Vay'sche und die Domkapitel'sche Armen-Stiftung, das Flender'sche Legat, die Fries'sche Stiftung, der Fuldaer Centralstiftungsfond, die fürstbischöfl. von Greifenklau'- und von Guttenberg'sche Stiftung, die von Hirsch'schen Stiftungen, die Hörde'sche Convertiten- und die Husemann'sche Stiftung, der Prinz-Karl-Fond, die Domdechant von Rosenbach'sche, die Starke'sche und die freiherrl. von Wolfskeel-Münster'sche Stiftung, die Landessanitätskasse, ferner die Aschaffenburger Civil-, Garde-, Hofdiener und Hofstallpartie-Wittwen- und Waisenkasse, die Würzburger Civil-, dann die Domkapitel'sche Wittwen- und Waisenkasse, der Unterstützungsfond für das Straßenaufsichtspersonale, endlich der Unterstützungs-Fond für entlassene Sträflinge.

Hieran reihen sich sodann die Credit-, Hilfs- und Vorschußfonds, und zwar die Landnothdurfts- und Spessarter Hilfs-Kasse in Aschaffenburg, die Kreishilfskasse und der Maximilianshilfsfond in Würzburg.

Auch sind hier noch anzuführen die Präbendenstiftungen für adelige Fräulein und Töchter von höheren Beamten, als das adelige Damenstift zu

Waizenbach, das Damenstift zur hl. Anna in Würzburg, dann die freiherrl. von Gebsattel'sche und von Weyhers'sche Fräulein-Stiftung.

Endlich ist noch der Gesellenhausstiftung in Würzburg hier Erwähnung zu thuen.

§ 8.

In früheren Zeiten wurde jede Stiftung für sich verwaltet und die meisten Verwaltungen waren als Nebenfunktionen in widerruflicher Weise solchen Bediensteten übertragen, die durch ihren Hauptberuf bereits anderweitig in Anspruch genommen waren, was die Aufsicht und Leitung sehr erschwerte, und manche Nachtheile zur Folge hatte. Bis zum Jahre 1872 bestanden außer den Verwaltungen der Kreisanstalten und der dazu gehörigen Fonds als organisirte Administrationen, welche mit pragmatisch angestellten Beamten besetzt waren, nur das k. Oberpflegamt des Julius-Spitales und das kgl. Damenstiftsrentamt in Würzburg, dann das kgl. Stiftsrentamt in Aschaffenburg. In diesem Jahre wurden Behufs zweckmäßigerer Einrichtung der Verwaltung des Vermögens der unmittelbaren Stiftungen und ähnlichen Fonds, zunächst aus den sämmtlichen so genannten isolirten Stiftungsverwaltungen in Würzburg, insoweit nicht bezüglich einzelner Stiftungen und Fonds stiftungsmäßige Hindernisse obwalteten, und demnach die seitherigen Verwaltungen in der Form, wie es in der nachfolgenden Darstellung bei den bezüglichen Stiftungen angegeben ist, forterhalten wurden, zwei kgl. Administrationen, nämlich die kgl. Cultus- und Unterrichts-, dann die kgl. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration, ferner im Jahre 1874 in Aschaffenburg für mehrere dortige Stiftungen die „kgl. Administration der vereinigten Stiftungen" organisirt und ihr Wirkungskreis durch Dienstes-Instruktionen geregelt. Jede Stiftungs-Administration ist mit einem Administrator als Vorstand, dann einem controlirenden Officianten als Nebenbeamten besetzt und es ist derselben ein Amtsdiener beigegeben. Der Administrator und der Offiziant sind nach Maßgabe der Dienstes-Instruktion die verantwortlichen Kassabeamten.

Die Kassen mit den Baarbeständen, dann die Aktivobligationen und sonstigen Werthpapiere stehen unter ihrem doppelten Verschlusse; sie haben für die Sicherheit derselben stets pflichtmäßig Sorge zu tragen und haften solidarisch für deren Richtigkeit; am Schlusse eines jeden Monats ist über den Kassenbestand Anzeige zur kgl. Regierung zu erstatten.

Die Empfangnahme aller Gelder und Effekten steht dem Administrator zu, welcher hierüber unter der Mitunterschrift des controlirenden Offizianten zu quittiren hat.

In gleicher Weise sind ebenfalls seit dem Jahre 1874 die Verhältnisse bei dem kgl. Stiftsrentamte in Aschaffenburg geregelt, nur mit dem Unter-

schiede, daß der k. Stiftsrentbeamte als Vorstand und der kgl. controlirende Offiziant als verantwortliche Kassenbeamten aufgestellt sind und dem Amte mit Rücksicht auf seinen großen Geschäftsumfang noch ein Amtsgehilfe beigegeben ist.

Hinsichtlich der einzelnen Stiftungen, Fonds und Anstalten, welche den k. Administrationen unterstellt sind, ist den letzteren ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Zweck der Stiftungen stets im Auge zu behalten, dann die Bewahrung und Erfüllung desselben gewissenhaft sich angelegen seyn zu lassen, insbesondere aber bezüglich der ihrer unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Anstalten genau die bestehenden Einrichtungen und Satzungen einzuhalten.

Unter der Oberaufsicht der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind die bezeichneten kgl. Stiftungs-Administrationen der Leitung und Aufsicht der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterstellt.

Hinsichtlich der gemeinsamen Verwaltungskosten der unter einer Verwaltung vereinigten Stiftungen besteht bei dem kgl. Stiftsrentamte in Aschaffenburg die Anordnung, daß dieselben aus dem allgemeinen Schul- und Studien-Fonde bestritten und nur von dem Gymnasiums-Fonde $^9/_{40}$ hievon zugeschossen werden. Dagegen wurde in Ansehung der gemeinsamen Verwaltungskosten bei der kgl. Cultus- und Unterrichts-, dann der kgl. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg und bei der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg mit Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 15. April 1875 genehmigt, daß, insoweit nicht bei einzelnen Stiftungen die Besoldungsbezüge des Verwaltungspersonales auf einen bestimmten unüberschreitbaren Betrag stiftungsmäßig festgesetzt sind, welcher sonach vom Gesammtaufwande in Abzug zu bringen ist, sowohl die Besoldungs- als die Regie-Ausgaben nach Maßgabe des Prozentverhältnisses der seitherigen Verwaltungskosten, wie solche nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Jahre sich berechneten, auf die einzelnen Stiftungen ratenweise zu vertheilen sind.

Im Uebrigen wird auf den Inhalt der Dienstes-Instruktionen selbst, welche bezüglich der kgl. Cultus- und Unterrichts-, dann der kgl. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg durch Regierungs-Ausschreiben vom 5. März 1873 — Kr.-A.-Bl. S. 329 —, hinsichtlich des kgl. Stiftsrentamtes in Aschaffenburg mit Regierungs-Ausschreiben vom 23. März 1874 — Kr.-A.-Bl. S. 297 —, und bezüglich der k. Administration der vereinigten Stiftungen daselbst mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 29. September 1874 — Kr.-A.-Bl. S. 1046 — veröffentlicht worden sind, Bezug genommen.

Den genannnten vier k. Administrationen sind die einzelnen Stiftungen in nachstehender Weise zugetheilt:

I. Kgl. Stiftsrentamt in Aschaffenburg.

1) Allgemeiner Schul- und Studien-Fond,
2) Armer-Studenten-Fond,
3) Fleischbein'scher Stipendien-Fond,
4) Gymnasiums-Fond.

II. Kgl. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg.

1) Kaplaneifond,
2) Pfarrfond,
3) Seminarfond,
4) v. Frank'scher Fond,
5) Hofmann-Völker'sche Stipendien-Stiftung,
6) Landnothdurftskasse,
7) Spessarter Hilfskasse,
8) Garde-Wittwenkasse,
9) Hofstallpartie-Wittwenkasse,
10) Hofdiener-Wittwenkasse.

Der Administrator hat zugleich die Rezeptur-Geschäfte für den freiherrlich von Erthal'schen und den kurfürstlich Friedericianischen Fond, dann für die Civildiener-Wittwen- und Waisenkasse und für die freiherrlich von Benzel'sche Stipendien-Stiftung zu besorgen, da für diese letztgenannten vier Stiftungen und Fonds noch eigene Administrations-Kommissionen stiftungsgemäß bestehen.

III. Kgl. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg.

1) Adeliger Seminarfond,
2) Freiherrlich von Aufseeß'scher Stipendienfond,
3) Balleis'scher Stipendienfond,
4) Kreis-Blinden-Institut,
5) Domkapitular Werner'sche Stiftung,
6) Diemer-Balbus'scher Stipendienfond,
7) von Dries'scher Stipendienfond,
8) Endres'scher Stipendienfond,
9) Fegelein'sche Stiftung,
10) Fränkische Missionsstiftung,
11) Göbel'scher Stipendienfond,
12) Dechant Herz'sche Pfarreistiftung,

13) Capuzinerbaufond,
14) Franziskanerbaufond,
15) Kirchgeßner'sche Stiftung für die Gewerbschule Würzburg,
16) Kirchgeßner'scher Stipendienfond,
17) Krebser'scher Stipendienfond,
18) Kreuzpflegestiftung,
19) Ostein'sche Missionsstiftung,
20) Pensionsfond für technische Lehrer,
21) Fond pro redimendis captivis,
22) Renningsfeld'scher Stipendienfond,
23) Riedheim'scher Stipendienfond,
24) Allgemeiner Schulfond,
25) Kreisschulfond,
26) Landschulfond,
27) Schullehrer-Seminarfond,
28) Seitz'scher Stipendienfond,
29) Speckmann-Mertloch'scher Stipendienfond,
30) Strobel'scher Industriefond,
31) Armer-Studentenfond,
32) Kreistaubstummen-Institut,
33) Heckelmann'sche Stiftung,
34) Vornberger'scher Stipendienfond,
35) Wechterswinkler-Pfarrei- und Schulenstiftung,
36) Wechterswinkler Admassirungsfond,

IV. Kgl. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration.

1) St. Anna-Damenstift,
2) Büttner-Vay'sche Stiftung,
3) Civil-Wittwen- und Waisenkasse,
4) Domkapitel'sche Armenstiftung,
5) Domkapitel'sche Wittwen- und Waisenkasse,
6) Flender'sches Legat,
7) Fries'sche Stiftung,
8) Freiherrlich von Gebsattel'sche Stiftung,
9) Fürstbischöflich von Greiffenklau'sche Stiftung,
10) Fürstbischöflich von Guttenberg'sche Stiftung,
11) Heid'sche Stiftung,
12) Hörde'sche Stiftung,
13) Hofspital,
14) Dr. Husemann'sche Stiftung,

15) Maximilians-Hilfs-Magazinsfond,
16) Onymus'sche Kinderpflege,
17) von Rosenbach'sche Stiftung,
18) Landes-Sanitätskasse,
19) Waisenhaus,
20) Meßstipendienfond des Waisenhauses,
21) Neuland'sche Stiftung für das Waisenhaus,
22) Sabina von Schmitt'sche Stiftung für das Waisenhaus,
23) Freiherrlich von Weyhers'sche Stiftung,
24) Freiherrlich von Wolfskeel-Münster'sche Stiftung.

Erste Abtheilung.

Cultus-Stiftungen.

1. Caplaneifond zu Aschaffenburg.

Dieser Fond verdankt seine Entstehung der landesherrlichen Verfügung des Fürsten Primas Karl von Dalberg vom 28. Februar 1810, wonach ein Legat des churmainzischen Hofkammerrathes Krieg ad pias causas zur Aufbesserung der Caplansjahresgehalte im Aschaffenburg'schen Gebiete bestimmt wurde. Dieselbe lautet in der Hauptsache, wie folgt:

„Nachdem das, von dem am 3. Februar 1788 verstorbenen churmainzischen Hofkammerrathe Krieg in seinem Testamente vom 10. März 1787 ad pias causas vermachte, Legat von 22,800 fl. durch den am 29. März v. Jrs. erfolgten Tod des von dem Testator eingesetzten lebenslänglichen Usufructuarius Friedrich Krieg, Pfarrer in Eibelstadt im Würzburgischen, nunmehr eröffnet und frei ist, auch der Testator die causam piam nicht insbesondere benannt hat; so ist nun der Fall eingetreten, wo dieselbe aus erzbischöflicher und landesherrlicher Gewalt bestimmt werden muß.

In Erwägung, daß von der hinlänglichen Bestellung der Seelsorge das Wohl nicht allein der Religion, sondern auch des Staates wesentlich abhängt, insbesondere, daß die in unserem Fürstenthume Aschaffenburg angestellten Capläne bei dem geringen, von alten Zeiten hergebrachten, Jahrgehalte von 40 fl. in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr bestehen können, auch dieses traurige Schicksal, welches allen angehenden Seelsorgern während ihrer fünfzehn- bis achtzehnjährigen äußerst beschwerlichen Caplaneidienste bevorsteht, eine von den Hauptursachen des täglich fühlbarer werdenden Mangels an Candidaten des geistlichen Standes ist; haben Wir schon im vorigen Jahre den Gehalt sämmtlicher Capläne des Fürstenthums Aschaffenburg auf 100 fl. erhöht und leisten das hiezu Erforderliche aus unserer Privatkasse.

Um nun diese so heilsame Anstalt auf ewige Zeiten zu begründen, so widmen und übertragen Wir derselben anburch das obbemeldete Legat von 22,800 fl. ꝛc.

Da aber die Zinsen zur Bestreitung jener Gehaltszulagen noch nicht hinreichen, so sind wir entschlossen, diese Zulage, wie bisher, aus unserer Privatkasse insolange noch fortzuleisten, bis durch jährliche Anlegung der Zinsen das Kapital so hoch angewachsen sein wird, daß sie aus dessen Interessen bestritten werden können."

Hienach ist als der ursprüngliche Zweck der Stiftung die Erhöhung des Jahresgeldgehaltes der Capläne im ehemaligen Fürstenthume Aschaffen-

burg auf 100 fl. bezeichnet. Soweit die Mittel reichten, wurden aus denselben seither auch momentane Unterstützungen an Capläne daselbst bewilligt.

Dem Caplaneifonde fließen die Interkalarien im ganzen vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg, wie dessen Umfang durch § 25 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmt ist, zu, und es sind die Verhältnisse hinsichtlich der Ratirungen bei Pfarrei-Erledigungen herkömmlich durch die Statuten, wie sie in den einzelnen, zur ehemaligen Diözese Mainz gehörigen, Dekanaten bestehen, geordnet. In jedem einzelnen Erledigungs-Falle ist nach Anleitung der Regierungs-Entschließung vom 26. August 1826, die Administration der zur Erledigung kommenden katholischen Pfarreien im Untermainkreise betr. — Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. XI. S. 1525 — bei Verpflichtung eines aufgestellten Pfarreiverwesers von demselben die Erklärung zu erholen, ob und gegen welche Wochenabgabe an den Caplaneifond er gesonnen sei, die Renten und Lasten der Pfarrei zu übernehmen, und im Falle, daß eine entsprechende Wochenabgabe von ihm nicht übernommen werden will, wegen Aufstellung eines Administrators Vorschlag zu machen.

Hienach werden von der k. Regierung im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate die Reichnisse an den Caplaneifond festgesetzt, und bei der Verwaltung des letzteren, welche seit dem Jahre 1874 von der k. Administration der vereinigten Stiftungen zu Aschaffenburg geführt wird, zur Erhebung eingewiesen. Bezüge aus dem Fonde werden von der k. Regierung nach Einvernehmung der genannten geistlichen Stelle bewilligt.

Nach § 101 des Rezesses vom 3. August 1867 zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Artikels XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung ist die Theilnahmeberechtigung des abgetretenen Theiles des Bezirkes Orb und seiner Angehörigen an dem Caplaneifonde auch für neue Bewilligungen in dem seitherigen Umfange in der Art vorbehalten, daß, wenn die sonstigen statuten-, stiftungs- oder observanzmäßigen Bedingungen der Zulassung zu dem Stiftungsgenusse erfüllt werden, diese Zulassung blos wegen des eingetretenen Wechsels der Staatsangehörigkeit von k. bayerischer Seite nicht versagt werden darf.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirende Vermögen 121805 M. 72 Pf., an Interkalargefällen fand in diesem Jahre eine Einnahme nicht statt; auf den Zweck wurden verausgabt 4751 M. 91 Pf. und zwar 1933 M. 69 Pf. an Gehaltszulagen und 2818 M. 22 Pf. an Unterstützungen.

2. Pfarrfond zu Aschaffenburg.

Wesentlich dasselbe Motiv, welches zur Gründung des Caplaneifondes führte, veranlaßte kurze Zeit darauf, nämlich am 10. März 1810, den Fürsten Primas nachstehende Stiftungsurkunde zu errichten.

„Wir Karl, von Gottes Gnaden, des hl. Stuhles zu Regensburg Erzbischof und Primas, Großherzog von Frankfurt ꝛc. haben seit dem Anfange unserer Regierung eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit gerichtet, daß eine hinlängliche Anzahl von Seelsorgern in unseren Staaten angestellt werde, durch welche die Moralität des Volkes vorzüglich gegründet, und sowohl die Glückseligkeit der Unterthanen, als die Sicherheit des Staates befördert wird.

Die Pflicht des Staates, für dieses so wesentliche Bedürfniß zu sorgen, und die zur Befriedigung desselben erforderlichen Mittel, wenn sonst keine vorhanden sind, aus seinem eigenen Vermögen zu schöpfen, ist eine nothwendige Folge dieser Wahrheit.

Dieses Bedürfniß ist durch die Vermehrung der Bevölkerung in verschiedenen Gegenden unseres Großherzogthums sehr dringend geworden, besonders in denjenigen, wo einzelne Höfe und Glashütten zu ansehnlichen Dörfern verwandelt worden sind, die durch weite Entfernung und beschwerliche Wege von der Mutterkirche getrennt, nur selten dem Gottesdienste beiwohnen können, und des Unterrichts in der Religion und christlichen Sittenlehre fast ganz beraubt sind. Die meisten derselben würden in dieser so wesentlichen Bildung noch weit mehr zurückgeblieben sein, wenn nicht die Mitglieder der Stifter und vorzüglich der Klöster, das Seelsorgeramt, soviel es durch Excursionen möglich war, darin versehen hätten. Auch diese dürftige Aushilfe hört nun nach Aufhebung dieser geistlichen Körperschaften gänzlich auf, und ihr Mangel ist selbst den wirklichen Pfarreien bei Krankheits- und Sterbefällen der Pfarrer, wo die Religiosen immer die unentbehrliche Aushilfe leisteten, äußerst fühlbar.

Aufgefordert durch unsere Regentenpflicht haben wir beschlossen, diesem so dringenden Staatsbedürfnisse in unserem Großherzogthum abzuhelfen und widmen dazu andurch den Ertrag sämmtlicher Güter, Renten und Kapitalien des ehemaligen teutschen Ordens, welche durch die Großmuth Sr. Majestät des Kaisers Napoleon ein Eigenthum unseres Staates geworden sind.

Sollte in der Folge nach Anstellung und Besoldung der hinlänglichen Anzahl von Seelsorgern, wie auch Erbauung der erforderlichen Kirchen und Pfarrhäuser noch etwas von dem Ertrage der besagten Güter erübrigen, so widmen Wir es zum Unterhalte verdienter und zu weiteren Diensten unvermögend gewordener Seel-

sorger, wodurch Wir eine ebenso unverkenntliche Verbindlichkeit des Staates erfüllen, und zugleich der Seelsorge selbst einen wichtigen Dienst leisten.

Durch diese Bestimmung des Ertrages der uns zugefallenen ehemaligen Teutschordensgüter wird das ursprüngliche Staatsvermögen nicht vermindert; es wird vielmehr zur Erfüllung einer dem Staate obliegenden Pflicht verwendet. — In solchen Fällen, wo Häuser oder Grundstücke wegen kostspieliger Unterhaltung, unvortheilhafter Lage, oder unverhältnißmäßiger Culturkosten, mit größerem Vortheile verkauft werden, tritt der Erlös als ein eisernes, auf vollkommen gesicherte Hypothek im Großherzogthum anzulegendes Kapital an die Stelle der veräußerten Realität.

Die Verwaltung dieser ehemaligen Teutschordens-Güter behalten wir Uns mit Zuziehung unseres Herrn Weihbischofs und geistlichen geheimen Staatsrathes v. Kolborn, und Unseres Landesdirektionsrathes König, 2c. bevor." 2c. —

Der Pfarrfond erscheint sonach als eine Cultusstiftung zu dem Zwecke, für diejenigen Gebietstheile, welche ehemals zum Großherzogthum Frankfurt gehört hatten, die hinlängliche Anzahl von Seelsorgern anzustellen und zu besolden, Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen, dann, wenn diesem Bedürfnisse Genüge geschehen ist, verdiente, zu weiteren Diensten unvermögend gewordene, Seelsorger zu erhalten. —

Mit landesherrlicher Genehmigung vom 27. Dezember 1811 wurde zum Zwecke der Errichtung einer Pfarrei für die Orte Winzenhohl und Schmerlenbach in Verbindung mit einer geistlichen Correctionsanstalt zwischen dem Aschaffenburger Pfarr- und Seminar-Fond ein Uebereinkommen abgeschlossen, wonach letzterer sich verpflichtete, von seinen eigenthümlichen Kloster-Realitäten zu Schmerlenbach die Kirche sammt Inventar und die für die Pfarr- und Sakristans-Wohnung erforderlichen Räume nebst Garten an den Pfarrfond abzutreten und ein jährliches Getreide- und Holz-Reichniß zur Pfarreikompetenz zu leisten, wogegen der Pfarrfond die übrige Dotation der Pfarrei und die Baulast zugleich mit der Verbindlichkeit, die öffentlichen Abgaben von den abgetretenen Gebäulichkeiten zu entrichten und für die Unterhaltung des Gottesdienstes zu sorgen, übernommen hat.

Der Fond wird seit dem Jahr 1874 unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht der k. Regierung von der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg verwaltet; die Verwendung der Renten für den Stiftungszweck bestimmt die k. Regierung im Einvernehmen mit dem bischöfl. Ordinariate.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Fondsvermögen in 319447 M. 22 Pf. Kapitalien. Außerdem besteht noch ein eigener Baufond, dessen Kapitalien 17502 M. 86 Pf. betragen. Hiezu kommt noch ein Werth von

32228 M. 57 Pf. an Gebäuden mit Garten und ein Mobiliarwerth von 6733 M. 40 Pf.

Verausgabt wurden 5899 M. 65 Pf. auf den Zweck; darunter an ständigen Reichnissen an verschiedene Pfarreien 4374 M. — Pf.; an unständigen 1195 M. — Pf.; auf Unterhaltung der Stiftungsgebäude 270 M. 28 Pf., endlich als Zuschuß zu dem Baufonde 857 M. 14 Pf.

Bezüglich dieses Fondes wurde in dem Rezesse zu dem Friedensvertrage mit Preußen in Ansehung der Theilnahmeberechtigung der in Folge des Krieges vom Jahre 1866 abgetretenen Gebietstheile die nämliche Bestimmung getroffen, wie beim Kaplaneifonde. (S. S. 4.)

---

3. Seminar-Fond zu Aschaffenburg.

Auch dieser Fond verdankt, wie der Kaplanei- und Pfarrfond, seine Gründung dem Erzbischof und Fürsten Primas Karl Theodor (von Dalberg) in Aschaffenburg. Derselbe stiftete daselbst im Jahre 1807 ein Seelsorger-Seminar und verordnete zu diesem Behufe Folgendes:

„Als Wir die Regierung des von Gott uns anvertrauten Erzstiftes antraten, fanden Wir dessen ganzen, jenseits des Rheines gelegenen Antheil von demselben getrennt, und eben dadurch die jedem Bisthum wesentlichsten Institute zernichtet.

Bei dieser durch die göttliche Vorsehung über Unsere Kirche verhängten Prüfung war Unserem Herzen kein Verlust schmerzlicher, als der, wodurch auch der übrige Theil Unserer ehemaligen Mainzer Diözes der Pflanzschule junger Seelsorger und ihrer sämmtlichen Fundationsgüter beraubt wurde.

Bei der Unmöglichkeit, diesen Verlust so schleunig, als Wir es wünschten, wieder zu ersetzen, suchten Wir zwar dessen für diesen Theil Unserer Erzdiözes so äußerst nachtheilige Folgen dadurch zu vermindern, daß Wir von den diesseitigen Kandidaten des Seelsorgerstandes so viele, als nur immer möglich war, in Unser. zu Regensburg bestehendes Seminarium aufnehmen ließen, und zur Bildung anderer die Saalische Fundation in Landshut benutzten. Wir blieben aber dabei immer von der Nothwendigkeit eines in hiesiger Gegend zu errichtenden Seminariums überzeugt.

Unserem angelegensten Bestreben, zur Begründung dieses so unentbehrlichen Diözesan-Instituts die erforderlichen Mittel auszufinden, bietet sich nun eines in den Fundations-Gütern des Frauenklosters Schmerlenbach an, welches schon durch den Reichsschluß von 1803 Unserer landesherrlichen

Disposition überlassen wurde, und in seiner jetzigen Lage, auch in Gemäßheit der bestehenden Kirchengesetze zu dieser so heilsamen Bestimmung vollkommen geeignet ist.

Beseelt von dieser Unserer, durch den heiligen Kirchenrath zu Trient so nachdrucksam eingeschärften, oberhirtlichen Pflicht widmen, schenken und übergeben Wir andurch kraft Unserer doppelten Gewalt als Landes-Souverän und Erzbischof, sämmtliche Güter, Gefälle, Rechte, Kapitalien und Gebäulichkeiten, mit einem Worte die ganze Fundation des benannten Klosters zur ewigen Dotation des, sobald als möglich allhier zu errichtenden, Seelsorger-Seminariums, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß nicht allein die darauf haftenden Schulden an dieses zu errichtende Diözesan-Institut übergehen, sondern auch der Unterhalt der noch übrigen Conventualinnen dieses Klosters von demselben fortgeleistet werde". rc.

Aschaffenburg, den 20. Januar 1807.

Zu dieser Fundation kam in demselben Jahre die Ausmittlung und Ueberweisung der Seminariums-Gebäude, die Anweisung von 1200 fl. jährlich auf die Kabinetskasse des Erzbischofs, die Zutheilung der Revenuen einer Stiftsvikarie zu 500 fl., letztere ad meliorem fortunam des Seminars und die Bögner'sche Stiftung mit 6000 fl. in baarem Gelde und 12 Bethmann'schen Obligationen à 1200 fl., welche zusammen um 5961 fl. 45 kr. veräußert wurden. Diese letztere Summe wurde durch den Weihbischof Kolborn für das Seminar in Aschaffenburg am 3. Juni 1807 übergeben. Als im Jahre 1822 die Auflösung desselben in Frage kam, trat der Handelsmann Georg Wilhelm Bögner von Mainz, durch den jene Gelder, wahrscheinlich von mehreren unbekannten Wohlthätern herrührend, an den Weihbischof Kolborn gelangt waren, mit der Erklärung auf, daß die Stiftung nur für das Seminar in Aschaffenburg bestimmt gewesen sei, daß er jedoch von der Zurückforderung des Stiftungskapitales abstehen wolle, wenn in der Stadt Aschaffenburg für das neue hinweggezogene Seminar ein Studium theologicum bleibend und fortbeständig errichtet würde, widrigenfalls er die Zurückforderung für sich und seine Erben vorbehalte.

Das Vermögen des Seminars erhielt durch das Testament des geistlichen Rathes Frank vom 20. Mai 1808, welcher demselben seine theologischen und liturgischen Werke, seine übrige Bibliothek aber dem Lyceum vermachte, einen weiteren Zuwachs.

Das in dieser Weise fundirte und dotirte Seminar war sofort in das Leben getreten und bestand fort, bis im Jahre 1823 seine Vereinigung mit dem Clerical-Seminar in Würzburg erfolgte. In einer am 25. Juni dieses Jahres nach vorheriger Einvernehmung des Bischofs von Würzburg, er-

gangenen landesherrlichen Verordnung wurde bestimmt, daß das Clerikal-Seminar in Aschaffenburg mit dem Diözesan-Seminar zu Würzburg, dessen Dotation dadurch ergänzt werden solle, zu vereinigen, und der Fond des Aschaffenburger Seminars vor der Hand selbstständig, wie bisher, unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung zu verwalten sei, daß ferner zu Aschaffenburg am dortigen Lyceum ein theologisches Studium als Lyceal-Sektion fortbestehen und die Kosten aus dem Aschaffenburger Seminarfond und, wenn nöthig, durch Zuschüsse aus den Rentenüberschüssen des Stiftes zu St. Peter und Alexander bestritten werden sollen.

Bei der Auflösung des Aschaffenburger Seminars wurde das Inventar theilweise an das Seminar in Würzburg, theilweise an das Correktionshaus in Schmerlenbach abgegeben, ersteres erhielt auch die Bibliothek, von welcher jedoch ein Theil dem Lyceum überwiesen wurde; die Seminariumsgebäude wurden um 6000 fl. verkauft.

Die Zahl der Alumnen hatte in der letzten Zeit 14 betragen; die bei Auflösung des Aschaffenburger Seminars im Jahre 1823 vorhanden gewesenen Alumnen wurden in das Seminar zu Würzburg versetzt. Demselben wurde seitdem jährlich für 15 Freiplätze zu 211 fl. 30 kr. der Jahresbetrag von 3172 fl. 30 kr. aus dem Aschaffenburger Seminarfond zugewiesen.

Nach Vereinigung des Aschaffenburger Seminars mit dem Diözesan-Seminar zu Würzburg war mehrmals die Extradition der Verwaltung des Fondes an den Bischof von Würzburg in Anregung gekommen. Dieselbe wurde jedoch von der k. Staatsregierung nicht zugestanden, insbesondere durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1839 wiederholt, jedoch mit dem Beifügen abgelehnt, daß die Rente des Aschaffenburger Clerical-Seminar-Fonds für das Würzburger Seminar, soviel als möglich, zu erhöhen sei.

Nach Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1839 wurde die theologische Lyceal-Sektion in Aschaffenburg aufgehoben und ein Knaben-Seminar daselbst errichtet, zu dessen Sustentation ein Zuschuß von jährlich 1867 fl. 24 kr. aus dem Seminarfond erfolgte.

Auf dem Fonde ruhen fundationsmäßige Reichnisse an das Capuziner-Kloster in Aschaffenburg, an die Pfarreien Schmerlenbach und Hösbach, dann an den Sakristan in Schmerlenbach. Endlich haftet auf dem Fonde noch die nothwendig werdende Alimentation der s. g. Hintersassen zu Schmerlenbach, der ehemaligen Klosterknechte, welche hierauf nach in Mitte liegenden Entscheidungen im Falle der Verarmung Anspruch haben.

Das Fondsvermögen besteht in Aktivkapitalien und Dominialrenten, dann in großem Grundbesitze; von letzterem sind besonders zu erwähnen die

Pachtgüter in Schmerlenbach mit mehreren Pächters-Wohnungen, die Hofgüter in Dürrenhof, Münchhof und Winzenhohl und der Schmerlenbacher Wald zu ca. 900 Tagwerk.

Auch hat der Fond ein eigenes Amtshaus in Aschaffenburg und ein Forsthaus im Schmerlenbacher Walde. —

Nach dem Vorgetragenen ist der Seminar-Fond eine Aschaffenburger Provincial-Stiftung, deren ursprünglicher, auf die Gründung und Erhaltung eines Priester-Seminars in Aschaffenburg gerichteter, Zweck nun mit landesherrlicher Genehmigung durch Leistung von Sustentations-Beiträgen an das Diözesan-Seminar in Würzburg und das Knaben- nun Studien-Seminar in Aschaffenburg erfüllt wird. Die Verwaltung des Fonds steht auf Grund allerh. Entschließung vom 23. Februar 1874 der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg zu und ist der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung unterstellt.

Das Fondsvermögen beträgt 1075665 M. 59 Pf.; darunter sind 227099 M. 58 Pf. Kapitalien und Realitäten im Werthe von 793913 M. 80 Pf., dann Mobilien im Werth von 5520 M. 09 Pf. begriffen. Auf den Zweck wurden im Jahre 1876 verausgabt 22959 M. 24 Pf., darunter 5438 M. 58 Pf. an das Clerikalseminar in Würzburg und 3201 M. 24 Pf. an das Studienseminar in Aschaffenburg.

Hinsichtlich der im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile waltet bei diesem Fonde das nämliche Verhältniß ob, wie bei dem Caplaneifonde. (S. S. 4.)

---

4. Von Frank'scher Seminar-Fond zu Aschaffenburg. *)

Der am 22. April 1810 gestorbene geistliche Rath, Professor und Kanonikus Franz Philipp von Frank zu Aschaffenburg hat in seinem, daselbst am 1. Juni 1808 errichteten Testamente unter Anderem Folgendes bestimmt: 2c. 2c.

---

*) Bezüglich der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen des vormals churfürstlich Mainz'schen Gebiets, wozu das Fürstenthum Aschaffenburg gehörte, ist zu beachten die letztwillige Verfügung des vormaligen Churfürsten Emmerich Joseph († im Jahre 1774). Derselbe bestimmte in seinem Testamente vom 21. Juli 1772, daß sein gesammtes Vermögen ein Fideikommiß für die Familie Breidbach-Büresheim mit lineal-agnatischer Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt bilden, und daß wenn keine männlichen Nachkommen oder keine aus ebenbürtiger Ehe vorhanden seien, die Pfarreien und Schulen in den erzstiftischen Landen in die Stelle der Erben eintreten, und daß dann der zeitliche Erzbischof und Churfürst schuldig und berechtigt sein soll, das Fideikommiß in Besitz zu nehmen,

„Mein Bruder, der Freiherr von Frank, und ehemaliger Reichsreferendär, soll nach Abzug der bestimmten Legate mein Universalerbe sein, und lebenslang die Erbschaft besitzen und genießen. Nach seinem Ableben soll dessen Frau Gemahlin die Erbschaft auf gleichmäßige Art bekommen; nach ihrem Tode aber Alles, was von dieser Erbschaft übrig sein wird, auf das zu Aschaffenburg errichtete Seelsorger-Seminarium, oder, falls dieses da nicht verbleiben wird, auf jenes Seelsorge-Seminarium fallen, worin die jungen Geistlichen für die Stadt und das Fürstenthum Aschaffenburg werden gebildet werden. Diese Verlassenschaft soll aber nicht zum Fonde des Seminariums geschlagen, sondern als ein eigener Stipendialfond verwaltet, und davon soviele dürftige Abspiranten, als die zufallende Erbschaft vertragen wird, drei Jahre lang kostenfrei erhalten werden. Uebrigens sollen zu diesen Stipendiis vorzugsweise Jünglinge von Aschaffenburg und Obernburg aufgenommen werden, in der Voraussetzung jedoch, daß vorgedachte Jünglinge nach gewissenhafter Prüfung mit anderen gleich würdig gefunden werden, und Obernburg künftig von der diesseitigen Diözese nicht getrennt wird, in welch' letzterem Falle die aus Obernburg von dem Genusse der Stipendien ausgeschlossen bleiben.

Die Stipendiati werden für diese Wohlthat jährlich am Tage meines Ablebens einer heiligen Messe ad intentionem fundatoris beiwohnen." — 2c.

Weiter bestimmte der Stifter noch in seinem Testamente, daß seine Fiduciar-Erben, nämlich sein Bruder, der Reichsreferendär Freiherr von Frank und seine Gemahlin weder zur Leistung einer fideikommissarischen Caution, noch zur Rechnungsstellung über die Verlassenschaft und deren Verwaltung verpflichtet sein sollten.

Eleonore Freifrau von Frank starb am 13. November 1840 in Wien, nachdem ihr Ehegatte ihr im Tode vorausgegangen war.

In ihrem Testamente d. d. Wien 6. August 1840 erklärte dieselbe, daß sie die fideikommissarische Erbschaft gewissenhaft und unverkümmert erhalten habe und daß sie in 17 Bethmann'schen, 2 fürstlich Isenburg'schen und einer Metallique-Obligation à 1000 fl. in S^a^. 20,000 fl. bestehe.

Die Verwaltung des Fonds wurde, nachdem derselbe mit dem Tode der Freiin Eleonore von Frank angefallen war, dem Verwalter des Aschaffen-

---

solches einer Administrationskommission zu übergeben, die geringen und unzulänglichen Pfarreien und Schulstiftungen zu verbessern, auch neue Pfarreien und Schulen zu errichten, überhaupt alle jene Veranstaltungen zu treffen, welche zu einer verbesserten Einrichtung des Pfarr- und Schulwesens, und mittelst dessen zur Stiftung und Beförderung eines wahren Christenthums und einer guten Erziehung in den churmainzischen Landen gereichen werden.

Die Voraussetzung des Vermögensanfalles für die Stiftung ist noch nicht eingetreten. Zur Sicherung derselben aber sind die Werthpapiere des Fideikommisses im Betrage von 417321 fl. als Caution beim k. Stiftsrentamte in Aschaffenburg deponirt.

burger Seminar-Fondes, jedoch mit gesonderter Rechnungsführung übertragen, da er als eine besondere Stipendial-Anstalt mit selbstständiger Rechtsfähigkeit und eigens ausgesprochenem Zwecke zu betrachten war. Das im Monat November 1841 auf diplomatischem Wege ausgeantwortete Vermögen betrug 23,600 fl. an Kapitalien und 698 fl. an Zinsen.

Zufolge einer Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1844 sind die Rechnungen dieses Fondes durch die k. Regierung alljährlich dem bischöflichen Ordinariate zur Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen; auch hat dasselbe die Stipendiaten zu benennen, wogegen der k. Regierung die Bestätigung der letzteren und die Festsetzung der Beträge zukommt.

Einem von dem Stadtmagistrate Obernburg gestellten Antrage auf Abtheilung des Fondes und Zuweisung eines Betrags an die Stadt Obernburg zur eigenen Verwaltung, oder mindestens auf alljährliche Mittheilung der Rechnung zur Abgabe von Erinnerungen wurde durch Regierungs-Entschließung vom 3. März 1856 und Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. März 1867 in der Erwägung keine Folge gegeben, daß der Fond nicht als Lokal-, sondern als Provinzialstiftung zu betrachten sei, und daß sämmtliche Candidaten der Theologie aus dem Fürstenthum Aschaffenburg bezugsberechtigt seien, denen aus Aschaffenburg und Obernburg aber ein Vorzugsrecht nur insoferne zukomme, als sie mit anderen eine gleiche Qualification genießen, daß demnach diese Berechtigung weder auf Theilung des Fondes, noch auf eine von dem Stadtmagistrate Obernburg gegen die Verwaltung abzuleitende Controle ausgedehnt werden könne.

Nachdem das Seminar zu Aschaffenburg bereits aufgehoben war, als die von Frank'sche Stiftung in das Leben trat, und die jungen Geistlichen aus dem Fürstenthum Aschaffenburg nun ihre Bildung in dem Clericalseminar zu Würzburg empfangen, so werden die stiftungsmäßigen Reichnisse für dieselben nunmehr an dieses entrichtet.

Die Fondsverwaltung steht seit dem Jahre 1874 der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg zu.

Nach der Rechnung pro 1876 betrug das rentirende Fondsvermögen 44316 M. 58 Pf. und es wurden in diesem Jahre an vier Alumnen im geistlichen Seminar zu Würzburg Stipendien im Betrage von je 430 M. ausbezahlt.

Was die Berechtigung zur Theilnahme an diesem Fonde auf Seiten der in Folge des Krieges vom Jahre 1866 an das Königreich Preußen abgetretenen Gebietstheile betrifft, so gilt das oben S. 4 beim Kaplaneifonde Gesagte.

5. Choramts-Stiftung zu Lengfurt.

Eine eigene Urkunde über die Gründung dieser Stiftung ist nicht vorhanden. Dieselbe ist eine Fortsetzung der juristischen Persönlichkeit des ehemaligen Chorstifts Wertheim. Ihr Vermögen ist aus Bestandtheilen des letzteren gebildet und mit diesen hat sie auch die Verpflichtungen, die auf derselben ruhten, übernommen. Ihr Zweck und ihre Entwicklung kann demnach nur im Zusammenhalte mit den Verhältnissen des Chorstifts Wertheim dargestellt werden.

Es haben nämlich auf Antoniustag (13. Juni) des Jahres 1419 in Erwägung, daß hier in der Zeit Nichts sicherer ist, als der Tod, und Nichts unsicherer, als die Zeit des Todes, daß ferner Mehrung des göttlichen Dienstes ein Anfang ist der Weisheit 2c. 2c. „Gott dem Allmächtigen zu Lob, seiner lieben Mutter, der königlichen Maid Maria und allen Heiligen zu Ehren und ihren armen Seelen nach diesem vergänglichen Leben zu einer Tröstung" die Gebrüder Johann und Michael, Grafen zu Wertheim, dann des ersteren Sohn Georg und ihre Ehefrauen, Mechtild, geborne von Schwarzenburg, Sophie, geborne von Henneberg, und Anna, geborne von Oettingen, eine „Ordnung und Stiftung" zu Wertheim in der Pfarrkirche, das sogenannte Chorstift mit einem Dekan und 11 Vikarien errichtet.

In der Stiftungsurkunde sind die geistlichen Verrichtungen, welche die Kanoniker zu übernehmen hatten, genau bezeichnet und es ist insbesondere auf die Form und das Maß, wie solche in dem Domstifte zu Würzburg eingehalten werden, hingewiesen; dagegen ist aus dieser Urkunde die Dotation des Chorstifts nicht genau ersichtlich; in derselben bezeichnen aber die Grafen von Wertheim sich und ihre Nachfolger als „Schirme und Beschauer" der Stiftung in weltlichen Sachen, Zinsen, Gülten, Gefällen und Renten.

Es ist anzunehmen, daß dem Stifte zu seiner Dotation außer den von den Grafen von Wertheim ihm überlassenen Gülten, Zehnten und Bodenzinsen, dann verschiedenen Legaten schon Anfangs und auch in späterer Zeit die Einkünfte verschiedener Stiftungen mit den darauf ruhenden Lasten überwiesen wurden; auch waren ihm mehrere Pfarreien inkorperirt.

Die Grafen von Wertheim waren schon im Jahre 1401 mit dem Kämmereramte des Hochstiftes Würzburg belehnt und erhielten später noch weitere Lehen desselben. Graf Michael von Wertheim, der letzte des Mannesstammes dieses Geschlechtes, welcher im Jahre 1548 von der katholischen zur protestantischen Religion übergetreten war, starb am 15. März 1556 im Alter von 26 Jahren und hinterließ nur eine Wittwe Katharina, eine Tochter des Grafen Ludwig von Stollberg-Königstein. Dieselbe war beim Ableben ihres Gemahls in gesegneten Umständen und gebar eine Tochter,

mit Namen Barbara, welche noch in demselben Jahre starb. Hiedurch gingen die vom Vater ererbten Güter und Rechte auf die Mutter über, welche ihr Erbrecht an ihren Vater, den Grafen Ludwig von Stollberg-Königstein überließ. Derselbe schloß noch im Jahre 1556 wegen der Würzburgischen Lehen einen Vertrag ab, in welchem ihm solche gegen Erlegung einer Summe von 25,000 fl. mit der Bestimmung überlassen wurden, daß die Succession in diesen Lehen, weil der Graf nur drei Töchter, aber keinen Sohn hatte, auf die zwei ältesten Töchter, mit Umgehung der jüngsten Tochter, übergehen sollte. Nun blieben aber die beiden älteren Töchter, von denen die eine, Katharina, mit dem Grafen Philipp von Eberstein, die andere Elisabeth, mit dem Grafen Dietrich von Manderscheid, und nach dessen Ableben mit dem Freiherrn Wilhelm von Krichingen verehelicht war, kinderlos, während die jüngste Tochter, Anna, welche im Jahre 1567 mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein sich verehelichte, Mutter mehrerer Kinder wurde. Weil aber in dem oben erwähnten Vertrage der jüngsten Tochter eine Succession in die Würzburgischen Lehen nicht vorbehalten war, so stand der Fall in Aussicht, daß dieselben nach dem Tode der beiden älteren Töchter an das Hochstift heimfallen würden.

Graf Ludwig von Stollberg, welcher wahrscheinlich der Meinung war, daß die Würzburg'schen Lehen mit der Grafschaft Wertheim untrennbar zusammenhingen, glaubte sich dadurch helfen zu können, daß er mit Zustimmung seiner drei Tochtermänner eine väterliche Disposition errichtete, vermöge deren seine drei Töchter, in der Grafschaft Wertheim und der Herrschaft Breuberg, ungeachtet der ungleich geschehenen Belehnung, nach seinem Tode völlig gleich gehalten werden sollten. Nach seinem, im Jahre 1574 erfolgten, Tode nahmen seine drei Tochtermänner gemeinschaftlich Besitz von sämmtlichen Gütern und Lehen desselben.

Allein der Fürstbischof Julius, welcher am 29. November 1573 die Regierung angetreten hatte, versagte die Belehnung und es entspannen sich nun Lehensstreitigkeiten, welche erst im Jahre 1612 mit dem Tode der zweitältesten Tochter des Grafen von Stollberg, Elisabetha von Krichingen, und dem hiemit eingetretenen Heimfall der Würzburgischen Lehen ihren Abschluß fanden.

Schon vorher hatte Fürstbischof Julius auf Grund der Kapitulation vom Jahre 1556 einen großen Theil der Güter, Einkünfte und Rechte des Chorstifts in Besitz genommen und eine von Seiten des Verwalters des Chorstifts beim kais. Reichskammergerichte erhobene Reklamation blieb ohne Erfolg.

Auf dem Chorstifte zu Wertheim lasteten außer den Besoldungen des Dechants und der eilf Vikarien auch noch Reichnisse an verschiedene Pfarreien;

insbesondere lassen die Rechnungen der Jahre 1547 und 1548 bestimmte Reichnisse theils an Geld, theils an Naturalien und theils an beiden zugleich ersehen, welche an die Pfarreien Erlenbach, Marktheidenfeld, Lengfurt und Helmstadt entrichtet wurden. Ebenso wurde auch die Baulast an verschiedenen Kirchen und Pfarrhäusern vom Chorstifte getragen.

Mit den in Besitz genommenen Gütern, Rechten und Renten gingen auch die Lasten an das Hochstift Würzburg über. Für dieselben wurde, ohne Veränderung des von den Grafen von Wertheim bestimmten Stiftungszweckes eine eigene Verwaltung in dem Schlosse zu Remlingen errichtet, welche später nach Homburg und im Jahre 1796 nach Lengfurt verlegt wurde.

Schon im Jahre 1520 waren die dem Chorstifte inkorporirten Pfarreien reformirt worden; das Chorstift selbst wurde säkularisirt. Mit dem Uebergange an das Hochstift Würzburg kehrten die abtrünnig gewordenen Gemeinden wieder zum katholischen Glauben zurück und Fürstbischof Julius betrachtete die Wiederbesetzung und vielmehr Neubegründung der Pfarreien als seine erste Aufgabe, zu deren Lösung ihm die vom Chorstifte Wertheim abgerissenen Renten großentheils die Mittel boten.

Nach dem Vorgetragenen erscheint die Choramtsstiftung Lengfurt als eine Stiftung für den katholischen Cultus in bestimmten Gemeinden. Ihr Einkommen besteht außer Kapitalzinsen in Zehnten, Gülten und Bodenzinsen, die ihr in den Gemeinden Birkenfeld, Erlenbach, Greußenheim, Helmstadt, Holzkirchen, Holzkirchhausen, Marktheidenfeld, Tiefenthal, Waldbüttelbrunn und Wüstenzell zustanden und in Folge des Gesetzes vom 28. April 1872 an die Ablösungskasse des Staates abgetreten wurden. Hievon hat sie bestimmte Naturalleistungen an die Pfarreien Erlenbach, Helmstadt, Holzkirchen, Lengfurt und Marktheidenfeld und bestimmte Geldleistungen an die sämmtlichen eben genannten Pfarreien mit Ausnahme der Pfarrei Helmstadt zu entrichten.

Die Stiftung hat ferner an den Kultusgebäuden zu Erlenbach, Helmstadt, Holzkirchen und Marktheidenfeld eine bestimmte Baulast, welche jedoch nach Umfang und Art der Leistung in den verschiedenen Pfarreien nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen verschieden ist. Sie ist bezüglich einzelner Objekte vertragsmäßig regulirt, so insbesondere wurde bezüglich der Cultusgebäude zu Erlenbach, Helmstadt und Marktheidenfeld durch einen zwischen dem Abt Wolfgang in Fulda, unter welchem das Kloster Holzkirchen stand, und dem Grafen Ludwig zu Stollberg-Königstein, im Jahre 1564 abgeschlossenen Vertrag die Baulast, welche seither vom Chorstifte und dem Kloster zu Holzkirchen gemeinschaftlich getragen worden war, als primäre Baulast auf den Zehnt radizirt und vom Chorstifte, welches hiefür von

dem genannten Kloster den halben Theil an den Getreidezehnten zu Erlenbach, Helmstadt und Marktheidenfeld als Entschädigung bekam, vollständig übernommen.

Auch bezüglich der Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Frohndleistung sind die Verhältnisse bezüglich der einzelnen Cultusgemeinden verschieden. Ebenso hat die Choramtsstiftung bestimmte Reichnisse an die Schulen zu Helmstadt und Holzkirchen zu entrichten.

Die Stiftung wird unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierung von einem Administrator, der mit pragmatischen Rechten angestellt ist, verwaltet. Nach der Rechnung pro 1876 besitzt dieselbe ein rentirendes Vermögen von 381979 M. 30 Pf. an Kapitalien, dann einen Werth von 158597 M. 16 Pf. an Realitäten und 1442 M. 84 Pf. an Mobilien. Auf den Zweck wurden in diesem Jahre 7037 M. 31 Pf. verausgabt und zwar 5282 M. 65 Pf. an Besoldungen und 1754 M. 66 Pf. auf die Unterhaltung der Gebäude.

---

6. Maria-Buchen-Pflege zu Lengfurt.

Auch bei dieser Stiftung ist, wie bezüglich der Choramtsstiftung, eine Urkunde über ihre Errichtung nicht vorhanden. Wahrscheinlich hat der Fond nach und nach aus milden Beiträgen, welche von den Besuchern des Wallfahrtsortes Maria-Buchen gespendet wurden, sich gebildet. Es soll an diesem Orte schon im dreizehnten Jahrhunderte Gottesdienst gehalten worden sein. Die jetzt noch stehende Kirche wurde im Jahre 1691 gebaut. Der Gottesdienst wurde seit unvordenklicher Zeit von der Pfarrgeistlichkeit zu Steinfeld abgehalten; denn die Wallfahrtskirche Maria-Buchen bildete schon in der ältesten Zeit und seit mehr als 400 Jahren eine Filiale der Pfarrei Steinfeld. Von dem Fürstbischof Franz Christoph von Hutten, welcher von 1724—1729 regierte, wurden Capuziner aus dem Kloster zu Karlstadt nach Maria-Buchen versetzt. In den Jahren 1742—1745 wurde das Kloster, an die Kirche anstoßend, auf dem Grund und Boden der Stiftung, durch die fränkische Capuziner-Provinz erbaut. Der Fond leistete hiezu keinen Beitrag.

Es scheint durch die Errichtung eines Capuziner-Klosters in Maria-Buchen in den Beziehungen der dortigen Wallfahrtskirche zur Pfarrei Steinfeld keine Aenderung eingetreten zu sein. Es war nämlich am 26. August 1701 durch Johann Philipp, Bischof zu Würzburg, für die Pfarrei Steinfeld zur Besorgung des Gottesdienstes in den Filialen Anspach und Waldzell

und auch der „in besagter Pfarrei gelegenen uralten Wallfahrt zur Buchen" eine Kaplanei errichtet und bestimmt worden, daß zur Unterhaltung dieses Presbyteri adjuncti dem Pfarrer über dessen „ohnedem ansehnlichen Renten" von berührter Wallfahrtskirche an jährlich genossenem Eindrittel vom fallenden Geldopfer fürohin beständig 60 fl. fränk. aus der Buchenpflege zu zahlen seien. Diese Leistung wurde im Jahre 1745 um 20 fl. fränk. erhöht.

Bezüglich der Verpflichtung des Pfarrers von Steinfeld war durch bischöfl. Erlaß vom 15. September 1704 bestimmt worden, daß derselbe „alle Sonn- und Feier- und andere Tage mit einem Kirchendiener bei ermeldeter Wallfahrt die unaussetzliche Vorsehung zu thun und dann für alle Maria- und andere Hochfeste zu mehrerer Beförderung der Andacht noch einen Priester zu bestellen und denselben zu halten verbunden sein solle". Im nämlichen Jahre der Errichtung dieser Kaplanei war durch bischöfl. Erlaß vom 2. Dezember 1701 dem Kloster Neustadt bedeutet worden, die zur Abhaltung des Gottesdienstes in Maria-Buchen geschickten Religiosen zu Hause zu behalten und dem Pfarrer und Kaplan in Steinfeld die Seelsorge zu überlassen.

Nachdem übrigens nach Errichtung des Klosters der Gottesdienst in Maria-Buchen durch die Capuziner versehen werden konnte, und das Amt Steinfeld inzwischen unter badische Landeshoheit gekommen war, wurde nach Verfügung der großherzogl. badischen Landvogtei Wertheim vom 17. April und Erlaß des bischöfl. Vikariates Bruchsal vom 16. August 1809 der Pfarrgottesdienst von Maria-Buchen auf die Filialorte Anspach und Waldzell verlegt. Von dem genannten Vikariate wurde hiebei ausgesprochen, daß durch diese neue Einrichtung an dem Verhältnisse, in welchem Maria-Buchen zur Pfarrei Steinfeld bisher stand, Nichts geändert sein, sondern solches nach wie vor fortbestehen soll; und daß nach Zusicherung der großherzoglichen Regierung nicht nur jene 50 fl., welche der Pfarrer für den Kaplan, sowie die 50 fl., welche der Kaplan bisher aus der Maria-Buchen-Pflegskasse bezogen, beiden von daher ferner gereicht, sondern auch die zum ausschließlichen Gebrauche der Pfarrei bestimmten Paramente zu Maria-Buchen der Pfarrei Steinfeld mit ihren Filialen Anspach und Waldzell zugetheilt werden sollen.

Am 9. April 1825 starb der letzte Capuziner-Priester in Maria-Buchen Pater Leo (Metzger), Superior daselbst. Durch Erlaß des Ordinariats Würzburg vom 11. desselben Monats wurde der Pfarrer in Pflochsbach angewiesen, salvis juribus der Pfarrei Steinfeld einstweilen die pfarrliche Jurisdiktion über Maria-Buchen auszuüben. Zu dieser Verfügung gab wohl der Umstand Anlaß, daß Maria-Buchen auf der Markung Sendelbach, einer Filiale der Pfarrei Pflochsbach liegt, weßhalb es auch viele Jahre in

dem Diözesan-Schematismus als zu dieser Pfarrei gehörig aufgeführt wurde. Die Pfarrei Pflochsbach gehörte früher zum Kloster Neustadt und wurde nach der Säkularisation im Jahre 1804 als organisirte Klosterpfarrei dotirt. Wegen Uebernahme des Gottesdienstes in Maria-Buchen wurde für die Pfarrei Pflochsbach eine provisorische Kaplanei errichtet.

Im Jahre 1849 übernahm der Capuziner-Orden wieder die Seelsorge in Maria-Buchen und es wurde die provisorische Kaplanei in Pflochsbach eingezogen. Eine förmliche Auspfarrung von Maria-Buchen nach Pflochsbach hat nie stattgefunden.

In neuerer Zeit wollte die Verwaltung der Maria-Buchen-Stiftung das Reichniß von 1/3 der Opferstock-Erträgnisse an die Pfarrei Steinfeld verweigern. Von Seiten des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde jedoch durch Entschließung vom 23. Juni 1870 die Stiftung auf Grund des Besitzstandes als verpflichtet erklärt, dieses Reichniß insolange fortzuentrichten, bis sie die Befreiung von demselben im Rechtswege erwirkt habe, weil die Pfarrei bis auf das Jahr 1650 zurück aus der Maria-Buchen-Pflege unter anderen ständigen Reichnissen auch 1/3 der Opferstockgefälle daselbst bezogen habe, nach der Fassion dieses Reichniß zu den Einnahmen aus herkömmlichen Gaben zähle und nicht unter die Sustentationsbeiträge für den Kaplan subsumirt werden könne; ferner der dermalige Pfarrer durch die vollzogene Installation in den Besitz des Pfarreinkommens getreten sei und ein wohlbegründetes Recht auf den Genuß der sämmtlichen fassionsmäßigen Bezüge, deren Rechtmäßigkeit von dem bischöfl. Ordinariat in eingehender Weise begründet worden sei, habe. —

Die Bezüge der Capuziner aus der Maria-Buchen-Stiftung beginnen aktenmäßig im Jahre 1821—22. Nach der Anschauung des bischöflichen Ordinariates in einer Note an die k. Regierung von Unterfranken &c. vom 13. Dezember 1869 ist die Kirche von Maria-Buchen eine Filialkirche der Pfarrei Steinfeld und keine Klosterkirche; die Capuziner halten in ihrer Eigenschaft als Wallfahrts-Priester den Gottesdienst daselbst.

Der Zweck der Stiftung wurde seither durch Unterhaltung der Kirche, des Gottesdienstes in derselben und des Klosters verwirklicht. Die Verwaltung der Stiftung steht der Choramts-Stiftungs-Administration in Lengfurt zu.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirende Vermögen der Stiftung 62559 M. 33 Pf., darunter sind begriffen 61906 M. 48 Pf. Kapitalien; dann an nicht rentirendem Vermögen ein Werth von 56621 M. 10 Pf. an Realitäten und 10559 M. 87 Pf. an Mobilien.

Zu erwähnen sind von den Einnahmen 138 M. 34 Pf. Ertrag des Geldopfers und unter den Ausgaben der Aufwand von 1328 M. 95 Pf. auf den Zweck, dann die Reichnisse an den Pfarrer von Steinfeld zu 85 M.

71 Pf. als Besoldung ꝛc. und ebensoviel als Sustentation für den Kaplan, ferner 17 M. 14 Pf. für das fassionsmäßige ein Drittel der Opferstockerträgnisse der Wallfahrtskirche.

---

7. Büchs-Bitter'sche Stiftung zu Würzburg.

Der im Jahre 1760 verstorbene Beneficiat Johann Büchs zu Ochsenfurt hat in seinem Testamente vom 3. Mai 1759 verordnet, daß „Jesus Christus, Gott und Mensch im hl. Meßopfer gegenwärtig in den armen Kirchen auf dem Lande" und „die arme Schuljugend" die Haupterben seines Vermögens sein sollen, so zwar, daß je die Hälfte der Zinsen zur Anschaffung von Paramenten und zum nothwendigen Unterrichte der dürftigen Jugend auf dem Lande verwendet werden. Insbesondere sollen arme Kinder von Bezahlung des Schulgeldes, welches für sie aus den Renten der Stiftung entrichtet wird, befreit, dann mit Spenden an Geld, Kleidern und katholischen Schulbüchern unterstützt werden.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die letztwillige Verfügung des Beneficiaten Büchs verordnete der fürstlich Schwarzenberg'sche Amtsverweser Georg Bartholomäus Bitter am 27. September 1774 zu seinen Erben die armen Kirchen und die arme Schuljugend auf dem Lande, Würzburger Bisthums, damit diese in der wahren Glaubenslehre und frommen christlichen Sitten in den Schulen bestens unterrichtet würden und wollte insbesondere auch die Landpfarreien im Schwarzenberg'schen Gebiete und die katholische Jugend daselbst und in Frickenhausen bedacht wissen.

Die Verwaltung der Stiftung steht unter der Leitung des bischöflichen Ordinariats; denn die beiden Stifter haben solche ausdrücklich dem Schutze des bischöflichen Vikariates anvertraut, und ihm die Oberaufsicht zugewiesen. Dieses Recht der geistlichen Oberbehörde wurde durch Verfügung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. September 1806 anerkannt und in der Folge stets intact erhalten. Nur die Superrevision der Rechnungen über den Fond, welcher in der Regel von einem Mitgliede des Dom-Capitels administrirt wird, ist den Landesstellen vorbehalten. Das Vermögen hat sich im Verlaufe der Zeit durch verschiedene Legate, von denen insbesondere das Legat zu 2000 fl. des verlebten Dompropstes und Generalvikars Freiherrn v. Bodeck vom Jahre 1838 für die armen Schulkinder in den vormals reichsritterschaftlichen Orten zu erwähnen ist, vermehrt.

Die Fondsrenten sollen nach Anordnung des Fürstbischofs Franz Ludwig vom Jahre 1793 nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben

a) zu 3/6 dem bischöflichen Ordinariate zur Verwendung für arme Kirchen,

b) zu 1/6 derselben Stelle zur Vertheilung an arme Schulkinder Würzburger Diözese, aber fremden Landesgebietes,

c) zu 2/6 der Schulstiftung, an deren Stelle seit dem Jahre 1817 der Landschulfond getreten ist, zur Fundirung neuer Schulen und ständiger Salarien für Schullehrer in deren Territorium überlassen werden.

Nach diesem Vertheilungsmaßstabe werden jährlich die für das Landschulwesen bestimmten Renten, welche einen Kapitalwerth von 30857 M. 14 Pf. repräsentiren, an die Verwaltung des Landschulfondes überwiesen.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Vermögen dieser Stiftung an rentirenden Kapitalien 105928 M. 58 Pf. sammt dem freiherrlich von Bodeck'schen Kapitale zu 3428 M. 57 Pf.; auf den Zweck wurden 3884 M. 27 Pf. verausgabt.

---

8. Fond pro redimendis captivis zu Würzburg.

Bezüglich dieses Fondes ist ein Stiftungsbrief nicht vorhanden. In den Vorberichten zu den Rechnungen ist als Zweck der Stiftung die „Einlösung christkatholischer Gefangenen aus der türkischen Sklaverei" bezeichnet.

Es ist zu vermuthen, daß sich die Entstehung derselben überhaupt auf einen förmlichen Rechtsact nicht zurückführen läßt, daß vielmehr dieses Stiftungsvermögen aus Sammelgeldern allmälig entstanden ist. In vergangenen Jahrhunderten hatten sich nämlich zum Schutze der Christen in Palästina und der Pilger, welche nach damaliger frommer Sitte zum Besuche der heiligen Orte nach Jerusalem gekommen, dann zum Loskaufe der Christen, welche an diesen Orten oder während der Türkenkriege in türkische Gefangenschaft gerathen waren, verschiedene Vereinigungen, unter andern der Orden ss. Trinitatis de redemptione captivorum, gebildet. Mönche dieses Ordens sammelten auch in dem Abendlande milde Beiträge zu diesem Zwecke und in der Almosen-Ordnung für die Stadt Würzburg vom 24. Juni 1732 — Sammlung der hochfürstl. Würzburg'schen Landes-Verordnungen Band II. S. 65 — ist in Absatz 9 bestimmt, daß fremde Geistliche u. dgl., welche für Gefangene bei den Türken eine christliche Beisteuer suchen, nicht wie andere Bettler, bei den Stadtthoren nicht eingelassen, sondern, wenn ihre Zeugnisse bei dem Bürgermeisteramte als glaubwürdig erkannt würden, an den geistlichen Rath verwiesen werden sollten. Wahrscheinlich wurden

zu dem angegebenen Zwecke auch in den katholischen Kirchen des Fürstbisthums Würzburg Sammlungen vorgenommen, die eingegangenen Gaben aber nicht immer sofort vollständig verwendet, sondern aus solchen ein Reservefond gebildet, woraus im Verlaufe der Zeit der jetzt als eigenes Rechtssubject in der Reihe der unmittelbaren Würzburg'schen Provincial-Stiftungen befindliche „Fond pro redimendis captivis" mit eigener Verwaltung sich entwickelte. Bestärkt wird diese Vermuthung auch durch die in älteren Rechnungen enthaltene Bezeichnung derselben als „Rechnung über die gesammelten und zu Kapitalien angelegten Gelder pro redemptione captivorum". Die Rechnungen sind jedoch nur noch bis zum Jahre 1802 incl. vorhanden.

Schon seit vielen Jahren wurden die Renten des Fondes, nachdem die spezielle Bestimmung desselben gegenstandslos geworden, kapitalisirt, und es erfolgte deßhalb im Jahre 1869 die Anregung der Verwendung derselben zu einem anderen nützlichen Zwecke.

Aus vorstehenden Notizen war der religiöse Charakter der Stiftung unverkennbar; denn, wenn auch die Befreiung aus der Sklaverei im Allgemeinen als ein Werk der Barmherzigkeit, als ein Akt der Wohlthätigkeit erscheint, so war doch bei dem Loskauf von Christen, welche in die Gefangenschaft der Türken gefallen waren, die Rücksicht auf ihren gefährdeten Glauben wohl die überwiegende, und es hatten deßhalb die für den bemerkten Zweck durch herumziehende Ordensgeistliche betriebenen Sammlungen einen vorzugsweise religiösen Charakter. Daß es sich dabei speciell um eine Angelegenheit der katholischen Christen handelte, konnte einem Zweifel nicht unterliegen, da es Katholiken waren, unter welchen gesammelt und deren Befreiung aus der türkischen Sklaverei angestrebt, auch die Sammlungen vorzugsweise durch Angehörige religiöser Orden beschäftiget wurden. Da ferner die Stiftung dem vormaligen Fürstbisthum Würzburg angehörte und muthmaßlich nur durch Sammlungen in demselben begründet wurde, so erschien es als gerechtfertigt, daß fortan die Renten derselben „für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge des katholischen Religionstheiles, insbesondere durch seelsorgerliche Einwirkung und pastoralen Religionsunterricht nebst religiösem Cultus, sohin für Real- und Personal-Exigenz des katholischen Cultus in Fällen, in denen die hiefür erforderlichen Mittel mangeln, im Gebiete des vormaligen Fürstbisthums Würzburg", verwendet werden. Die Verwendung in dieser Weise wurde auf desfallsigen, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, nach Einvernehmung des Kapitular-Vikariates Würzburg, gestellten Antrag durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. April 1871 in der Erwägung genehmigt, daß der Fond nach der Art und Weise seiner Entstehung zunächst Cultuszwecken zu

dienen hat und eigentliche Stiftungsbetheiligte an demselben nicht vorhanden sind.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1872 von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg geführt und steht unter unmittelbarer Aufsicht der Kreis-Regierung, an welche auch Gesuche um Theilnahme an den Renten der Stiftung zu richten sind.

Die Verfügungen hierüber erfolgen nach Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörde ebenfalls durch die Kreisregierung vorbehaltlich der dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zukommenden obersten Kuratel und Leitung.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirliche Vermögen der Stiftung in 9467 M. 17 Pf. Die Renten des Fondes sind mit jährlich 308 M. 57 Pf. durch Regierungs-Entschließung vom 10. Januar 1876 mit Zustimmung der geistlichen Oberbehörde für die Jahre 1876 mit 1880 der Kirchenverwaltung Jesserndorf zur Ergänzung ihres zu Verlust gegangenen Stammvermögens zugewiesen worden; der Rest wird, insoweit er nicht für die Verwaltungskosten erforderlich ist, zur Vermehrung des Fondsvermögens kapitalisirt.

---

9. Capuziner-Baufond zu Würzburg.

Durch landesherrliche Entschließung vom 23. Mai 1828, die Wiederherstellung und Reorganisation der Mannsklöster im Untermainkreise betr., wurde verfügt, daß die (zu den früheren Zwecken nicht mehr benützten) Klostergebäude zu Kitzingen und Ochsenfurt, sowie die allenfalls entbehrlichen Objekte dieser Art der Klöster zu Lohr und Königshofen veräußert, die daraus zu erlösenden Kaufschillinge als ein in seiner Substanz unangreifbarer Baufond für den Capuzinerorden nutzbringend angelegt und die Zinsen hieraus von dem Ordenskapitel zu dem baulichen Unterhalte der Capuzinerklöster in Unterfranken verwendet werden sollen.

Aus dem Verkaufe dieser Objekte wurde ein Erlös von 7100 fl. erzielt, über dessen Verwendung zum Vollzuge des oben angeführten Reskriptes durch Ministerial-Entschließung vom 16. März 1839 bestimmt wurde, daß die Zinsen des zu Kapital angelegten Erlöses alljährl. nach Bedarf für die Baureparaturen der Capuzinerklöster in Unterfranken nach Anweisung des Provincials zu verwenden und der Ueberschuß fruktifizirlich anzulegen sei; daß demnach jeder Klostervorstand dem Provincial alljährlich ein Verzeichniß

der nothwendigen Bauten zu übergeben habe. Bei größeren Baureparaturen, wo es sich um construktive Veränderung oder Erneuerung von Gebäudetheilen handelt oder bei Neubauten sollen jederzeit die Entwürfe und Kostenvoranschläge der Prüfung der einschlägigen Baubehörden unterstellt werden. In Gemäßheit dieser Bestimmungen werden die jeweiligen Baukosten auf den Antrag und mit Zustimmung des Ordensprovincials und gegebenen Falles nach vorheriger technischer Revision der Kostenvoranschläge und Rechnungen zur Zahlung angewiesen.

Die Fondsverwaltung wird unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierung von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg geführt.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirliche Kapitalvermögen des Fondes 17831 M. 44 Pf. Eine Ausgabe auf den Zweck fand in diesem Jahre nicht statt.

---

10. Franziskaner-Baufond zu Würzburg.

Wie bezüglich des Capuziner-Ordens, so wurde auch durch landesherrliche Entschließung vom 23. Mai 1828 bestimmt, daß der Franziskaner-Rekollekten-Orden fortbestehen, und in Dettelbach, Hammelburg, Miltenberg und auf dem Kreuzberge Klöster, auf dem Engelsberge und Volkersberge aber Hospitien haben solle. Als Baufond wurde dem Orden das Vermögen des Carmeliten-Klosters zu Neustadt a. d. S. mit der näheren Bestimmung angewiesen, daß nach Abfall der auf die Renten dieses Fondes gelegten Pensionen für die ehemaligen Klostermitglieder in der Folge die gesammte Rente zur baulichen Erhaltung der Klöster und Kirchen dieses Ordens verwendet werden soll. Für den Fond wurde eine eigene Verwaltung, und zwar mit Rücksicht auf seinen Grundbesitz in dortiger Gegend, in Neustadt selbst, bestellt, und es erscheint hienach derselbe als selbstständiges Rechtssubjekt.

Zur Zeit der ausgesprochenen Zweckbestimmung bestand das Vermögen in 16542 fl. 7½ kr. an Aktivkapitalien, 4150 fl. Realitäten, 9600 fl. 24 kr. an Rechten, nämlich Grundzinsen, Gülten u. dgl., dann 6438 fl. 26 kr. Anschlag der nicht rentirlichen Gebäude (darunter die Kirche) und des Inventars an Kirchen-Paramenten, somit in Summa 36730 fl. 57½ kr. Im Verlaufe der Zeit traten mehrfache Vermögens-Verluste ein, insbesondere wurde ein Kapitalsbetrag von 6786 fl., welcher bei der Wiener Stadtbank angelegt war, auf Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 1843, nachdem bei den Grundsätzen der k. k. öster-

reichischen Regierung über die Anwendung des Droit d'epave für die Rückerstattung des Kapitals ebensowenig eine Hoffnung bestand, als für die Bezahlung der Zinsausstände, sammt Zinsen in der Rechnung abgeschrieben.

Bezüglich der Verwendung der Renten des Fondes ist durch eine Ministerial-Entschließung vom 16. März 1839 die nämliche Bestimmung getroffen worden, wie oben Ziff. 9 bei dem Capuziner-Baufonde angeführt wurde.

Die Verwaltung hat jährlich Rechnung zu stellen, welche zufolge einer Ministerial-Entschließung vom 12. August 1839 vor der Revision mit allen Belegen dem Ordensprovincial zur Einsicht und Erinnerung zuzustellen ist und hienach von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg revidirt und beschieden wird.

Die Verwaltung des Fonds, welche, wie angegeben, anfangs in Neustadt a. d. S. errichtet war, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Dezember 1875 an die k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen und es erfolgte die Ueberweisung im Monat Juni 1876.

Nach der Rechnung für das Jahr 1876 besteht das Vermögen des Fondes in 40157 M. 20 Pf. Kapitalien und 8545 M. 71 Pf. Werth an Realitäten, nämlich einer Wiese zu 5 Tgw. 898 Dez. in der Steuergemeinde Herschfeld. Auf den Zweck und zwar für Unterhaltung der Klostergebäude Altstadt bei Hammelburg, dann Kreuzberg, Engelsberg bei Miltenberg und Volkersberg wurden verausgabt 1860 Mk. — Pf.

---

11. Herz'sche Pfarrei-Stiftung zu Würzburg.

Der Stift Haug'sche Dechant Herz in Würzburg hat in seinem am 3. Mai 1786 errichteten Testamente eine Pfründestiftung für arme Frauenspersonen, insbesondere aus seiner Verwandtschaft gegründet und nebstdem 6000 fl. fränk.

„zur Verbesserung einer oder anderen geringen Pfarrei — wo von sonsten her das onus supplendi congruam nicht wohl oder nicht ohne Prozeß hergestellt oder ausfindig gemacht werden kann — oder auch zur Erigirung einer als nothwendig befundenen neuen Pfarrei"

legirt.

Diese Stiftungen wurden nach dem Tode der Sabine Herz, der Nichte des Testators, welche nach den Bestimmungen des Testamentes die Fonds-Renten bis zu ihrem Ableben in Genuß hatte, in Vollzug gesetzt und durch

Reskript der kurfürstl. Landes-Direktion vom 26. April 1805 für dieselbe eine eigene Administration angeordnet. Auf Antrag des Stadtmagistrates Würzburg wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni 1821 ausgesprochen, daß beide Fonds, deren Verwaltung im Jahre 1818 mit den übrigen Lokalstiftungen ersterem waren überwiesen worden, abzutheilen, die Verwaltung des Fonds für dürftige ledige Weibspersonen dem Magistrate zu belassen, die Verwaltung des Fonds für Verbesserung und Errichtung von Pfarreien aber einem eigenen Administrator zu übertragen sei. Hienach wird die bezeichnete Pfründestiftung vom Stadt-Magistrate Würzburg, dagegen die Pfarreistiftung eigens unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der k. Regierung, und zwar seit dem Jahre 1873 von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg verwaltet.

Das rentirende Kapitalvermögen der letzteren besteht nach der Rechnung pro 1876 in 24528 M. 59 Pf.; auf den Zweck wurden in diesem Jahre verausgabt als ständige Besoldungen 685 M. 72 Pf. an den Pfarrcuratus in Gersfeld und 85 M. 71 Pf. an den Pfarrer in Egenhausen.

Die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung auch für neue Bewilligungen wurde durch § 101 des Rezesses vom 3. August 1867 zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Artikels XIV. des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogenen Auseinandersetzungen den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen vormals Würzburg'schen Gebietstheilen und ihren Angehörigen in dem seitherigen Umfange in der Art vorbehalten, daß wenn die sonstigen statuten-, stiftungs- oder observanzmäßigen Bedingungen der Zulassung zu dem Stiftungsgenusse erfüllt werden, diese Zulassung blos wegen des eingetretenen Wechsels in der Staatsangehörigkeit von k. bayerischer Seite nicht versagt werden darf.

---

12. Kreuzpflegefond zu Würzburg.

Urkundliche Nachweise über die Gründung des unter dem Namen „Kreuzpflege" bestehenden Fondes sind nicht vorhanden.

Der Kreuzberg ist der Ort, an welchem zuerst auf fränkischem Boden der hl. Franken-Apostel Kilian das Zeichen des Kreuzes aufgepflanzt hat. Schon in der frühesten Zeit war deßhalb der Kreuzberg ein von den Gläubigen besuchter Ort frommer Verehrung. In der fürstbischöflichen Urkunde über die Bestätigung der Kreuz-Bruderschaft in Bischofsheim vom 31. Juli 1628 kommt vor, daß der Kreuzberg schon seit vielen Jahrhunderten von

den Gläubigen besucht und das Kreuz daselbst verehrt werde. Die Errichtung einer eigenen Wallfahrts-Kirche soll in die Zeit der Restauration der katholischen Religion nach der Reformation in der Umgegend von Bischofsheim, sohin in die 1590er Jahre fallen. Fürstbischof Julius nämlich ließ ein neues, steinernes Kreuz auf dem höchsten Punkte des Berges, dann eine Kapelle und ein Wohnhaus zum Aufenthalte der Geistlichen errichten.

Der Gottesdienst wurde anfänglich von den Geistlichen in Bischofsheim gehalten, und es ruht heute noch auf der Kreuzpflege ein jährliches Reichniß von 30 fl. an die Pfarrei Bischofsheim. Jedoch wurden schon frühzeitig Franziskaner aus den Klöstern zu Dettelbach, Fulda und Hammelburg zur Abhaltung des Gottesdienstes auf dem Kreuzberge zeitweise berufen.

Am 6. April 1677 wurde der Kreuzberg den Franziskanern überwiesen, ihnen ein Platz zur Erbauung eines Klosters auf demselben abgetreten, und die dort befindliche Kapelle nebst dem daneben liegenden Hause, sowie auch das s. g. Klösterlein in Bischofsheim für immer überlassen. Der Bau der neuen Kirche wurde im Jahre 1692 vollendet.

Im Jahre 1630 bestand schon ein Fond von über 2000 fl. an hingeliehenen Kapitalien; derselbe hatte sich ohne Zweifel aus admassirten Gaben der Gläubigen, welche zur Bestreitung der Kosten für die zur Verehrung des heiligen Kreuzes nach dem Kreuzberge veranstalteten Wallfahrten geopfert und nicht vollständig verwendet worden waren, allmälig gebildet. Beim Einfalle der Schweden während des dreißigjährigen Krieges ging dieser Fond zu Verluste. Im Jahre 1643 hatte sich jedoch laut einer vorhandenen Rechnung für die Jahre 1643—47 schon wieder ein Fond gebildet; derselbe wurde Anfangs durch den Kirchenpfleger von Bischofsheim verwaltet, bis im Jahre 1650 die Aufstellung eines eigenen Fondsverwalters erfolgte.

Die Anschauungen über das Wesen und den Zweck des Fondes haben im Laufe der Zeiten gewechselt und ohne Zweifel wurden aus Unkenntniß der Verhältnisse zeitweise unberechtigte Ansprüche aus solchem befriedigt. Im Laufe der jüngsten Jahrzehnte wurden hierüber umfassende Erhebungen gepflogen und auf Grund derselben mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten laut dessen Entschließung vom 24. Juni 1856 nach Einvernehmung des bischöfl. Ordinariates der Diözese Würzburg durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken ꝛc., Kammer des Innern, vom 2. Oktober 1856 Folgendes ausgesprochen:

Die Kreuzpflege ist eine selbstständige kirchliche Stiftung mit dem *Zwecke* der Pflege, Hebung und Sicherung der zur Verehrung des hl. Kreuzes nach dem Kreuzberge veranstalteten Wallfahrten.

Als *Hauptlasten* derselben erscheinen die Erhaltung und Aufbesserung des Kreuzes, der Kirche und der Wohnung der Geistlichen, der Unterhalt

halt der den Gottesdienst celebrirenden, die Andachten leitenden und die Geheimnisse spendenden Priester, sowie die Anschaffung des Bedarfes für den gesammten Cultus und die Wallfahrten. Dieser Ausspruch rechtfertigt sich aus dem Zusammenhalte der historischen Ueberlieferungen über den Ursprung der Kreuzpflege mit amtlichen Dokumenten, adminikulirenden weiteren, urkundlichen Belegen und den rechnerischen Nachweisen. Demgemäß wurden durch die angeführte Regierungs-Entschließung die Bezüge, welche im Verlaufe der Zeit verschiedenen Schulen aus der Kreuzpflege waren bewilligt worden, mit dem nächsten Personal-Wechsel dem Einzuge unterstellt und theilweise dem Franziskaner-Convente auf dem Kreuzberge zugewiesen.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Vermögen der Stiftung in 32725 M. 45 Pf. Kapitalien. Auf den Zweck wurden verausgabt 737 M. 15 Pf. an das Kloster Kreuzberg, 193 M. 42 Pf. an den Pfarrer zu Bischofsheim und die Kapläne zu Burgwallbach und Oberelzbach, ferner 143 M. 57 Pf. an die Schulkasse zu Bischofsheim und 42 M. 86 Pf. Personalzulage an einen Lehrer daselbst.

Bis zum Jahre 1874 bestand für die Kreuzbergpflege in Bischofsheim an der Rhön eine eigene Verwaltung; in diesem Jahre wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. Juli genehmigt, daß dieselbe vom 1. Januar 1875 anfangend der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen werde, was auch geschehen ist.

---

13. Fond der größeren Marianischen Sodalität zu Würzburg.

Vor Aufhebung des Jesuiten-Ordens bestand an der Universität in Würzburg, wie an den meisten katholischen höheren Unterrichtsanstalten und gewissermassen als Annex derselben unter dem Namen „größere Marianische (akademische) Sodalität (congregatio mariana major) eine geistliche Bruderschaft zur Verehrung der hl. Jungfrau Maria. Dieselbe hielt zu diesem Zwecke Andachten, Prozessionen und dgl. ab und schöpfte die Mittel zur Bestreitung der erfordlichen Auslagen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Unter letzteren befanden sich Personen aus den vornehmsten Ständen.

Auch nach Aufhebung des Jesuitenordens wurden neben bestimmten Prozessionen an den Marienfesten und den fünf Fastensonntagen in der Universitätskirche feierliche Predigten von der Sodalität veranstaltet.

Im Jahre 1803 löste sich die Bruderschaft auf und es wurde durch Entschließung des churfürstl. Landes-Commissariates vom 18. Juli 1804 bis auf weitere Verfügung die Verwaltung ihres Vermögens dem Rezeptorate der k. Universität übertragen.

Eine Stiftungs-Urkunde oder höheren Orts genehmigte Statuten sind nicht vorhanden.

Vom Jahre 1804/5 an wurden die Renten des Fonds zur Bezahlung der Dezimationssteuer, Stempel und Revisionsgebühren verwendet; vom 1. Oktober 1826 an werden in Folge einer Regierungs-Entschließung vom 16. April 1827 die jährlichen Ueberschüsse an das musikalische Institut in Würzburg als Beitrag zu den Kosten des Gesang-Unterrichtes für die Studirenden abgeliefert.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond außer einem Kapitale zu 9440 M. 23 Pf. bei der Wiener Stadtbank, von welchem seit 1803 keine Zinsen mehr bezahlt wurden, in 3257 M. 15 Pf.; von den Einnahmen wurden 121 M. 52 Pf. an die Musikschule dahier abgeliefert.

---

14. Fränkischer Missionsfond zu Würzburg.

Graf Franz Conrad von Stadion, Propst des Hochstifts Würzburg und Dekan des Bisthums Bamberg, stiftete laut Urkunde vom 10. Juni 1746 ein Kapital von 20000 fl. zur Abhaltung von Missionen durch Priester der Gesellschaft Jesu in den fränkischen Landen (Bamberg und Würzburg). Ueber seine Intention spricht sich der Stifter in der angeführten Urkunde folgendermaßen aus:

„Nachdem von einigen Jahren her mit gnädigster Approbation und Bewilligung Ihrer hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg die missiones in dem Frankenlande von 3 Priestern societatis Jesu der oberrheinischen Kirchenprovinz mit vielem und augenscheinlichem Nutzen sowohl bei der Jugend, als bei den erwachsenen Leuten mittelst Erklärung der christkatholischen Glaubenslehre und Verkündigung des Wortes Gottes gehalten worden, und aber aus beständiger Fortsetzung sothanen heilsamen Werkes ein noch größerer Nutzen und Frucht billig anzuhoffen ist;

Als bekenne und urkunde hiemit und in Kraft gegenwärtigen Briefes, daß ich zu größerer Ehre Gottes und Hilfe der Seele, auch zur Stiftung und fortdauernden Beibehaltung eines so ersprießlichen Werkes der fränkischen Mission societatis Jesu das von mir an einen hochlöblichen fränkischen Kreis zu Nürnberg aus meinen bonis quasi castrensibus ausgelehnte

Kapital von 20000 fl. rhein. wohlbedächtlich, ohnwiderruflich und auf alle den Stiftungen zum Besten gewöhnliche oder thunliche Weise schenke, verschreibe und übergebe 2c."

Laut Rezesses vom 29. Juli 1776 wurden die Renten dieses Kapitales zwischen den Bisthümern Würzburg und Bamberg in der Weise getheilt, daß ersterem 6/10 und letzterem 4/10 zugewiesen wurden. Seit dem Jahre 1792 ist auch der Fond selbst nach diesem Maßstabe getheilt.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts erlitt die Abhaltung von Missionen, welche seit Aufhebung des Jesuitenordens durch eigens hiezu abgeordnete Pfarrer und Kapläne bethätigt worden waren, in Folge der Zeitverhältnisse mehrfache Unterbrechungen. Eine landesherrliche Entschließung vom 19. Juli 1817 verfügte, daß der Graf von Stadion'sche Missionsfond der Diözese Würzburg ferner für sich bestehe, aber die disponiblen jährlichen Zinsen dem geistlichen Seminar dieser Diözese zur freien Verpflegung der Alumnen zugewendet werden sollten.

In der Folge wurden die Zinsen nicht nur zu diesem Zwecke, sondern auch zu anderen religiösen und Volksbildungs-Zwecken, insbesondere für das musikalische Institut, zur Unterstützung armer Gotteshäuser, zur Unterstützung von Pfarreien und Kaplänen, zur Abhaltung einer Sonn- und Feiertags-Predigt im Dome verwendet.

Inhaltlich einer Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1846 wurde allerhöchst genehmigt, daß der fränkische Missionsfond Würzburger Antheils seiner stiftungsmäßigen Bestimmung unter Vorbehalt der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung des Stiftungsvermögens zurückzugeben und daß zur vollständigen Herstellung der Ausstattung einer Lokalkaplanei in Wilhermsdorf in Oberfranken an dieselbe aus den Renten dieses Fondes der früher bewilligt gewesene Zuschuß von 125 fl. des Jahres wieder zu verabreichen sei. Die Renten der Stiftung werden nach Maßgabe dieser Entschließung zur Bestreitung des Aufwandes für Missionen, ferner zu Besoldungsbeiträgen für einzelne Pfarrer und Kapläne, sowie zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes an taubstumme Handwerksgesellen und Lehrjungen, dann zur Besoldung des Dompredigers dahier verwendet.

Mit Errichtung einer k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg im Jahre 1873 ist derselben auch die Verwaltung der fränkischen Missions-Stiftung überwiesen worden.

Das rentirende Vermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 71291 M. 42 Pf. Kapitalien. Eine Verwendung von Fondsrenten fand in diesem Jahre zu dem besonderen Zwecke der Abhaltung von Missionen nicht statt; verausgabt wurden nur die Gehaltsbezüge des Dom-

predigers in Würzburg, der oben erwähnte Zuschuß für den Lokalkaplan in Wilhermsdorf, eine Remuneration für Ertheilung des Religionsunterrichtes an taubstumme Handwerksgesellen und Lehrlinge, dann verschiedene Zulagen an eine Pfarrei und einige Kaplaneien der Diözese Würzburg im Gesammtbetrage von 2289 M. 33 Pf.

---

15. Ostein'sche Stiftung zu Würzburg.

Ueber diese Stiftung findet sich lediglich noch die bischöfliche Confirmations-Urkunde vom 9. Dezember 1777 vor. Nach derselben hat der geheime Rath und Dom-Kapitular Johann Franz Wolfgang Damian Graf von Ostein in Würzburg 15000 fl. zur Unterhaltung eines katholischen Priesters und Lehrers der damals neu errichteten Mission in Ansbach gestiftet.

Im Jahre 1807 wurde eine eigene katholische Pfarrei in Ansbach errichtet. Durch Reskript des großherzogl. Würzburg'schen geheimen Staatsrathes vom 21. November 1807 wurde auch die fernere Verwendung der Zinsen der Ostein'schen Stiftung für die katholische Pfarrei und das katholische Schulamt zu Ansbach genehmigt. Die Zinsen, welche nach einer Regierungs-Entschließung vom 8. Mai 1848 jeweils vollständig nach ihrem ganzen Anfalle, ohne auf eine Vermehrung des Fondes Bedacht zu nehmen, zu dem stiftungsmäßigen Zwecke zu verwenden sind, werden von der Verwaltung alljährlich der Kirchenverwaltung zu Ansbach überwiesen.

Die Fondsverwaltung steht der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu. Die Confirmationsurkunde bestimmt in dieser Hinsicht: daß „nach ersichtlicher Willensmeinung des Eingangs erwähnten Herrn Stifters dieses gesammte Fundationskapital in allhiesigen Hochstiftslanden verbleiben, sicher und getreu administrirt, mit nichten aber von solchem etwas außer hiesigen Landen auf Pension ausgelegt werden solle." Demnach wurde auch ein Antrag der katholischen Kirchenverwaltung Ansbach auf Ueberweisung des Stiftungsvermögens an die kath. Kirchengemeinde Ansbach nach § 59 Abs. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts als den Bestimmungen des Stifters über die Verwaltung des Stiftungsvermögens widersprechend durch Entschließung der k. Regierung vom 26. Februar 1866 abgewiesen und letztere auf ergriffene Beschwerde der Kirchenverwaltung durch Ministerial-Reskript vom 28. August 1866 bestätigt.

Das Kapitalvermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 26084 M. 1 Pf., an die katholische Kirchenverwaltung in Ansbach wurden 971 M. 44 Pf. verabfolgt.

---

16. Dr. Sebastian Pörtner'sche Pfarrei- und Seminar-Stiftung in Würzburg.

Der am 19. Juni 1860 verlebte Domcapitular und resignirte General-Vicar Dr. Sebastian Pörtner hat in seinem Testamente vom 10. Dezember 1852 als seinen Haupterben eingesetzt die katholische Kirche und dabei bestimmt, daß mit seiner Hinterlassenschaft eine ewige Stiftung begründet und der hiezu verordnete Fond zu ewigen Zeiten zu den von ihm benannten kirchlichen Zwecken verwendet werden soll. Zu diesem Behufe ordnete er in seinem Testamente und einem Nachtrage hiezu vom 29. März 1858 an, daß von seinem hinterlassenen Vermögen, in welchem ein von seiner verlebten Schwester, der Verwalters-Wittwe Anna Maria Lent, der Stiftung zugewendeter Betrag von 2000 fl. begriffen ist, 10000 fl. für die Resuscitirung der Pfarrei an der Kirche zum Neuen Münster in Würzburg, der Grabstätte der ersten Landesapostel, des hl. Kilian und seiner Gehilfen, und der Rest zur Begründung eines Vor- oder Knaben-Seminars für Studirende der Diözese Würzburg, welche sich dem Weltpriesterstande widmen wollen und nach Vollendung ihres philosophischen Studiums in das Clerikal-Seminar eintreten können, verwendet werden soll. Für den Fall, daß diese Verwendung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren nicht stattfinden würde, soll der Fond zur Begründung neuer Curatien für ärmere Filialen des altwürzburgischen Diözestheiles, vorzugsweise der Rhön- und Saale-Gegend dienen. Die Verwaltung und Verwendung des Stiftungs-Fondes ist in dem Stiftungsbriefe dem bischöflichen Stuhle übertragen.

Ausdrücklich wurde noch von dem Stifter bestimmt, daß in keinem Falle die Kapitalien zu Baulichkeiten verwendet, sondern nur zum Behufe der Begründung von Salarien abgegeben werden sollen.

Die Stiftung wurde laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. September 1861 landesherrlich bestätigt.

Die Rechnungen werden alljährlich der k. Regierung zur Einsichtnahme mitgetheilt.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond zur Resuscitirung der Neumünster-Pfarrei in 31000 M. 03 Pf. rentirenden Kapitalien; die

Fonds-Erträgnisse werden zur Zeit noch admassirt. Der Knaben-Seminar-Fond besteht in 29257 M. 39 Pf. rentirenden Kapitalien; an die Regentie des bischöflichen Knaben-Seminars (Chilianeum) wurde ein Zuschuß von 1624 M. geleistet.

---

17. Wechterswinkler Pfarreien- und Schulenstiftung zu Würzburg.

Ehemals bestand zu Wechterswinkel ein Frauenkloster des Cisterzienser-Ordens. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts gingen die Klosterfrauen zur neuen, lutherischen, Lehre über. Der damalige Fürstbischof von Würzburg ließ hierauf die Einkünfte des verlassenen Klosters durch eine eigene Administration, das Klosteramt, verwalten.

Nach der Säkularisation im Jahre 1804 wurden dieselben als Staatsgut incammerirt.

Unter der großherzoglich Würzburg'schen Regierung wurde das genannte Amt, dessen Einkünfte vor der Incammerirung schon seit dem sechzehnten Jahrhundert zum Besten katholischer Pfarreien und Schulen verwendet worden waren, durch landesherrliche Entschließung vom 11. März 1809, in deren Eingang die Ueberzeugung, daß die Beförderung der Seelsorge in ihrem ganzen Umfange und der zweckmäßige Unterricht der Jugend in den Schulen den Unterthanen zum vielfachen Nutzen gereiche, ausgesprochen ist, als milde Stiftung unter folgenden näheren Bestimmungen wieder hergestellt:

1. Das vormalige Klosteramt Wechterswinkel soll in der Eigenschaft einer selbstständigen frommen und milden Stiftung unter dem Namen „Wechterswinkler Pfarrei- und Schulen-Stiftung" mit allen solchen Stiftungen zukommenden Rechten und Privilegien bestehen und die gesammten Einkünfte des vormaligen Klosters zu Wechterswinkel beziehen, wie sie bei dem Antritte der großherzoglichen Regierung — 1. Februar 1806 — bestanden haben.

2. Die jährlichen Stiftungseinkünfte an Geld und Naturalien sollen zu drei Fünftheilen für die katholischen Pfarrer und ihre Gehilfen, dann zu zwei Fünftheilen für die katholischen Schullehrer und Lehrerinnen des Großherzogthums Würzburg verwendet werden. — Zur Sicherung der Einkünfte der Stiftung wurde derselben eine Spezialhypothek auf die bereitesten Einkünfte des Rentamtes Mellrichstadt constituirt.

Bezüglich des für die Schulen bestimmten Antheiles zu zwei Fünftheilen wurde auf den von der großherzogl. Schulkommission erstatteten Vortrag unterm 15. August 1809 genehmigt, daß die Renten dieses Antheils

a) zur Hälfte für Unterstützung katholischer Lehrer und Lehrerinnen,
b) zum vierten Theile zur Nachhilfe unzulänglicher Schulfonds und
c) zum vierten Theile — nach Abzug eines diesem Antheile ständig auferlegten Sustentationsbeitrages an das hiesige Ursulinerkloster zu jährlich 500 fl. — als Kapital angelegt und zur Bildung eines eigenen Schulfonds verwendet werden. Der hienach entstandene Fond bildet den s. g. Admassirungsfond, der unten näher behandelt werden wird.

Die für die unzulänglichen Schulfonds bestimmte Quote wurde bereits schon früher jeweils an die Schulstiftung und später an den allgemeinen Schulfond zur Verwendung abgegeben.

In Folge der im Jahre 1804 erfolgten Incammerirung des Klosteramtes Wechterswinkel ging die Perzeption der Gefälle und Einkünfte dieses Amtes an die ärarialischen Rentämter über. Da eine Ausscheidung derselben beschwerlich und im eigenen Interesse der Stiftung nicht räthlich erschien, so wurde es bei Resuscitirung der Stiftung bei diesem zur Zeit der Incammerirung bestandenen modus belassen. Die ehemaligen Gefälle des Klosteramtes ruhen aber der Stiftung gegenüber als Passivreichniß auf dem k. Aerar.

Die Stiftung besitzt:
a) die Kirchen zu Frickenhausen und zu Wechterswinkel,
b) die Pfarrhäuser zu Bastheim, Frickenhausen und Wechterswinkel,
c) die Schulhäuser zu Frickenhausen und Wechterswinkel,
d) mehrere Grundstücke, welche den Pfarrern und Lehrern zur Nutzung gegeben sind, endlich
e) ein eigenes Amtshaus in Würzburg, D. IV. Nr. 49, welches im Jahre 1861 angekauft wurde und nun auch als Amtslokale gegen besondere, dem Fonde zu vergütende, Entschädigung für die k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration dient.

Bereits in der landesherrlichen Entschließung vom 11. April 1807, welche Behufs der Resuscitirung des ehemaligen Klosteramtes Wechterswinkel Anordnungen traf, war bestimmt, daß für diese Stiftung ein eigener Administrator aufzustellen sei. In der Reorganisationsurkunde vom 11. März 1809 ist angeordnet, daß die Wechterswinkler Stiftung, wie jede andere fromme und milde Stiftung unter der obersten Aufsicht und Leitung der großherzoglichen Landesdirektion stehen soll. Seit dem Jahre 1873 wird die Verwaltung des Fondes, von der in diesem Jahre errichteten k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung geführt.

Was insbesondere den **Wechterswinkler Admassirungsfond** betrifft, so ist, wie bereits in vorstehender Darstellung der Verhältnisse des Wechterswinkler-Fondes erwähnt wurde, von dem Betrage der für die katholischen Schullehrer und Lehrerinnen bestimmten Fondsrenten der vierte Theil, nach Abzug eines diesem Antheil ständig auferlegten Sustentationsbeitrages an das hiesige Ursulinerkloster zu jährlich 500 fl., als Kapital anzulegen und zur Bildung eines eigenen Schulfondes zu verwenden. Auf diese Weise entstand der nun unter dem Namen Wechterswinkler-Admassirungsfond bestehende Fond. Die Renten des Fondes werden nach dem genehmigten Grundetat dermalen

a) zu ständigen Besoldungen und Zulagen an Lehrer,
b) zu ständigen Sustentationsbeiträgen an das Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut, sowie an das Ursulinerkloster dahier,
c) zu momentanen Unterstützungen an Lehrer verwendet.

Nach einer Entschließung der großherzoglichen Schulkommission vom 9. Oktober 1809 ist über die Admassirungs-Kapitalien eine von der allgemeinen Rechnung über den Wechterswinkler Fond getrennte Rechnung zu führen.

Die Verwaltung des Admassirungsfondes steht, wie die des Hauptfondes, seit dem Jahre 1873 der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu.

Das Vermögen des Hauptfondes besteht nach der Rechnung pro 1876 in 311889 M. 40 Pf. Kapitalien, 684985 M. 71 Pf. Werthanschlag an lehen- und gutsherrlichen Gefällen und sonstigen Rechten, 17142 M. 86 Pf. an rentirenden und 54891 M. 43 Pf. an nicht rentirenden Realitäten und 7585 M. 71 Pf. Mobiliarwerth. Der Kapitalienbestand des Admassirungsfondes beträgt 122194 M. 82 Pf. Von den gemeinschaftlichen Einnahmen des Hauptfondes wurden 3/5 mit 21676 M. 64 Pf. für den Seelsorgestand und 2/5 mit 14451 M. 10 Pf. für das Schulwesen, von diesem Betrage aber die Hälfte zur Unterstützung von Lehrern und Lehrerinnen verwendet, und je ein Viertheil dem allgemeinen Schul- und dem Admassirungsfonde zugewiesen.

Aus den Renten des letzteren wurden auf den Zweck, und zwar zu Besoldungen, Zulagen und Sustentationsbeiträgen (darunter 857 M. 16 Pf. für die Mädchenschulen des Ursulinerklosters dahier), dann zu Stipendien für Schülerinnen der höheren weiblichen Bildungsanstalt in Aschaffenburg 3875 M. 52 Pf. verausgabt und 7800 M. kapitalisirt.

Bezüglich der Theilnahmeberechtigung der im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile und ihrer Angehörigen an diesem Fonde gelten die oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung angeführten Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Unterrichts-Stiftungen.

1. Allgemeiner Schul- und Studien-Fond zu Aschaffenburg.

Dieser Fond wurde gegründet durch den Erzbischof von Regensburg, Fürsten Primas der rheinischen Conföderation ꝛc., Karl von Dahlberg, mittelst Urkunde d. d. Regensburg 22. Dezember 1808, welche also lautet:

„Als Erzbischof und souveräner Fürst sehen Wir als eine unserer ersten Pflichten an, für jetzt und für die Zukunft dafür zu sorgen, daß die höheren Lehranstalten diejenigen Mittel erhalten, welche nöthig sind, um die Jugend in heilsamen und nützlichen Wissenschaften zu bilden, und für Kirche und Staat tugendhafte, rechtschaffene, brauchbare Männer zu bilden, deren Mitwirkung für das allgemeine Wohl in der Zukunft so wesentlich ist. Aus dieser nämlichen Ueberzeugung haben unsere höchstseeligen Herrn Vorfahrer die Mainzer Universität in Beziehung auf sämmtliche wissenschaftliche Lehranstalten reichlich gestiftet.

Da seit dieser Zeit das sämmtliche Vermögen der in Mainz bestandenen Universität durch unvermeidliche Kriegs-Ereignisse verloren worden, so sahen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Professoren nach Aschaffenburg zu berufen, und auf Stiftung der erneuerten Universität den Bedacht zu nehmen.

Eine zweckmäßige Gelegenheit bot sich dar, als das aufgehobene Aschaffenburger Collegiat-Stift Uns durch den Reichsschluß vom Jahre 1803 zugetheilt wurde. Wir geben sogleich Unser Fürstenwort von Uns, daß der Ertrag dieser aufgehobenen Stiftung nach fortschreitender Erlöschung der pensionirten Stiftsmitglieder dahin verwendet werden solle; auch wurde der Uns schon jetzt gebührende zehente Theil der Einnahmen zu dasigen Lehranstalten bisher verwendet.

Wir erachten es für zweckmäßig, wegen dieser von Uns beschlossenen und bereits erklärten Stiftung der Aschaffenburger Universität eine feierliche Urkunde auszustellen, welches hiermit geschieht, und behalten Uns und Unseren Nachfolgern vor, wegen Festsetzung der Statuten der Universität und Verwaltung des derselben hiemit übertragenen Eigenthums dasjenige zu verordnen, was nach Unserer Ueberzeugung zweckmäßig sein wird" ꝛc.

Außer dieser Dotations-Urkunde errichtete der Stifter am 27. Mai 1809 eine weitere Urkunde, vermittelst deren er zur Verwaltung des Fondes eine eigene Administrations-Stelle einsetzte.

In einem, bei Publikation der ersterwähnten Donations-Urkunde an die Mitglieder der oberen Schul- und Studien-Inspektion und des höheren

Lehrerstandes veröffentlichten Inskripte des Fürsten Primas an die Curatel sprach sich derselbe über den Sinn, in welchem er das Wort „Universität" genommen haben wollte, folgendermaßen aus:

„Das Wort Universität ist ehrwürdig durch seine uralte Entstehung, hat einen schönen Sinn, indem es den Zusammenhang aller Wissenschaften ausdrückt. Derjenige Sinn, in dem ich es verstehe, hat den weitesten Umfang, indem es nicht nur die höheren Wissenschaften, sondern auch die Gründung und Verbesserung sämmtlicher unteren Schulen, an welchen so Vieles gelegen ist, mit einem Worte, alle Lehr-Anstalten in sich faßt."

Als das Fürstenthum Aschaffenburg im Jahre 1814 mit der Krone Bayern vereinigt wurde, und die Universität, welche übrigens im vollen Umfange sämmtlicher Fakultäten nicht in das Leben getreten war, wieder aufhörte, wurden die Einkünfte der Stiftung mit Rücksicht auf den Stiftungsbrief und obige Interpretation zur Verwendung in diesem Sinne bestimmt, und werden noch nach dieser Bestimmung verwendet, und zwar für das Gymnasium, die Lateinschule, Gewerbschule, Handwerkssonntagsschule und die höhere weibliche Bildungsanstalt, welche eine höhere Töchterschule nebst Präparanden-Schule und Lehrerinnen-Seminar in Verbindung mit einem Pensionate in sich begreift, in Aschaffenburg, ferner zu Stipendien für Studirende aus dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und für das Volksschulwesen in demselben.

Auf dem Fonde ruhen bedeutende dotations- und fundationsmäßige Lasten, die aus dem Verhältnisse des früheren Collegiatstiftes ad St. Petrum et Alexandrum, dessen Vermögen nun den allgemeinen Schul- und Stipendien-Fond bildet, herrühren. Es sind dies insbesondere die bedeutenden Ausgaben auf den katholischen Kultus, namentlich für die drei Pfarreien ad St. Petrum et Alexandrum, ad beatam Mariam virginem et ad St. Agatham, dann das Capuzinerkloster in Aschaffenburg, ferner die Pfarreien Ernstkirchen, Goldbach, Hörstein, Hösbach, Johannisberg, Keilberg, Kleinostheim, Laufach, Neukirchen, Oberbessenbach, Obernau, Obernburg, Sulzbach, Schweinheim, Wenigumstadt und Wörth. Unbestritten lastet ferner auf dem allgemeinen Schul- und Studienfonde die Baulast an der von dem Herzoge Otto von Bayern, einem Vetter des Kaisers Otto II., im zehnten Jahrhunderte gegründeten Stiftskirche mit Pfarrhof und Meßnerhaus in Aschaffenburg, dann für nachbenannte Kultusgebäude: Kirchenchor zu Goldbach und Kahl a/M., dann Pfarrhof in Neukirchen, ferner Kirchenchor und Pfarrhof zu Ernstkirchen, Hörstein, Hösbach, Johannisberg, Kleinostheim, Oberbessenbach, Obernburg, Obernau, Sailauf, Sulzbach und Wenigumstadt. Die Nutznießer der Pfarrgebäude entrichten den normativmäßigen Baukanon.

An fundationsmäßigen Leistungen aus früheren Vermächtnissen sind jährlich auch auf Wohlthätigkeit bestimmte Reichnisse zu entrichten.

Mittelst allerhöchster königlicher Entschließung vom 13. November 1835 wurde die damalige allgemeine Schul- und Studienfonds-Verwaltungs-Commission aufgelöst, und unter der Benennung „Stifts-Rentamt" ein Verwaltungsamt mit unmittelbarer Unterordnung unter die Aufsicht und Leitung der Kreis-Curatel nach Maßgabe der organischen Verfügungen über die Competenz der vormaligen Kreis- und Distrikts-Administrationen errichtet. Für dasselbe wurde ein Rentbeamte und in Folge weiterer allerh. Entschließung vom 21. Februar 1874 ein controlirender Offiziant, beide mit pragmatischen Rechten, aufgestellt.

Die Stiftung hat den Charakter einer Provincial-Stiftung für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg, wie dessen Umfang in dem Reichsdeputations-Rezesse vom 25. Februar 1803 § 25 bestimmt ist, und es haben sich insbesondere die Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Schul- und Studien-Fonde nach einem Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. Dezember 1839 — Int.-Bl. S. 899 — über ihre Angehörigkeit zum Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg besonders auszuweisen. Die Gesuche um Stipendien sind nach neuerer Anordnung bei dem k. Stiftsrentamte und solche um Freiplätze in der höheren weiblichen Bildungsanstalt bei dem Direktorat derselben einzureichen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden alljährlich ausgeschrieben.

Da der Fond aus dem Vermögen des ehemaligen katholischen Collegiatstiftes ad St. Petrum et Alexandrum entstanden ist, so wird er als eine Stiftung des katholischen Religionstheiles behandelt.

Als insbesondere die Gründung eines Stipendiums für höhere wissenschaftliche Ausbildung durch den Besuch auswärtiger Bildungs-Anstalten durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. Februar 1869 verfügt wurde, erfolgte dieselbe mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Bewerber Katholik sein müsse.

Bezüglich der Theilnahmeberechtigung der im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile an diesem Fonde gilt das oben S. 4 beim Kaplanei-Fonde Gesagte.

Das Vermögen des Fondes beträgt mit Einschluß des Rechnungsaktivrestes 4684465 M. 96 Pf., darunter 4204450 M. 42 Pf. rentirendes Vermögen, wovon 2118513 M. 75 Pf. in Kapitalien nach der Rechnung für das Jahr 1876 angelegt sind; von den Einnahmen dieses Jahres sind zu erwähnen: 87634 M. 87 Pf. Kapitalszinsen, dann der Ertrag von 55624 M. 59 Pf. aus Realitäten, 38296 M. 43 Pf. aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten, 32488 M. an Honorarien und Schulgeldern von

Zöglingen der höheren weiblichen Bildungsanstalt. Verausgabt wurden auf den Zweck: 6625 M. 76 Pf. an Pensions- ꝛc. Bezügen für das Personal des aufgelösten Lyceums, 26509 M. 79 Pf. für das Gymnasium, beziehungsweise Zuschuß an den Gymnasiumsfond, 12018 M. 42 Pf. Zuschuß an das Studienseminar, 5725 M. 72 Pf. an die Landwirthschafts- und Gewerbschule, 1038 M. 75 Pf. an die Handwerkssonntagszeichnenschule, 74697 M. 48 Pf. für die höhere weibliche Bildungsanstalt, 1245 M. für Freiplätze in derselben, 4398 M. für Stipendien an Studirende mit Einschluß eines Reisestipendiums, 14283 M. 51 Pf. für das Volksschulwesen, 4971 M. 45 Pf. für Leistungen an besondere mit letzterem in Zusammenhang stehende Anstalten, 20051 M. 76 Pf. Leistungen für Cultus, 2205 M. 19 Pf. für Wohlthätigkeit, 24942 M. 74 Pf. Baukosten.

---

2. von Benzel'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Der erzbischöfl. Offizial und Scholaster zu St. Stephan in Mainz, Franz Cuno von Benzel, gründete durch letztwillige Verfügungen vom 22. Oktober 1727 und 22. März 1732 eine Familien-Stipendien-Stiftung, als deren Hauptzweck derselbe im § 1 des Stiftungsbriefes bestimmte, daß in der Benzel'schen Familie immer Geistliche vorhanden seien, welche durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnet, der katholischen Kirche und insbesondere dem Stuhle zu Mainz in geistlichen Dingen würdige Dienste leisten und so der Familie selbst zu Glanz und Ehre gereichen können. Zur Begründung des Stipendiums bestimmte der Stifter aus seinem Nachlasse den Betrag von 6000 fl. an Kapitalien und einen Jahres-Ertrag seiner neu erbauten Stifts-Curie. Der ganze Stiftungs-Fond wurde jedoch aus der Verlassenschaft des Stifters nicht bezahlt und ein Theil desselben ging überdieß in den Kriegen der 1790er Jahre zu Verlust.

Als berechtigt zum Stipendiengenusse bezeichnete derselbe die Nachkommen seines Bruders, des nachmaligen Reichshofrathes und kurmainzischen Hofkanzlers Johann Jakob Joseph Freiherrn von Benzel und seiner, an den kurmainzischen Hof- und Regierungsrath Johann Valentin von Höglein verehlichten Schwester Anna Elisabeth von Benzel, insoferne solche zum geistlichen Stande abspiriren, und entweder Rechtswissenschaft oder Theologie studiren, oder in Rom der Curialpraxis obliegen. Die beiden Stämme sollen im Genusse dieses geistlichen Stipendiums alterniren. Wenn kein tauglicher Bewerber vorhanden ist, sollen die Zinsen theilweise admassirt und zum Theile für spätere Stipendiaten reservirt werden. Für den Fall des gänzlichen Aussterbens der beiden Familien soll das

Stipendium einem würdigen armen Priester, und beim Vorhandensein mehrerer Bewerber, zunächst einem solchen aus der Verwandtschaft des Stifters verabreicht werden. Als Verpflichtung der Stipendiaten bestimmte der Stifter, daß dieselben seiner gedenken, und eine solche Qualifikation erreichen sollten, um der Beförderung zu den höheren kirchlichen und Consistorial-Aemtern würdig zu sein. Außerdem ordnete derselbe noch an, daß aus den Renten der Stiftung an allen Sonn- und Feiertagen eine hl. Messe, nach seiner Intention für die lebenden und verstorbenen Familien-Glieder gelesen und hiefür je ein halber Gulden entrichtet werden solle.

Für die Verwaltung des Fondes ist in dem Stiftungsbriefe die Aufstellung eines Protektors und dreier Provisoren angeordnet, welchen die Befugniß zustehen sollte, die Stipendien zu verleihen, deren Größe zu bestimmen, einen Rezeptor aufzustellen, seine Besoldung festzusetzen und die Rechnungen desselben zu revidiren. Für ihre Bemühungen wurde ihnen eine Gebühr von je drei Goldgulden ausgesetzt.

In Folge des Uebergangs des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern kam die von Benzel'sche Stiftung unter die Aufsicht und Leitung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, von welcher die drei Provisoren, unter diesen ein Mitglied der stiftungsberechtigten Familien, nebst einem Receptor und einem Aktuar aufgestellt worden.

Bezüglich des gestifteten Gottesdienstes ist Anordnung getroffen, daß derselbe an allen Sonn- und Feiertagen gehalten wird.

Nach einer am 5. Januar 1862 von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenen und im Kreisamtsblatte Nr. 18 S. 159 ausgeschriebenen Normativ-Entschließung werden aus dieser Stiftung zwei Stipendien im Betrage von je 300 fl. verliehen. Als bezugsberechtigt sind solche Studirende bezeichnet, welche in direkter Linie von den oben benannten beiden Geschwistern des Stifters abstammen, katholischer Religion sind, den ernsten Willen haben, sich seiner Zeit dem geistlichen Stande zu widmen, und von dieser Absicht geleitet, bereits die Immatrikulation als Kandidaten der Theologie oder der Rechte an einer Hochschule erwirkt haben, oder der Praxis an der Curie in Rom obliegen.

Außerdem müssen dieselben nach ihren wissenschaftlichen Fortschritten und ihrem sittlichen Betragen im Allgemeinen eines Stipendiums würdig sein.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die oben bezeichnete kgl. Regierung auf den Vorschlag der angeordneten Fondsprovision, und zwar auf die vorschriftsmäßige Dauer der theologischen oder juridischen Studien, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Stipendiat alljährlich am Beginne des Studienjahres um den Fortgenuß des Stipendiums sich bewerbe und dabei zum Nachweise seiner fortwährenden Würdigkeit die Studien- und Sitten-

zeugnisse des verflossenen Jahres vorlege. Die Gesuche selbst sind bei der Fonds-Provision in Aschaffenburg einzureichen. Eintretende Erledigungen sind durch dieselbe in öffentlichen, insbesondere auch österreichischen und preußischen Blättern auszuschreiben. Bei Concurrenz mehrerer qualifizirter Bewerber tritt die in der Stiftungs-Urkunde vorgesehene Alternirung ein, und es hat vor Allem derjenige den Vorzug, welcher der bisher weniger bedachten Linie angehört; stammen sämmtliche Bewerber von der nämlichen Linie ab, so entscheidet unter ihnen zunächst der nähere Verwandtschaftsgrad, in zweiter Reihe die größere Würdigkeit und zuletzt die größere Bedürftigkeit. —

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirliche Kapitalvermögen der Stiftung in 39125 M. 69 Pf. An Zinsen waren in diesem Jahre eingegangen 1756 M. 75 Pf. Verausgabt wurden auf den Zweck der Stiftung lediglich 120 M., für die gestiftete 11 Uhr-Messe an Sonn- und Feiertagen in der Stiftskirche für die Lebenden und Verstorbenen der freih. von Benzel'schen Familie; das Stipendium war nicht besetzt.

---

3. Fleischbein'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Kaspar Fleischbein, Juris consultus et Comes palatinus, Römisch kaiserlicher Majestät und kurfürstl. Mainzscher Hofrath, welcher beiläufig im Jahre 1626 oder 1627 verstorben ist, setzte in seinem Testamente ohne Datum, von dem nur noch Abschriften vorhanden sind, seine sämmtlichen männlichen ehelichen Blutsfreunde und Agnaten des Mannsstammes und Namens Fleischbein, welche mit und neben ihn von dem gemeinsamen Alt- und re͞e Uralt- und Namensvater, dem gräflich Hanau-Lichtenburg'schen Rathe zu Babenhausen, Hanns Fleischbein, abstammen, und das weiße Schaaf, nach Ausweis des Begnadigungsbriefes Kaiser Ferdinands vom Jahre 1530 im Wappen führen, zusammen (simultanee und nicht ordine successionis), jedoch mit der Bedingung zu Erben ein, daß sie, sowie auch ihre männlichen Nachkommen, ihnen und dem erwähnten Hanns Fleischbein'schen Mannesstamme zum Besten, zu dessen Erhaltung und gedeihlicher Aufnahme, solange dieser Stamm vorhanden sein werde, die Erbschaft ewiglich bei einander behalten und mit den jährlichen Intraden folgendermassen zu Gottes Ehre und ihrer eigenen Wohlfahrt und des Stifters und ihres Mannesstammes Erhaltung verfahren:

Es sollen nämlich nach Inventarisation des Nachlasses und Unterstellung desselben unter eine richtige, von dem Stifter näher angeordnete, Verwaltung drei und nach Gelegenheit der Jahre und richtig fallenden Renten,

vier Knaben des Namens Fleischbein, welche von seinen instituirten Erben und ihren ehelichen Nachkommen ehelich abstammen, zum Studiren unterhalten und in christlichen Tugenden zu Gottes Ehre und ihrer Wohlfahrt auferzogen werden. —

Die Knaben sollen acht, neun oder zehn Jahre alt, auch des Lesens und Schreibens, Declinirens und Conjugirens in Etwas und so weit erfahren sein, daß sie in die Jesuiten-Schulen aufgenommen werden können, nach den jetzigen Verhältnissen die 4. Klasse der Lateinschule oder 1. Gymnasialklasse. —

Sie sollen zu Aschaffenburg, oder wenn die dortige Anstalt in Abgang kommen sollte, zu Fuld, Mainz oder Würzburg den literis humanioribus 4 oder, wenn nöthig, 5 Jahre lang, bis zum Studium der Philosophie, fleißig und emsig obliegen und jeder jährlich 100 fl. zu seinem Unterhalte und zur Unterstützung in den Studien erhalten. —

Nach Zurücklegung des Gymnasial-Studiums sollen die Stipendiaten zu Würzburg, Mainz oder auf anderen römisch-katholischen Universitäten und Schulen bei den Jesuiten die Studien der Philosophie 2 oder auf den Nothfall 3 Jahre fortsetzen und alle Jahre 200 fl. zu ihrem Unterhalte und Fortsetzung ihrer Studien beziehen; sodann aber nach ihrem Belieben entweder das Studium der römisch katholischen Theologie oder der Jurisprudenz auf römisch-katholischen Universitäten in oder außerhalb Deutschland, in Frankreich, Italien, Spanien oder in den Niederlanden beginnen, demselben fleißig obliegen und hiezu jedem 3 Jahre lang, und denen, welche die Rechtswissenschaft studiren, noch ein 4. Jahr in praxi, und zwar am kaiserl. Kammer-Gericht in Speyer, oder wo dasselbe jederzeit sein wird, 300 fl. gereicht werden. &c.

Bei der Verleihung soll weder Gunst, Feindschaft oder Freundschaft, sondern allein die römisch-katholische Religion, Geschicklichkeit und Dürftigkeit maßgebend sein.

Die Stipendiaten sollen sich vermittelst Eides verbinden, daß sie die letztwillige Verfügung des Stifters gerichtlich und außergerichtlich vertheidigen und handhaben, und soviel möglich vermehren helfen, daß sie dieselbe unverbrüchlich in allen ihren Punkten befolgen und niemals anfechten, noch Anlaß dazu geben wollen.

Desgleichen sollen sie, jedoch ohne Eidesleistung, verbunden sein, alle Freitag und Sonntag die heiligen Bußpsalmen, zum Gedächtniß des bitteren Leidens und Sterbens Gottes des Allmächtigen, für den Stifter zu lesen und wenn sie in loco sind, seinem gestifteten Jahrtage beiwohnen. Obige Eidesleistung soll von dem Vater oder Vormunde, der den Knaben zum Stipendium präsentirt, und von dem Knaben selbst, sobald er sein 14. Jahr zurückgelegt haben wird, und zwar nach einer vorgeschriebenen Eidesformel geschehen.

Wenn von dem Fleischbein'schen Mannesstamme arme und unvermögliche Personen vorhanden seyn und Töchter haben werden, sollen ihren nothdürftigen Töchtern jährlich 100 fl. und nicht mehr gegeben werden, um eine oder zwei lesen, schreiben und nähen lernen zu lassen, und bei ehrlichen Leuten in die Kost zu geben 2c.

Sollten zur Stiftung keine qualificirte, von des Stifters Agnaten ehelich herstammende, Knaben vorhanden sein oder die männlichen Nachkommen dieser Agnaten die wohlmeinende Stiftung verachten und sich derselben nicht bedienen wollen, so sollen die männlichen ehelichen Nachkommen 1. des kaiserl. Rathes Hanns Martin Bauer von Eiseneck (Schwagers des Fundators) und der Base und nachmaligen Hausfrau des Fundators, Katharina Fleischbein, dann 2. des Schwagers des Fundators, Hanns Jakob Becht zu Frankfurt, und 3. des Sohnes von Hänns Gelph, Raths zu Seligenstadt, welcher Hanns Gelph ein Bruder der ersten Hausfrau des Fundators war, — die Stiftung, jedoch dergestalt zu genießen haben, daß sie dazu befähigt und römisch katholisch seien, und der Verordnung des Stifters in allen und jeden Punkten weniger nicht, als die Fleischbein'schen Agnaten selbst sich gemäß verhalten und den letzteren, sobald deren qualifizirte vorhanden und darum anhalten würden, die Zeit und Jahre seien verflossen, oder nicht zu weichen und von ihren Stipendien ohne Widerrede abzustehen schuldig sein sollen. —

Da die Fleischbein'schen Agnaten das Testament angefochten haben, so sind dermalen, bis etwa im Rechtswege eine Aenderung erwirkt sein wird, dieselben vom Stipendiengenusse ausgeschlossen und die sub 1, 2 und 3 erwähnten Stämme an ihre Stellen getreten. —

Für den Fall der gänzlichen Erlöschung der zum Stipendiengenusse berechtigten Verwandtschaft sollte der Stipendienfond dem Dechant und Capitel der St. Peter und Alexander-Stiftskirche zu Aschaffenburg, sowie auch dem Rent- und Baumeister und Rath daselbst (sohin nach den jetzigen Verhältnissen dem Stiftsrentamte und Stadtmagistrate in Aschaffenburg) also und dergestalt zufallen, daß sie ein Alumnat zur Unterhaltung so vieler armen Schüler, als die Kräfte des Stiftungsvermögens es zulassen, stiften, Gott zu Ehren fundiren und mit guten Ordnungen versehen. 2c.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, insbesondere der Fortsetzung der Studien der hierüber zu erbringenden Nachweise u. dergl. wird auf das Regierungsausschreiben vom 13. November 1844 — Kr.-A.-Bl. 13. besondere Beilage zu Nr. 136 — verwiesen.

Wie bereits oben bemerkt wurde, haben die Fleischbein'schen Agnaten nach dem Ableben des Stifters das Testament desselben angefochten und die Erbschaft ab intestato für sich in Anspruch genommen; da dieselben und die verordneten Testaments-Exekutoren, nämlich Dechant und Kapitel des

St. Peter und Alexander-Stifts, dann Rent- und Baumeister und Rath der Stadt Aschaffenburg, sich über die gegenseitigen Forderungen nicht vereinbaren konnten, stellten beide Theile die Entscheidung ihrer Irrung dem damaligen Erzbischof und Kurfürsten zu Mainz, Georg Friedrich, anheim. Derselbe that den Ausschlag dahin, daß „zu mehrerer Beförderung der Ehre Gottes und des Verstorbenen Seele Heil und Trost" alsbald nach verflossenem Trauerjahr die Fleischbein'schen Verwandten den verordneten Exekutoren zur Stiftung eines Alumnats in Aschaffenburg 8000 fl. bezahlen und noch dazu die von dem Verstorbenen um 1200 fl. erkaufte Lauther'sche Behausung einräumen, letztere aber hiegegen Nichts mehr zu fordern haben sollten. Weiter wurde vorgesehen, daß die Söhne von Hanns Jakob Becht und Johann Gelph dieses Stipendium mitgenießen und daß, wenn sich unter den Fleischbein'schen Verwandten bedürftige Knaben befinden, dieselben jederzeit, wenn sie nach des Verstorbenen Disposition und Intention hiezu qualifizirt sind, anderen fremden Bewerbern vorgezogen werden sollen.

Mit diesem Ausschlage begnügten sich beide Theile und es wurde hierüber am 13. Juli 1627 ein Rezeß errichtet, welcher, wie in einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1819 ausgesprochen wurde, die eigentliche Stiftungsurkunde dieses Stipendiums bildet.

Im Verlaufe der Zeit traten bezüglich der Stiftung mehrfache Irrungen ein, und es scheint dieselbe, wie aus einer kurfürstl. Maynz'schen Entschließung vom 12. Mai 1710 zu entnehmen ist, beinahe hundert Jahre lang willkürlich behandelt worden zu sein; es waren daher mehrfach Gerichts- und Verwaltungsbehörden veranlaßt, Entscheidungen zu treffen. Zu erwähnen ist hier nur, daß durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes für den Untermainkreis vom 15. Januar 1821, bestätigt durch oberstrichterliches Urtheil vom 29. Januar 1822, ausgesprochen wurde, daß das Fleischbein'sche Stipendium für ein *) Familien-Stipendium zu halten sei, und jeder Dritte, der kein Verwandter sei, durch die Becht- und Gelph'schen Verwandten ausgeschlossen werde; daß ferner nur bei der Concurrenz mehrerer Adspiranten aus diesen Familien auf die größere oder geringere Dürftigkeit Rücksicht zu nehmen sei. In den Entscheidungs-Gründen des oberstrichterlichen Erkenntnisses ist hervorgehoben, daß der Vergleich vom Jahre 1627 nicht das einzige Stiftungs-Gesetz der durch ihn gegründeten Stiftung bilde; er müsse aus dem Testamente als seiner Urquelle und der veranlassenden Ursache erklärt, und mit den nachgefolgten landesherrlichen Anordnungen, Regierungs-Entscheidungen und Erkenntnissen in ein harmonisches Ganze gebracht werden, um das eigenthümliche Rechtsverhältniß der vorliegenden Stiftung kennen zu lernen. —

*) Im Gegensatze zu dem eventuell verordneten Alumnat, als eine Anstalt für arme Schüler.

In neuerer Zeit wird die Stiftung nach den oben angeführten Normen, welche in Folge eines Auftrages des k. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1844 zusammengestellt und mittelst des erwähnten Regierungs-Ausschreibens vom 13. November desselben Jahres veröffentlicht wurden, behandelt. In einer Entschließung vom nämlichen Tage an die Stipendien-Fonds-Provision wurde die Eidesformel für die Stipendiaten, beziehungsweise deren Väter und Vormünder mit dem Beifügen genehmigt, daß die Eidesleistung in die Hände der Provision zu geschehen habe.

In der angeführten Ministerial-Entschließung selbst ist die pünktlichste Beachtung der Anordnungen der Stiftungs-Urkunde mit dem Beifügen anbefohlen, daß keiner Behörde zustehe, von irgend einer Bestimmung des Testamentes, und daher auch nicht von der auf die Verrichtung gewisser Andachten bezüglichen loszuzählen oder dieselben aus den von den Inhabern des Stipendiums zu erfüllenden Bedingungen wegzulassen.

Dagegen wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. April 1850 genehmigt, daß jene Fleischbein'sche Stipendiaten, welche das Studium der Rechtswissenschaft oder der katholischen Theologie absolvirt haben, von der Erlangung des Lizentiats- oder Doktorgrades hierin befreit sein sollen, wenn sie, nach Ablauf der nach den jeweiligen Vorschriften kürzesten Dauer der Vorbereitungspraxis die praktische Concursprüfung der Rechtskandidaten für den Staatsdienst mit günstigem Erfolge bestehen, oder beziehungsweise die Vorbedingungen für Erlangung katholischer Pfarr- und selbstständiger Predigerstellen, dann zu selbstständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten, katholischen Seelsorgepfründen vollständig erfüllen, dann daß den Rechtskandidaten das erste Jahr der Praxis, welches sie zu dem vorstehenden Zwecke nach absolvirter Universität und erlangter Zulassung zur praktischen Vorbereitung für den Staatsdienst bei einem deutschem Gerichte zubringen, als genügend zur Bewerbung um das für Fleischbein'sche Stipendiaten während eines Jahres der Rechtspraxis bestimmte Stipendium gelten soll.

Weiter besteht noch zufolge einer Regierungs-Entschließung vom 3. Dezember 1860 die Anordnung, daß die Stipendiaten alljährlich im Monate August in einem, bei der Fonds-Provision einzureichenden Gesuche, um die Bestätigung im Fortgenusse des Stipendiums für das folgende Studienjahr sich zu bewerben, und hiebei die nöthigen Zeugnisse über Studienerfolg und sittliches Betragen im ganzen vorhergegangenen Studienjahre vorzulegen haben, daß aber eine öffentliche Ausschreibung nur dann stattfinden solle, wenn wirklich ein Stipendium erlediget und in Folge dessen die Aufnahme neuer Stipendiaten ermöglichet sei.

Was die Verwaltung der Stiftung betrifft, so lag es wohl in der Intention des Stifters, daß solche durch zwei oder drei Familien-Aelteste geführt werden solle. Dieses geschah jedoch nicht, nachdem die Fleischbein'schen Agnaten das Testament des Stifters angefochten hatten; vielmehr wurde die Verwaltung von dem Dechant und dem Kapitel des St. Peter und Alexander-Stiftes, dann dem Stadtschultheiß, Rent- und Baumeister zu Aschaffenburg geführt. In Folge der geänderten Verhältnisse wurde durch Regierungs-Entschließung vom 22. Mai 1818 verfügt, daß fortan die Fleischbein'sche Stipendien-Provision aus der Verwaltung des allgemeinen Schul- und Studien-Fondes zu Aschaffenburg und dem Vorstande des dortigen Stadtmagistrates, welchen ein Collector beigegeben ist, bestehen soll.

Nach der dermaligen Organisation des Stiftsrentamtes, welches den allgemeinen Schul- und Studienfond zu verwalten hat, ist nunmehr der jeweilige Stiftsrentamtmann Provisionsvorstand und der controlirende Officiant desselben Receptor des Fondes.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das rentirliche Fonds-Vermögen in 54762 M. 67 Pf. und die Zinsrente in 2522 M. 82 Pf. Verausgabt wurden auf den Zweck 685 M. 68 Pf. an 4 Stipendiaten und zwar für einen jeden 171 M. 42 Pf. und 525 M. für Stipendien an 3 Mädchen à 175 M., in Summa 1210 M. 68 Pf.

---

4. Kurfürstlich Friedericianischer Fond zu Aschaffenburg.

Nachdem der Kurfürst Friedrich Karl Joseph, aus dem freiherrlich von Erthal'schen Geschlechte, geboren zu Mainz am 3. Januar 1719, als Erzbischof und vorletzter Kurfürst von Mainz erwählt am 13. Juli 1776, in seinem 84. Lebensjahre am 25. Juli 1802 ohne Testament gestorben war, so entstand die Frage, ob seine Privatverlassenschaft nach dem Civilrechte lediglich an den nächsten Intestaterben überzugehen, oder nach den canonischen Satzungen in drei gleichen Theilen dem Erzstifte, den nächsten Verwandten und den Armen zuzufallen habe. Der nächste Intestaterbe des Verlebten war der kurfürstl. Mainz'sche Staatsminister und Obersthofmeister Lothar Franz Freiherr von Erthal und dieser entschied sich für die Behandlung der Sache nach kanonischem Rechte. Der Nachfolger im Kurerzstifte, Kurfürst Karl, Freiherr von Dalberg, nahm diese Erklärung an und ließ hienach von dem hinterlassenen Vermögen ein Drittheil dem Erben ausliefern, und bestimmte je ein weiteres Drittheil für das Erzstift und die Armen. Seine nähere Willensmeinung, wie er es mit diesem Vermögen gehalten

wissen wollte, legte der Kurfürst in einer von ihm selbst erlassenen „Instruktion für den kurfürstl. Archivrath Müller wegen Verwaltung des Fridericianischen Fondes“ d. d. Aschaffenburg den 25. Oktober 1802 nieder, welche folgendermaßen lautet:

„§ 1. Der Archivrath Müller wird dasjenige verwalten und verrechnen, was von der Verlassenschaft des hochseligen Kurfürsten Friedrich Karl Joseph nach geschehener Auslieferung

a) des dem Herrn Obristhofmeister Freiherrn von Erthal zugefallenen Antheils und

b) des an den geistlichen Rath von Tautphoeus zur Unterstützung armer Geistlicher abzugebenden *) Theiles im Ganzen übrig bleibt.

§ 2. Diese übrigbleibende Summe besteht

a) in einem Drittel der ganzen Erbschaft, welches dem Staate zugefallen;

b) in einem Neuntel, welches zum Subventionsmittel für die ärmeren Witwen der kurf. Dienerschaft, und

c) in einem Neuntel, welches für die hiesigen Stadtarmen bestimmt ist.

§ 3. Ad a: Was den Antheil des Staates betrifft, so wird dessen Ertrag dazu bestimmt, nützliche Wissenschaften und Künste zu befördern, verdienstvolle Künstler und Gelehrte zu unterstützen, auch, wenn es die Mittel erlauben, hoffnungsvollen jungen Leuten wohlthätige Zuflüsse zu bewilligen, damit sie in Wissenschaften und Künsten um so bessere Fortschritte machen können. In dieser Absicht wird 1) die Anschaffung von Werken für die, von dem höchstseligen Kurfürsten dem Staate hinterlassene, Bibliothek fortgesetzt; 2) der Bibliothekar davon bezahlt, im Fall der Kameraletat dessen Besoldung bei gegenwärtiger Veränderung der Dinge nicht mehr sollte ertragen können; 3) die Pension des Herrn von Cunigham von jährlichen 330 fl. insolange fortgesetzt, bis er seine Versorgung von Nassau-Oranien wieder erhält. 4) Ueber den übrigen Ertrag dieses Drittels wird zur Unterstützung verdienter Gelehrten und Künstler, auch hoffnungsvoller jungen Leute durch besondere landesherrliche schriftlichen Weisungen disponirt werden.

§ 4. Ad b: Der Ertrag dieses Quantums wird dazu verwendet, um diejenigen Witwen der kurfürstlichen Dienerschaft zu unterstützen, bei welchen die gewöhnlichen Witwenkassen nicht hinreichen, um sich und ihren zahlreichen Familien den nöthigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, und welche auch

---

*) Nach einer Zuschrift des erzbischöfl. Regensburg'schen General-Vikariates in Aschaffenburg vom 11. Dez. 1817 an die k. bayer. Regierung des Untermainkreises bildete der an den geistl. Rath und Dechant von Tautphoeus abzugebende Theil der Verlassenschaft keine fortdauernde Stiftung, sondern wurde von dem Kurfürsten den überrhein'schen armen Geistlichen von aufgehobenen Stiftern und Klöstern zugewiesen und unter dieselben durch den genannten geistl. Rath vertheilt.

hiezu kein eigenes Vermögen besitzen. Von diesen Unterstützungen ist keine Wittwe ausgeschlossen, zu welchem Institute sie auch gehören mag. Die Anweisungen auf solche Zuschüsse werden von dem Landesherrn unterzeichnet.

§ 5. Ad c: Der Armenantheil ist bestimmt, die Aschaffenburger Stadtarmen zu unterstützen. Der Ertrag wird von dem Administrator an die hiesige Armenkommission in jedem Jahre nach und nach abgegeben. Diese wird mit Einsicht und christlicher Liebe, nach bestehender hiesiger Verfassung und Armenpolizei, für die gute Verwendung sorgen.

§ 6. Der Archivrath Müller stellt, als Administrator des Fridericianischen Fundus, nach dem von ihm vorgelegten Formulare, seine Rechnung, welche jährlich revidirt und nach Erledigung der Rechnungserinnerungen von dem Landesherrn jedesmal unterzeichnet wird. Für die besonderen Bemühungen, welche derselbe bei dieser Verwaltung hat, werden ihm hiemit zwei Hundert Gulden jährliche ständige Besoldung bestimmt und angewiesen, und wird auf dessen bewährte Rechtschaffenheit und Treue übrigens das vollkommenste Vertrauen gesetzt.

§ 7. Demselben wird auf seine Pflichten empfohlen, darauf zu sehen, a) daß nicht mehr angewiesen werde, als der Fundus ertragen kann, b) gegen jede übermäßige Anweisung Vorstellung zu machen, und c) dafür zu sorgen, daß der Fundus jährlich wenigstens um den 20. Theil des Ertrages sich vermehre.

§ 8. Diese Instruktion wird am Anfange jeder Rechnung eingetragen, alsdann der Etat des Fundus gesetzt, und zu der Rechnung beiläufig bemerkt, wieviel im nächstem Jahre zu jedem der drei verschiedenen oben im § 2 und 3 bestimmten Zwecke könne verwendet werden, dergestalt, daß auf a) das Dreifache, auf b) das Einfache und auf c) das Einfache gerechnet werde.

Aschaffenburg, den 25. Oktober 1802."

Hieraus ergiebt sich, daß der eine, dem Erzstifte zugefallene, dritte Theil des Nachlasses im § 3 der als Stiftungsurkunde geltenden Instruktion an die Fondsverwaltung als Unterstützungsfond für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke, von dem zweiten, den Armen zugewiesenen Drittheile, welches wieder in drei Theile geschieden wurde, nach Abzug des zur Unterstützung armer überrheinischen Geistlichen sofort verwendeten Betrages je ein Theil zur Unterstützung der Wittwen kurfürstlicher Diener und der Aschaffenburger Stadtarmen bestimmt worden ist. Es sind demnach für die beiden letzteren Zwecke je 1/5 und für den ersten 3/5 des Fondes jährlich zu verwenden.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Theilnahme an dem zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften bestimmten Ertrage des Fondes haben im Verlaufe der Zeit Zweifel sich ergeben, sowohl hinsichtlich der territorialen Begrenzung der Berechtigung als der confessionellen Eigenschaft des Fondes.

In ersterer Beziehung wurde durch eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dezember 1840 ausgesprochen, daß der Friedericianische Fond ausschließlich für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg nach dem durch den Reichs-Entschädigungs-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 § 25 festgesetzten Bestande desselben bestimmt und hienach zu behandeln sei. Ebenso wurde, da bei der Stipendienverleihung für das Studienjahr 1870/71 Zweifel sich ergeben hatten, ob die Angehörigen der nach dem Jahre 1803 mit dem Fürstenthum Aschaffenburg vereinigten Landestheile, insbesondere des fürstl. Löwenstein'schen Amtes Triefenstein stiftungsberechtiget seien, durch Entschließung des k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- rc. Angelegenheiten vom 18. Mai 1871 entschieden, daß nur das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg nach dem eben angegebenen Bestande berechtiget sei.

Was die confessionelle Eigenschaft des Fonds betrifft, so ist hierüber in einer Entschließung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1839 ausgesprochen, daß Akatholiken auf eine Unterstützung aus diesem Fonde ein Anspruch nicht zusteht.

Die Verwaltung des Fondes wurde in den ersten Jahren nach seiner Gründung durch den Archivrath Müller geführt und es erfolgten die Anweisungen durch den Landesherrn. Beim Uebergange des Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern wurde im Jahre 1815 von dem kgl. bayer. Hofkommissariat verfügt, daß die freiherrl. von Erthal'sche Fondskommission auch die Administration des Friedericianischen Fondes mit zu übernehmen habe.

Die Verleihung von Unterstützungen an Studirende und Kunsteleven erfolgt auf Grund der erwähnten Instruktion, deren Bestimmung inhaltlich neuerer Entschließungen des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. September 1838 und 17. Februar 1849 aufrecht erhalten wurde, durch landesherrliche Verfügung.

Ueber die Behandlung der Gesuche um Stipendien sind ausführliche Normativ-Entschließungen am 16. Dezember 1839 — Intelligenzblatt S. 899 und am 20. Dezember 1859 — Kr.-Amtsblatt S. 1672 — von der k. Regierung von Unterfranken rc. erlassen worden, aus denen nur hervorzuheben ist, daß, nachdem der Friedericianische Fond mit einem Theile seiner Renten nach Anordnung des Stifters dazu bestimmt ist, Wissenschaft und Kunst zu fördern, und solche, die sich wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen zuwenden, zu unterstützen, an die Bewerber strengere Anforderungen gestellt werden, als dieses gewöhnlich bei anderen Stipendien der Fall ist. Demgemäß sind mit Stipendien aus diesem Fonde nur zu bedenken:

1) Studirende, welche mit vorzüglicher Befähigung begabt, bereits unzweifelhafte Beweise eines gedeihlichen Fortschrittes gegeben und in ihrer Entwicklung eine höhere Stufe der Vorbildung erreicht haben;

2) Schüler der Maler-, Bildhauer-, Bau- und Kupferstecher-Kunst, welche an einer Akademie der bildenden Künste oder unter der Leitung eines anerkannten Meisters ihre künstlerische Ausbildung suchen und hiebei gleichfalls vorzügliche Begabung und unzweifelhaft gedeihliche Fortschritte an den Tag gelegt haben; insbesondere können Reisestipendien erhalten

3) junge Männer, welche sich der Wissenschaft oder den eben erwähnten Künsten widmen, ihre eigentlichen Studien bereits vollendet und hiebei eine hervorragende Befähigung gezeigt haben, und zwar vorzüglich solche, welche zum Zweck ihrer Ausbildung für das Lehramt an höheren Unterrichtsanstalten an auswärtige, durch den Besitz berühmter Lehrer eines Faches ausgezeichnete, Universitäten sich begeben wollen. Entsprechend dem Zweck des Fondes wird

4) von der k. Regierung besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß im Falle ein durch verdienstvolle Leistungen bereits bewährter Gelehrter oder Künstler sich in der Lage befinden sollte, im Interesse einer von ihm übernommenen oder zu übernehmenden Arbeit einer Unterstützung zu bedürfen, hierauf bei Verwendung der Rente des Friedericianischen Fondes in einer den Verhältnissen angemessenen Weise Bedacht genommen werde.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das rentirende Kapitalvermögen des Fondes in 178157 M. 2 Pf. Auf den Stiftungszweck wurden verwendet 1714 M. 29 Pf. für die Hofbibliothek, 1799 M. 98 Pf. für Stipendien, 673 M. 71 Pf. für ständige und 579 M. 59 Pf. für unständige Unterstützungen von Wittwen und Waisen und 942 M. 50 Pf. wurden an die Aschaffenburger Stadtarmenpflege abgegeben.

In dem Rezesse zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Artikels XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung wurde im § 101 bezüglich des Friedericianischen Fonds die nämliche Bestimmung, wie bezüglich des Kaplanei-Fondes getroffen, weßhalb auf solche — oben S. 4 — hiemit Bezug genommen wird.

---

5. Gymnasiums-Fond zu Aschaffenburg.

Dieser Fond ist entstanden aus dem Vermögen des vormaligen Jesuiten-Collegs in Aschaffenburg. Die Urkunde über die Errichtung des letzteren lautet, wie folgt:

„Wir Johann Suiccard von Gottes Gnaden des heiligen Stuhles zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. bekennen hiermit, demnach uns vornehmlich angelegen, wie unsere von Gott anbefohlenen Unterthanen nicht allein in zeitlicher Ruhe und Wohlstand erhalten werden, sondern ihnen auch in denen Dingen, so die Seeligkeit und wahre katholische Religion betreffen, aller möglichste Vorschub und Unterweisung widerfahren möge, daß wir zu solchem Ende unserem Oberstift und Residenz Aschaffenburg zum Besten vor Gutes angesehen, etliche der Sozietät Jesu Priester und geistliche Personen anhero zu erfordern, welche ihrem instituto gemäß mit Predigen, Beichthören, Katechisiren und Schulhalten u. dgl. löblichen Uebungen solche unsere wohlgemeinte Intention in's Werk richteten, insonderheit auch darum, damit sie die angehende zarte Jugend allhier und umgelegenen Städten, Flecken und Dorfschaften in dreien Scholis Grammaticis zum Höchsten (wie wir denn deren allhier nicht mehrere nöthig, noch begehren) unterweisen möchten. Sintemalen wir denn mit der That verspürt, daß gemeldeter Societät angewandte Priester und Religiosi mit Predigen, Beichthören und Katechisiren etliche Jahre hero, wie auch bei nunmehro angefangenen Schulen bei unseren Unterthanen ersprießlichen Nutzen geschaffet, und noch fürders zu verschaffen erhoffen; also haben wir gnädigst dahin geschlossen, damit inskünftig wir, unsere angehörige Unterthanen und zarte Jugend solcher Unterweisung beständig zu genießen hätten, ihnen der Societät Jesu Angehörigen, und zu diesem unseren Intent nothwendigen Personen eine gewisse Wohnung in unserer Stadt Aschaffenburg zu assigniren, gestalten wir dann die uns übergebene St. Petri et Alexandri Propstei-Behausung sammt daran stoßenden Berggarten, soweit sich solche Behausung erstreckt, eingeräumt und überdieß eine Kirche und Schule zu erbauen und zu erweitern, vom gemeldeten Stift noch zwei andere daran gelegene Behausungen erhandeln lassen.

Damit nun obgemeldete Religiosi Societatis Jesu solchem ihrem Berufe desto besser abwarten mögen, haben wir ihnen titulo puro alimenti zur jährlichen Unterhaltung verordnet an Geld sechs Hundert Gulden zu fünfzehn Batzen, so sie an gemeiner landläufiger Münze, wie solche jedesmal gilt, aus unserer Rechenkammer erheben sollen, unter welchen 600 Gulden die 150 Gulden, so von 3000 Gulden Kapital auf unserer Rechenkammer verpensionirt werden, und von dem Rath zu Aschaffenburg und Seeligenstadt, desgleichen unserem gewesenen Rath und Kammerschreiber Johann Rüdiger seeligen aufs gewisse Maaß zur Unterhaltung der Schulen verschafft, mitbegriffen; item aus unserer Kellerei Aschaffenburg vier Fuder Wein, darunter zwei Fuder Gesindewein seyn sollen, dreißig Stecken Burgholz, sodann Früchte und andere Gefälle, soviel deren vor diesem jeder Zeit von

St. Kiliani Altar uffm Nilkheimer Hof jährlich gefallen; welche Gefälle, weilen die Kapell St. Kilian's in Abgang kommen, auch der Altar nicht mehr in Esse, wir gemeldeten Patribus nomine alimenti übergeben mit seinen juribus, proventibus und Gerechtigkeiten, wie dieselbige dessen letzter Possessor, so ihn zu unseren Händen resignirt, innen gehabt. Und ob uns wohl nicht zweifelt, es werden obgedachte Patres die auf gemeldtem Altar vor diesem aufgesetzte wöchentliche feriam mit ihren gewöhnlichen Sacrificiis und precibus nach der Fundatoren-Intention mit Unterweisung der Jugend und anderen ihren standesmäßigen Diensten genugsam ersetzen; damit jedoch St. Kiliani memoria der Orts nicht erlösche, so werden die Patres Soc. Jesu (als die solche Gefälle fürderst genießen) ihnen angelegen seyn lassen, eine kleine Kapell zu St. Kiliani Ehr an einem bequemen Ort aufzurichten und die alte Andacht zu gelegener Zeit daselbst wieder in Gang und Uebung zu bringen. Jedoch soll obspecifizirter, von uns bewilligter, Unterhalt und Altargefälle länger nicht, als die Schule währt und gehalten wird, abgestattet und entrichtet werden.

Und haben dessen zur Urkund und Gezeugniß unser Sekretinsiegel diesem Brief wissentlich anhängen lassen, so geben ist zu Aschaffenburg in unserer Johannisburg auf Trinitatis Anno Dn̄i Millessimo sexcentessimo vigesimo."

Die in vorstehender Urkunde enthaltene Dotation des Jesuiten-Collegs wurde durch weitere kurfürstl. Verwilligungen noch vermehrt. Sodann wurde durch Urkunde vom 12. Januar 1624 bestimmt, daß „über die drei Schulen Grammatices noch eine Schule weiter (Schola humanitatis) angerichtet und gehalten werden solle", wofür ebenfalls die Dotation eigens angewiesen wurde.

Durch eine weitere Urkunde vom Sonntage „Reminiscere" 1626 wurde das Kloster Himmelthal mit allen Zugehörungen und Gefällen dem Jesuiten-Colleg überwiesen. In dieser, ebenfalls von Erzbischof Suiccard herrührenden, Urkunde ist hierüber im Wesentlichen Folgendes gesagt:

„Nachdem 2c. wir bishero im Werk und in der That verspüret, daß mehr gedachte Priester und Geistliche der Societät Jesu bei der Jugend durch Katechisiren und Erhaltung dreier Schulen Grammatices nicht allein, sondern auch bei männiglichen in und außerhalb der Stadt und in benachbarten Flecken und Dorfschaften mit Predigen und Unterweisung merklichen Nutzen geschaffet und unsere wahre katholische Religion in dergleichen Ufnahme gebracht, daß dem lieben Gott höchlich darum zu danken, auch die Eltern sich zu erfreuen, daß sie und ihre Kinder in Kurzem zu rechter Glaubens-Erkenntniß und so gottseeligen Uebungen christlicher katholischer Werke kommen, und die Kinder ohne der Eltern sonderbare schwere Kosten in der Nähe

bei den Schulen erhalten werden können, daher wir diesem unseren Oberstift nicht allein ganz nutz- und verträglich, sondern auch hoch nöthig befinden, oft gedachte Priester und Geistliche der Societät Jesu als nach nunmehr erbauten Kirchen und beständigem Wohnhause zu einem Collegio sowohl künftiglich mit beständigem Unterhalte zu versehen, als auch noch ferners dahin zu trachten, wie bei so verspürendem guten Effect über die bereits aufgerichtete und bis dahero rühmlich erhaltenen 3 Schulen Grammatices beneben der Poetica, noch die Rhetorica alsobald und dann die Dialectica mit Nächstem auch angerichtet und dieselben der Jugend vorgetragen werden mögen.

Daß wir demnach zu solchem und vorgemeltem End, auch weil gedacht unser Collegium zu solchen Schulen und mehrer Fortpflanzung des gewöhnlichen Gottesdienstes etliche Personen weiters haben und halten muß, auf ferneren Unterhalt fleißig und sorgfältig nachgedacht und darauf jetzt erwähntem Collegio aus wohl erwogenen Umständen und wohl bedachtem Muth und gutem Wissen, auch obrigkeitlicher Gewalt und vermög sonderbar darüber habenden päbstlichen indulti unser und unseres Erzstifts nun etliche Jahre hier desolat gestandenes Kloster Himmelthal sammt allen dessen zugehörigen Gebäuen, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberg, Höf, Weyher, Weide, Waldung, Mühlen, Wein, Frucht und Geld, Gefälle, wie sie Namen haben mögen, ewiglich eingeräumt und übergeben haben, einräumen und übergeben, auch solches hiemit für uns, unser Erzstift und Nachkommen in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß Rector der Societät unseres Collegii unserer Stadt Aschaffenburg bemeldetes Kloster Himmelthal und dessen Zugehörung ohne unser, unseres Erzstifts und Nachkommen, oder der unsrigen und männiglichs Hinderung hiefüro innehaben, ihres besten Nutzen gebrauchen und genießen, hingegen aber auch die Divina und Gottesdienst ihrem Institut gemäß der Orts anstellen, verrichten, die dahin gehörigen Pfarren besetzen, die Pfarrherren dem Herkommen nach besolden und erhalten, auch vorgemeldtermaaßen Rhetoricam cum annexa Dialectica alsobald dociren sollen. Jedoch behalten wir uns und unserem Erzstifte bevor, alle und jede auf mehr ermeldetem Kloster Himmelthal und dessen angehörigen Unterthanen hergekommene landesfürstliche oberherrliche Recht und Gerechtigkeiten, Schatzungen, Steuer, Folge, hohe und niedere Jagden, Gebot und Verbot (jedoch der Personen oft gedachter Societät Jesu vom päbstlichen Stuhl habenden sonderbaren Exemptionen und Privilegien ohnnachtheilig) auch diejenigen Gefälle, so bis auf Datum dieses Briefes erschienen und von vorigen Jahren noch ohnbezahlt hinterständig sind ohne alle Gefährde." —

Durch die Bulle des Papstes Urban VIII. vom 8. Mai 1627 wurde die Ueberweisung der Gefälle von der Kilians-Kapelle auf dem Nilkheimer Hofe und des Klosters Himmelthal an das Jesuiten-Colleg bestätigt.

Auch der Nachfolger des Erzbischofs Suiccard, der Erzbischof, Churfürst und Reichskanzler Georg Friedrich genehmigte ausdrücklich in einer Urkunde vom 20. Mai 1629 die Errichtung und Dotation des Jesuiten-Collegs.

Im Jahre 1773 wurde das Aschaffenburger Jesuiten-Colleg aufgelöst, nicht aber die hiemit in Verbindung gestandene Lehranstalt. Für die Verwaltung der Güter der Jesuiten wurde eine eigene Kommission bestellt und die Lehranstalt anfänglich von Weltgeistlichen versehen. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung wurde längere Zeit durch die Exjesuitenfonds-Kommission in Mainz besorgt; später wurde solche mit der Verwaltung des Universitätsfondes vereinigt, welcher nun den Namen „Allgemeiner Schul- und Studienfond" führt; in Folge allerhöchster Entschließung vom 13. November 1835 wurde das Stiftsrentamt Aschaffenburg organisirt, welchem auch die Verwaltung des vormaligen Jesuiten-Fondes obliegt.

Statuarische Bestimmungen bezüglich dieses Fondes sind aus der Zeit der Auflösung des Aschaffenburger Jesuiten-Collegs nicht vorhanden. Die Auflösung hatte nur das häusliche Zusammenleben (die vita communis) der Jesuiten zum Gegenstande; eine Aenderung der sonstigen Zweckbestimmungen des Fondes in Bezug auf die gottesdienstlichen Verrichtungen und die Studien-Anstalt wurde hiemit nicht bewirkt. Zur Zeit werden die Erträgnisse des vormaligen Jesuiten-, nunmehrigen Gymnasiums-Fondes zur Bestreitung der Real- und Personal-Exigenz des Gymnasiums und der Lateinschule zu Aschaffenburg verwendet.

Das reine Vermögen des Fondes beträgt 1966058 M. 47 Pf. nach der Rechnung pro 1876. Hievon sind 1709375 M. 51 Pf. und darunter 345465 M. 51 Pf. Kapitalien, 1082425 M. 71 Pf. Grundbesitz und 172496 M. — Pf. Rechte, rentirendes und 258289 M. 63 Pf. nicht rentirendes Vermögen. Von den Einnahmen sind zu erwähnen 14878 M. 72 Pf. Kapitalszinsen, 35175 M. 4 Pf. Ertrag der Realitäten, 5363 M. 96 Pf. Einnahmen aus Rechten, dann 32761 M. 83 Pf. Sustentationsbeiträge, und zwar 2808 M. 84 Pf. vom Staate, 26497 M. 79 Pf. vom Schul- und Studienfond und 3455 M. 20 Pf. Schulgelder vom Gymnasium und der Lateinschule.

Verausgabt wurden außer Anderem auf den Zweck 65531 M. 45 Pf. für die Studienanstalt, 2539 M. 58 Pf. auf Cultus, und zwar für den Gottesdienst in Himmelthal und in der Studienkirche zu Aschaffenburg, dann für Reichnisse an Pfarreien und Klöster, 241 M. 29 Pf. für Wohlthätigkeit und 4109 M. 28 Pf. für Bauunterhaltung.

Hinsichtlich der Theilnahmeberechtigung der im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile gilt auch bei dem Gymnasiums-Fonde das oben bei dem Caplanei-Fonde Gesagte. — S. 4. —

6. Von Heinrichen'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Im Jahre 1841 wurde dem Regens des Knaben-Seminars zu Aschaffenburg, Dr. Holzner, zur Gründung eines ganzen oder zweier halben Freiplätze in diesem Seminare durch einen Menschenfreund, der unbekannt sein wollte, der Betrag von 5425 fl. theils in bayerischen Staatspapieren, theils in Baarem, übergeben.

Hiebei wurde von dem Schenker Folgendes bestimmt:

1. Die zu diesen Freiplätzen zu berufenden, durchaus qualifizirten, Individuen sollen durch den Präsidenten, und wenn dieser nicht katholisch ist, durch den nächsten katholischen Direktor am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung, präsentirt werden.

2. Die jeweiligen Beneficiaten sind besonders zu verpflichten, daß sie, wenn sie einstens Priester geworden sind, jährlich eine Trauermesse für den Stifter des von ihnen genossenen Beneficiums appliciren.

3. Sollte das Seminarium puerorum zu Aschaffenburg aufgelöst werden und nicht länger mehr bestehen, so soll der ganze dahin geflossene Fond der gegenwärtigen 5425 fl., mehr oder weniger, auf das Taubstummeninstitut zu Würzburg übergehen.

Die *) Stiftung erhielt laut Entschließung des damaligen Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1842 mit den vom Schenker getroffenen Bestimmungen die landesherrliche Genehmigung.

Der Zweck der Stiftung beruhte demnach in der Heranbildung eines qualificirten Jünglings im Knabenseminar in Aschaffenburg zu einem katholischen Geistlichen. Im Falle der Auflösung dieses Seminarium puerorum sollte der ganze Fond an das Taubstummen-Institut zu Würzburg übergehen.

Nachdem dasselbe im Jahre 1871 in ein königliches Studienseminar umgewandelt wurde, so ist bei der im Jahre 1877 eingetretenen Erledigung des von Heinrichen'schen Freiplatzes im Studien-Seminar zu Aschaffenburg, die Ausantwortung des Fondes an das Taubstummen-Institut in Würzburg genehmigt worden.

Das überwiesene Vermögen bestand in 10700 M. 1 Pf. Werthpapieren und in 117 M. 85 Pf. baarem Gelde.

---

*) Die Schenkung rührte, wie später kund wurde, von den im Jahre 1838 verlebten k. Appellationsgerichts-Direktor von Heinrichen her.

7. Die Hofbibliothek im Schlosse zu Aschaffenburg.

Diese Bibliothek war ursprünglich Privateigenthum des Churfürsten und Erzbischofs von Mainz, Friedrich Karl Joseph aus dem freiherrl. Geschlechte von Erthal, wurde bei der Einnahme von Mainz durch die Franzosen im Jahre 1792 von dort zur Sicherheit nach Aschaffenburg gebracht und im Schlosse aufgestellt. Sie wurde, da der genannte Churfürst ohne Testament im Jahre 1802 gestorben war, von seinem Regierungsnachfolger, dem Kurfürsten Karl Theodor von Dalberg, dem Fürstenthume Aschaffenburg mit der Bestimmung überlassen, daß sie aus anderweitigem Vermögen des Churfürsten Friedrich Karl Joseph, dem eigens hieraus gegründeten Friedericianischen Fonde, fortwährend erhalten und zweckmäßig erweitert werde. Churfürst Karl von Dalberg beschenkte selbst die Bibliothek mit bedeutenden Werken und der Bruder des Churfürsten Friederich Karl Joseph, der churfürstl. Mainz'sche Staatsminister, Obersthofmeister und Gouverneur des Fürstenthums Aschaffenburg, Lothar Franz Freiherr von Erthal, vermachte in seinem Testamente vom 1. Mai 1803 dem Kurstaate, d. i. dem damaligen Reste des Kurfürstenthums Mainz, seine Bibliothek, seine Malereien, Kupferstiche und Kunstsachen, welche mit der im Schlosse aufgestellten Bibliothek vereiniget sind.

Die Bibliothek ist sonach ein integrirender und unveräußerlicher Bestandtheil der Friedericianischen Stiftung und, wie diese selbst, ein ausschließendes Eigenthum des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg.

Die Dotation der Bibliothek aus dem churfürstl. Friedericianischen Fonde ist durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. August 1838 auf jährlich 1000 fl. festgesetzt und es ist aus dieser Summe die ganze Real- und Personal-Exigenz zu decken.

Die regelmäßige Benützung der Bibliothek findet in der Weise statt, daß entweder im Bibliotheklokal selbst Werke zum Gebrauche vorgelegt, oder gegen entsprechende Sicherheit an gebildete Personen der Stadt und des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, auf bestimmte Zeit hinausgegeben werden. Zur Verwaltung der Bibliothek ist ein Bibliothekar und ein Kustos nebst einem Diener aufgestellt. Das Dienstverhältniß derselben ist genau geregelt; die Dienstesinstruktion für ersteren wurde am 11. Dezember 1866 und für den Kustos am 26. Januar 1853 von der k. Regierung genehmigt. Insbesondere ist in den Dienstesinstruktionen die Benützungsweise der Werke regulirt. Bei der Auswahl der neu anzuschaffenden Werke soll nach Anordnung der k. Regierung vom 30. August 1838 darauf gesehen werden, daß für die Bibliothek, als eine öffentliche Hilfsanstalt für Wissenschaft und Kunst, nur solche Hauptwerke, die auch im Fortschritte der Wissenschaft durch Klassicität

des Inhaltes oder als Materialien gründlichen Quellen-Studiums bleibenden Werth behalten, nicht aber dem Wechsel unterworfene Lehr- oder Geschäftshandbücher angeschafft werden.

Nach der Rechnung pro 1876 wurden aus dem Sustentationsbeitrage zur Bibliothek zu 1714 M. 29 Pf. die Kosten der Verwaltung mit 661 M. 16 Pf. bestritten und 930 M. 54 Pf. für Anschaffung neuer Werke nebst 105 M. 8 Pf. an den Buchbinder verausgabt.

---

8. Hoffmann-Völker'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Der vormalige Dechant an der Muttergottes-Pfarrkirche zu Aschaffenburg, Aetherius Hoffmann, bestimmte in seinem Testamente vom 12. November 1720 zwei Kapitalien zu 1000 Goldgulden und 1000 Thalern zur Gründung eines Stipendiums für seine Verwandten.

Im Testamente ist hierüber Folgendes bestimmt:

„Volo ergo et ordino, daß, so über kurz oder lang meiner beiden gleichwohl einhalb-Brüder Sebastiani, barbitonsoris, et Matthaei Söhne einer oder ihrer Töchter und Nachkömmling von Mannspersonen auch des Namens Hoffmann, von meines Vaters seeligen Peter Hoffmann, olim civis Aschaffenburgensis Geblüt und Herkommen, geschickt wäre und studiren wollte, daß man ihn hundert fl. . . . . . . in subsidium studiorum suorum handreichen und geben solle, und so kein Hoffmann geschikt wäre, zu der Schul und Lehr, und nicht studiren wollte, alsdann so mögen meiner Schwester Margaretha Söhne, Töchter und Nachkömmling der Voelker einer von Mannespersonen, welcher dann geschickt wäre, obgemeldter Massen zur Schule und wollte studiren, wie von den Hofmännern gemeldet, solche hundert Gulden in subsidium studiorum folgen lassen und also zu ewigen Tagen auch für und für gehalten werden; und da kein Hoffmann oder Voelker obgemeldet ad studia geschickt wäre und nicht studirte, alsdann zu solchem Stipendio den Zutritt habe meiner beider Brüder Sebastiani und Matthaei ihrer Töchter Kinder allein von Mannspersonen, wie sie heißen mögen und nicht derselben Nachtöchterleinkinder, wie von denen Hoffmännern gesetzt, zu gebrauchen habe, bis so lang ein Hoffmann oder Voelker qualificatus ad studia gefunden würde, welche jederzeit die Präeminenz vor Allen haben sollen, zuvörderst die Hoffmänner, quibus cedere debebunt omnes alii und so obgenannter Keiner ad studia aptus erfunden werden sollte, tunc accedant nepotes mei nomine Hofmanni de Ostheim, Valentini Cancellistae, Petri, Viti, Wolfgangi in Ostheim, von Mannspersonen und Namen der

Hoffmänner, et hoc stipendio utantur, ut de fratribus meis et illorum filiis dictum est.

Es sollen aber alle, die solches Stipendium gebrauchen wollen, auf katholischen duntaxat Universitäten (dasselbe haben) und keinen sektarischen; denn solchen soll kein Pfennig oder Heller von dieser Fundation gefolgt werden, wenn sie schon die nächsten dazu wären; und so einer gradum Magisterii oder licentiam in S. Theologia oder Jure, aut medicina erlanget, oder sobald er nicht mehr studirt, sondern sich bestattet und ein anderer anfängt, solche Nutzung fallen lassen und einem andern dazu qualificirten folgen (lassen), und auch soviel Geld, als er des Jahres gebraucht, ad capitale anzulegen . . . . . . pro conditione status et opum suarum, quod illius relinquo discretioni et virtuti zu erlegen schuldig und verpflichtet sein". rc.

Nach der Intention des Stifters ist demnach das von ihm gegründete Stipendium ein Familien-Stipendium, ausschließlich bestimmt für seine Anverwandten, und zwar nachdem sein rechter Bruder Christian Hoffmann selbst Stiftsherr war, zunächst für die männlichen Nachkommen seiner beiden Stiefbrüder Sebastian und Matthäus, und nach diesen für die männlichen Nachkommen seiner Schwester Margaretha Voelker.

Erst dann, wenn von diesen beiden Kategorien zum Studiren taugliche Jünglinge nicht vorhanden sind, sollen die oben bezeichneten anderen Verwandten zum Stipendiengenusse zugelassen werden. —

Die Verwaltung dieser Stipendienstiftung steht seit dem Jahre 1874 unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der k. Regierung von Unterfranken rc. der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg zu.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Vermögen der Stiftung in 18636 M. 80 Pf. Kapitalien und einem Grundbesitze in Werthe von 1321 M. 71 Pf. Das Stipendium war in diesem Jahre erledigt.

---

9. Anna Schumann'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Der Zweck dieser Stiftung ist darauf gerichtet, ein armes verwaistes Mädchen in dem Institute der armen Schulschwestern in Aschaffenburg erziehen zu lassen. Die Stifterin, die am 23. Februar 1863 in Aschaffenburg verlebte fürstl. Loewenstein'sche Domänen-Kanzlei-Direktors-Wittwe Anna Schumann, bestimmte in ihrem Testamente vom 22. März 1861 und dem Nachtrage hiezu vom 10. März 1862 ein Kapital von 2000 fl. zu dem Behufe, daß aus den Zinsen dieses Kapitales die Kosten für Erziehung eines Waisenkindes, weiblichen Geschlechtes, welches ein Heimathsrecht in der Stadt Aschaffenburg

nicht besitzt, in dem Institute der armen Schulschwestern daselbst bestritten werden sollen. Dieselbe setzt zugleich fest, daß ein doppelt verwaistes Kind vor einem einfach verwaisten, dann ein solches, in Aschaffenburg gebornes Kind vor allen anderen den Vorzug haben, und daß die Wahl zur Aufnahme eines Kindes den jeweiligen Pfarrern der drei katholischen Pfarreien in Aschaffenburg allein zustehen soll.

Nach dem Austritte eines Kindes soll sogleich ein anderes zur Erziehung aufgenommen werden; wenn aber ein Kind dem Berufe der armen Schulschwestern sich widmen will, sollen ihm die Erträgnisse des Stiftungs-Kapitales bis zur Aufnahme in das Institut verbleiben.

Für den Fall, daß je das Institut der armen Schulschwestern in Aschaffenburg aufgehoben würde, sollen die Zinsen des obigen Kapitales zu gleichem Zwecke und unter gleichen Bedingungen an ein anderes geistliches Erziehungs-Institut daselbst übergehen, und demselben auch alles dasjenige, was von der Stifterin schon vor Errichtung ihres Testamentes den armen Schulschwestern zum Gebrauche für ein Waisenkind geschenkt wurde, insbesondere Bett mit Bettstatt, überlassen werden. —

Diese Stiftung wurde zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 1863 landesherrlich bestätigt.

Nachdem sich die Pfarrer zu St. Agatha, zu St. Peter und Alexander und ad beatam Mariam Virginem zur Uebernahme der Verwaltung der Stiftung im Sinne der Stifterin und zwar in der Weise, daß der jeweilige Pfarrer zu St. Peter und Alexander die Kasse und Rechnungsstellung zu besorgen habe, bereit erklärt hatten, wurde die Verwaltung genehmigt und der unmittelbaren Aufsicht der Kreisregierung unterstellt.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Fondsvermögen in 3710 M. — Pf. an Aktivkapitalien; auf den Stiftungszweck wurden verwendet und zwar für Verköstigung und Bekleidung eines Waisenmädchens in der unter Leitung der Schulschwestern stehenden Waisenanstalt in Aschaffenburg 144 M. — Pf.

10. Armer-Studenten-Fond zu Aschaffenburg.

Ein Stiftungsbrief liegt nicht vor. Der Zweck der Stiftung, wie er sich aus den Rechnungen und den Rechnungsvorberichten ergibt, wurde seither darin gefunden, „die aus dem Fürstenthume Aschaffenburg die Studienanstalt besuchenden armen und dürftigen Studenten in Aschaffenburg mit den erforderlichen Schulbedürfnissen zu unterstützen und soweit thunlich die

Krankenkasse zu subventioniren, um so auch den ärmeren Theil der Bevölkerung als brauchbaren Zweig dem Staate zu bilden."

Der Fond scheint allmälig durch Schenkungen entstanden zu sein. Aus den Verhandlungen, welche in den Jahren 1832—1834 auf Anregung des Gymnasial-Rektorates in Aschaffenburg wegen eines Beitrages der dortigen Armenkasse zur sogenannten Pauper-Kasse des Gymnasiums gepflogen wurden und in einem, durch Regierungs-Entschließung vom 9. März 1834 genehmigten, Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes zu Aschaffenburg vom 21. Februar desselben Jahres, wöchentlich 45 kr. Beitrag zur Pauperkasse des Gymnasiums abgeben zu wollen, ihren Abschluß fanden, geht hervor, daß in älterer Zeit in der Stadt Aschaffenburg die Schüler der Studienanstalt wöchentlich mit einer Büchse in der Stadt umhergingen und milde Beiträge einsammelten; daß aber später diese Einrichtung aufgehoben und für die Stadtarmen überhaupt vom Stadtmagistrate eine Sammlung milder Beiträge wöchentlich vorgenommen und hievon Anfangs ein größerer, später ein geringerer Betrag an die Pauperkasse des Gymnasiums abgegeben wurde.

Dem im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile wurde an diesem Fonde die Theilnahmeberechtigung in der nämlicheu Weise vorbehalten, wie oben S. 4 beim Caplaneifonde vorgetragen ist.

Die Verwaltung des Fondes steht dem k. Stiftsrentamte in Aschaffenburg zu. Nach der Rechnung pro 1876 bestand das rentirende Vermögen in 8814 M. 32 Pf. an Kapitalien; dazu der Werth der Pauper-Bibliothek mit 1537 M. 28 Pf. Unter den Einnahmen waren enthalten außer den Kapitalzinsen 130 M. — Pf. Beitrag des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Aschaffenburg.

Verausgabt wurden auf den Zweck 260 M. 37 Pf. für Anschaffung von Büchern und 200 M., an die Krankenkasse der Studienanstalt.

---

11. Studienseminarfond in Aschaffenburg.

Auf Anordnung weiland Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern trat mit dem Studienjahr 1839/40 in Aschaffenburg ein Seminarium puerorum, als Vorbildungs-Anstalt für den katholischen Klerus der Diözese Würzburg, in das Leben.

In einer Entschließung des damaligen Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1839 wurden hierüber im Wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur Begründung und zum Unterhalte des Knaben-Seminars wurden bestimmt zunächst der bisherige Sustentationsbeitrag mit 1447 fl. 24 kr. aus dem Clerikal-Seminar-Fonde und mit 1830 fl. aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde für die theologische Sektion des Lyceums, welche mit dem Studienjahre 1838/39 aufgehoben wurde; 1120 fl. als die 4%igen Zinsen eines Kapitales von 28000 fl. aus dem admassirten Aussees'schen Seminarfonde in Würzburg und weitere 3000 fl. aus dem allgemeinen Aschaffenburger Schul- und Studienfonde, sonach eine Jahres-Rente von 7397 fl. 24 kr., wovon 2360 fl. für die Personal- und 5037 fl. für die Real-Exigenz verwendet werden sollten.

2. Dieser letztere Betrag sollte zunächst dazu dienen, um 24 Freiplätze im Anschlage zu 210 fl., und zwar 3 ganze und 2 halbe Freiplätze für Knaben aus den Würzburg'schen, dann 14 ganze und 12 halbe Freiplätze für Knaben aus den Aschaffenburg'schen Gebietstheilen zu begründen; außer diesen 31 Stiftungszöglingen sollte auch noch 19 Conviktoren gegen eine Pension von 210 fl. jährl. die Aufnahme gestattet und die Einnahme aus den Kostgeldern zur Bestreitung der Realexigenz verwendet werden.

3. Für die Leitung und Administration des Seminars und die Erziehung und Beaufsichtigung der Zöglinge wurde die Aufstellung eines Regens, dem zugleich die ganze Administration des Seminars und die Führung der Oekonomie, sowie die Aufnahme und Entlassung der Dienstboten, übertragen wurde, eines Subregens und zweier Subpräfekten angeordnet.

4. Die für das Knaben-Seminar in Eichstädt genehmigten Statuten wurden mit einigen Modifikationen für das Knaben-Seminar in Aschaffenburg eingeführt, insbesondere die Ernennung der Vorstände und die Aufnahme der Zöglinge Seiner Majestät dem Könige vorbehalten.

Behufs der Erlangung eines Freiplatzes sollte alljährlich im Monate Juni eine Coucursprüfung stattfinden.

5. Die Lokalitäten für das Knaben-Seminar wurden in dem ehemaligen Jesuiten-Collegiums-Gebäude hergestellt.

Am 27. April 1840 fand die feierliche Eröffnung des Knaben-Seminars statt. Die Statuten vom 17. September 1839 wurden im Kreisintelligenzblatte von diesem Jahre — S. 879 — veröffentlicht.

Nachdem im Oktober 1871 das bischöfl. Knaben-Seminar in Würzburg eröffnet worden war, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. Januar 1872 verfügt, daß 1. das bisherige Knaben-Seminar in Aschaffenburg von nun an als k. Studienseminar zu bezeichnen, und für dasselbe die hinsichtlich der Leitung und Organisation der k. Studienseminarien bestehenden Normen in analoge Anwendung zu bringen seien, daß ferner 2. der Vorstand desselben

den Titel „Direktor" zu führen habe, daß die Stelle des Subregens nicht mehr zu besetzen, sondern vorläufig drei Präfekten aufzustellen seien, von welchen der im Dienste älteste im Nothfalle den Direktor zu vertreten habe, daß endlich 3. die durch Ministerial-Entschließung vom 29. April 1870 genehmigten neuen Statuten für das k. Studienseminar Aschaffenburg sofort in Wirksamkeit zu treten haben, und daß die Erweiterung des Seminars bis zur Aufnahme von 80—100 Zöglingen einzuleiten sei. —

In diesen Statuten ist als Zweck des Studien-Seminars zu Aschaffenburg bezeichnet, Knaben und Jünglinge, welche zu ihrer wissenschaftlichen Bildung die Studienanstalt daselbst besuchen, eine ihrer künftigen Bestimmung entsprechende Bildung und Erziehung in physischer, intellektueller und religiöser Hinsicht zu ertheilen.

Aufnahmsfähig sind nur solche Studirende, welche mit den erforderlichen Fähigkeiten einen großen Fleiß, einen guten Fortgang und ein sittlich gutes Betragen verbinden.

Freistellen können, da die hiefür zu verwendenden Einkünfte aus Stiftungen fließen, nur solche Studirende katholischer Confession erhalten, welche im ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg, beziehungsweise Hochstift Würzburg Heimathsrechte besitzen und sich über ihre Dürftigkeit ausweisen. Die Zahl der Freistellen Aschaffenburger Antheils ist auf 34, der Freistellen Würzburger Antheils auf 6 festgesetzt. Aufnahmsgesuche sind jährlich im Monate August an das Direktorat zu richten.

In den Satzungen ist zugleich die Hausordnung bestimmt.

In der Musik, besonders im Gesange, dann in der Tanzkunst empfangen die Zöglinge durch dazu aufgestellte Lehrer im Seminar Unterricht; auch für entsprechende Leibes-Uebungen, Schwimmen, Turnen u. dgl. ist Sorge getragen.

Hinsichtlich der religiösen Handlungen überhaupt, insbesondere hinsichtlich des Besuches der Gottesdienste, der Beicht und der Kommunion gelten für die Zöglinge dieselben Vorschriften, wie für die übrigen Schüler der k. Studienanstalt.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Vermögen des Studien-Seminarfonds in 52657 M. 21 Pf. Kapitalien, 4285 M. 71 Pf. Werth eines Gartens, 20916 M. 49 Pf. Werth der Mobilien. Unter den Einnahmen sind begriffen 2241 M. 99 Pf. Kapitalszinsen, ferner Sustentationsbeiträge verschiedener Fonds, und zwar 11114 M. 16 Pf. des allgemeinen Schul- und Studienfondes, 137 M. 4 Pf. des Gymnasiumsfondes, 3201 M. 24 Pf. des Clerikal-Seminarfondes, 383 M. des von Heinrichen'schen Fondes und 2525 M. des freiherrl. von Auffeeß'schen Fondes, dann 17352 M. 45 Pf. an Eintritts- und Kostgeldern der Zöglinge, nebst Aversalbeiträgen derselben für Kleider- und Waschreinigung der Zöglinge. Auf den Zweck und

zwar für Besoldung des höheren Personales und Remunerationen des dienenden Personales, dann für den Unterhalt der Zöglinge wurden 34729 M. 57 Pf. verausgabt. Für das Studienjahr 1876/77 betrug deren Gesammtzahl 61, und zwar 36 Gymnasial- und 25 Latein-Schüler. Freiplätze bestanden 18 ganze und 14 halbe für Angehörige des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg und 5 ganze Freistellen für Angehörige des ehemaligen Hochstifts Würzburg, dann ein durch die von Heinrichen'sche Stiftung sustentirter Freiplatz.

---

12. Freiherrlich von Bibra'sche Stiftung zu Königshofen.

Der im Jahre 1753 verlebte adelige Gutsbesitzer, Erbmarschall Friedrich Kaspar Freiherr von Bibra, vermachte in seinem Testamente vom 5. April 1748 den Betrag von 1000 fl. fränk. W. den drei Kirchen zu Aubstadt, Bibra und Höchheim und weitere 1000 Reichsthaler zur Gründung eines Familien-Stipendiums. Die Verwaltung beider Fonds übertrug er der damaligen Verwaltungsbehörde, dem Ortsvorstande des Rittercantons Rhön-Werra evangelischen Theiles. Bezüglich des Familienstipendiums bestimmte derselbe in seinem Testamente Folgendes:

„Ferner legire ich zu einem ewigen Bibraischen Familien-Stipendio Ein Tausend Reichsthl. mit der beigesetzten Disposition, daß mehr ersagter Rhönwerrischer Ortsvorstand evangelischen Theiles solches hiernächst sicher ausleihen lassen und die davon eingehenden jährlichen Interessen, sowie sie es jedesmal am besten und billigsten erachten werden, einem jungen Freiherrn von Bibra, der es am meisten bedürftig und evangelischer Religion sei, auch sich wohl aufführet, zu besserer Fortsetzung seiner Studien auf Universitäten drei Jahre lang abgeben, jedoch hierinnen auf meine beide zu Erben eingesetzten Brennhäuser Vettern und ihre eheleibliche Descendenz und Nachkommen vorzüglich und vor anderen sehen 2c. Befindet sich aber kein junger Freiherr von Bibra auf Universitäten, so sollen auch diese Zinsen zur Vergrößerung des Kapitals ausgelehnt, oder auch nöthigenfalls . . . . zur Vertheidigung derer Kirchengefälle und Zuständigkeit mit angerechnet werden" 2c. —

Wie oben schon erwähnt wurde, hat nämlich der Stifter und zwar, wie er sich selbst in seinem Testamente ausspricht, weil er „seine ganze Lebenszeit über es seine vornehmste Besorgung habe seyn lassen, die Ehre des großen Gottes und christliche Anführung derer Unterthanen zu einem gottgefälligen Lebenswandel zu befördern 2c.", dann daß der ordentliche und schon in anno normali in den Höchheimer, Aubstädter und Bibraischen

Kirchen eingeführte evangelisch reine Gottesdienst rc. ununterbrochen aufrecht erhalten rc. und die von seinen Voreltern gemachten Stiftungen, wovon man rechtschaffene, getreue und qualifizirte Pfarrer und Seelsorger gebührend salariren und erhalten kann, nicht geschmälert, verzogen rc. verwendet würden; und da man nicht wissen könne, wie es über kurz oder lang sich ereignen möchte, daß die dotes und patrimonia ecclesiarum verringert oder gar weggenommen, somit Pfarrern und Schuldienern bei ihrem mühseligen und schwierigen Amt der nöthige Unterhalt geschmälert würde; die Unterthanen aber theils nicht die Einsicht, um die zur Kirche gehörigen Jura et fontes zu conserviren, theils nicht das erforderliche Geld für die zu unternehmende Rechtfertigung hätten; 1000 fl. fränk. W. zu einem ewigen Kirchen-Kapital mit der Bestimmung vermacht, daß aus den hievon abfallenden Zinsen die Kosten bestritten werden sollen, um von den Bibraischen, Aubstädtschen und Höchheimer Kirchen und Schulen Bedrückung, Schmälerung und Entziehung ihrer Gefälle u. dgl. abzuwenden. Von diesen Zinsen sollte aber auch, wenn thunlich, ein Beitrag zu dem oben erwähnten Stipendium geleistet werden. Diese Verpflichtung wurde jedoch im gegenwärtigen Jahrhunderte mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Curatelbehörde dem Kirchenkapitale abgenommen. Die Kirche zu Bibra im Herzogthume Sachsen-Meiningen war schon im Jahre 1812 mit ihrem Antheile abgefunden worden, und das verbliebene Restkapital wurde im Jahre 1836 zu je einem Drittheil an die Kirchen zu Aubstadt und Höchheim, und an die Stipendienstiftung gegen Verzichtleistung der letzteren auf ihre Ansprüche an die Kirchenfonds verabfolgt. Dieselbe besteht nun für sich als Familienstiftung, hat unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierung ihre eigene Verwaltung, welche zur Zeit von dem Administrator des Julius-Spitales in Königshofen geführt wird, und hat die Mittel zur Erfüllung ihres Zweckes nur aus den Fondsrenten zu schöpfen. Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, zu richten und werden von derselben beschieden. Die freiherrl. v. Bibra'sche Familie wahrt ihre Rechte an dem Stipendium durch einen aus ihrer Mitte bestellten Vertreter, welchem von der Verwaltung alljährlich die Rechnung vor der Revision durch die Kreisstelle vorzulegen ist.

Das Fondsvermögen besteht nach der Rechnung pro 1876 in 19888 M. 56 Pf. Kapitalien; von den Renten wurde ein Stipendium an einen Studirenden mit 860 M. 26 Pf. bezahlt.

---

13. Gutwill'sche Stiftung zu Münnerstadt.

Der vormalige k. Rentamtmann Gutwill in Münnerstadt ließ am 10. März 1842 dem k. Studienrektor Dr. Köhler daselbst 200 fl. zustellen mit der Bestimmung, daß dieselben verzinslich angelegt, und die Zinsen hievon an arme Schüler der drei unteren Klassen der dortigen Lateinschule, welche sich nicht im Knaben-Seminar befänden, und zwar zunächst an solche, welche aus Königshofen im Grabfeld, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtig seien, und erst wenn sich solche nicht vorfänden, an andere arme Schüler vertheilt werden, und daß die Verwaltung des Kapitales und die Vertheilung der Zinsen das k. Studienrektorat Münnerstadt besorgen soll.

Die Stiftung wurde am 22. November 1842 bestätigt und das genannte Studienrektorat mit der Verwaltung des Vermögens und der Vertheilung der jährlichen Zinsen betraut.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht ersteres in 342 M. 86 Pf. Kapitalien; auf den Zweck wurden verausgabt 27 M. 43 Pf. als Unterstützung an einen Schüler der zweiten Lateinschule.

---

14. Moritz'sche Stiftung zu Münnerstadt.

Der im Jahre 1868 verlebte Schullehrer-Seminar-Inspektor in Lauingen Dr. Mauritius Moritz aus Münnerstadt hat in seinem Testamente der Studienanstalt daselbst ein Legat von 200 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hievon jährlich einem armen Schüler der untersten Klasse der dortigen Lateinschule, welcher der brävste und fleißigste sei, gegeben werden sollen.

Das Vermögen, welches von dem Studienrektorate Münnerstadt verwaltet wird, beträgt 382 M. 86 Pf. nach der Rechnung pro 1876. Einem Schüler der ersten Klasse der Lateinschule wurden in diesem Jahre 11 M. 57 Pf. als Unterstützung bezahlt.

---

15. Pauperbibliothek an der Studienanstalt zu Münnerstadt.

Durch freiwillige Beiträge der Lehrer an der Studienanstalt Münnerstadt, dann durch Zuschüsse von Privat-Personen und von Seiten der k. Re-

gierung bildete sich allmälig ein Fond zur Anschaffung von Büchern zur Benützung für arme Studirende dieser Anstalt, welcher im Jahre 1835 durch Regierungs-Entschließung vom 11. Oktober dieses Jahres als Stiftung genehmigt wurde.

Durch Beiträge und sonstige Geschenke vermehrte sich allmälig das Vermögen der Stiftung, und es besteht dasselbe nach der Rechnung pro 1876, nachdem in diesem Jahre keine Ausgaben vorgekommen waren, außer dem Rechnungs-Aktivbestande von 26 M. 32 Pf. in 428 M. 57 Pf. Kapitalien und der vorhandenen Bibliothek, welche einen Werth von 1243 M. 89 Pf. hat. Die Verwaltung wird durch das k. Studienrektorat geführt.

---

16. Pius-Stiftung in Münnerstadt.

Der Pfarrer Karl Joseph Pabst in Stettbach errichtete diese Stiftung für arme, fleißige und gottesfürchtige Schüler der Studienanstalt Münnerstadt mit einem Kapitale von 200 fl. österreichischer Währung. In einer Zuschrift an das dortige k. Studienrektorat vom 3. Mai 1877 bestimmte der Stifter, daß aus den Zinsen dieses Kapitals alljährlich Schüler der genannten Anstalt, welche obige Eigenschaften besitzen, ein Weihnachtsgeschenk erhalten, der hl. Messe, die auf Kosten der Stiftung alljährlich in der Weihnachtsoktav zu halten ist, beiwohnen, für den Stifter und seine Aeltern ihr Memento machen und für den hl. Vater beten sollen.

Die Stiftung erhielt laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. Juli 1877 die landesherrliche Bestätigung und wird durch das k. Studienrektorat Münnerstadt verwaltet.

---

17. Steinacher'sche Stiftung zu Münnerstadt.

Der geistliche Rath und Schuldirektor Steinacher bestimmte in seinem Testamente vom 1. Februar 1789 den Betrag von 200 fl. rhein., welcher durch einen ungenannten Gönner auf 240 fl. (200 Kaisergulden) erhöht und bei der Wiener Stadtbank laut Urkunde vom 9. Juni 1798 angelegt wurde, zur Unterstützung armer Studierender der Studienanstalt Münnerstadt. Die Verwaltung der Stiftung, welche vorher von der Armen-Studenten-Pflege

in Würzburg geführt worden war, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 7. Januar 1822 dem Studienrektorate in Münnerstadt übertragen.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rent. Vermögen der Stiftung in 400 M. — Pf. Kapitalien. Auf den Zweck wurden in diesem Jahre 12 M. 39 Pf. verausgabt als Unterstützung an einen Schüler der IV. Gymnasialklasse.

---

18. Adeliger Seminarfond zu Würzburg.

Zweck dieses Fondes ist die Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für Jünglinge, zunächst des Würzburg'schen Adels.

Fürstbischof Julius stiftete am 1. Januar 1607 in dem Collegium zum hl. Kilian dahier eine Erziehungsanstalt, in welcher 24 zunächst dem Adel des Fürstbisthums Würzburg, in Ermangelung derer auch dem auswärtigen Adel angehörige Jünglinge nach erprobtem Adel aufgenommen, daselbst den vollen Unterhalt genießen und unter Anleitung der ausgezeichnetsten Lehrer und Vorstände zum Studium der Theologie oder der Rechtswissenschaft vorbereitet, sowie in anderen ihrem Stande angemessenen Künsten und Wissenschaften unterrichtet werden sollten. Im Jahre 1803 wurde durch landesherrliche Entschließung vom 3. November dieses Jahres das bis dahin bestandene adelige Seminar aufgelöst und aus den für dasselbe bisher verwendeten Mitteln jährlich die Summe von 3900 fl. zur Verleihung von Stipendien an Söhne armer eingesessener Adeliger und unbemittelter Staatsdiener zur Ausbildung im Studium in inländischen Schulen und an Söhne von unbemittelten Offizieren zur Ausbildung für den Militärdienst in der Militärakademie bestimmt. Durch landesherrliche Entschließungen vom 3. November 1826 und 17. Mai 1840 wurde die fernere Verleihung von Stipendien untersagt und bestimmt, daß die jährlich zur Verfügung stehende Summe von 3900 fl. zur Errichtung einer Anzahl von Freiplätzen in höheren Bildungs-Anstalten und zwar zu zwei Drittheilen in Seminarien für Studirende und zu einem Drittheile im Cadettenkorps für stiftsmäßige dürftige Adelige zunächst aus dem Würzburg'schen und dann erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, für solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zu verwenden sei.

Nach landesherrl. Entschließung vom 23. August 1858 soll die Stiftung wieder auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt und demgemäß die Errichtung eines adeligen Seminars in Würzburg im Sinne des Stifters angebahnt werden. Zu diesem Zwecke wurden die in dem Cadettenkorps unter-

haltenen 4 Freiplätze sämmtlich und von den in den Erziehungs-Instituten für Studirende zu München und Neuburg unterhaltenen 14 Freiplätzen 10 eingezogen und bestimmt, daß bis zur Wiedereröffnung des adeligen Seminars, um die Gegenwart vom Stiftungsgenusse nicht ganz auszuschließen, der Genuß von 4 noch unterhaltenen Freiplätzen nur Söhnen besonders dürftiger stiftsmäßiger adeligen Familien aus dem Würzburg'schen zukommen soll. Die auf diese Weise erzielten Ersparungen werden einstweilen admassirt. In Folge einer Ministerial-Entschließung vom 11. November 1872 werden auch diese 4 Freistellen zur Bewerbung nicht mehr ausgeschrieben.

Das adelige Seminar wurde anfänglich als eine Beistiftung zur Universität behandelt und aus deren Revenuen unterhalten. Nach Aufhebung des Seminars wurde aus den von dem jährlichen Beitrage der Universität zu 3900 fl. zu Stipendien gemachten Erübrigungen und aus admassirten Zinsen ein eigener Fond gebildet, dessen Verwaltung seit dem Jahre 1873 der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zusteht.

Der Fond beträgt nach der Rechnung für das Jahr 1876 an rentirenden Kapitalien 296077 M. 71 Pf., und das Gesammtvermögen 300140 M. 58 Pf. Unter den Einnahmen sind begriffen 12264 M. 30 Pf. Kapitalszinsen und 6685 M. 71 Pf. Sustentationsbeitrag der k. Universität; eine Ausgabe auf den Zweck erfolgte nicht; 29200 M. Kapitalien wurden verzinslich angelegt, worunter jedoch 12482 M. 15 Pf. in diesem Jahre heimbezahlte Kapitalien sich befinden.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen wurde, wie oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung gesagt ist, die Theilnahmeberechtigung an diesem Fonde vorbehalten.

---

19. von Aufseeß'scher Admassirungsfond.

Der Kapitular der Domstifte Bamberg und Würzburg, Jobst (Jodocus) Bernard von Aufseeß gründete ein Studienseminar und bestimmte in seinem Testamente d. d. Würzburg, 17. Februar 1738 hierüber Folgendes:

„1. Setze und verordne zu meinem Universalerben (welches Basis et fundamentum testamenti ist) in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen kann oder mag, ein Seminarium zu Bamberg von so vielen armen Knaben, als die vires haereditatis füglich ernähren und unterhalten mögen.

2. In dieses Seminarium sollen auf= und angenommen werden lauter Bamberger und Würzburger Hochstiftsarme Kinder, und zwar Knaben, aus einem unbefleckten Ehebett geboren, nämlich zwei Drittel Bamberger und ein Drittel Würzburger Hochstifts=Kinder.

3. Die Aufnahme dieser armen Kinder soll lediglich von einem Hochwürdig Hochwohlgeborenen Domkapitel zu Bamberg und Würzburg dependiren, jedoch mit diesem Unterschiede, daß ein Hochwürdiges, Hochwohlgeborenes Domkapitel zu Bamberg zwei Drittel, das Würzburgische aber nur ein Drittel solcher armen Knaben aufzunehmen habe.

4. Diese Aufnahme aber soll geschehen zu Bamberg in peremtorio Henrici et Cunigundis, zu Würzburg aber in peremptorio Lichtmeß und Kiliani, und zwar per vota majora.

5. Ein solcher Knabe aber, so in dieses Seminar will aufgenommen werden, sollen dessen Eltern ein autentisches Attestatum beibringen, daß sie arm und nicht in einem Stande seien, weder ein Kind ein Handwerk lernen, viel weniger selbes studiren zu lassen; dieses Attestat soll sub fide juramenti von dem Parocho loci, dann weltlichen Vorstehern, als da sind Bürgermeister und Rath, des Orts Schultheiß mit deren Unterschrift bestätigt seyn.

6. In diese Fundation soll kein Knabe unter 10 Jahren angenommen, auch nicht länger als bis absoluta philosophia tolerirt, wohl aber unter dieser Zeit, wenn er sich übel und ärgerlich aufführt, als ein räudiges Schaaf abgesondert und herausgestoßen werden ꝛc.

21. Zu größerer Ehre Gottes, dem Fundatori aber zum Gedächtniß sollen die Praeceptores und Knaben sub gravi peccato gehalten seyn, nebst ihrem Morgengebet täglich die psalmos poenitentiales öffentlich und laut mit einander zu beten. Nach diesen sollen die Praeceptores einer um den anderen den Knaben ein Kapitel aus den Sprüchen Salomonis vorlesen, und wenn dieses Buch vollendet ist, sollen sie ein gleichmäßiges mit dem Jesu Sirach thun; wenn nun diese zwei Bücher geendiget sind, sollen sie wiederum von Vorne anfangen und dieses in perpetuum.

22. Damit aber ein Jeder wisse, was er in dieser Fundation zu genießen und dagegen zu thun schuldig sei, so soll diese Fundation jährlich auf den grünen Donnerstag in Gegenwart deren Vorsteher, Knaben und Bedienten laut und klar durch den domkapitel'schen Registrator abgelesen werden ꝛc.

26. Schließlich weil diese Fundation keine andere Absicht hat, als majorem Dei gloriam et bonum publicum, wozu ich auf diese vorgeschriebene Condition und Art mein Vermögen gegeben habe, so soll Keiner Macht noch Gewalt haben, diese Fundation in eine andere zu verwandeln, oder einer anderen zu incorporiren, vel sub quocumque praetextu einer Verbesserung zu mutiren, wie auch viel weniger etwas da=

von zu entziehen. Ein solcher, der sich dergleichen zu thun unterfangen wird, soll dem Fundatori und diesen armen Knaben vor dem gestrengen Richterstuhle Gottes Rechenschaft geben, welcher auch unzweifelhaft die baldige Rache Gottes an ihm und den Seinigen verspüren wird." —

In dem, zu diesem Testamente noch am nämlichen Tage gefertigten, Codizille bestimmte der Stifter noch Folgendes:

„Dieses habe noch erinnerungsweise beifügen wollen, daß bei Aufnahme der Knaben auf die armen Waisen mehr möchte reflektirt werden, als auf diejenigen Kinder, so noch Vater und Mutter haben." —

Im Jahre 1803 wurde das Seminar aufgelöst und es floßen sodann 2/3 des Fondes an den Ober- und 1/3 an den Untermainkreis zur Vertheilung von Stipendien an unvermögende, aber talentvolle und ausgezeichnete Studenten. —

Durch allerhöchste königliche Entschließung vom 1. Februar 1826 wurde die Errichtung eines Seminars für Studirende in Bamberg wieder angeordnet. Maßgebend war hiefür, wie es in dieser Entschließung heißt, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Institute nicht bloß zur vorbereitenden Bildung der Jünglinge für den geistlichen Stand, als auch zur Zurückführung einer strengen Zucht und Ordnung in das Erziehungswesen.

Als Fundations-Kapital wurde der in 192821 fl. 18 3/4 kr. bestehende Fond bestimmt, mit welchem der Domkapitular Bernhard Freiherr v. Aufseeß durch Testament vom 17. Februar 1738 ein ähnliches Seminar gestiftet hatte. Es sollten vorläufig 24 Knaben katholischer Religion, zwei Dritttheile aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg und ein Drittheil aus dem Hochstifte Würzburg aufgenommen werden. Der Regens muß ein würdiger katholischer Geistlicher sein.

Hiemit wurde auch die Verleihung von weiteren Geldstipendien aus diesem Fonde beseitigt. —

Nachdem im Jahre 1803 das v. Aufseeß'sche Seminar aufgelöst und in Folge des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 das Großherzogthum Würzburg constituirt worden war, wurden zwischen der königl. bayerischen und der großherzogl. würzburg'schen Regierung über die Theilnahme der würzburg'schen Unterthanen an der v. Aufseeß'schen Stiftung Verhandlungen eingeleitet, welche durch Staatsvertrag vom 24. August 1810 ihren Abschluß fanden. In demselben wurde bestimmt, daß aus den Erträgnissen dieser Stiftung alljährlich 2500 fl. an das Großherzogthum Würzburg überlassen werden sollten. Aus den desfallsigen bis zum Schlusse des Jahres 1813/14 fortgesetzten Zahlungen hat sich, insoweit nicht hieraus Stipendien gewährt wurden, der v. Aufseeß'sche Admassirungsfond ge-

bildet. Seit Errichtung des Knaben-Seminars in Aschaffenburg werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1839 an dasselbe und nunmehr an das k. Studienseminar dortselbst aus diesem Fonde alljährlich 1120 fl. bezahlt. Zur Instandsetzung des Seminars waren hieraus 4600 fl. geleistet worden. Die nach Bezahlung dieses Zuschusses an das Aschaffenburger Knaben-Seminar, dann der Verwaltungskosten noch verbleibenden Rentenüberschüsse werden admassirt.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond in 64870 M. 31 Pf., darunter 64706 M. 60 Pf. rentirenden Kapitalien; die Einnahme an Zinsen betrug 2842 M. 45 Pf. Hieraus wurden 2525 M. an das k. Studienseminar in Aschaffenburg bezahlt.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen vormals würzburgischen Unterthanen wurden ihre Ansprüche an diesem Fond ebenso vorbehalten, wie oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung gesagt ist.

---

20. Balleis'sche Stiftung zu Würzburg.

Der Zweck dieser Stiftung ist die Erziehung und Bildung von Mädchen, besonders für das Lehramt.

Marie Emerentia Balleis errichtete inhaltlich einer von der damaligen geistlichen Regierung bestätigten Urkunde vom 23. März 1790 und eines Nachtrages hiezu vom 14. Oktober desselben Jahres mit dem Ursulinerkloster in Würzburg einen Vertrag, wonach sie dem letzteren ein Kapital von 10000 fl. fränk. mit der Bestimmung übergab, daß aus den Renten desselben jeweils drei mit keinem körperlichen Leiden behaftete Mädchen nach zurückgelegtem achten Lebensjahre als Stipendiatinen gleich den übrigen Pensionären in dem Kloster bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre verpflegt und erzogen, sowie vornehmlich für das Lehramt herangebildet, und falls sie als Klosterfrauen in den Ursulinerorden treten wollten, lebenslänglich verpflegt werden sollten. Die Anverwandten der Stifterin sollen den Vorzug vor anderen Bewerberinnen haben.

Am 19. Januar 1804 wurde in Folge der Säkularisation das Ursulinerkloster aufgehoben, sein Vermögen als Staatsgut eingezogen und hiemit auch dieser Stiftung zeitweise ein Ende bereitet. Durch landesherrliche Entschließung vom 27. Juli 1809 wurde aber das Kloster und mit demselben die Balleis'sche Stiftung wieder in das Leben gerufen. Allein letztere verlor fast ihr ganzes ursprüngliches Vermögen, da dasselbe zumeist in Wiener Stadtbank-Obligationen angelegt war und dem in Folge der

Aufhebung des Klosters damals geltend gemachten droit d'epave unterlag. Der Rest des Kapitales wurde durch Admassirung der Zinsen wieder zu vermehren gesucht; aber erst seit dem Jahre 1866 reichen die Mittel hin, um ein Stipendium für eine volle Pension zu 180 fl. im Ursuliner-Kloster verabreichen zu können.

Die Verwaltung des Fondes stand dem Ursulinerkloster bis zu dessen Auflösung zu; in Folge einer Ministerial-Entschließung vom 13. Februar 1811 wurde eine eigene Verwaltung mit gesonderter Rechnungsstellung angeordnet; seit dem Jahre 1873 wird der Fond von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg verwaltet.

Die Auswahl und Aufnahme der Stipendiatinen in das Pensionat resp. in den Genuß des Stipendiums steht dem Ursuliner-Convente unter Zuziehung des Kloster-Direktors zu; es ist jedoch hiezu die Curatelgenehmigung der k. Regierung zu erholen. Die Ausschreibung der Vaccaturen erfolgt durch die k. Stiftungs-Administration; die einkommenden Gesuche sind dem Klosterconvente zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das reine Vermögen der Stiftung in 10755 M. 11 Pf., worunter 10581 M. 89 Pf. Kapitalien begriffen sind; aus den Zinsen derselben wurden in diesem Jahre 231 M. 39 Pf. an das Ursulinerkloster in Würzburg für den Unterhalt einer Stipendiatin auf die Dauer von 9 Monaten bezahlt. Das ganze Jahresstipendium wurde mit Regierungs-Entschließung vom 5. September 1876 auf 324 M. festgesetzt.

---

21. Kreis-Blinden-Institut für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

Im Jahre 1853 entstand in Würzburg unter der Vorstandschaft des Grafen Moritz zu Bentheim Tecklenburg, des k. Regierungsrathes Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg, des Inspektors Hummel am Schullehrer-Seminar, des Eisenhändlers Wirsching und Partikuliers Then ein Verein aus Mitgliedern ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Geschlechtes, welcher nach seinen am 19. April d. J. aufgestellten Statuten sich zur Aufgabe gesetzt hatte, das herbe Loos der unglücklichen Blinden nach Kräften zu mildern, demnach den Blindenunterricht zu fördern, und, wenn thunlich, eine Beschäftigungs-Anstalt zu gründen. Dieses edle Unternehmen wurde sofort in einem Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. desselben Monats — Kr.-J.-Bl. pro 1853 Seite 329 —

unter Bekanntmachung der Vereins-Satzungen als ein Werk freier Liebe und ächt patriotischer Gesinnung der allseitigen lebhaften Theilnahme unter Anweisung sämmtlicher Polizeibehörden zur kräftigen Unterstützung der Vereinsvorstände in Förderung dieses wohlthätigen menschenfreundlichen Zweckes empfohlen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wurden vom Vereine die Beiträge seiner Mitglieder und freiwillige Gaben bezeichnet. Das Unternehmen fand einen so günstigen Fortgang, daß schon im November 1853 die Anstalt in das Leben treten konnte. Dieselbe erhielt am 3. Februar 1854 durch die allerhöchste landesherrliche Genehmigung die Anerkennung als selbstständiges Rechtssubject.

Das Vermögen des Vereines und der von ihm gegründeten Anstalt nahm in erfreulicher Weise zu, hiemit aber auch die Aufgabe und Verantwortlichkeit des ersteren, welcher demnach selbst im Jahre 1858 an die k. Regierung den Antrag stellte, die Kreis-Blinden-Anstalt unter ihre unmittelbare Aufsicht und Leitung zu nehmen und für dieselbe eine eigene Verwaltung einzusetzen. Durch Regierungs-Entschließung vom 9. September 1858 wurde denn auch ausgesprochen, daß vom 1. Oktober dieses Jahres an das Kreis-Blinden-Institut in Bezug auf die Leitung desselben in Verwaltung seines Stamm-Vermögens unter die unmittelbare Respicienz der k. Regierung zu stellen sei. Es wurde für die Verwaltung der Anstalt, insbesondere des Stammvermögens, für die Erhebung der jährlichen Renten und Sustentationsbeiträge, Besorgung der Ausgaben, Rechnungsstellung, Instandhaltung und Ueberwachung des Inventars ein eigener Verwalter aufgestellt, während der jeweilige Vereinsvorstand als Vorstand des Instituts die Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes und der Disciplin, und sonstigen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen hat.

Von dem angesammelten Vermögen wurde das aus Legaten herrührende an die Verwaltung des Instituts überwiesen, das übrige dem Vereine mit dem Beifügen überlassen, daß nach seiner etwaigen Auflösung das Gesammtvermögen an die Verwaltung überzugehen habe.

Dem Vereine wurde das Recht vorbehalten, durch die Mitglieder seines Vorstandes und Ausschusses in steter Kenntniß von dem Bestande und den Verhältnissen der Anstalt sich zu erhalten und hierüber allenfallsige Bemerkungen und Anträge an die k. Regierung zu bringen; ferner bei jeder Erledigung eines Freiplatzes das Vorschlagsrecht durch Bezeichnung derjenigen, welche vorzugsweise berücksichtigungswerth erscheinen, auszuüben.

In Folge allerhöchster Entschließnng vom 2. Dezember 1872 wurde in Würzburg eine königl. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration organisirt und derselben auch die Verwaltung des Kreis-Blinden-Instituts übertragen, und im Monate Oktober 1873 förmlich überwiesen. Bei ein-

tretender Erledigung von Stellen im Blinden-Institut wird von der k. Regierung öffentl. Ausschreiben im Kreisamtsblatte erlassen. Aufnahmsfähig sind nur Blinde im Alter von 8—12 Jahren, welche im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg heimathsberechtigt, gesund, bildungsfähig und der Aufnahme bedürftig sind.

Aufnahmsgesuche sind bei den Distriktspolizeibehörden einzureichen und mit Geburts- und Impfschein, bezirksärztl. Zeugnisse über Ursache und Grad der Blindheit, sowie über die sonstige körperl. und geistige Beschaffenheit des Aufzunehmenden, mit dem Zeugnisse über den bereits genossenen Schulunterricht, dann einem von der Ortsbehörde und dem Armenpflegschaftsrathe ausgestellten Zeugnisse über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Blinden mit der Angabe, ob und wieviel zu seiner Unterbringung im Institute von den Eltern, alimentationspflichtigen Verwandten, oder aus Gemeindemitteln geleistet werden kann, zu belegen. Die Gesuche werden der Vorstandschaft des Kreisblindeninstituts zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt und von der k. Regierung beschieden.

Das Vermögen der Anstalt ist in Folge der nie versiechenden Mildthätigkeit in erfreulichem Wachsthum begriffen, so daß im Jahre 1870 schon 30 Zöglinge unterhalten werden konnten. Im Jahre 1868 wurde das, an das Blinden-Institut anstoßende, Maas'sche Anwesen Distr. 1 Nr. 215 um 27000 fl. erworben und hiemit die Möglichkeit zur Vergrößerung der Anstalt gegeben.

Durch die großmüthige Schenkung des im Jahre 1871 verstorbenen Privatier, Johann Bolongaro-Crevenna zu 10000 fl., ist nun auch ein Pfründner-Fond für solche katholische Blinde gegründet worden, welche in der Anstalt ihre Erziehung und den Unterricht empfingen, aber mit Rücksicht auf ihre Familien- und sonstigen Verhältnisse nicht wohl wieder in ihre Heimath zurückgeschickt und ihrem Schicksale überlassen werden können.

Seit dem 1. November 1859 wird die Haushaltung auf Regie betrieben.

Nach der Rechnung pro 1876 besitzt das Kreis-Blinden-Institut ein rentirendes Kapital-Vermögen von 135485 M. 74 Pf., dann einen Werth von 76756 M. 86 Pf. an Realitäten und 10406 M. 27 Pf. an Mobilien, zugleich aber noch eine Schuld von 18857 M. 15 Pf. Verpflegt wurden in diesem Jahre im Institute 18 Zöglinge männlichen und 14 weiblichen Geschlechtes und 4 Pfründner; verausgabt wurden auf diesen Zweck 12786 M. 21 Pf.

---

22. Domkapitular Werner'sche Stiftung in Würzburg.

Der am 23. Juni 1856 in Würzburg verstorbene Domkapitular Dr. Philipp Werner hat in seinem Testamente vom 4. August 1853 mit Nachtrag vom 13. Oktober 1855 den Verein zur Begründung der Kreis-Blinden-Anstalt zum Haupterben eingesetzt. Die desfallsige Bestimmung lautet wörtlich:

„Da das Wesentlichste eines Testamentes einen Haupterben ernennen muß, so setze ich zu meinem Haupterben meines ganzen Vermögens an Immobilien, Kapitalien und Mobilien hiemit ein den dahier bestehenden Verein für Begründung einer Erziehungs-Anstalt für arme Blinde aus dem Kreise von Unterfranken und Aschaffenburg mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieses mein Vermögen für alle Zeiten eben diesem Zwecke gewidmet bleiben soll, und erwarte, daß die Zöglinge der Anstalt nach meinem Ableben täglich meiner im Gebete denken.

Sollte aber diese genannte Anstalt jemals aufgehoben werden, oder zu anderen Zwecken verwendet, oder von hier verlegt werden wollen, dann soll dieses Vermögen dem dahiesigen Stadtarmenfonde zufallen und ohne allen Abzug hinausgegeben werden.

Um all dieses zu sichern, soll daher mein ganzer Nachlaß fortwährend gesondert verwaltet und unter dem Namen Domkapitular Werner'sche Stiftung besonders darüber Rechnung gelegt werden 2c."

Diese Stiftung zu Gunsten der Blinden-Anstalt in Würzburg erhielt am 8. Oktober 1856 die landesherrliche Genehmigung mit dem Beifügen, daß sie stets den Namen ihres Gründers zu führen habe. Es wurde für dieselbe mit Entschließung der k. Regierung von Unterfranken 2c. vom 8. November 1856 eine isolirte Verwaltung bestellt, welche nunmehr der hiesigen k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration zusteht.

Das Vermögen, wie es von dem Testamentariate des Erblassers an den Vereinsvorstand am 9. August 1856 überwiesen wurde, betrug mit Einrechnung des Taxwerthes des Hauses und Gartens in der Teufelsthorgasse I. Distr. Nr. 215 zu 9000 fl. nach Bestreitung der Legate 19262 fl. 46 kr. 1 dl.

Die Stiftungsverwaltung wurde angewiesen, den Nutzgenuß an Haus und Garten, gegen die Obliegenheit der Bestreitung der kleinen Baufälle nach Maßgabe der analog anzuwendenden Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr., der Blinden-Anstalt zu überlassen und derselben den nach Bezahlung der Verwaltungskosten, Steuern u. dgl. verbleibenden Rentenrest nach Umfluß eines jeden Jahres zu übergeben. Zugleich wurde dieselbe angewiesen, die Rechnung alljährlich dem Stadtmagistrate Würzburg und dem Vereine zur Begründung der Kreis-Blinden-Anstalt zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Kapital-Vermögen der Stiftung in 18757 M. 18 Pf. und es wurden 710 M. 83 Pf. als Rentenüberschuß an das Blinden-Institut abgeliefert.

---

23. Diemer-Balbus'sche Stiftung zu Würzburg.

Diese Stiftung, welche im Jahre 1580 von dem Landschreiber Nikolaus Diemer durch ein Legat von 1000 fl. gegründet wurde, hat den Zweck, daß aus den jährlichen Zinsen ein der katholischen Religion angehöriger, befähigter, fleißiger und sittlich tadelloser Jüngling aus der Verwandtschaft der Hausfrau des Stifters, einer geborenen Balbus, und in deren Ermangelung aus der seinigen auf geschehene Präsentation durch die Freundschaft zum Studium der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin an einer katholischen Hochschule oder Behufs der Vorbereitung für diese Studien an einer katholischen Lateinschule oder einem katholischen Gymnasium unterstützt werde. In Ermangelung von Bewerbern aus der Freundschaft des Stifters und seiner Ehefrau soll das Stipendium einem anderen armen stiftungsmäßig qualificirten Jünglinge verliehen werden.

Der Fond wird von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg verwaltet. Von derselben sind die erledigten Stipendien auszuschreiben und die einkommenden Gesuche der k. Regierung zur Bescheidung vorzulegen.

Nach der Rechnung für das Jahr 1876 besteht das Kapitalvermögen der Stiftung in 2228 M. 57 Pf., und es wurde in diesem Jahre an einen Candidaten der Medizin ein Stipendium im Betrage von 89 M. 14 Pf. ausbezahlt.

---

24. von Drieß'sche Stiftung zu Würzburg.

Dr. Johann von Drieß, Professor an der Universität zu Würzburg, hat in seinem Testamente d. d. 29. August 1616 seine fünf Geschwister Arnold, Gottfried, Heinrich, Ida und Katharina auf den Betrag von je 2000 fl., in Summa 10000 fl. fränk. mit der Bestimmung zu Erben eingesetzt, daß die jährlichen Zinsen dieser Kapitalien mit je 100 fl. für die Nachkommen dieser seiner fünf Geschwister, welche Lust und Liebe zum Studium haben, zum Unterhalte und Studium auf der Universität

Würzburg verwendet werden sollten. Nach der Anordnung des Testators sollte bei dem Aussterben einer Linie deren Stammtheil den übrigen Linien zuwachsen.

Der Fond dieser Stiftung war sonach ursprünglich in fünf Linien ausgeschieden, von welchen, nachdem die Ida'sche Linie durch eine gerichtliche Verfügung d. d. Waldsfeucht 30. Juni 1788 als erloschen erklärt und deren Kapitalstock unter die übrigen Stämme vertheilt wurde, dermalen nurmehr vier bestehen.

Hinsichtlich der Verleihung der v. Drieß'schen Stipendien gelten nach dem Stiftungsbriefe und zweier Normativ-Entschließungen, welche zur Erläuterung desselben am 2. Januar 1844 und 16. Juli 1847 von der k. Regierung erlassen wurden, folgende Grundsätze:

1. Der Maximalbetrag eines Stipendiums besteht in 300 fl. jährlich. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel werden auch außerordentliche Unterstützungen, Reisegelder u. dgl. verabreicht.

2. Der Genuß des Stipendiums setzt voraus, daß der Bewerber zum Eintritt in die IV. Klasse der Lateinschule als befähigt erkannt werde und erstreckt sich auf die ganze verordnungsmäßige Dauer der Studien an der hiesigen Studienanstalt und der Universität.

3. Für die Zulassung zum Genusse des Stipendiums entscheidet ferner neben der Voraussetzung der allgemeinen Würdigkeit

a) die Verwandtschaft zum Stifter in der bezüglichen Linie, unter mehreren Bewerbern die Nähe des Grades, bei gleicher Gradesnähe

b) das Studienalter, bei gleichem Studienalter

c) der Fortgang.

Vom Stifter selbst waren mehrere Testaments-Exekutoren und Defensoren der gestifteten Stipendien mit der Substitutionsbefugniß aus Stiftsherren und Universitäts-Professoren ernannt worden. In Folge dessen wurde bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung der Stipendien von der k. Universität geübt. Durch landesherrliche Entschließung vom 16. Januar 1819 wurde ausgesprochen, daß die Curatel und obere Aufsicht über diese Stiftung nach Nr. VIII der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens betr., der k. Regierung zustehe.

Die Verwaltung der Stiftung steht zur Zeit der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu, welche gesonderte Rechnung führt

a) über den allgemeinen Fond, aus dessen Renten nach Abzug der Verwaltungskosten 13/60 die Gottfried'sche, 12/60 die Heinrich'sche, 15/60 die Arnold'sche und 20/60 die Katharina'sche Linie erhält, und

b) über jeden gesonderten Fond dieser 4 Linien, welcher sich aus den kapitalisirten Erübrigungen des jeder einzelnen Linie aus dem allgemeinen Fonde jeweils zugewiesenen Rentenantheils gebildet hat.

Der Administration liegt die Ausschreibung der Stipendien, die Vorlage der Gesuche an die k. Regierung und die Ueberwachung der oft zahlreichen, meist der preußischen Rheinprovinz angehörigen, Stipendiaten ob.

Das Vermögen des Fondes beträgt nach der Rechnung pro 1876 im Ganzen 100358 M. 91 Pf.

Hievon treffen	75671 M.	46 Pf.	auf	den	Hauptfond,
	5502 „	85 „	„	die	Gottfried'sche Linie,
	2142 „	87 „	„	„	Heinrich'sche „
	3600 „	— „	„	„	Arnold'sche „
	11350 „	29 „	„	„	Katharina'sche „
	2091 „	41 „	„	den	Admassirungsfond, welcher

durch Regierungs-Entschließung vom 5. Januar 1872 zur Deckung eines Kapitalabganges von 3688 fl. 27½ kr. gebildet wurde.

Aus dem Hauptfonde wurden 18 M. für den gestifteten Jahrtag, dann die normirten Zuschüsse zu

511 M.	69 Pf.	an	die	Gottfried'sche Linie,
472 „	33 „	„	„	Heinrich'sche „
590 „	42 „	„	„	Arnold'sche „
787 „	22 „	„	„	Katharina'sche „

entrichtet.

Für Stipendien wurden verausgabt

643 M.	56 Pf.	für	2 Stipendien	in	der	Gottfried'schen Linie,
514 „	28 „	„	1 Stipendium	„	„	Heinrich'schen „
771 „	40 „	„	2 Stipendien	„	„	Arnold'schen „
1103 „	72 „	„	3 „	„	„	Katharina'schen „

---

25. Endreß'sche Stiftung zu Würzburg.

Der im Jahre 1791 dahier verstorbene geheime Rath und Canonikus Johann Nepomuk Endreß legirte in seinem Testamente d. d. 26. November 1790 ein Kapital von 2000 fl. fränk. mit der Bestimmung, daß das Stift Haug'sche Ornatamt das periculum sortis über dasselbe auf ewige Zeiten übernehmen und nach dem Tode der Schwester des Testators, welcher der lebenslängliche Genuß der Rente dieses Kapitales vorbehalten war, von den Zinsen jährlich 66 fl. 40 kr. zur Unterstützung

a) dürftiger Brüder- und Schwester-Söhne des Testators im Studium oder zur Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes,

b) dürftiger Brüder- und Schwester-Töchter zur Heimsteuer oder zur Erlernung eines zum Unterhalte dienlichen Gewerbes herauszahlen solle.

Ein fähiger und fleißiger Studirender soll den ganzen Zinsenbetrag allein genießen, bei anderen Bewerbern soll derselbe in zwei Stipendien getheilt werden.

Die Auswahl der Stipendiaten und die Verleihung des Stipendiums ist nach dem Testamente, wie auch in den Regierungs-Entschließungen vom 9. Februar und 2. März 1826 ausdrücklich anerkannt wurde, lediglich dem jeweiligen Lehrer des Kirchenrechts an der Universität Würzburg überlassen.

Die Verwaltung dieser Stiftung stand ursprünglich dem Stift Haug'schen Ornatsamte zu, wurde aber nach Auflösung des Collegiatstiftes Haug im Jahre 1803 einer besonderen Administration übertragen und liegt nun der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg ob.

Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Zinsen zu 66 fl. 40 kr. ging nach Auflösung des genannten Stiftes auf das k. Staatsärar über, welches die Auszahlung dieses Betrages als Passivreichniß durch das k. Stadtrentamt dahier bethätigt; ein Dritttheil der Zinsen verbleibt stiftungsgemäß dem Hauger Collegiatstift, beziehungsweise jetzt dem Aerar für das periculum sortis.

Das Fondsvermögen besteht nach der Rechnung pro 1876 mit Einschluß des Anschlags des ärarialischen Passivreichnisses zu jährlich 114 M. 29 Pf. in 2884 M. 14 Pf. rentirenden Kapitalien; für Stipendien wurden in diesem Jahre 100 M. verausgabt.

---

26. Fegelein'sche Stiftung zu Würzburg.

Johann Martin Fegelein, Canonikus des vormaligen Collegiatstiftes Haug, legirte laut seines Testamentes vom 2. Mai 1728 und Nachtrags hiezu vom 4. Oktober desselben Jahres ein Kapital von 1000 Reichsthalern, damit aus deren jährlichen Zinsen ein Mädchen aus seiner Freundschaft zwei Jahre lang, und, wenn nach Umfluß dieser Frist keine andere Bewerberin vorhanden sei, noch weitere zwei bis drei Jahre im Ursulinerkloster dahier in Kost und Lehre aufgenommen werde.

Bei mehreren Bewerberinnen entscheidet zunächst

a) die Nähe des Verwandtschaftsgrades, bei gleicher Nähe des Grades haben
b) diejenigen den Vorzug, welche den Namen Fegelein führen, und, wenn mehrere Bewerberinnen dieses Namens vorhanden sind, soll
c) unter Leitung des jeweiligen Inhabers des von dem Testator gestifteten Benefiziums das Loos den Ausschlag geben.

Das legirte Stiftungskapital wurde von dem Kloster der Ursulinerinnen übernommen und mit dem übrigen Klostervermögen verwaltet.

Bei Aufhebung des Ursulinerklosters im Jahre 1804 wurde auch das Stiftungsvermögen als Staatsgut eingezogen. Durch landesherrliche Entschließung vom 13. Februar 1811 wurde der Stiftung ihr verlorenes Kapital nebst den inzwischen verfallenen Zinsen restituirt, und dieselbe, jedoch unabhängig vom Ursulinerkloster, wieder in das Leben gerufen. Die Zinsen haben aber bis auf die neueste Zeit keinen so hohen Ertrag abgeworfen, daß daraus ein Freiplatz für volle Pension im Ursulinerkloster im Jahresbetrage zu 180 fl. hätte errichtet werden können.

Für den Fall, daß keine Bewerberinnen für das Stipendium vorhanden sind, hat der Testator

a) einen Theil der Zinsen den Ursulinerinnen für ihre Kirche pro gratitudine oder Exspektanz, weilen sie zumalen dieses Kapital selbst auf sich nehmen wollen,

b) die anderen zwei Theile
   α) für arme nothdürftige Befreundete oder hausarme Hauger Unterthanen,
   β) zur Vermehrung des Stipendii bestimmt.

Durch einen zwischen dem Kloster und den Fegelein'schen Verwandten am 2. Juni 1731 abgeschlossenen Rezeß haben die letzteren auf diese ihre eventuellen Ansprüche an die Stiftung unter der Bedingung verzichtet, daß das Ursulinerkloster den Stipendiaten jeweils „die behörige Mobilien und Wasch ohnentgeltlich besorgen werde."

Der Intention des Stifters gemäß hatte das Ursulinerkloster das legirte Kapital und dessen Verwaltung übernommen, und war der Klosterkirche hiefür bei Erledigung des Stipendiums resp. beim Nichtvorhandensein qualifizirter Bewerber ein Dritttheil der Renten zugedacht. In Gemäßheit landesherrlicher Entschließung vom 13. Februar 1811, welche die Stiftung selbstständig und unabhängig vom Kloster wieder in's Leben rief, wurde für dieselbe eine eigene Verwaltung bestimmt, welche nunmehr der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen ist. Dieselbe hat die Ausschreibung der erledigten Stipendien, dann die Sammlung und Vorlage der Gesuche zu beschäftigen.

Außer dieser Stiftung hatte der Canonikus Fegelein in seinem Testamente vom 2. Mai 1728 noch mit einem Kapitale von 1200 Thalern ein Stipendium für Studirende aus seiner Verwandtschaft, mit 1000 fl. fränkisch ein Stipendium, aus dessen Zinsen arme Verwandte männlichen oder weiblichen Geschlechtes „in nützlichen Handwerken" oder „schönen Wissenschaften, Rechnen und Schreiben, Musik, Malen, Nähen, Stricken, Handel oder Kaufmannschaft und dergleichen, womit Mancher sein Glück auch in der Fremde machen könnte", unterrichtet werden sollen, ferner mit 5000 Thalern, wozu noch 400 fl. Erlös aus dem Silberzeug und den Büchern des Stifters kamen, ein geistiges Benefizium für die „Befreundeten", mit der Bestimmung, daß der Inhaber des Benefiziums die „Inspektion und Sorge" über die Fegelein'schen Stiftungen haben soll, endlich ohne Bezeichnung eines bestimmten Kapitales unter der Benennung „beneficium liberum" ein Reisestipendium für junge geistliche oder weltliche Studirende oder Kaufleute aus seiner Verwandtschaft gegründet. Für jede einzelne dieser fünf Stiftungen enthält das angeführte Testament eingehende Bestimmungen, insbesondere auch für den Fall, daß Bewerber aus der Verwandtschaft des Stifters nicht vorhanden sind.

Die letzterwähnten vier Stiftungen befanden sich seit vielen Jahren, und zwar ohne Ausscheidung des jeder einzelnen gehörigen Vermögens, in der Verwaltung des Stadtmagistrates Würzburg. Nach dem Inslebentreten der neuen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 tauchte die Frage auf, ob diese Verwaltung, nachdem die fraglichen Stiftungen als örtliche Stiftungen im Sinne der Gemeinde-Ordnung Art. 65 nicht erscheinen, auch ferner noch von dem genannten Stadtmagistrate zu führen sei. Auf Antrag desselben und nach Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. August 1875 und beziehungsweise 26. Juli 1876 bestimmt, daß die Verwaltung der Fegelein'schen Stipendien-Stiftung für Studirende, der Reisestipendien-Stiftung — beneficium liberum — und der Stipendienstiftung für Handwerker an die k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg, dagegen die Verwaltung des Beneficial-Vermögens, bis das Beneficium selbst nach zureichender Admassirung der Renten des Stiftungscapitales in's Leben treten kann, mit welchem Zeitpunkte der Beneficiat selbst das Vermögen zu verwalten hat, an die Kirchenverwaltung der Dompfarrei überzugehen habe.

Mit Regierungs-Entschließung vom 5. November 1876 erfolgte hienach die Ausscheidung des Gesammtvermögens zu 19,801 fl. 55 kr. nach dem Rechnungsabschlusse pro 1875 in der Weise, daß hievon

10,459 fl. 24 3/4 kr. dem geistlichen Benefizium,
3003 „ 30 „ der Stipendienstiftung für Studirende,
1853 „ 30 „ „ s. g. Handwerkerstipendienstiftung und
4485 „ 30 1/4 kr. der Reisestipendienstiftung zugewiesen wurden.

Die förmliche Uebergabe des Vermögens fand statt bezüglich des geistlichen Beneficiums am 15. Juni an die Kirchenverwaltung der Dompfarrei und bezüglich der drei anderen Stiftungen am 3. Dezember 1877 an die kgl. Cultus- und Unterrichts-Stiftungsadministration dahier. Nach der Rechnung für das Jahr 1876 beträgt das Kapitalvermögen der ersterwähnten Stiftung für Erziehung von Mädchen im Ursulinerkloster 7995 M. 02 Pf.; auf den Zweck und zwar für eine am 24. April 1876 in das Ursulinerkloster eingetretene Stipendiatin wurden an letzteres 155 M. verausgabt.

---

27. Franconia-Stipendien-Stiftung zu Würzburg.

Die Studenten-Verbindung **Franconia** in Würzburg hat im Vereine mit ihren älteren Mitgliedern bei Gelegenheit der am 26. Juli 1855 begangenen Stiftungsfeier für Mitglieder ihrer Verbindung einen Stipendien-Fond gegründet. In der Stiftungs-Urkunde von diesem Tage ist hierüber im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

§ 3. „Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von würdigen Mitgliedern unserer Verbindung, Corpsburschen oder Renoncen, während ihrer Universitäts-Studien. Jede Verwendung des Fondes zu einem anderen Zwecke ist absolut untersagt.“ ꝛc.

§ 4. „Das Stiftungsvermögen bildet sich

a) aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder,

b) aus freiwilligen Geschenken und Zuwendungen.

Der Beitrag wird in minimo auf 1 fl. 12 kr. für Ein Jahr festgesetzt und die Dauer hiezu auf fünf Jahre bestimmt ꝛc. Sobald der Fond die Summe von 500 fl. erreicht hat, beginnt die Wirksamkeit der Stiftung in der Weise, daß die sämmtlichen Zinsen dieses Kapitales zu dem sub § 3 bezeichneten Zwecke vertheilt werden.

Was an Beiträgen weiter anfällt, wird bis zum Betrage von 500 fl. admassirt, und sodann die Rente weiter in der oben bezeichneten Weise vertheilt.“

§ 5. „Ein Stipendium soll nicht weniger als die volle Jahresrente von 500 fl. betragen und die Summe von 50 fl. nicht überschreiten; vielmehr sind, wenn die Renten des Fondes es zulassen, mehrere Stipendien bis zu diesem höchsten Betrage zu verleihen.“

§ 6. „Ueber die Dauer des Bezuges entscheidet die Bedürftigkeit und Würdigkeit. Kein Studirender kann, bevor er das dritte Semester auf der Universität angetreten hat, mit einem Stipendium bedacht werden. Länger als drei Jahre soll kein Stipendium genossen werden."

§ 7. „Die Verwaltung des Fondes und die Verleihung der Stipendien steht einem Verwaltungsausschusse zu. Derselbe bestehet

a) aus drei älteren Mitgliedern (Philister),

b) aus dem jedesmaligen Senior und Consenior der Verbindung, oder falls diese bei der Verleihung concurriren, den beiden ältesten Corpsburschen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Sitzungen die Stimme des ältesten Verwaltungsmitgliedes" 2c. „Der Verwaltungsausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Rechnungsführer, welcher die Beiträge der Mitglieder, sowie die Rente des Stammvermögens einzuheben, dieselben ordentlich zu verbuchen und alljährlich bis zum 26. Juli Rechnung zu stellen hat. Die Hinleihung der Kapitalien geschieht nach dem Beschlusse des Ausschusses gegen gehörig bestellte Sicherheit, niemals auf bloßen Handschein. An Mitglieder der Verbindung, Studenten und Philister, sollen Kapitalien bei eigener Haftung der Mitglieder des Ausschusses nicht geliehen werden.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat mit Abschluß des Jahres die Rechnung zu prüfen, seine Erinnerungen dagegen geltend zu machen und dieselben längstens bis 26. Juli zu bescheiden" 2c.

„Das Stammvermögen steht unter doppeltem Verschlusse der beiden ältesten Mitglieder. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder nnd eines Ersatzmannes aus der Reihe der Philister steht einem Convente zu, welchem wenigstens drei Philister beizuwohnen haben" 2c.

„Da die Theilnahme an der Verwaltung Ehrensache ist, so können hiefür der Stiftung — baare Auslagen ausgenommen — keine Entschädigungen aufgerechnet werden."

§ 8. „Sollte sich, — was verhütet bleiben wolle, — die Verbindung jemals auflösen, so ist die Verwaltung von Vier ihrer Mitglieder, so lange als deren noch vorhanden, und zur Theilnamhe geneigt sind, fortzuführen." 2c.

„Wenn der Verwaltungs-Ausschuß nicht mehr gebildet werden könnte, so soll die k. Universität gebeten werden, die Verwaltung und Verwendung des Fondes gegen billige Entschädigung unter der Verbindlichkeit, der k. Regierung alljährlich Rechnung zu stellen, zu übernehmen."

§ 9. „Unter der sub § 8 bezeichneten Voraussetzung werden als stipendienberechtigt erklärt:

a) die Söhne unserer Mitglieder, welche die sub 3 erwähnten respektiven Bedingungen erfüllen können;

b) falls deren nicht vorhanden sind, Angehörige des vormaligen Großherzogthums Würzburg, die sich auf der hiesigen Hochschule befinden und sich über die Dürftigkeit und Würdigkeit auszuweisen haben."

§ 10. „Sobald sich im Falle einer Auflösung auf hiesiger Universität mit Zustimmung eines Philisters die Verbindung von Neuem bilden wird, so soll dieselbe befugt seyn, die ungeschmälerte Verwaltung und Verwendung des Fondes wieder an sich zu nehmen." rc. —

Nachdem der Senat der Julius-Maximilians-Universität zu der im § 8 des Stiftungsbriefes der Universität angesonnenen Verwaltung der Stiftung unter den darin ausgesprochenen Bedingungen und vorbehaltlich der seinerzeit zu erholenden Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Einklange mit dem Universitäts-Verwaltungs-Ausschusse sich bereit erklärt hatte, wurde dieselbe am 2. September 1859 unter dem Namen „Franconia-Stipendien-Stiftung" als eine mit eigener Rechtsfähigkeit bekleidete selbstständige Stiftung landesherrlich bestätigt und angeordnet, daß die Jahres-Rechnung alljährlich zur Revision an die Kreisregierung eingesendet werde.

Am 14. Dezember 1868 nach dem Ableben des Studirenden Otto Freiherrn von Neideck, welcher Mitglied des Corps Franconia und vor seinem Tode dessen Senior war, wendete dessen Mutter Oktavia Freifrau von Neideck zu Bamberg, dem Fonde ein Kapital von 500 fl. mit der Bestimmung zu, daß dasselbe unter dem Namen: „Otto Frhr. von Neideck'sche Stiftung" dem bereits bestehenden Franconia-Stipendien-Fonde für ewige Zeiten einverleibt und mit den Zinsen, wie mit dem Kapitale nach den Bestimmungen §§ 3, 5, 6, 8, 9 und 10 der Stiftungs-Urkunde über die Franconia-Stipendien-Stiftung verfahren werden solle. Einen weiteren Fundationszufluß erhielt die Stiftung im Jahre 1873 durch eine Schenkung des quiesc. k. Hauptzollamtsverwalters Achilles.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Kapitalvermögen in 2595 M. 42 Pf. und es wurde ein Stipendium im Betrage von 85 M. 71 Pf. ausbezahlt. Auch bezüglich dieser Stiftung wurde die Theilnahmeberechtigung in der nämlichen Weise wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung zu ersehen ist, den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen vorbehalten.

28. Stipendienfond für arme Schüler der Kreisgewerbschule in Würzburg.

Dieser Fond ist aus Sammelgeldern entstanden. Mit Bericht vom 20. Januar 1855 zeigte nämlich der damalige Rektoratsverweser Lampert der k. Regierung an, daß es seinen Bemühungen gelungen sei, von verschiedenen Seiten milde Gaben zu sammeln, um dadurch einen Fond zu begründen zu Stipendien für arme Schüler der Kreisgewerbs- und Landwirthschaftsschule in Würzburg. Durch Regierungs-Entschließung vom 6. August 1855 wurde die verzinsliche Anlage des Geldes genehmigt und angeordnet, daß der Stipendien-Fond bis auf Weiteres zu admassiren und über denselben gesonderte Rechnung zu führen sei. Die Admassirung wird zur Zeit noch fortgesetzt; das rentirende Kapitalvermögen hat sich nach der Rechnung pro 1876 auf 800 M erhöht. Die Verwaltung wird durch das k. Rektorat der Kreisgewerbschule geführt.

---

29. Dr. Göbel'sche Stiftung zu Würzburg.

Die Errichtung dieser Stipendien-Stiftung erfolgte vermuthlich am Schlusse des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts; die Stiftungs-Urkunde ist nicht mehr vorhanden.

Auf Grund aktenmäßiger Notizen und unter Beachtung der hinsichtlich der Verleihung des Stipendiums bestandenen Observanz wurden durch eine Normativ-Entschließung der k. Regierung vom 9. Mai 1859 über die Verleihung des Stipendiums folgende Grundsätze aufgestellt:

1) Das Stipendium ist nur solchen Studirenden zu verleihen, welche in der Gemeinde Frickenhausen, kgl. Landgerichts Ochsenfurt, heimathsberechtiget sind;

2) der Stipendiengenuß wird vom Eintritte in die dritte Lateinschule bis zur Erstreckung der vorschriftsmäßigen Studienzeit an Lateinschule, Gymnasium und Universität gewährt.

3) Die erste Verleihung, sowie der Fortbezug des Stipendiums sind durch den Nachweis eines fleißigen und erfolgreichen, über die Mittelmäßigkeit erhabenen Studiums, sowie eines tadellosen sittlichen Betragens, dann der wirklichen Bedürftigkeit bedingt.

4) Das Stipendium im Jahresbetrage zu 25 fl. wird vorläufig nur Einem Bewerber ertheilt und entscheidet bei mehreren Bewerbern die größere

Würdigkeit und Bedürftigkeit, bei Gleichheit dieser Verhältnisse aber das weiter vorgerückte Studium.

5) Beim Mangel befähigter Bewerber ist die gesammte für Stipendien disponible Rente zu admassiren.

Die Verwaltung des Fondes wird von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg geführt, welche auch die Ausschreibung der erledigten Stipendien, dann die Sammlung und Vorlage der Gesuche an die k. Regierung zu bethätigen hat.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond aus 1895 M. 14 Pf. rent. Kapitalien; das Stipendium war in diesem Jahre wegen Mangels eines Bewerbers unbesetzt.

---

30. Hegger'sche Stiftung zu Würzburg.

Diese Stipendien-Stiftung wurde zunächst nur für Knaben und Mädchen aus der Verwandtschaft des Stifters, und für den Fall des Aussterbens derselben für Nichtverwandte, gegründet von Wilhelm Hegger, der heiligen Schrift und beider Rechte Doktor, churfürstl. Mainz'scher geistlicher Rath, Exrektor der Universität in Mainz und Canonikus der beiden Collegiatstifte daselbst ad Sanctum Petrum extra muros und ad Sanct. Johannem, mittelst Urkunde vom 8. September 1722, und erhielt einen beträchtlichen Zuwachs durch das Testament des Weltpriesters Philipp Christoph Hegger vom 12. Oktober 1791.

Ueber den Zweck spricht sich der Stifter selbst in der erstallegirten Urkunde folgendermaßen aus:

„Kund sei hiemit Jedermänniglichen rc., daß rc. Ich Wilhelm Hegger, rc. Gott meinem Schöpfer alle und jede zeitliche Güter, welche mir von Göttlicher Güte verliehen worden, wieder geben und restituiren wolle, und in dieser festen Absicht, aus pur lauterer Gottes- und wohl angeordneter Liebe meines Nächsten, damit *sechs Knaben oder Jüngling von Jugend auf bis zum Ende ihres Studirens zwanzig* ganze Jahre desto füglicher ernähret werden möchten, dergestalten, daß sie die unteren Schulen, das ist, Infimam, Secundam, Syntaxin, Poeticam und Rhetoricam fünf, die oberen Schulen aber, das ist Logicam, Physicam und Metaphysicam drei, vier Jahre aber die Theologie, Jurisprudenz oder Medicin, ihrem Beruf und eigenen Gutbefinden nach in einer ihnen selbst beliebigen *römisch-katholischen* Universität oder Akademie, es wäre denn Sache, daß keine Gefahr mehr vorhanden, *pervertiret* zu werden

und ihren römisch-katholischen Glauben zu verändern, welchen, wenn ein Stipendiat verändern sollte, derselbe ipso facto dieses Stipendii verlustig sei, jedoch auch, wenn sie das 24. Jahr nicht wirklich erreichet, ohne Vorwissen nachfolgender Protectorum, Administratoris und Inspectoris in einig anderer ohnkatholischer Universität studiren und ihre Studia absolviren sollen, nebst diesem noch 3 oder 4 Jahre in Praxi Theologiae zu Rom, in Curia romana, oder Juris-Prudentiae zu Wien oder sonsten am kaiserl. Hof zu Wetzlar, Regensburg bei dasigem Reichstag, in einer anderen Reichsstadt oder sonsten, auch außerhalb des heil. römischen Reichs, wie auch Medicinae durch ihre Reisen an vornehme berühmte katholische Orte und Ende, es wäre denn Sach, wie obgemeldet, daß kein periculum perversionis mehr vorhanden, oder sie das 24. Jahr erreichet, sich begeben und in praxi üben, also ohngefähr 16 bis 20 ganzer Jahre, theils in den unteren, theils oberen Schulen, und deren praxi gegen Empfang jährlicher fünfzig Gulden und zwar alle und jede Jahr noch vor Verfließung des Festes des heil. Apostels Matthaeus, studiren und sich also besser qualificiren mögen, wo sie das letztere Jahr, wenn sie gradum Doctoratus aut Theologiae, Juris-Prudentiae aut Medicinae nehmen wollen, oder auch nur pro Licentia wirklich defendiren und dessen Testimonium Universitatis beibringen werden, ihnen das doppelte Stipendium nach Gutbefinden des Administratoris und Inspectoris auf einmal gereichet werden solle."

„Dann zweitens für sechs Mägdlein, deren eine jede gleicher Gestalten jährlich fünfzig Gulden Stipendiatgeld und zwar 20 Jahre lang, auch vor Verfließung Cathedra Petri dergestalten jedoch zu genießen haben sollen, daß wenn sie von ihren Eltern, ihrem Stand gemäß wohl erzogen werden, dieses Stipendiatgeld nicht alle und jede Jahr, sondern alsdannen erst, wenn sie entweder wirklich ihren Stand verändert, und entweder in einem geistlichen, von der katholischen Kirche approbirten, Ordensstand wirklich Profession gethan, oder den heiligen, von Gott eingesetzten, Ehestand erwählet und wirklich durch priesterliche Copulation christkatholischem Gebrauche nach eingeleitet oder endlich nach dem 25. Jahre ihre Keuschheit zu erhalten ohnverheirathet und ein einsames Leben im Cölibate alleins bei ehrlichen Leuten zu führen und also ihr Leben zuzubringen resolviret und darüber bei den Protectores, Administrator und Inspector sich wirklich erklärt, alsdann denselben auf einmal sogleich nach wirklich gethaner Profession, dann respective geschehener Copulation oder obengemeldetermassen vorgegangener Resolution und Deklaration Ein Tausend Gulden rheinisch von dem Administrator für den 20-jährigen Stipendiatgenuß zur Heimsteuer oder pro dote gereicht werden soll" 2c.

Nach Ziffer 13 des Stiftungsbriefes soll jeder Stipendiat, „Jüngling und Mägdlein, täglich zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit drei Vater unser und Ave Maria, wie auch den Glauben und Vers, „„Gott gebe dem Fundatori und übrigen armen Seelen im Fegfeuer die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen““ für meine und andere christgläubige Seelen beten, auch täglich und zwar sonderlich an denen Orten, wo man füglich kann, eine heilige Messe mit Andacht hören, es wäre denn Sach, daß sie Krank-, Schwachheit oder anderer richtiger Ursache und Geschäfte halber es zu thun nicht vermöchten und daran verhindert würden.“

In Ziff. 15 ist die Erhöhung oder Minderung des Stipendienbetrages für den Fall, daß der Fond sich im Verlaufe der Zeit erhöhen oder mindern sollte, vorgesehen und zugleich bestimmt, daß, „weil die Kinder vor dem 5. oder 6. Jahre das Gebet zu verrichten kaum fähig, die Eltern, statt ihrer dasselbe, um das Stipendium für ihre Kinder zu verdienen, verrichten möchten.“

In Ziff. 16 erinnert der Stifter daran, daß er das Stipendium zur größeren Ehre Gottes und Aufnahme und Erhaltung seiner Blutsverwandten fundirt habe, und bittet sie, insbesondere die Clerici, soferne sie können, alles dasjenige, was sie von diesem Stipendium genossen, vor ihrem tödtlichen Hintritt zur ferneren Erhaltung ihrer Blutsverwandten zu restituiren.

Als berechtigt zum Genusse des Stipendiums sind in Ziff. 17 und 18 vom Stifter bezeichnet die Kinder seines Bruders Christian Hegger, beider Rechte Doktors und hochfürstl. Würzburg'schen Hofrathes, dann seiner Schwester Maria Elisabetha, verehelicht an Philipp Cappius zu Werll, churfürstl. Kölnschen Gebietes, nebst deren aus christlicher Ehe stammenden Nachkömmlingen und zwar so, daß jeder Zeit Proximior Gradu dem remotiori und die Descendenten seines Bruders, besonders die den Namen Hegger führen, allen anderen, die diesen Namen nicht führen, vorgezogen werden sollen.

Nach Ziff. 19 sollen alle Stipendiaten römisch-katholischer Religion seyn, oder wenn sie einer anderen Religion zugethan sind, wenigstens an einer römisch-katholischen Universität studiren und bei katholisch ehrlichen Leuten im Hause wohnen, mit ihnen conversiren und umgehen, damit sie durch gutes Beispiel zum katholischen Glauben Lust und Liebe gewinnen, und denselben anzunehmen veranlaßt werden.

Wegen übler Aufführung soll nach Ziff. 21 das Stipendium entzogen werden.

Für den Fall, daß ein Stipendiat zum Studiren nicht tauglich wäre, soll bei Zeiten und zwar im fünfzehnten oder sechzehnten Jahre des Stipendiaten-Alters Vorsehung gethan, derselben zur Erlernung einer Kunst, einer ehrlichen Profession, und wenn er auch dazu nicht fähig wäre, eines ehr-

lichen Handwerks angehalten und diesem statt 1000 fl. in Allem nur 500 fl. angewiesen werden.

Zur Verhütung von Unterschleif soll nach Ziff. 20 vom Verwalter ein Buch der Stipendiaten und stipendiatfähigen Kinder geführt, von jedem Bewerber ein Testimonium legitimae nativitatis beigebracht und bei der Admission ein Gulden pro admissione et inscriptione in librum Stipendiatorum entrichtet werden.

Nach Ziff. 25 soll nach dem Aussterben der einen Familie die andere in den alleinigen Genuß treten, und wenn hienach die Zahl der Stipendiaten unter 12, die das Gebet zu verrichten haben, verringert und das Stipendium verdoppelt oder verdreifacht wurde, auch das Gebet „duplicirt oder triplicirt werden".

Für den Fall des Aussterbens der berechtigten Familien Hegger und Cappius sollen nach Ziff. 26 das Stipendium, und zwar jährlich 25 fl., genießen 24 arme Studenten, und zwar je 6 aus Werll, churfürstl. Köln'schen Gebiets, wo der Stifter selbst geboren wurde, aus Mainz und Würzburg, dann weitere 6 ohne Rücksicht auf den Geburtsort, „die es am besten meritiren, ad nominationem beider Praefectorum scholarum inferiorum et superiorum, Patrum societatis Jesu, Studii Herbipolensis."

In Ziff. 6—9 ist von dem Stifter verordnet, daß für seine Stiftung ein zeitlicher Verwalter und ein geistlicher Inspektor, und zwar letzterer, wenn das Vermögen über 15000 fl. übersteige, bestellt, und ersterem, sobald das Kapital bis zu 15000 fl. angewachsen sei, ein Salarium von 100 fl. gewährt werden soll. Der Inspektor soll ein Clericus seyn und wöchentlich drei hl. Messen lesen, und darin des Stifters, seiner Voreltern, Verwandten und anderer armen verlassenen Seelen im Fegefeuer gedenken. Es sollen ihm, wenn er ex familia ist, jährl. 100 fl., wenn er aber extraneus und ein Priester extra familiam wäre, nur 50 fl. pro omni labore gereicht werden. Der Inspektor wird von dem Senior der Familie nach eigenem Gefallen ernannt, und soll gleich dem Administrator Sorge tragen, daß die Stipendiaten im Studiren und in guten Sitten wohl unterwiesen werden, und soll ferner auf die Vermögensverwaltung aufmerksam und bei der Rechnungsablage zugegen seyn.

Der zeitliche Verwalter soll immer der Aelteste oder die älteste Frau der Familie oder mit ausdrücklichem Consens des Seniors auch ein junior ex familia seyn.

Als Protektoren werden von dem Stifter die Dekane der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen Fakultät der Universität Würzburg bezeichnet.

Der Ort der Stiftung soll die Stadt Würzburg oder eine andere Stadt mit katholischer Universität seyn, welche von allen zu dem Stipendium gehörigen Verwandten etwa auserwählt werden wird.

Das Stiftungskapital wurde in der Urkunde vom 7. September 1722 auf 12000 fl., den Gulden zu 15 Batzen oder 30 Albus, in einer späteren Urkunde vom 22. März 1732 aber auf 16000 fl. festgesetzt.

Mit der Wilhelm Hegger'schen Stiftung ist seit dem Jahre 1821 das s. g. Priester Hegger'sche Fideikommiß vereinigt.

Der Exjesuit und nachmalige Weltpriester Philipp Christoph Hegger hatte in seinem Testamente vom 12. Oktober 1791 die Kinder seines Bruders, des Hauptmanns Hegger, und falls solche vor ihren Eltern sterben würden, die letzteren selbst, und nach der Eltern Tod, wenn keine rechtmäßigen Descendenten von ihnen vorhanden wären, die Hegger'sche Stiftung zu seinem Erben eingesetzt. Zugleich hat derselbe bestimmt, daß sein Haus — Distr. III Nr. 194, Hof zum Lindwurm — nicht verkauft, sondern zu sechs ordentlichen Wohnungen eingerichtet und daß hievon fünf vermiethet und eine nebst etwas Keller dem Verwalter für seine Bemühung und Obsorge überlassen, und daß es mit seiner Verlassenschaft nach dem Ableben seines Bruders, seiner Frau und deren Descendenz nach dem Hegger'schen Fundations-Instrument gehalten werden soll.

Im Jahre 1811 waren sämmtliche Verwandte des Priesters Philipp Christoph Hegger gestorben, und die Verschmelzung beider Stiftungen in eine mit gemeinsamer Rechnungsstellung erfolgte nach Beschluß der Universitäts-Kommission vom 21. Dezember 1821.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Vermögen der Stiftung außer dem Wohnhause im Werthanschlage zu 60970 M. 29 Pf. noch in 48605 M. 70 Pf. Kapitalien.

Verausgabt wurden in diesem Jahre auf den Zweck der Stiftung 156 M. für die gestifteten 3 hl. Wochenmessen, dann 1114 M. 29 Pf. an Angehörige aus der Verwandtschaft der Stifter, und zwar je 85 M. 71 Pf. an zwei Stipendiaten und eine Stipendiatin, dann Gratifikationen im Betrage von je 171 M. 43 Pf. an zwei ältere Stipendiaten und drei Stipendiatinnen, die aus dem Genusse der Stipendien bereits getreten sind.

---

31. Raphael Höfling'sche Stiftung zu Würzburg.

Der Bürger Raphael Höfling zu Hofheim stiftete mittelst Testaments vom 14. November 1601 drei „unterschiedliche ewige Stipendia", welche

nach seinem Tode das eine mit 38 fl., das andere mit 36 fl. und das dritte mit 30 fl. „auf drei seiner Freunde, woferne deren vorhanden wären, so zum Studiren tauglich oder tüchtig und begierig, nach Verordnung seiner erbetenen Herrn Testamentarien gegeben und gereicht werden sollen". Wenn sich unter den Verwandten des Stifters geeignete Personen nicht befinden, dann sollen diese Stipendien „auf andere ehrliche und derselben würdige Personen", welche sich den ordentlichen Prüfungen zu unterwerfen haben, „gewendet werden", und es sollen die „Testamentarien vollkommene Macht haben, gewisse Orte und universitates zu bestimmen, dahin sie gewendet werden mögen."

Um diese Stiftung für ewige Zeiten zu erhalten, das Kapital beständig anzulegen und die jährlichen Einkünfte, welche durch Privatpersonen leicht zu Grunde gehen könnten, sicher zu erheben, wurde nach dem Ableben des Stifters am 3. Juni 1602 vor der damaligen fürstbischöflichen Kanzlei unter Beiziehung der Testamentarien und der Höfling'schen Anverwandten eine Uebereinkunft dahin geschlossen, daß 2080 fl. fränk. W. Kapital an die hiesige Universität abgegeben werden sollten, wogegen, wie das hierüber errichtete Instrument besagt, der damalige Landesfürst erklärte:

„den jährlichen Abzins den präsentirten Höflingen oder Anderen, so auf hiesiger Universität studiren und vermöge des Testamentes auch gemeiner Universität und Partikular-Fakultät, auch anderen verfaßten Ordnungen daselbst sich bequemen würden, entrichten und verfolgen zu lassen."

Der angegebene Kapitalsbetrag wurde aus der Verlassenschaft des Stifters an die Universität bezahlt, die gestifteten Stipendien werden aber nicht mehr in der bestimmten Größe entrichtet. Es wurde nämlich bei dem Einfalle der schwedischen Heere in Franken während des dreißigjährigen Krieges die Universität in ihrem Vermögen und in ihren Einkünften arg geschädigt und es sollen hiebei auch 1500 fl. von dem Höfling'schen Stiftungskapitale zu Verlust gegangen und nur 580 fl., welche erst im Jahre 1650 eingezahlt worden, der Universität verblieben seyn. Vom Jahre 1732 an wurden demnach für dieses Stipendium jährlich nur 62 fl. 30 kr. ausbezahlt, und auch dermalen werden nur zwei Stipendien im gleichen Betrage von jährlich 31 fl. 15 kr. verabfolgt. Da noch zahlreiche Verwandte des Stifters vorhanden sind, so besteht zur Zeit für solche, welche den Nachweis der Verwandtschaft nicht zu erbringen im Stande sind, nur dann eine Aussicht, dasselbe zu erlangen, wenn in einem Erledigungsfalle in den zunächst berechtigten Familien zum Studiren geeignete Söhne nicht vorhanden wären; eintretende Erledigungen werden öffentlich ausgeschrieben; die Verleihung der Stipendien erfolgt durch die k. Kreis-Regierung, bei welcher auch die Gesuche einzureichen sind.

32. Kirchgeßner'sche Stiftung für die Gewerbschule zu Würzburg.

Der am 21. März 1835 verlebte Rechtscandidat Karl Emil Kirchgeßner in Würzburg hat in dem zu seinem Testamente errichteten Nachtrage vom 17. März 1835 den Betrag von 1000 fl. für die Gewerbs- und landwirthschaftliche Schule dahier mit der Bestimmung vermacht, daß dieses Legat dem Zwecke des Instituts gemäß nutzbringend angelegt und verwendet werde. Nach Regierungs-Entschließung vom 19. August 1836 werden die Zinsen des Stiftungs-Kapitales alljährlich an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier zur Bestreitung der Bedürfnisse dieser Anstalt abgegeben. Die landwirthschaftliche Fortbildungsschule dahier ist nach Regierungs-Entschließung vom 21. Januar 1871 zur Theilnahme an dieser Stiftung nicht berechtigt.

Die Fondsverwaltung ist der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen.

Das rentirende Vermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 1714 M. 28 Pf. Kapitalien; auf den Zweck wurden als Zuschuß an das Rektorat der hiesigen Gewerbschule 66 M. 86 Pf. verausgabt.

---

33. Kirchgeßner'sche Stipendien-Stiftung für Studierende in Würzburg.

Der Stifter des vorbenannten Fondes für die Gewerbschule in Würzburg legirte in seinem Testamente vom 12. Februar 1835 und Nachtrag hiezu vom 17. März desselben Jahres auch 4000 fl. zur verzinslichen Anlegung auf ewige Zeiten mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen dieses Kapitales jährlich an arme würdige Studenten des Gymnasiums dahier Stipendien verabreicht werden sollen.

In den Jahren 1830/32 stiftete ferner ein unbekannter Jugendfreund ein Kapital von 1000 fl. mit der Bestimmung, daß

a) die Hälfte der jährlichen Abzinsen zu 20 fl. von dem Rektorate und dem Lehrerrathe des Gymnasiums zum Andenken an den Fürsten Franz Ludwig an zwei würdige und dürftige Schüler der obersten Gymnasialklasse dahier,

b) die andere Hälfte dieser Abzinsen zu 20 fl. von dem Rektorate und dem Lehrerrathe der Lateinschule zum Andenken an das fünfzigjährige

Doktorjubiläum des Dombechanten und Generalvikars Dr. Onymus an zwei dürftige und würdige Schüler der obersten Lateinklasse dahier, zur Hälfte an Geld und zur Hälfte in Büchern, vertheilt werden sollen.

In dem Testamente des Rechtscandidaten Kirchgeßner ist die Bestellung einer eigenen Verwaltung für die von ihm errichtete Stiftung angeordnet, während bezüglich der anderen Stiftung zum Andenken an den Fürstbischof Franz Ludwig und den Dombechanten Dr. Onymus eine solche Anordnung nicht getroffen war.

Die Verwaltung beider Stiftungen ist nun der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen und es wird über sie auf Grund einer Regierungs-Entschließung vom 21. August 1835 gemeinschaftliche Rechnung gestellt.

Bezüglich des Kirchgeßner'schen Stipendienfonds erfolgt alljährlich Concurrenz-Ausschreiben durch die genannte k. Administration, welche die Gesuche sammelt und dieselben nach Erholung der Qualifikation der Bewerber durch das k. Studienrektorat der k. Regierung vorlegt. Die Renten der Stiftung zum Andenken an den Fürsten Franz Ludwig und Dombechant Dr. Onymus werden alljährlich an das k. Studienrektorat dahier zur stiftungsmäßigen Verwendung abgegeben.

Das rentirende Kapitalvermögen beträgt 9124 M. 29 Pf. nach der Rechnung pro 1876; auf Unterstützungen wurden in diesem Jahre 67 M. 20 Pf. verausgabt.

---

34. Veit Krebser'sche Stiftung zu Würzburg.

Veit Krebser, Dechant zu Neumünster und Würzburg'scher Kanzler, legirte in seinem Testamente vom 3. Februar 1594 ein Kapital von 1000 fl. fränk. „zu einem Stipendium in die Würzburg'sche Universität", welches alljährlich

1) zweien von dem Stadtmagistrate Hirschau der Universität zu Würzburg zu präsentirenden, zum Studiren fähigen Jungen aus den nächsten Anverwandten des Testators, in Ermangelung deren aus den Bürgerskindern zu Hirschau, welche der rechten, wahren, katholischen Religion angehören und dabei zu bleiben versprechen und zusagen, — eventuell, wenn nach Ziff. 1 qualifizirte Bewerber nicht vorhanden sind,

2) zweien von dem Stadtmagistrate Würzburg zu präsentirenden, zum Studium tauglichen katholischen Jungen Würzburger Bisthums verabreicht werden solle.

Eine Normativ-Entschließung der k. Regierung vom 1. Juli 1859 bestimmte als Voraussetzung des Stipendiengenusses den Besuch einer hiesigen Studienanstalt und zwar mindestens der dritten Lateinschule, sowie insbesondere auch die Bedürftigkeit des Stipendiaten.

Der Stadtmagistrat Hirschau hat nach Regierungs-Entschließung vom 30. Januar 1859 sein Präsentationsrecht alljährlich bei Annahme der Verzichtleistung auf dasselbe bis längstens zum Schlusse des Monats Mai auszuüben. Geschieht letzteres nicht, so schreibt die Verwaltung das Stipendium aus, und hat die Sammlung und Vorlage der Gesuche an die k. Regierung zu beschäftigen, von welcher sie dem Stadtmagistrate Würzburg zur Fassung des Präsentationsbeschlusses vorgelegt werden.

Das Stiftungskapital, welches ursprünglich dem Universitätsfonde einverleibt war und nach Regierungs-Entschließung vom 24. Juli 1818 herausbezahlt wurde, wird nunmehr von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg verwaltet, von welcher auch die Bewerbungsausschreiben alljährlich erfolgen.

Das rent. Vermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 2271 M. 4 Pf. Für ein Stipendium an einen Studirenden aus dem Bisthume Würzburg, nachdem für dieses Jahr von dem Stadtmagistrate Hirschau das Präsentationsrecht nicht ausgeübt worden war, wurden 78 M. 86 Pf. verausgabt.

---

35. Renningsfeld'sche Stiftung zu Würzburg.

Urban Renningsfeld, Canonikus des Collegiatstiftes Haug dahier, stiftete mittelst Testamentes vom 29. April 1599 ein Stipendium für Studirende im jährlichen Betrage von 50 fl., welche Rente er bei genanntem Stift Haug um 1000 fl. fränk. erkauft hatte. Nach der Stiftungsurkunde sind für den Genuß dieses Stipendiums folgende Voraussetzungen bestimmt:

1. a) Verwandtschaft mit dem Stifter („Meiner uterinorum Brüders- und Schwesterkinder und deren Descendenten und zwar jederzeit der älteste Sohn"); in Ermangelung von Verwandten soll
   b) „ein Innsbrucker-Kind" zum Genusse belassen werden.
2. Zugehörigkeit zu der alten wahren katholischen Religion.
3. Ein Alter von wenigstens 14 Jahren.
4. Gesundheit und Fehlerlosigkeit an Leib und Gliedmaßen.
5. Eheliche Geburt von ehelichen Eltern.

6. Der Bewerber muß bereits seine studia angefangen, seine fundamenta gelegt, und in lingua latina et in grammaticalibus wohl versirt seyn.

7. Jährlicher Nachweis über Fortschritte und Wohlverhalten.

8. Der Stipendiengenuß darf sich nicht über 10 Jahre erstrecken und endlich

9. hat der Stipendiat
   a) wenn er Priester wird, bei der hl. Messe für den Stifter zu beten;
   b) außerdem aber, solange er das Stipendium genießt, des Stifters im Gebete zu gedenken mit dem täglichen Psalm: „De profundis“ und „Miserere“, beinebst auch soll er alle Samstag einen andächtigen rosarium mit Betrachtung der Menschwerdung Christi unseres Erlösers und Seligmachers, des bitteren Leidens und seiner ewigen Glorie und Herrlichkeit auch der Auserwählten beten und absolviren.

Das Studium an der Forstschule schließt den Stipendiengenuß aus, weil im Testamente bestimmt ist, daß der Stipendiat „allhier zu Würzburg oder auf einer anderen katholischen Universität, als zu Freiburg, Ingolstadt 2c. studire.“

Im Falle der Vaccatur des Stipendiums soll dessen Rente dem Stift Haug pro rata temporis, pro cultu divino et pro memoria fundatoris in das Ornatsamt heimfallen.

Das jus patronatus über dieses Stipendium war nach dem Testamente „Einem wohlweislichen fürstlichen und ehrsamen Rathe der fürstlichen Stadt Innsbruck“ übertragen, welcher dem Kapitel zu Haug

a) jederzeit den ältesten Sohn der „uterinorum Brüders- und Schwesterkinder des Testators und dessen Descendenten auf Vorschlag der Befreundeten“ — in Ermangelung qualifizirter verwandter Bewerber aber

b) einen Stipendiaten aus seiner Mitte (ein Innsbrucker Kind) präsentiren sollte.

So weit die Akten zurückgehen (bis zum Jahre 1748) wurde mit gänzlicher Umgehung sowohl der Stadt Innsbruck, welcher fundationsmäßig das Präsentationsrecht eingeräumt war, als des Stiftes Haug, welches das Verleihungsrecht ausüben sollte, die Vergebung der Stiftungsrente fortwährend von der einschlägigen Regierungsbehörde (der geistlichen Regierung, der großherzoglichen Landesdirektion der k. bayer. Regierung, K. d. J.) bethätigt und es zufolge Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1845 auf Grund dieser ununterbrochenen Praxis auch ferner bei diesem modus der Vergebung belassen.

Im Falle der Vaccatur des Stipendiums werden die Renten admassirt und nicht, wie es der Stifter ursprünglich anordnete, dem Stift Haug pro cultu divino 2c. überwiesen, nachdem letzteres durch die Säkularisation erloschen ist.

Die Stiftung stand schon unter der fürstbischöflichen Regierung unter einer eigenen Verwaltung, und wird nun von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg verwaltet, welche das Stipendium in Erledigungsfällen ausschreibt und die Vorlage der Gesuche an die k. Regierung bethätigt. Das Stipendium beträgt z. Z. jährl. 51 M. 43 Pf.; der Mehrbetrag der Renten wird admassirt.

Das rentirende Vermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 2834 M. 43 Pf. Kapitalien; auf den Zweck wurden in diesem Jahre 51 M. 43 Pf. als Stipendium bezahlt.

---

36. Rembscheid'sche Stiftung zu Würzburg.

Dieses Stipendium wurde von Engelbert Rembscheid, welcher am 26. August 1685 als Obristwachtmeister in dem freiherrl. v. Kayserstein'schen Regimente zu Prag verstorben ist, gestiftet. Derselbe wendete in seinem Testamente vom 24. August 1685 sein Vermögen seinen Brüdern Johann Rembscheid, Dechant zu Eschweck, Jülicher Landes, Neuburg'scher Herrschaft, Johann Rembscheid, Pfarrer und Curatus zu Aub, hochfürstl. Würzburg'schen Bisthums, und Johann Kaspar Rembscheid, Bürger zu Klemenshammer, auch Neuburg'schen Territorii, zu dem Zwecke zu, daß diese das Vermögen an einem sicheren Ort anlegen sollen, um aus den Zinsen seiner Brüder Kinder und Kindskinder männlichen Geschlechtes und katholischer Religion im Studiren zu unterhalten. In Ziff. 4 des Testamentes ist dann bestimmt:

„Dahingegen sollen die Studirer, wann sie zu der anderen Schul kommen, welche man mediam classem grammatices nennt, schuldig seyn, das kleine officium unserer lieben Frauen unbefleckter Empfängniß für meine Seel zu bethen, und zwar täglich sub poena Excommunicationis, und sollen Eingangs bemerkte Brüder unter eben dieser Strafe schuldig seyn, als Inspectores und Curatores Obsicht zu haben, daß dieser meiner Fundation in allem nachgelebt werde, und daß die Fundations-Zinsen alle Jahre richtig fallen und meiner Intention nach applicirt und angewendet werden mögen."

Die Brüder des Testators traten am 7. März 1686 in Aub zusammen und trafen über die Einrichtung der Stiftung ihres Bruders Verfügung, und zwar zunächst dahin, daß zu Cöln und zu Würzburg zur immerwährenden Fundation je 3600 fl. Reichswährung angelegt werden und hievon je zwei Knaben nominis Rembscheidiani, eventuell andere Verwandte studiren sollen.

Die Cöln'sche Stiftung ist zu Ende des vorigen Jahrhunderts untergegangen; ebenso sind auch Verwandte des Stifters mit dem Namen „Rembscheid“ nicht mehr, wohl aber noch andere Verwandte vorhanden. Dieselben leiten ihre Verwandtschaft von dem Bruder des Stifters, Kaspar Rembscheid und einer Schwester Katharina, verehelicht an Johann Ippach, ab.

In dem Statute vom 7. März 1686 ist weiter bestimmt, daß an jedem der beiden Orte Cöln und Würzburg zwei Knaben aus der Freundschaft, nominis Rembscheidiani et qui primario catholicae romanae religionis sunt, und wo keine Bruderkinder und Kindskinder vorhanden, deren Schwesterkinder und Descendenten studiren sollen. „Würde aber die Rembscheid'sche Verwandtschaft gänzlich abgestorben und keine Freunde mehr hievon vorhanden seyn, alsdann solle jeden Orts hoher Herrschaft gnädigster Verordnung nach den Landeskindern aus der Pfarrei Rembscheid mit ebenmäßiger Verbindung, als täglicher Bethung des officii B. V. Mariae, sothane Disposition zu Gute kommen.“

Bezüglich der Verwaltung der Stiftung ist angeordnet, daß nach dem Ableben der geistlichen Brüder des Stifters andere Geistliche aus der Rembscheid'schen Verwandtschaft oder solcher Kinder Eltern den Willen des Testirers ohne Saumsal zu vollstrecken verbunden seyn sollen.

Nach der Rechnung pro 1876, welche von einem, z. Z. in Allersheim als Caplan befindlichen, Verwandten des Stifters gestellt wurde, besteht das rentirende Kapitalvermögen der Stiftung in 16242 M. 86 Pf.; verausgabt wurden auf den Zweck für Unterstützung von zwei Studirenden je 257 M. 14 Pf. im Ganzen 514 M. 28 Pf.

---

37. Freiherrl. von Riedheim'sche Stiftung zu Würzburg.

Der Canonikus des vormaligen Hochstifts Würzburg, Johann Christoph Augustin Freiherr von Riedheim, stiftete in seinem Testamente d. d. 13. April 1714 den Ertrag seines annus gratiae und weitere 1000 fl. als Kapital, aus dessen Zinsen

a) ein, und

b) wenn das jährlich fallende Interesse erklecklich, zwei arme Studenten, welche die beste Capazität haben und am fleißigsten studiren, von infima an bis ad philosophiam inclusive unterhalten werden sollen, auch die Aufnahme derselben bei einem jeweiligen Possessor des dem Testator gehörigen Domherrenhofes zum „Schretzenberg“ genannt, jedoch auf Vorschlag Herrn

patris praefecti inferiorum und Herrn magistri infimae societatis Jesu dahier stehen solle.

Durch Regierungs-Entschließungen vom 14. November 1851, 23. März 1853 und 25. Oktober 1858 sind für den Genuß des Stipendiums folgende Voraussetzungen bestimmt:

a) katholische Religion,

b) Armuth (Dürftigkeit),

c) Der Bewerber muß sich mindestens in der dritten Lateinklasse und darf sich höchstens in dem Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum befinden, und sich

d) über größten Fleiß, beste Capacität und tadelloses sittliches Betragen ausweisen. Auch wurde

e) ausgesprochen, daß nur zwei Stipendien, als unüberschreitbares Maximum verliehen werden dürfen.

Die Verwaltung dieser Stipendienstiftung war unterm 21. Februar 1717 von dem Domkapitel dem Steuervogteiamte übertragen worden; jetzt steht dieselbe der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu, welche die erledigten Stipendien ausschreibt und die eingekommenen Gesuche zur Bescheidung der k. Regierung vorlegt.

Das dem jeweiligen Besitzer des Domherrenhofes zum Schretzenberg eingeräumte Verleihungsrecht ist längst obsolet geworden.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Vermögen der Stiftung in 8657 M. 2 Pf. Kapitalien; auf den Zweck wurden in diesem Jahre 240 M. in 2 Stipendien zu 120 M. an je einen Gymnasialschüler zu Schweinfurt und Würzburg verausgabt. Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an diesem Fonde in der nämlichen Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

---

38. Dr. Rutta'sche Stiftung in Würzburg.

Der k. Oberbibliothekar der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg, Dr. Anton Ruland, überschickte am 31. Juli 1857 dem k. Studien-Rektorate daselbst den Betrag von 127 fl. 30 kr. als Honorar der Stahel'schen Buchhandlung für eine, auch in der Gymnasialbibliothek auf Wunsch des Stifters aufzustellende, Druckschrift zu dem Zwecke, daß dieser Betrag als unangreifbares Kapital nutzbringend angelegt und die Zinsen hieraus jährlich am Vorabende des heiligen Weihnachtsfestes einem dürftigen Schüler

der Oberklasse von seinem Professor in freundlicher Erinnerung an den ehemaligen Gymnasialprofessor und Lehrer der rhetorischen Klasse, Dr. Karl Rutta, als Christgeschenk gegeben werden sollen. Ausdrücklich wurde noch von dem Schenker die Absicht ausgesprochen, das Andenken verdienter Lehrer und Erzieher wenigstens dem Namen nach zu erhalten. Auf ergangene Aufforderung erklärte der Stifter am 14. November 1857 seinen Wunsch dahin, daß das Kapital vom k. Studienrektorate als gesonderte Stiftung verwaltet werden möge. Am 30. Dezember desselben Jahres wurde dieselbe landesherrlich bestätigt.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das rentirende Kapitalvermögen der Stiftung in 214 M. 29 Pf.; auf den Zweck wurden 8 M. 57 Pf. verausgabt als Christgeschenk an einen Schüler der Oberklasse des Gymnasiums.

---

39. Allgemeiner Schulfond zu Würzburg.

Zum Zwecke der Verbesserung des Schulwesens im Allgemeinen bestand schon unter der fürstbischöflich Würzburg'schen Regierung ein eigener Fond; zu gleichem Zweck erfolgten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr beträchtliche Vermächtnisse, von welchen besonders die des Fürstbischofs Franz Ludwig vom Jahre 1794 und des geistlichen Rathes Rosentretter aus den Jahren 1767 und 1796, dann die Schenkung des Kanzlers Reibelt vom Jahre 1766 zu erwähnen sind.

Durch Regierungsentschließung vom 14. Oktober 1817 wurde die Vereinigung der verschiedenen Fonds, welche obigem Zwecke dienen, vom Rechnungsjahr 1817/18 anfangend angeordnet, mit dem Auftrage an die Verwaltung, in den Rechnungen den Namen des Stifters und die Zeit des Entstehens der Stiftung anzuführen, dann das zur Zeit der Vereinigung bestandene Kapital vorzumerken. Dieses geschieht regelmäßig in den Vorberichten zu den Jahresrechnungen.

Der Fond, dessen Verwaltung seit dem Jahre 1873 der hiesigen k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration zusteht, ist nur zur Verwendung in dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Würzburg und nur für katholische Schulen und Lehrer bestimmt. Doch steht auch den an Preußen im Jahre 1866 abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen die Theilnahmeberechtigung in derselben Weise, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist, zu.

Das rentirende Kapitalvermögen ist nun bis auf den Betrag von 338593 M. angewachsen; unter den Einnahmen befanden sich nach der Rechnung des Jahres 1876 ein Sustentationsbeitrag des Wechterswinkler Fondes von 3612 M. 78 Pf.; auf den Zweck wurden verausgabt in diesem Jahre an Schulen und Lehrer 3566 M. 4 Pf. an beständigen, 1062 M. 1 Pf. an widerruflichen Zulagen, 1082 M. 93 Pf. an Pensionen und Unterstützungen bis auf weitere Verfügung, 137 M. 15 Pf. an Unterstützungen auf bestimmte Zeit, 3195 M. an momentanen Unterstützungen, 342 M. 86 Pf. an die Musikschule dahier, 1028 M. 57 Pf. an das Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut und 342 M. 86 Pf. an das Taubstummen-Institut dahier.

---

40. Kreisschulfond zu Würzburg.

Der Kreisschulfond ist entstanden durch Zuweisung der nach den Gesetzen vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr., und vom 17. März 1850, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, eingegangenen Geldstrafen und confiscirten Sammelgelder, dann durch Ersparungen an den Kreisfonds-Positionen für Erziehung und Bildung und durch admassirte Zinsen. Seine Gründung beruhte, wie aus einer Zuschrift der k. Regierung vom 1. Mai 1855 an den versammelten Landrath erhellt, auf der Absicht, einen *für den ganzen Umfang des Kreises ohne Unterschied der Confession* bestimmten Stiftungsfond *für Zwecke der Erziehung und Bildung* zu gewinnen.

Durch Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Innern vom 16. Juni und 22. September 1843 und 14. Dezember 1853 war nämlich bestimmt worden, daß die an obigen Kreisfonds-Positionen sich ergebenden Erübrigungen ausschließlich für Zwecke der Erziehung und Bildung reservirt und in keinem Falle zur Deckung anderer Bedürfnisse verwendet werden sollen, und es wurden demzufolge bis zum Jahre 1862 diese Erübrigungen, welche jeweils im Benehmen mit der k. Regierungsfinanzkammer nach dem Stande der Kreisfonds-Rechnungen ermittelt wurden, an den Kreisschulfond hinübergezahlt und theilweise zu den angegebenen Zwecken verwendet, theilweise nutzbringend zu *Kapital* angelegt.

Nach Inhalt einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. März 1862 sollen fortan diese Erübrigungen jeweils dem versammelten Landrathe mitgetheilt werden, damit derselbe in den Stand gesetzt sei, in seinen Verhandlungen das hienach

Erforderliche zu constatiren und sich über die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Summen sofort aussprechen zu können.

Die dem Kreisschulfonde als Einnahmsquelle zugewiesenen, wegen Uebertretung der oben angeführten Gesetze über Versammlungen und Vereine, dann zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse zuerkannten Geldstrafen sind durch den Landraths-Abschied vom 18. August 1856 dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institute überwiesen worden.

Außer den Kapitalsrenten besitzt der Kreisschulfond zur Zeit keine ordentlichen Einnahmen.

Die Fondsverwaltung steht der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu. Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapital-Vermögen des Fondes in 14914 M. 31 Pf.; zur Verwendung für den Zweck des Fondes waren in diesem Jahre außer einem Aktivreste nur verfügbar 672 M. 56 Pf. Kapitalszinsen; hievon wurden zu ständigen Zulagen an Lehrer und Beiträgen an Schulen 48 M. und zu nichtständigen Beiträgen 497 M. 42 Pf. verausgabt und ein Theil zu Kapital angelegt.

---

41. Landschulfond zu Würzburg.

Die für das ehemalige Würzburg'sche Gebiet und beziehungsweise das Bisthum Würzburg

a) von dem Beneficiaten Johann Büchs zu Ochsenfurt durch Testament vom 3. Mai 1759,

b) von dem Schwarzenberg'schen Amtsverweser Georg Bartholomäus Bitter zu Marktbreit durch Testament vom 27. September 1774, dann

c) von dem geistlichen Rathe Strobel durch Testament vom 19. Februar 1801 begründeten Stiftungen wurden durch Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1817, nachdem sie sämmtlich für die Verbesserung der Schulanstalten auf dem Lande bestimmt sind, zu einer Stiftung vereinigt. Nach dem Grundetat, sowie ausweislich der Rechnungen werden die Renten derselben für ständige und widerrufliche Zulagen, dann vorübergehende Unterstützungen an Schulanstalten und Schullehrer, ferner zur Bestreitung eines ständigen, an die Wechterswinkler Pfarrei- und Schulstiftung zu leistenden jährlichen Beitrages für die den hiesigen Stadtlehrern bewilligten Zulagen verwendet. Die Stiftung ist nur für katholische Schulen und Lehrer bestimmt und steht unter dem Namen „Landschulfond" seit dem Jahre 1873 unter der Verwaltung der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration

in Würzburg. Das Vermögen des Fondes besteht nach der Rechnung pro 1876 in 67465 M. 72 Pf. Kapitalien und 30857 M. 14 Pf. Anschlag des Rechtes auf einen Theil der Erträgnisse der Büx-Bitter'schen Stiftung, welche in diesem Jahre 1234 M. 29 Pf. betrugen; verausgabt wurden auf den Zweck 753 M. 21 Pf. ständige und 1126 M. 27 Pf. widerrufliche Zulagen an Schulen und Lehrer, 515 M. 71 Pf. an momentanen Unterstützungen für solche, und 935 M. Stipendien für Zöglinge aus dem Würzburg'schen Gebiete in der höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg, dann der oben erwähnte Beitrag zu 51 M. 43 Pf. an die Wechterswinkler Pfarreien- und Schulenstiftung.

---

42. Schullehrer-Seminarfond zu Würzburg.

Fürstbischof Adam Friedrich von Seinsheim errichtete vermuthlich zu Anfang der 1770er Jahre aus seinen Privatmitteln ein Seminar zur Heranbildung von Elementarlehrern, welchem er als Unterrichtslokale einen Theil des s. g. Petersbaues dahier zuwies und für welches er einen tüchtigen Cleriker als Direktor und einen im Unterrichtswesen erfahrenen Candidaten der Rechte als Instruktor oder Exercitienmeister bestimmte.

In seinem Testamente vom 25. März 1777 verordnete er, daß „seinen lieben Würzburger Unterthanen 30000 fl. rhein. zukommen sollen, daß solche zur Unterhaltung des Schulwesens in der Stadt und auf dem Lande, besonders zur Fortsetzung des Schulseminarii zukommen sollen", und überließ „die ganze Besorgung, Anweisung und Verordnung einem zeitlichen Herrn Bischof und Fürsten von Würzburg allein und lediglich."

Das auf diese Art gegründete und dotirte Schullehrer-Seminar wurde unter den Regierungsnachfolgern des Stifters weiter organisirt und verbessert, bis es endlich zu seinem dermaligen Stande gelangte.

Dasselbe besteht als Anstalt für katholische Schul-Candidaten. Seine Einrichtung und der Lehrgang in demselben sind nach der Verordnung vom 29. September 1866, die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betr., — Regierungsblatt pro 1866 S. 1461 ff. — und dem derselben beigegebenen ausführlichen Normativ geregelt.

Dürftigen und würdigen Schulcandidaten werden Freiplätze, für ganze oder theilweise freie Verpflegung, sowie Unterstützungen gewährt. Schulcandidaten protestantischer Confession finden in dem Schullehrerseminar zu Altdorf in Mittelfranken Aufnahme.

Die Anstalt hat die ihr durch die Ministerial-Entschließungen vom 3. und 11. Juli 1823 zugewiesenen, dem k. Aerar gehörigen Gebäulichkeiten des vormaligen Augustiner-Klosters, welche zu diesem Zwecke baulich adaptirt wurden, sammt dem hiezu gehörigen, nunmehr als Industriegarten verwendeten, Garten in Benützung.

Die Bedürfnisse der Anstalt, Personal- und Realexigenz, werden

a) durch die Renten des Schullehrer-Seminarfondes und insoweit dieselben nicht ausreichen,

b) nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr., aus den Centralfonds gedeckt.

Die Verwaltung des Schullehrerseminar-Fondes hat lediglich die Kasse- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt und des damit verbundenen Hauswesens liegt der Seminar-Inspektion ob.

Bezüglich dieses Fondes wird eine eigene Rechnung geführt, welcher zugleich, jedoch als besondere Rechnung die Rechnung über die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der pragmatisch angestellten Lehrer des Schullehrer-Seminars im Anhange beigefügt ist. Nachdem nämlich seit dem 1. Oktober 1865 diese Beiträge dem allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener als Dotationsbestandtheil zugewiesen worden sind, so werden die vor dieser Zeit angefallenen und fructifizirlich angelegten Beiträge nach einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. April 1866 noch gesondert verwaltet und die aus dem gebildeten Fonde anfallenden Zinsen admassirt. Ebenso wird eine gesonderte Rechnung über den Aufwand zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse in der Hauscapelle des Schullehrer-Seminars geführt.

Die Verwaltung der bezeichneten Fonds steht zur Zeit der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Kapitalvermögen des Schullehrer-Seminarfondes in 53657 M. 15 Pf. Zu erwähnen sind unter den Einnahmen 47567 M. 8 Pf. Sustentationsbeitrag des k. Aerars und unter den Ausgaben 21398 M. 46 Pf. auf Personal- und 23789 M. 22 Pf. auf Realexigenz des Seminars.

43. Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

In dem Gesetze vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., ist in Art. 8 Folgendes bestimmt:

„Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter 200 fl. betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch königliche Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitte der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von 100 fl. trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhaltsbeitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.“

In einer am 2. Mai 1862 abgehaltenen Versammlung der Vertrauensmänner sämmtlicher Schuldistrikte wurde die Constituirung des Vereins beschlossen und der Entwurf der Satzungen berathen.

Dieselben wurden nach Einvernehmung des Landrathes durch königliche Verordnung vom 2. Oktober 1862 festgesetzt, erlitten jedoch im Verlaufe der Zeit mehrfache Aenderungen und wurden zuletzt im Jahre 1873 revidirt und in ihrer neuen Fassung durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Januar 1874 genehmigt.

Hienach besteht der Zweck des Vereins darin, den wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, vorbehaltlich der ihnen von der Gemeinde zu leistenden Unterstützung. Sämmtliche Schullehrer des Regierungsbezirkes sind ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses verpflichtet, an dem Verein Theil zu nehmen.

Den Schulverwesern und Schulgehilfen, sowie den weltlichen Lehrerinnen, welche die sämmtlichen Vorbedingungen der Anstellung erfüllt haben, kann

der Zutritt gestattet werden, jedoch besteht für dieselben keine unbedingte Verpflichtung zum Beitritte.

Die regelmäßigen Einnahmen des Vereines bestehen aus den Zinsen des Stammvermögens, den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Mitglieder, dann den Zuschüssen aus Central- und Kreis-Fonds. Jedes Mitglied des Vereines mit Ausnahme derjenigen, welche Unterstützung aus der Kasse desselben beziehen, hat einen Jahresbeitrag von 5 M. 14 Pf. zu entrichten; das Eintrittsgeld beträgt 6 M. 86 Pf.

Die Eintrittsgelder, sowie die Zuschüsse aus Central- und Kreis-Fonds werden und zwar letztere soweit sie nicht zum Vereinszwecke zur Verwendung kommen, admassirt und bilden das unangreifbare Stammvermögen. Der jährliche Pensionsbezug eines wirklichen Lehrers ohne Unterschied, ob derselbe vor oder nach dem Jahre 1874 pensionirt wurde, ist je nach Dienstjahren regulirt und beträgt 630 M. bis zum zurückgelegten 35. Dienstjahre, nach Vollendung desselben bis zum 40. Dienstjahre 720 M. und nach vollendetem 40. Dienstjahre 810 M.; für einen provisorischen Lehrer oder eine Lehrerin 450 M. Den Wittwen oder unversorgten Kindern quiescirter Lehrer sind aus den Bezügen der ersteren die Sterb- und Sterbnachmonats-Raten auszubezahlen. Die Angelegenheiten des Vereines werden durch einen Verwaltungsrath, welcher unter dem Vorsitze des jeweiligen Referenten der Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen aus 6 gewählten Mitgliedern besteht, dann durch einen Hauptkassier, welchem ein Controleur beigegeben ist, und die für die einzelnen Landgerichtsbezirke aufgestellten Distriktskassiere besorgt. Der Verein steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreis-Regierung, von welcher auch die Rechnungen nach primitiver Prüfung und Feststellung durch den Verwaltungsrath beschieden und dem Landrathe mitgetheilt werden.

Nach der Rechnung für das Jahr 1876 beträgt das rentirende Kapitalvermögen 76288 M. 59 Pf. Verausgabt wurde an Pensionen der Betrag von 107029 M. 7 Pf. An Sustentationsbeiträgen wurden geleistet 81518 M. 60 Pf. aus Central- und Kreisfonds ohne Einrechnung der gesetzlichen Zulage von 180 M. aus Centralfonds für jeden pensionirten Schullehrer; die Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder beliefen sich auf 5731 M. 22 Pf. und die Eintrittsgelder von neu angestellten Lehrern auf 322 M. 42 Pf.

44. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg.

Dasselbe ist auf Grund landesherrlicher Entschließung vom 10. Mai 1821 — Int.-Bl. S. 1062 — aus der freiwilligen Vereinigung der Lehrer zu dem Zwecke entstanden, um ihren Hinterbliebenen außer den Unterstützungen, welche dieselben aus Mitteln des Staates, der Stiftungen und der Gemeinde beziehen, auch eine jährliche Pension zu sichern und ist am 1. Oktober 1821 in Wirksamkeit getreten. Allen Lehrern, Verwesern und Schulgehilfen ist es zur Pflicht gemacht, der Anstalt beizutreten. Das Pensions-Institut schließt das Bestehen anderer Anstalten gleichen Zweckes und die Theilnahme der Lehrer an solchen ebensowenig aus, als es die Heimathgemeinden der gesetzlichen Verpflichtung entbindet, die Relicten der Schullehrer im Bedürfnißfalle zu unterstützen. Die Anstalt verwaltet ihre Geschäfte unter der Aufsicht der k. Kreisregierung nach Maßgabe der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Satzungen. Dieselben wurden im Jahre 1872 neu festgestellt und am 7. Dezember dieses Jahres mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1873 anfangend, von der k. Regierung bekannt gemacht. (Kr.-A.-Bl. pro 1872 S. 2673—2708.)

Im Jahre 1875 erfolgten, hauptsächlich mit Rücksicht auf die neue Münzwährung einige Aenderungen, welche am 15. Februar 1876 — Schulanzeiger Nr. 6 S. 87 und 88 — ausgeschrieben sind.

Es wird auf diese Ausschreiben verwiesen und hieraus Folgendes hervorgehoben:

In den Satzungen wird zunächst die Leistung eines Beitrages zu den Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten an die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Vereinsmitglieder als Zweck der Anstalt und der Beitritt hiezu für alle, welche an der deutschen Schule als definitive Lehrer, ständige Verweser oder Gehilfen mit Dekreten angestellt sind, als Pflicht ausgesprochen.

Nur solchen Lehrern, welche früher anderen Regierungsbezirken des Königreiches oder anderen deutschen Staaten angehörten und noch Mitglieder dortiger Wittwenkassen sind, ist der Beitritt nicht zur Pflicht gemacht, sondern lediglich freigestellt.

Der Austritt ist nur Mitgliedern, die zu anderen Berufsarten oder an andere, nicht zu den deutschen Schulen zu rechnenden, Lehranstalten übergehen, dann Quiescenten, welche Wittwer sind, das 70. Lebensjahr erreicht und keine unterstützungsberechtigten Kinder haben, gestattet. Lehrer, die in einen anderen Regierungsbezirk versetzt werden, können Institutsmitglieder bleiben, wenn sie ihre Beiträge fortentrichten. Eine Ausnahme findet nach § 12 der Satzungen nur bei einer Versetzung nach Mittelfranken

statt, in welchem Falle die geleisteten Beiträge zurückbezahlt werden. Gleiches ist vorbehalten, wenn ein anderer Kreis oder deutscher Staat die Reciprocität zugesteht.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen

1) aus den Zinsen des Fundations-Kapitales,

2) aus den Anstellungs- und Verehlichungstaxen der Mitglieder,

3) aus den jährlichen Beiträgen derselben,

4) aus den Intercalarien aller erledigten Stellen,

5) aus den Zuschüssen und Fundirungsbeiträgen aus Staats- und Kreis-Fonds, dann aus Stiftungen und anderen Anstalten,

6) aus Legaten, Geschenken und anderen Zuflüssen.

Jedes Mitglied hat bei seiner definitiven Anstellung und Beförderung zehn Prozent von dem fassionsmäßigen Einkommen, beziehungsweise der Mehrung desselben zu bezahlen.

Als Jahresbeiträge haben definitive Lehrer, dann verheirathete Verweser und Gehilfen 18 M., unverheirathete Verweser und eine selbstständige Schulabtheilung versehende Gehilfen 10 M. 80 Pf., Personalschulgehilfen 7 M. 21 Pf. zu entrichten.

Mitglieder des Instituts, welche in Privatdienste ohne Genehmigung der Aufsichtsstelle treten, können mit Zustimmung der Anstaltsverwaltung im Verbande verbleiben gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von 27 M.

Verehlicht sich ein Lehrer, so hat er eine Verehelichungstaxe von 22 M. zu entrichten. Heirathet ein Lehrer zum zweiten oder öfteren Male, so hat er bei jedem Falle die Verehelichungstaxe von 22 M. zu erlegen und außerdem, wenn die Braut mehr als zehn Jahre jünger ist, als er, für jedes Jahr, um welches sie zehn Jahre jünger ist, einen nochmaligen Beitrag von 10 M., bei einer Altersverschiedenheit von zwanzig und mehr Jahren aber einen Beitrag von 20 M. für jedes Jahr als einmalige Taxe.

Dem Institute sind ferner die vollständigen Intercalarien sämmtlicher erledigten Schulstellen in der Regel auf die Dauer eines Vierteljahres zugewendet.

Die Wittwen der Institutsmitglieder erhalten eine Jahrespension von 180 M., nachdem seit dem Jahre 1876 die früher bestandene Unterscheidung zwischen solchen Wittwen, deren verstorbene Ehegatten die seit 1. Oktober 1864 eingeführten Jahresbeiträge von 10 fl. bezahlt und solchen, deren Ehegatten die erhöhten Beiträge nicht bezahlt haben, aufgehoben ist.

Die jährliche Unterstützung einer einfachen Waise beträgt 36 M., für eine Doppelwaise 52 M.

Die Anweisung der Pension ist bei dem Vorstande des Verwaltungsausschusses nachzusuchen.

Die Pension der Wittwe endet mit dem Tage der Wiederverehelichung, oder im Todesfalle mit dem Sterbenachmonat, bei Knaben mit dem Schlusse des 18., bei Mädchen mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Für gebrechliche vermögenslose Doppelwaisen kann auch nach diesem Alter eine außerordentliche Unterstützung eintreten.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch den Verwaltungsausschuß, den Verwaltungsrath und die Distriktskassiere besorgt; ersterer besteht aus einem Vorstande, einem Kassier, einem Controleur und zwei Beisitzern; der Verwaltungsrath bildet sich aus den fünf Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und sechs weiteren Mitgliedern, welche alle sechs Jahre neu gewählt werden; für jeden Landgerichts- und unmittelbaren Stadt-Bezirk ist ein Distriktskassier für eben diese Zeit aufgestellt.

Der Verwaltungsausschuß führt die laufenden Geschäfte, hat jedoch in allen Fällen, in welchen die Magistrate bei Verwaltung des Gemeindevermögens die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einholen müssen, die Genehmigung des Verwaltungsrathes nachzusuchen. Der Hauptkassier, der Controleur und die Distriktskassiere versehen ihre Funktionen nach Maßgabe der vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Dienstesinstruktion; letzterer hat auch die Jahresrechnungen, welche am 1. Juli jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr vom Kassier zu stellen sind, nach vorheriger Anerkennung durch den Controleur und Prüfung durch den Verwaltungsausschuß zu bescheiden, und bis 1. Okt. der k. Kreisregierung zur Superrevision vorzulegen. Von letzterer ist die Staatsaufsicht, wie solche bezüglich der Geschäftsführung der unmittelbaren Städte regulirt ist, über die Organe des Instituts zu üben. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten für ihre Bemühungen ein in den Statuten festgesetztes jährliches Honorar; die Beisitzer und Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen ihre Funktionen unentgeldlich, erhalten jedoch Tagesdiäten bei den Sitzungen. Die Distriktskassiere erhalten einen Beitrag für Regiebedürfnisse und Diäten für ihre Reisen zur Beschäftigung der Wahlen.

Nach der Rechnung pro 1876 besitzt das Pensions-Institut ein rentirendes Kapitalvermögen von 414495 M. 43 Pf., dann 672 M. 67 Pf. Inventarwerth. Unter den Einnahmen dieses Jahres sind zu erwähnen 13400 M. — Pf. Zuschuß aus der Staatskasse, 3428 M. 57 Pf. aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde, dann dem Wechterswinkler und dem Würzburger allgemeinen Schulfonde; 34701 M. 4 Pf. Jahresbeiträge und Taxen für Anstellungen 2c. der Lehrer; 860 M. Beitrag aus den Ueberschüssen des Centralschulbücherverlages nach Maßgabe der

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Juli 1849 — Regierungsblatt S. 809 —; 500 M. aus dem Ertrage des Schulanzeigers, endlich 2209 M. 74 Pf. aus Intercalargefällen; verausgabt wurden auf Pensionen 58590 M. 98 Pf. an 386 Wittwen, 1567 M. 87 Pf. an 31 Doppel- und 6649 M. 40 Pf. an 212 einfache Waisen.

---

45. Seitz'sche Stiftung zu Würzburg.

Dechant Michael Seitz zu Stift Haug legirte in seinem Testamente vom 13. September 1615 ein Kapital von 1500 fl. fränk. zu einem Stipendium für Studirende

a) aus seiner Verwandtschaft und vornehmlich aus der Seitz'schen und Klüg'schen Linie, in Ermangelung von Verwandten für Studirende, welche

b) „Dorfs- und ehrlicher Leute Kind" zu Neubrunn sind.

Weitere Voraussetzungen des Genusses sind:

1. Die Stipendiaten sollen 9, 10 oder 12 Jahre alt seyn.

Bei Ueberschreitung dieses Alters können Bewerber jedenfalls nur bis zum 22. Lebensjahr zum Genuß zugelassen werden.

2. Dieselben müssen spes boni judicii und doctrinae hoffen lassen.

Der Eintritt in das Stipendium setzt keineswegs die erfolgte Aufnahme in eine Studienanstalt voraus; es genügt die Hoffnung auf ein erfolgreiches Studium bei erst noch bevorstehender Aufnahme.

3. Dieselben müssen durch zwei wahrhafte Männer aus dem Geschlechte neben einem glaubwürdigen Scheine vom Schultheißen und einem ehrbaren Gericht zu Neubrunn präsentirt werden.

Statt Schultheiß und Gericht hat nun die Gemeindeverwaltung von Neubrunn das Präsentationsrecht auszuüben.

4. Der Genuß des Stipendiums soll ungefähr 10 Jahre dauern.

5. Durch Ministerial-Reskript vom 20. September 1859 wurde die Errichtung eines zweiten Stipendiums à 75 fl. aus den Fondsrenten genehmigt und hiebei der Grundsatz adoptirt, daß in dem möglichen Falle, daß einmal um beide Stipendien nur ein Verwandter mit lauter Nichtverwandten concurriren sollte, die vereinte Verleihung der beiden Stipendien an den Einen Verwandten wenigstens bis zum Auftreten eines zweiten solchen Concurrenten keinem Anstand unterliege.

6. Bei ganz gleich qualifizirten Bewerbern entscheidet die größere Dürftigkeit. —

Das früher dem Dechanten und Kapitel zu Haug zugestandene stiftungsmäßige Verleihungsrecht ist nach Aufhebung des Stiftes Haug an die Landesstelle übergegangen.

Die Verwaltung des Fondes steht zur Zeit der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu.

Das Fondsvermögen besteht in 9028 M. 58 Pf. Kapitalien; auf den Zweck wurden im jüngsten Rechnungsjahre 257 M. 14. Pf. an zwei Stipendien im Betrage zu 128 M. 57 Pf. verausgabt.

---

46. Speckmann-Mertloch'sche Stiftung zu Würzburg.

Die Brüder Johann Jakob und Kaspar Mertloch, Canoniker des Collegiatstiftes zum hl. Castor in Carden bei Coblenz errichteten in diesem Stifte im Laufe des 17. Jahrhunderts eine Präbende für die Nachkommen ihres Bruders, des fürstl. Bamberg'schen Canzlers Heinrich Mertloch und eventuell für die Angehörigen einer Anzahl in der Stiftungsurkunde namentlich aufgeführten Ortschaften. Das Präsentationsrecht verliehen sie ihrem genannten Bruder und seiner Nachkommenschaft, und zwar immer dem Familien-Aeltesten, dem eventuell Dechant und Scholaster des Stiftes Carden substituirt wurde.

Mit dieser Präbende war die Verpflichtung verbunden, einen armen Knaben aus der Mertloch'schen Familie auf Präsentation des Familienältesten zu sich zu nehmen, anständig zu unterhalten und bis zur dritten Grammatikalklasse, eventuell bis nach zurückgelegter Logik studiren zu lassen.

Das Stift Carden unterlag im Jahre 1803 der Säkularisation und mit ihm auch die Mertloch'sche Präbende und das mit derselben verbundene Stipendium. Der letzte Präbendat Canonikus Speckmann errichtete im Jahre 1807 ein Testament und vermachte darin der Mertloch'schen Familie in Würzburg, welche die von ihm innegehabte Präbende stiftungsgemäß zu vergeben hatte, 800 Thaler für die studirende Jugend auf den nämlichen Fuß, wie selbst die Mertlocher Fundation ausweist und gestiftet ist.

Die nämliche Familie, so den zeitlichen Präbendaten zu erwählen hatte, hat auch hiezu einen Jüngling zu benennen, und wenn sie einen ohnrechten benennt, kann der Berührte von Obrigkeitswegen einen Wahren de familia ernennen lassen.

Durch die Entschließungen der k. Regierung vom 16. September 1844, 11. August 1852, 18. Juli 1854, 24. Februar 1857, 20. Juli 1858, 17. September 1859, 30. November 1860 und 18. Januar 1866 sind für das

Speckmann'sche Stipendium auf Grund der von den Gebrüdern Mertloch über das von ihnen gegründete Stipendium getroffenen Bestimmungen, nachstehende Prinzipien zur Geltung gebracht worden:

1. Das Stipendium ist ausschließlich für die Blutsverwandtschaft der Canoniker Jakob und Kaspar Mertloch (von Boppard) bestimmt.

2. Nur diejenigen, welche sich an einer öffentlichen Studienanstalt befinden, sind zum Genusse berechtigt.

3. Der Genuß des Stipendiums erstreckt sich nur bis zum Schlusse des philosophischen Curses.

4. Der Stipendiat muß ferner
   a) des Stipendienbezuges bedürftig erscheinen,
   b) der römisch katholischen Religion zugethan,
   c) ehelich geboren sein und
   d) gute Anlagen besitzen, sonach zu guten Hoffnungen in Bezug auf das Studium berechtigen, woran sich selbstverständlich auch das Erforderniß eines tadellosen sittlichen Betragens reiht.

5. Je nach Ablauf von zwei Jahren von der Präsentation an hat eine besondere und wiederholte Würdigung der Frage einzutreten, ob der Stipendiat zur Fortsetzung seiner Studien geeignet ist.

6. Der Senior der Familie hat innerhalb zweier Monate, nachdem ihm die Vaccatur bekannt geworden, zu dem Stipendium zu präsentiren; versäumt er dieses, so geht im dritten Monate dieses Recht an den zweitältesten über; im vierten Monate, in welchem es auf den Präbendirten überging, devolvirt das Ernennungsrecht zugleich mit dem der Bestätigung an die k. Regierung.

Nachdem seit langer Zeit das Präsentationsrecht Seitens der hiezu qualifizirten Verwandten nicht geltend gemacht wurde, hat die k. Regierung jure devolutionis die Ernennung des Stipendiaten selbst bethätigt.

Die Verwaltung des Fondes, welche der unmittelbaren Aufsicht der k. Regierung auf Grund einer Entschließung derselben vom 4. Mai 1843 unterstellt wurde, steht seit dem Jahre 1873 der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu. Dieselbe beschäftigt auch die Ausschreibung der erledigten Stipendien, die Sammlung der Gesuche und deren Vorlage an die k. Regierung.

Das Vermögen der Stiftung beträgt an rentirenden Kapitalien 3282 M. 58 Pf.; verausgabt wurden nach der Rechnung für das Jahr 1876 an einen Schüler der I. Gymnasialklasse in Münnerstadt ein Stipendium im Betrage zu 96 M. 86 Pf.

47. Strobel'scher Industriefond zu Würzburg.

Der geistliche Rath und Fiskal Strobel in Würzburg hat in seinem Testamente vom 1. Januar 1797 die „neu eingeführte Schulstiftung" zum dritten Theile seines, nach Abzug der Legate verbleibenden, Vermögens „nach dem Gutbefinden der hochfürstlichen Schulkommission zu verwenden", eingesetzt und hiedurch ist der obengenannte Fond entstanden.

Sein Zweck besteht darin, Mittel für den Industrie-Unterricht in den weiblichen Elementarschulen zu gewähren.

Die Verwaltung desselben steht seit dem Jahre 1873 der hiesigen k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration zu.

Das rentirente Vermögen des Fondes besteht in 6100 M. Kapitalien. Auf den Zweck und zwar an mehrere Schulen, insbesondere für die Industrielehrerinnen wurde im Jahre 1876 an verschiedenen Beträgen die Summe von 157 M. 28 Pf. verausgabt.

---

48. Armer Studentenfond zu Würzburg.

Eine Stiftungsurkunde findet sich bezüglich dieses Fondes nicht vor. Derselbe ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus Vermächtnissen und Schenkungen, welche bis in das Jahr 1657 zurückreichen, entstanden und zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studenten dahier bestimmt. Zu fürstbischöflichen Zeiten wurden die Zinsen dieses Fondes unter die damals bestandenen sieben Gymnasialklassen vertheilt. Als im Jahre 1809 die zwei obersten Klassen, nämlich die „Logik und Physik" von dem Gymnasium getrennt und der Universität einverleibt worden waren, wurde die Anordnung getroffen, daß von den Renten des Fondes jährlich 60 fl. an die philosophische Fakultät zur Vertheilung an die Studirenden der Philosophie abzugeben seien.

Dieser Betrag wird bis auf den heutigen Tag an die genannte Fakultät, welche die Vertheilung beschäftigt, alljährlich entrichtet.

Mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit erfolgte Umgestaltung der Studienanstalten werden nurmehr die Schüler des Gymnasiums und der beiden oberen Klassen der Lateinschule als an der Stiftung theilnahmeberechtigt erachtet.

Das Studienrektorat erhält jährlich den fixen Betrag von 450 fl. zugestellt; dasselbe beschließt gemeinsam mit dem Lehrerrathe über deren Vertheilung und legt den Verwendungsnachweis der k. Regierung zur Einsicht vor.

Die Stiftung leistet ferner zur Verpflegung armer Schüler im Julius-Spitale dahier durch das Studienrektorat einen jährlichen Beitrag von 25 fl. (Miethzins für ein Krankenzimmer).

Der Dompropst Johann Reinhard von Frankenstein hatte in seinem Testamente vom Jahre 1676 ein Kapital von 1000 fl. rhein. zur Unterstützung armer Studenten dahier legirt. Die Verwaltung steht stiftungsmäßig dem Stadtmagistrate dahier zu und es hat derselbe auch das Stiftungskapital in Verwahrung. Allein das letztere ist schon seit dem Bestehen der armen Studentenpflege in den Rechnungen derselben jeweils vorgemerkt gewesen und werden nicht nur die Zinsen zu 4% aus demselben mit 40 fl. jährlich und ständig, sondern auch seit mehr als 60 Jahren die etwaigen Rentenüberschüsse dieser Stiftung von dem Magistrate an die Verwaltung der genannten Pflege abgeführt, und es wurde dieses Verfahren durch eine Regierungs-Entschließung vom 20. Oktober 1871 auch für die Zukunft gutgeheißen.

Der Kapitalwerth des jährlichen Zinsenreichnisses des Stadtmagistrates zu 40 fl. ist mit 1000 fl. in den Kapitalienbestand der armen Studentenpflege eingerechnet.

Mit der letzteren ist auch das Briegel'sche Stipendium vereinigt.

Conrad Briegel, Pfarrer zu Gerichtsstetten, übergab im Jahre 1729 dem Jesuiten-Collegium dahier 100 Dublonen, von deren Zinsen zu 20 fl. rhein. jährlich

a) 10 fl. einem von dem Bürgerrathe zu Gerolzhofen zu präsentirenden armen Studenten von da, vorzüglich aus der Briegel'schen Freundschaft, und

b) 10 fl. einem armen Studenten zu Würzburg verabreicht werden sollen.

Die Verwaltung des armen Studentenfondes stand in älteren Zeiten unter der Administration des Jesuiten-Collegiums; nach Aufhebung des Jesuitenordens ging die Verwaltung an die Administration der Jesuitengüter und später unter der Aufsicht der Universitäts-Curatel an die Direktoren des Gymnasiums über, bis endlich durch Regierungs-Entschließung vom 17. April 1818 für den armen Studenten-Fond eine eigene, unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung stehende, Verwaltung bestellt wurde.

Seit der im Jahre 1873 erfolgten Errichtung einer k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg ist mit derselben auch die Verwaltung dieses Fondes vereinigt.

Das Fondsvermögen beträgt 37628 M. 59 Pf. an Kapitalien; unter den Ausgaben nach der Rechnung pro 1876 sind zu erwähnen 771 M. 42 Pf. für Unterstützung armer Gymnasialschüler, dann die Leistungen von

42 M. 86 Pf. an das Juliusspital und von 102 M. 86 Pf. an das Dekanat der philosoph. Fakultät und 17 M. 14 Pf. aus der Briegel'schen Stiftung.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an diesem Fonde in derselben Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

---

49. Kreis-Taubstummen-Institut zu Würzburg.

Unter Mitwirkung des zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts neu gegründeten Vereins wurde im Jahre 1841 die bisher am Schullehrer-Seminar in Würzburg bestandene Taubstummen-Schule in ein Taubstummen-Institut, d. h. eine Anstalt zur Erziehung und zum Unterrichte bildungsfähiger taubstummen Knaben und Mädchen des unterfränkischen Kreises mit Freiplätzen für Unbemittelte umgestaltet.

Dasselbe besteht zur Zeit als Kreis-Taubstummen-Institut und schöpft seine Mittel

a) aus den Renten des durch wohlthätige Vermächtnisse und Schenkungen entstandenen Kapitalvermögens,

b) aus Zuschüssen von Kreisfonds,

c) aus Zuschüssen von dem Schullehrer-Seminar,

d) aus dem Admassirungs-Fonde des Instituts,

e) aus ständigen Beiträgen milder Stiftungen,

f) aus Beiträgen des Taubstummenvereins,

g) aus den eingehenden Verpflegungsgeldern der aufgenommenen Zöglinge.

Förmliche Statuten sind für diese Anstalt nicht vorhanden, wohl aber eine Disciplinar- und Hausordnung, welche durch Regierungs-Entschließung vom 10. Februar 1854 revidirt und neuerdings festgestellt wurde. Inhaltlich derselben wird von der k. Regierung einem Lehrer die Verpflegung der Zöglinge übertragen. Es liegt ihm als Hausvater und seiner Ehefrau als Hausmutter die Leitung und Ueberwachung aller häuslichen Angelegenheiten ob. Die Hauswirthschaft wird theils in Regie betrieben, theils findet Verakkordirung statt.

Der Regieverwaltung, welche von der Fondsverwaltung besorgt wird, bleibt vorbehalten die Unterhaltung der Lokalitäten, ihrer inneren Einrichtung und sämmtlicher Inventarstücke, die Herbeischaffung und Herrichtung des Brennmaterials, dann die Beleuchtung des ganzen Hauses einschlüssig der Lehrerwohnungen, die Anschaffung und Erhaltung der Bekleidung der Zöglinge. Dagegen soll die Ernährung und Pflege der Kinder, die Reinigung der Kleider

und Leibwäsche, die Reinerhaltung des Gebäudes, u. dergl. in Akkord gegeben und in der Regel vom Hausvater nach einem mit ihm abzuschließenden besonderen Vertrage übernommen werden.

Auf Grund der Regierungs-Entschließungen vom 20. März und 19. Oktober 1843 wurde aus den von den Distrikten und Gemeinden, sowie von einzelnen Stiftungen jährlich für das Taubstummen-Institut freiwillig geleisteten Beiträgen allmälig ein Admassirungsfond in der Absicht gebildet, um dem Institute eine selbstständige Dotation zu sichern, die nur für außerordentliche Bedürfnisse und mit jeweiliger specieller Genehmigung der k. Regierung in Anspruch genommen werden sollte.

Nach dem unterm 14. August 1869 genehmigten Grundetat trägt der Fond

a) zur Unterhaltung der fünften Schule und

b) zur Deckung des Deficits des Taubstummen-Instituts bei.

Der Admassirungsfond ist nach der oben bereits angeführten Regierungs-Entschließung vom 19. Oktober 1843 von dem übrigen Fondsvermögen der Anstalt ausgeschieden in gesonderter Rechnung zu behandeln.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Kapitalvermögen des Instituts in 124857 M. 14 Pf. und das des Admassirungsfondes in 115308 M. 60 Pf., ersteres besitzt noch einen Werth von 68571 M. 43 Pf. an Immobilien und 8881 M. 6 Pf. an Mobilien. Zu erwähnen sind unter den Einnahmen 3757 M. Sustentationsbeitrag des k. Aerars zur Besoldung der Lehrer, 2336 M. Beitrag des Schullehrer-Seminars für Real- und Personal-Exigenz der Schule, 7817 M. 23 Pf. Zuschuß aus den Renten des Admassirungs-Fondes, 2974 M. 24 Pf. Zuschüsse aus Stiftungen, 1302 M. 91 Pf. Beiträge von Privaten, 1972 M. an Vermächtnissen und Schenkungen, unter den Ausgaben 8705 M. 6 Pf. Gehalt der Lehrer, 8461 M. 50 Pf. für Verpflegung, 1272 M. 70 Pf. für Kleidung ꝛc. der Zöglinge. Im Schuljahre 1876/77 betrug ihre Zahl 57 und zwar 34 Knaben und 23 Mädchen.

---

50. Heckelmann'sche Stiftung für das Taubstummen-Institut zu Würzburg.

Die im Jahre 1848 verlebte Nannette Heckelmann, geb. Schindelmann, in Würzburg setzte das Taubstummen-Institut dahier zum Haupterben ihres Vermögens ein mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zum Unter-

halte und zur Kleidung römisch-katholischer Zöglinge des Taubstummen-Instituts verwendet werden sollen.

Die Renten des Stiftungs-Kapitales werden nach Bestreitung der Administrations-Kosten und der stiftungsmäßigen Lasten, nämlich der Verabfolgung von jährlich 20 fl. als den Zinsen von 500 fl. an das Augustinerkloster zu Würzburg für die Abhaltung der Andacht in der Armenseelenoktav, dann der Bestreitung des Aufwandes für jährl. 6 hl. Messen für die Stifterin, ihre Eltern, Schwester und Angehörigen, an das Taubstummen-Institut abgegeben.

Die Fondsverwaltung steht der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg zu; nach Anordnung der Stifterin muß über das Stiftungs-Kapital eine gesonderte Rechnung geführt werden.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirende Kapitalvermögen der Stiftung 43954 M. 32 Pf; auf den Zweck wurden in diesem Jahre 6 M. für die gestifteten 6 hl. Messen, 34 M. 29 Pf. an das Augustinerkloster für die gestiftete Armenseelen-Oktav und 1559 M. 95 Pf. Sustentationsbeitrag an das Taubstummen-Institut verausgabt.

---

51. Vornberger'sche Stiftung zu Würzburg.

Der verlebte geistliche Rath und Regens des vormaligen hochfürstlichen Seminars Dr. Vornberger in Würzburg, legirte in seinem Testamente vom 30. August 1786 ein Kapital von 3000 Reichsthalern zu einem beständigen Stipendium zur Förderung der guten Erziehung dürftiger Kinder mit dem Vorrechte jener seiner Verwandtschaft ohne Unterschied des Geschlechtes.

Die Beurtheilung über die Nothdurft, über die Würdigkeit eines vor dem andern, über die Hoffnung des künftigen Nutzens, über die Austheilung, ob die jährlichen Abzinsen einem allein oder mehreren, auch ob einem mehr oder weniger davon zukommen solle, desgleichen ob die Zeit des Genusses zu verlängern oder zu verkürzen sei, wurde dem bischöflichen Ordinariate nach jedesmal vorkommenden Umständen überlassen.

Die Verwaltung des Fondes wird von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg geführt. Dieselbe schreibt die erledigten Stipendien aus und legt die einkommenden Gesuche der k. Regierung vor, welche sie dem bischöflichen Ordinariate zur stiftungsgemäßen Beschlußfassung mittheilt und nach derselben die Administration zur Zahlung der bewilligten Beträge anweist.

Das Vermögen besteht in 7714 M. 28 Pf. an Kapitalien. Im Jahre 1876 wurden an Unterstützungen 290 M. an acht Verwandte des Stifters verausgabt.

---

52. Pensionsfond für die Lehrer an den technischen Unterrichts-Anstalten und die Studienlehrer an isolirten Lateinschulen, dann deren Relikten in Würzburg.

Mit landesherrlicher Ermächtigung wurde nach erfolgter Zustimmung des unterfränkischen Landrathes durch Ministerial-Entschließung vom 11. August 1864 zum Zwecke der Sustentation dienstunfähiger Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schulen, und der Alimentation der Wittwen und Waisen dieser Lehrer ein besonderer Kreis-Pensions- und resp. Unterstützungs-Fond gegründet.

Zur Theilnahme an den Sustentationen und Alimentationen sollten nur die wirklichen Lehrer der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Schulen beziehungsweise deren Wittwen und Waisen nach Analogie der in der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 und der IX. Verfassungs-Beilage für die Pensionen und Alimentationen der Staatsdiener und deren Relikten aufgestellten Grundsätze berechtiget sein.

Als durch allerhöchste Entschließungen vom 7. und 8. Januar 1875 den wirklichen Lehrern der bestehenden Gewerbschulen, dann den Studienlehrern der vollständigen und unvollständigen isolirten Lateinschulen dieselben Rechte eingeräumt worden waren, welche in den — oben angeführten Bestimmungen den Staatsdienern zugestanden sind, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. Januar 1875 — Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten S. 5 ff. bestimmt, daß die Anstellungstaxen, dann Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Lehrerpersonales den in den einzelnen Kreisen gebildeten Kreis-Pensions- und Unterstützungsfonds zuzufließen haben.

Der Pensionsfond, welcher bei seiner Gründung zunächst aus den in Folge des Ministerial-Ausschreibens vom 20. November 1852 für Lehrerrelikten bisher schon aus Kreisfonds bewilligten und admassirten Zuschüssen dotirt wurde, hat an jährlichen Einnahmen

a) die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, welche von den wirklichen Lehrern nach Analogie der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu erheben sind,

b) die von den Lehrern nach der Verordnung vom 27. März 1809 zu erhebenden Anstellungstaxen zugewiesen erhalten.

Außer den von dem Fonde bereits anfallenden jährlichen Zinsen erscheinen ferner als Einnahmen die alljährlich von dem Landrathe sowohl zur Vermehrung des Fondes, als zur Bestreitung der Pensionslast bewilligten Zuschüsse.

Die Rektorate und beziehungsweise die einschlägigen Schulkassen haben nach Regierungs-Entschließung vom 16. Dezember 1865 die Auszahlung der Pensionen und Alimentationen auf Requisition der Pensionsfondsverwaltung zu besorgen und wegen der hiedurch erwachsenen Ausgaben bei der vierteljährig stattfindenden Ablieferung der durch sie percipirten Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und Anstellungs-Taxen an die Verwaltung mit der letzteren abzurechnen.

Nach Ministerial-Entschließung vom 11. August 1864 ist die Verwaltung des neu begründeten Pensions- und Unterstützungs-Fondes der unmittelbaren Leitung der Kreisregierung unterstellt, welche die Jahresrechnungen zu prüfen und festzustellen, und solche dem versammelten Landrathe zur Anerkennung, beziehungsweise Erinnerung vorzulegen hat.

Die Fondsverwaltung wird zur Zeit von der k. Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Administration in Würzburg geführt.

Nach der Rechnung pro 1876 besitzt der Fond 37925 M. 74 Pf. rentirende Kapitalien; aus Kreisfonds wurde ein Zuschuß von 4296 M. geleistet, die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Lehrer an den Gewerbs- und isolirten Lateinschulen ergaben eine Einnahme von 1020 M. 17 Pf., dann die geheimen Rathstaxen eine solche von 2378 M. 72 Pf. Auf den Zweck, für Pensionen und Alimentationen von Lehrern und deren Relicten, wurden 7428 M. 27 Pf. verausgabt.

---

53. Wirth-Sauer'sche Stiftung zu Würzburg.

Die Privatiers-Ehegatten Johann Nepomuk und Franziska Wirth vermachten in ihrem Testamente vom 26. Februar 1861 den Betrag von 500 fl. der Studienanstalt Würzburg „zur Unterstützung armer, fähiger und würdiger Schüler durch Ankauf von Schulbüchern oder in sonstiger Weise.“ Vermöge Ministerial-Entschließung vom 21. März 1869 wurde der Stiftung die landesherrliche Bestätigung ertheilt. Die Verwaltung des Fondes und die Vertheilung der Unterstützungen wurde mit Regierungs-Entschließung vom 27. März 1869 dem Studienrektorate übertragen. Im nämlichen Jahre wurde von dem verlebten k. Rentamtmann Peter Sauer in Volkach zu gleichem Zwecke eine Schenkung von 50 fl. gemacht, welche nach Regierungs-Entschließung vom

16. April 1869 als Fundationszufluß zu dieser Stiftung genehmigt wurde. Das Vermögen besteht nun in 1052 M. 57 Pf. Kapitalien; nach der Rechnung pro 1876 wurden an vier Gymnasialschüler und einen Schüler der fünften Lateinklasse im Ganzen 36 M. 37 Pf. Unterstützungen verliehen.

---

54. Regierungs-Präsident Friedrich Freiherr von Zu-Rhein'sche Stiftung für Förderung der Landwirthschaft im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei der Feier des 5. Mai 1866 als des Tages, an welchem der damalige k. Regierungspräsident Friedrich Freiherr von Zu-Rhein sein 25jähriges Regierungs-Präsidenten-Jubiläum beging, wurde vom Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines im Einverständnisse mit den Deputationen der landwirthschaftlichen Bezirksvereine beschlossen, aus jenen Sammelgeldern der letzteren, welche bei dem Ankaufe der für den Jubilar bestimmten Festgabe erübrigt wurden, eine selbständige Stiftung zur Förderung der landwirthschaftlichen Zwecke des Regierungsbezirkes, deren Renten zunächst für die dahier bestehende landwirthschaftliche Fortbildungsschule nach den näheren Bestimmungen des Jubilars und nach dessen Ableben in Gemäßheit der jeweils von der Kreisregierung getroffenen Anordnung Verwendung zu finden hätten, zu gründen. Ihre Verwaltung hatte das Kreiskomité unentgeldlich zu übernehmen und fortzuführen sich bereit erklärt. Zur Bezeichnung dieser Stiftung, welche bei ihrer besonderen Zweckbestimmung nach dem Wunsche der Stifter eine selbständige, von dem Vermögen des landwirthschaftlichen Kreisvereines und von dem Stammvermögen der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule unabhängige, Erb- und Rechtsfähigkeit erlangen sollte, wurde mit Genehmigung des Jubilars der oben angegebene Name bestimmt.

Friedrich Freiherr von Zu-Rhein, welcher im Jahre 1841 zum Präsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ernannt worden war, wurde nämlich im Jahre 1849 aus besonderem allerhöchsten Vertrauen an die Spitze der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg berufen und hat in der Zeit von nahezu zwanzig Jahren, während deren die Leitung dieser Kreisstelle in seinen Händen lag, mit besonderer Vorliebe die Pflege und Förderung der Landwirthschaft sich angelegen sein lassen, und unter seiner Präsidialleitung ist auch im Jahre 1861 in Würzburg die Wiesenbauschule in das Leben getreten, aus welcher sich im Verlaufe der Zeit die landwirth-

schaftliche Fortbildungsschule zu ihrer jetzigen Gestaltung entwickelte und erweiterte.

Nach den Satzungen besteht ihr Hauptzweck darin, „die Söhne der kleinen und mittleren Landwirthe Unterfrankens:

1) in den Elementarkenntnissen fortzubilden und

2) in Anknüpfung an ihre bereits erlangten landwirthschaftlich-praktischen Kenntnisse in der Landwirthschaftslehre und ihren Hilfswissenschaften zu unterrichten, um auf solche Weise die Verbreitung eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft im Bauernstande zu fördern.

Zugleich soll durch die Schule die Gelegenheit zur praktischen Fortbildung in den verschiedenen Zweigen der ausübenden Landwirthschaft geboten werden.“ —

In der Stiftungs-Urkunde vom 6. Mai 1866 ist nun als besonderer Zweck der neu errichteten Stiftung bestimmt, den Fortbestand der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für Bauernsöhne in Würzburg sichern, sowie deren stets gedeihliche Fortentwicklung fördern zu helfen; zu dessen Erfüllung sollen nur die Zinsen des Stiftungskapitales verwendet, letzteres selbst aber stets unversehrt erhalten und auf seine Mehrung unbeschadet der jeweiligen Erfüllung des Stiftungszweckes sorgfältiger Bedacht genommen werden. Das Recht über die Renten des Fondes innerhalb der durch die Statuten gezogenen Linien zu verfügen, sollte dem Jubilar auf Lebensdauer zustehen, nach seinem Tode aber soll es die Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg nach vorgängiger Einvernahme des landwirthschaftlichen Kreis-Comités ausüben. Für den Fall, daß die genannte Schule sich wider Vermuthen auflösen sollte, ist in der Stiftungs-Urkunde angeordnet, daß die Stiftung den landwirthschaftlichen Zwecken des Regierungsbezirks überhaupt dienen, und es der k. Kreisregierung überlassen seyn soll, jeweils nach Einvernahme des Kreis-Comités die besonderen Zwecke der Stiftung näher zu bestimmen. Weiter ist noch in der Stiftungs-Urkunde die Bestimmung getroffen, daß nach etwaiger Auflösung des Kreis-Comités die k. Kreisregierung über die Art und Weise der Vermögensverwaltung verfügen und daß die Stiftung soweit nothwendig unter der Curatel der Staatsbehörden stehen soll.

Zu den oben erwähnten, im Betrage von 1400 fl. erübrigten, Sammelgeldern wurde dem Kreis-Comité von dem Jubilar, welcher in einer Zuschrift an dasselbe die ihm zugedachte Widmung der Stiftung angenommen, und gegen die einzelnen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde Erinnerungen nicht geltend gemacht hat, noch eine Gabe von 1200 fl. übermittelt. Laut gemeinsamer Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Februar 1869 erhielt die Stiftung die landesherrliche Bestätigung; zugleich wurde hierin genehmigt,

daß die Curatelthätigkeit der Kreisregierung sich auf obiges Verfügungsrecht beschränken, das Kreis-Comité zum Ankaufe von Obligationen, zu Kapitalsausleihungen, zu Vinkulirungen und sonstigen Verwaltungsakten einer Curatelgenehmigung nicht bedürfen, sondern nur zu einer Jahresanzeige über den jeweiligen Kapitalbestand und die Verwendung der Stiftungsrenten verpflichtet seyn solle. Die Stiftung trat mit dem Schuljahre 1869/70 in Wirksamkeit, indem für dasselbe die erste Stipendienverleihung an Schüler der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule stattfand. Nach dem am 12. September 1870 erfolgten Ableben des k. Regierungs-Präsidenten Friederich Freiherrn von Zu-Rhein wird nunmehr über die Renten der Stiftung alljährlich von der Kreisregierung verfügt. Nach der Rechnung für das Jahr 1876 beträgt das Kapitalvermögen der Stiftung 4885 M. 71 Pf. Die Zinsen hieraus zu 195 M. 45 Pf. wurden an die Kassaverwaltung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zur Verleihung von Stipendien an arme Schüler abgegeben.

Dritte Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Stiftungen.

1. Spital zu Arnstein.

Inhaltlich einer Urkunde mit der Ueberschrift: „Fundation und Ordnung des neu eingerichteten huttischen Spitales zu Arnstein" vom 28. März 1558 wurde dieses Spital gestiftet von dem Fürstbischof zu Eichstädt und Dompropst zu Würzburg, Moritz Freiherrn von Hutten, laut testamentarischer Bestimmung vom 17. November 1546; die oben angeführte Urkunde über die Errichtung und Ordnung des Spitales selbst rührt von dem Testamentar Friedrich von Wirsberg, Domdechant zu Würzburg, Propst zu Haug und Domherr zu Eichstädt her. Hierin ist als die Intention des Stifters bezeichnet, daß derselbe in der Erwägung, daß nach den Worten des Propheten: „Versieh' dein Haus, denn du wirst sterben", der Mensch keine bleibende Stätte auf Erden, sondern vielmehr die zukünftige suchen solle, und daß ihm von Allem Nichts nachfolge, als sein christlicher Glaube sammt allen gottseeligen Werken, aus Dankbarkeit für Gottes Barmherzigkeit und zur Sühne für alle Sünden und Missethaten Zeit Lebens sich vorgenommen habe, zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hl. Jungfrau Maria und alles himmlischen Heeres, zum Troste und Heile seiner Seele und deren seiner Eltern und des Geschlechtes von Hutten, und endlich aller in Gott abgestorbenen christgläubigen Seelen, dann zu einer „Ergötzlichkeit und Erquickung" der gebrechenhaften und verarmten alten und schwachen Personen ein Spital in der Stadt Arnstein zu stiften und aufzurichten. Zu diesem Zwecke bestimmte der Stifter in seinem Testamente d. d. Herrieden 17. November 1546, daß sein, nach Abzug der Legate, noch verbleibender, Nachlaß verkauft und zu Geld gemacht, dann hiemit von seinem Bruder und den Testamentarien, soferne es seyn kann, zu Arnstein, wegen der von Hutten'schen Begräbniß, ein Spital für ihre armen Leute, Hintersassen und alte Diener und Ehehalten, damit „dieselben zu ihrem Alter und ihrer Armuth versehen sind und nicht noch erst leiden dürfen", aufgerichtet und also geordnet werde, daß es zu ewigen Zeiten ein Spital bleibe, auch Niemand anders, denn Hausarme und alte unvermögliche Leute um Gottes willen darin aufgenommen werden, und Niemand sich mit Geld oder Gütern darin einkaufen soll. Weiter bestimmte der Stifter noch, es solle Vorsehung getroffen werden, daß sein Bruder, sein Sohn oder Nachkommen solch' Spital über kurz oder lang zu ihrem eigenen Nutzen oder Vortheil zu Abbruch der Spitäler keineswegs ziehen" rc., daß ferner der Aelteste der Familie von Hutten oberster Spitalmeister seyn und den unteren Spital=

meister einsetzen, von ihm jährlich sich Rechnung stellen lassen und fleißig aufsehen solle, daß den armen Leuten wohl vorgestanden und ihnen Speise und andere Bedürfnisse ordentlich und reinlich gegeben würden, damit sie desto mehr Ursache hätten, Gott zu dienen und für alle zu bitten. Dem Rath der Stadt Arnstein verlieh der Stifter das Recht, eine eigene Pfründe für arme Bürger zu verleihen, und behielt sich vor, das Spital noch zu seinen Lebzeiten aufzurichten und Alles zu ordnen, bat jedoch, falls er es nicht mehr erlebe, in seinem Testamente die von ihm ernannten drei Testamentare, Daniel Stibar, gewesenen Domherrn zu Würzburg und Propst beider Stifte zu St. Johannes zu Haug und Neumünster, seinen Bruder Wilhelm von Hutten zu Birkenfeld und Friedrich von Wirsberg, Dechant des Domstifts zu Würzburg und Domherr zu Eichstädt, seinen letzten Willen, insbesondere des Spitales halber fleißig zu verrichten.

Weder der Stifter selbst, noch seine beiden erstgenannten Testamentare erlebten die Errichtung des Spitales; solches geschah vielmehr durch den dritten Testamentar, Friedrich von Wirsberg, vermittelst der schon oben erwähnten Organisations-Urkunde vom 28. März 1558.

In dieser Urkunde ist zunächst ausgesprochen, daß die eigenen Bestimmungen des Stifters, wie sie oben angeführt sind, vor Allem gehalten, daß Niemand in dieses Spital aufgenommen werden soll, als von Hutten'sche Hintersassen, Diener oder Ehehalten, „welche sich wohl und fromm bei oder unter ihnen gehalten, die auch ihre Nahrung Alters-, Armuths- oder sonstiger Gebrechlichkeiten und Schwachheit wegen ihr Leben nicht gewinnen oder überkommen können, damit sie der Orts ihre übrigen Tage völlige Erquickung haben mögen"; erst wenn von Hutten'sche Diener oder Hintersassen nicht vorhanden, sollen fromme Hausarme oder sonst alte unvermögliche Leute aufgenommen werden.

Damit diese christliche Stiftung und Spitalordnung desto stattlicher in Würden gehalten werden möge, soll der je zu Zeiten „regierende Bischof zu Würzburg als der landesfürstliche Ordinarius und Oberer über Spital und geistliche Güter" Jemand neben den Oberspitalmeister zu jeglicher Rechnung des Unterspitalmeisters setzen und ordnen, um dieselbe mit anzuhören und aufzumerken, ob irgend etwas fahrlässig oder ungebührlich gehandelt worden, damit dasselbe abgeschafft werde. Es soll jedoch eine solche „Beiordnung und Mitanhörung" der Rechnung zu „Eingang anderer Beschwerung oder Gerechtigkeit auf dieses Spital künftig nicht gedeutet werden". Auch soll der Bischof das Recht haben, bei gemachter Wahrnehmung, daß dem Spital übel vorgestanden und nachtheilig gehandelt würde, den Oberspitalmeister zur Rede zu setzen und des Spitales Schaden abzuschaffen.

In das Spital sollen dreizehn Personen, Männer und Frauen zu Pfründnern aufgenommen werden, und zwar zwei, „die im Stifte Würzburg gesessen“, von dem Fürstbischof von Würzburg, wofür mit landesfürstlicher Genehmigung jährlich 15 Wagen oder 30 Karren Brennholz aus dem Gramschatzer Wald zu verabfolgen sind; ferner sollen acht Pfründner von den Freiherrn von Hutten aus ihren Dienern oder Hintersassen, alte und gebrechliche Personen, die sich fromm und ehrbar betragen haben, und ihre Nahrung ferner nicht gewinnen können, dann eine Person von dem Dompropste zu Würzburg aus den zur Dompropstei gehörigen Dörfern, weil das „Spital mehrentheils von genanntem Dompropstei-Einkommen durch den Stifter fundirt wurde“, und die übrigen zwei Personen von dem ehrbaren Rathe zu Arnstein, so lange das Spital des Orts bleibt, anderen Falles eine Person aus ihren armen Mitbürgern daselbst, welche Personen alle frommen und ehrbaren Standes seyn müssen und Leibesschwachheit oder Alters halber ihre Nahrung ferner nicht gewinnen können, „dahin nominirt, präsentirt, auf- und angenommen werden“, welche alle Gott den Allmächtigen ohne Unterlaß zu Tag und Nacht für den Stifter, Bischof Moritz v. Hutten, und alle von dem Geschlechte von Hutten in Gott verstorbenen Seelen und sonst insgemein für alle Anliegen der heiligen Christenheit bitten sollen.

Die Pfründner sollen zum Kirchenbesuch, besonders an Feiertagen und Feierabenden, und Anhörung der heiligen göttlichen Aemter fleißig angehalten werden. Ferner sollen dieselben, Mann und Weib, „eine gemeine große Stube zu täglicher Wohnung“, dann zwei Krankenstuben, jeder aber sein eigenes Lager und besondere Schlafkammer haben.

Auch hinsichtlich der Speisen und *) Getränke enthält der Stiftungsbrief genaue Bestimmungen, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß die Pfründner, wenn man nicht Alles, wie bestimmt haben kann, sich mit demjenigen, was nach Gestalt der Zeit und Sachen gereicht werden kann, begnügen sollen, bis man es besser haben kann; ebenso ist hierin bestimmt, was den Pfründnern an Kleidern und Leibwäsche, und daß ihnen, bis eine eigene Badstube eingerichtet sei, alle 14 Tage ein gebührliches Badegeld gereicht werden soll.

Was ein Pfründner mitbringt oder im Spitale erwirbt, soll dem letzteren verbleiben; nur sein baares Geld soll er für sich gebrauchen dürfen, und nur dasjenige, was hievon nach seinem Ableben noch übrig ist, soll dem Spitale zufallen.

Wenn das Vermögen und Einkommen des Spitales so weit reicht, soll dem ältesten von Hutten und obersten Spitalmeister freigelassen seyn, eine oder mehrere arme Personen über die oben angegebene Zahl, wann,

*) Jeder Pfründner soll täglich eine Maß Wein, früh ein Seidlein, und zu Nachts wieder ein Seidlein erhalten.

wen oder wie oft er will, als Pfründner aufzunehmen. Die Pflichten des Unterspitalmeisters gegenüber dem Oberspitalmeister, dann den Pfründnern und dem Dienstpersonale und in Bezug auf die Vermögensverwaltung sind in dem Stiftungsbriefe ausführlich erörtert; insbesondere ist hierin angeführt, daß er keinen Pfründner „ohne der oberen Herrschaft und des Spitalmeisters Wissen oder Befehl" aus dem Spital entlassen darf, daß er die Pfründner unparteiisch und gütig behandeln, sie in Frieden, Gehorsam und Einigkeit erhalten, und gegen ungebührliches Verhalten im Falle der Noth mit Aufhaltung des Weines oder der Pfründe einschreiten soll. Für den Fall, daß der untere Spitalmeister wegen Alters oder Dienstuntauglichkeit seiner Stelle enthoben und ein anderer aufgestellt würde, soll ersterer und seine eheliche Hausfrau ihr Leben lang ihre Pfründe mit Essen und Trinken bei diesem haben.

Schlüßlich wird im Stiftungsbriefe die Spital-Stiftung, damit dieselbe und die Pfründner-Ordnung desto stattlicher gehandhabt werde, dem regierenden Bischof und Herzog zu Franken, Melchior, als dem Schutz- und Schirmherrn, landesfürstl. Ordinarius, auch geistlichen Obern und Zentherrn des Spitales mit dem Ersuchen empfohlen, dasselbe mit seinen Pfründnern und Gütern in gnädigen Befehl, Schutz und Schirm zu nehmen.

Dieser Stiftungsbrief wurde, nachdem die Vertreter der von Hutten'schen Familie sich verbindlich gemacht hatten, die Spitalordnung getreulich halten zu wollen, vom Fürstbischof Melchior genehmigt, wobei derselbe für sich und seine Nachkommen am Stifte die Zusicherung ertheilte, Hilfe zu leisten, daß das Spital bei dieser mit Bedacht beschlossenen und aufgerichteten Ordnung getreulich erhalten werde. —

Inhaltlich dieser Bestimmungen des Stiftungsbriefes hatte das Spital zunächst und hauptsächlich den Charakter einer Familienstiftung für die Dienstboten und Hintersassen der Familie von Hutten; allein im Verlaufe der Zeit und nachdem der Vermögensstand die Aufnahme einer größeren Zahl von Pfründnern gestattete, nahm die Stiftung mehr den Charakter einer allgemeinen Landesstiftung an, mit vorzugsweiser Berechtigung einer bestimmten Zahl armer Dienstboten und Hintersassen der von Hutten'schen Familie, und Angehöriger der Stadt Arnstein.

Nach der Rechnung pro 1876 wurden im Spitale 39 Personen mit Einschluß des Hausvaters, der Hausmutter, der Köchin und zweier Wärterinen verpflegt; darunter befanden sich fünf von Hutten'sche Pfründner und zwei Pfründner der Stadt Arnstein, die übrigen waren Angehörige des vormaligen Hochstiftes Würzburg.

Für die Vermögensverwaltung, die Leitung des Haushaltes, die Aufsicht auf die Pfründner und die Handhabung der Hauspolizei, welche nach

dem Stiftungsbriefe zu dem Wirkungskreise des Unterspitalmeisters gehörten, ist nun ein Verwalter aufgestellt; die obere Aufsicht und Leitung der Spitalverwaltung, wie sie nach dem Stiftungsbriefe zunächst dem Familienältesten der Freiherrn von Hutten übertragen war, steht nach den nunmehrigen Einrichtungen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern zu.

Das rentirende Vermögen des Spitales besteht nach der Rechnung pro 1876 in 247364 M. 96 Pf. Kapitalien, 34415 M. 99 Pf. Werth der Realitäten und 20571 M. 43 Pf. an Rechten, wozu noch der Werth von 58868 M. 57 Pf. an nicht rentirenden Realitäten und 13639 M. 32 Pf. an Mobilien kommt. Auf den Zweck wurden verausgabt 11987 M. 56 Pf.

---

2. Freiherrlich von Erthal'scher Fond zu Aschaffenburg.

Mit diesem Fonde setzte sich der kurfürstlich Mainz'sche Staatsminister, Obersthofmeister und Gouverneur des Fürstenthums Aschaffenburg, Lothar Franz Freiherr von Erthal ein bleibendes Denkmal; er war der Letzte seines Stammes; denn mit ihm erlosch bei seinem am 4. Dezember 1805 erfolgten Tode das altadelige Freih. v. Erthal'sche Geschlecht, nachdem aus ihm in letzter Linie noch zwei Fürsten, deren Andenken ein gesegnetes ist, hervorgegangen waren, nämlich der vorletzte Kurfürst von Mainz, Friedrich Karl Joseph, aus dessen Vermögen der Friederizianische Fond gebildet wurde, und der Fürstbischof Franz Ludwig von Würzburg, beide Brüder des Stifters, welche ihm, und zwar der erstere am 25. Juli 1802 und der letztere am 14. Februar 1795 im Tode vorangingen.

In dem von dem Stifter hinterlassenen Testamente vom 1. Mai 1803 und den beiden Nachträgen hiezu vom 3. September 1803 und 9. November 1804 sind genaue Bestimmungen über den Zweck und die Verwaltung des Fondes gegeben. Der Eingang des Testaments gibt ein Bild der Denkungsweise des Stifters und lautet, wie folgt:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit!

Der Sterblichkeit und zugleich der Ungewißheit der Stunde des dem Menschen gesetzten Zieles eingedenk habe ich bei dermalen noch vollkommenen Geistes- und Leibeskräften und in der Ueberzeugung, daß Friede, Eintracht und ein ruhiger vorwurfsfreier Genuß dessen, was Gott dem Menschen an zeitlichen Gütern bescheert hat, allein des Gedeihens und des Segens von Oben herab sich erfreuen könne, über mein dereinst zurückzulassendes, von Gott mir verliehenes Vermögen in solcher Art zu verordnen mich be-

wogen gefunden, daß ich darob die Versicherung schöpfen zu dürfen glaube, daß auch nach meinem dereinstigen Ableben dieser Segen von Oben davon nicht weichen werde.

Vor Allem empfehle ich meine Seele nach ihrem Abscheiden in die Hände meines himmlischen Vaters, meines Schöpfers, Erlösers und Seligmachers und bitte ihn inständigst, dieselbe gnädigst aufzunehmen und nicht nach seiner strengen Gerechtigkeit, sondern nach dem unermeßlichen Umfange seiner Barmherzigkeit anzusehen und zu urtheilen ꝛc."

Nachdem sodann in dem Testamente verschiedene Legate, insbesondere der Muttergottes-Pfarrei in Aschaffenburg, in deren Kirche seine Leiche beigesetzt und ihm ein Grabstein errichtet wurde, 500 fl., der Stiftskirche zu einem Anniversarium 600 fl., den Kapuzinern daselbst, um dagegen für ihn zu beten, ein jährliches Reichniß von 50 fl., dessen Betrag im Kodizill vom 9. November 1804 auf 100 fl. erhöht wurde, dem Kurstaate die Bibliothek, die Malereien, Kupferstiche und Kunstsachen ꝛc., dann seine sämmtlichen unbeweglichen Güter, als Häuser, Liegenschaften, Zehnten, Zinsen, Renten und sonstigen ad Immobilia gehörigen Gefälle auf der linken und rechten Rheinseite seinem Vetter, dem kurfürstlichen adeligen Hof- und Regierungsrathe, auch Kämmerer, Grafen Karl von Cudenhoven, jedoch mit Ausnahme einiger ihm sofort eigenthümlich überlassenen Objekte unter der Bedingung, daß, wenn derselbe ohne männliche oder weibliche eheliche Leibeserben, oder letztere wieder ohne derlei Erben mit Tod abgehen würden, diese Güter, Renten und Gefälle an den instituirten Universal-Erben zurückfallen sollten, vermacht sind, heißt es sodann hierin weiter wörtlich:

„Und da endlich (§ 22) das Haupt-Erforderniß eines Testamentes die Erbseinsetzung ist, so erkläre ich andurch in meinem übrigen ganzen Vermögen, es bestehe in baarem Gelde, Obligationen, Gold, Silber, Pretiosen, Möbeln, Effekten, oder in was sonsten, die Armen des Vicedomamtes Aschaffenburg, dann vorzüglich die dermaligen und künftigen armen Wittwen und Waisen der dekretirten kurfürstl. Diener des Fürstenthums Aschaffenburg, zu welcher Klasse Diener dieselben immer gehören mögen, insoferne sie sich nur in den kurfürstl. Landen etablirt und darin sich anhaltend domilicirt befinden, zu meinem Universalerben und zwar dergestalt, daß

a) unter diesen Armen vorzüglich die schamhaften, kranken, preßhaften, stillen und nothleidenden Hausarmen verstanden werden,

b) daß diese Armuth hinlänglich und legal, ebenso als

c) die gute und untadelhafte Aufführung dokumentirt werden müsse."

Im Codizill vom 9. November 1804 ist unter Ziff. 16 bestimmt, daß statt der Armen des Vicedomamtes Aschaffenburg, weil auf solche Art die jährlichen Unterstützungen allzusehr vertheilt würden und die Portionen allzu

gering ausfallen müßten, die Armen der Stadt Aschaffenburg und des dazu gehörigen Ortes Damm nebst den Wittwen der kurfürstl. Diener eingesetzt seyn sollen.

Weiter ordnete der Stifter in seinem Testamente an, daß nach seinem Ableben Alles inventirt und taxirt, und Jenes, was den Armen an verkäuflichen Sachen zufällt, ohnabbrüchig dessen, was wegen des Grafen von Cudenhoven disponirt ist, zu Gelde gemacht und dieses mit dem schon vorräthigen Gelde und den Obligationen zu Kapital wohl angelegt und hieraus ein ewiger Fond, aus dessen Zinsen die Armuth zu unterstützen ist, gebildet und der Kurfürst von Mainz ersucht werden soll, zur Verwaltung des Fondes eine eigene Kommission und einen Rechnungsführer zu bestellen, wobei der Wunsch ausgedrückt wurde, es möge dieses zum Besten der Armuth und zur ungeschmälerten Erhaltung des Fondes unentgeltlich geschehen. Der zu ernennenden Kommission und der Bestimmung des Kurfürsten wurde auch die Befugniß eingeräumt, den Wittwen und Waisen von kurfürstl. Dienern in solchen Landen, welche durch den letzten Krieg und erfolgten Frieden von dem Kurthume abgerissen worden sind, Unterstützungen zu verabreichen und von der Bestimmung, solche in den kurfürstl. Landen zu verzehren, zu dispensiren, jedoch nur unter den wichtigsten Motiven und so, daß jene des Fürstenthums Aschaffenburg jedesmal den Vorzug haben. Die Protokolle der Kommission sollen dem Kurfürsten zur Entschließung vorgelegt und ohne seine Genehmigung Nichts ausbezahlt werden.

Für den Fall, daß das Vicedomamt Aschaffenburg mittelst Tausches oder auf sonst eine Art in andere Hände fallen sollte, ist von dem Stifter verordnet, daß dann dieser sein Armenfond mit dem zeitlichen Kurerzkanzler dahin mitübergehen, wo dessen neue Dotation oder Anweisung statthaben wird. Endlich bestimmte derselbe noch, daß alljährlich der zwanzigste Theil des Ertrages des Fondes wieder zu Kapital angelegt und so der Fond nach und nach aus sich selbst vermehrt werden solle.

In dem Testaments-Nachtrage vom 9. November 1804 gab der Stifter die dem Grafen Carl von Cudenhoven vermachten, auf dem linken Rheinufer belegenen Güter und zu den Immobilien gehörigen Gefälle von dem oben berührten Substitutions-Nexus frei und bestimmte noch bezüglich der Unterstützung von Wittwen und Waisen der kurfürstl. Diener, daß dasjenige, was hierüber in seinem Testamente verordnet sei, sich nur von Bedürftigen verstehe, daß aber hievon selbst jene nicht ausgeschlossen seien, welche aus irgend einer Wittwenkasse oder vom Staate jährliche Pensionen erhalten, vorausgesetzt, daß diese Pensionen nicht hinreichen, sich und ihre Familien nothdürftig zu ernähren und daß Handverdienste und Zuschüsse und Unterstützungen von Anverwandten u. dgl. gänzlich mangeln,

indem sonst durch Unterstützung von minder Bedürftigen den wahrhaft Dürftigen die Beihilfe entzogen werden müßte, was gerade wider seine Absicht wäre.

Was endlich das Erbrecht des Fondes auf die dem Grafen von Cudenhoven vermachten Güter betrifft, so ist bezüglich der Sicherstellung dieses eventuellen Rechtes in § 21 lit. c des Testamentes wörtlich Folgendes verordnet:

„Da ich auf die wirthschaftliche Gedenkungsart und die mir wohl bekannten Gesinnungen des Grafen Karl von Cudenhoven für Arme und Nothleidende alles Vertrauen zu setzen volle Ursache habe, so hat mein instituirter Universalerbe kein Recht, von demselben wegen dereinstigen Rückfalles ein Inventarium cum taxa, oder irgend eine Caution oder Sicherheit zu fordern, sondern derselbe hat sich lediglich mit einem von dem Grafen Karl ihm zu übergebenden beglaubigten Verzeichnisse der Güter und deren Ertrages zu begnügen.“ —

Nach dem Ableben des Grafen Karl von Cudenhoven, der nur für seine Person von Cautionsleistung freigegeben war, wurde die Sicherstellung des eventuellen Erbrechtes des von Erthal'schen Fondes durch Vormerkung in den Hypothekenbüchern und Deponirung von Werthpapieren angeordnet.

Nach vorstehenden, vom Stifter selbst gegebenen Bestimmungen charakterisirt sich der freiherrlich von Erthal'sche Fond als eine Armen-Stiftung mit dem Zwecke, die Armen in Aschaffenburg und Damm, vorzüglich aber die armen Wittwen und Waisen der dekretirten kurfürstl. Diener des Fürstenthums Aschaffenburg zu unterstützen. Zur Verwaltung des Fondes wurde von dem Kurfürsten von Mainz noch in dem nämlichen Monate, in welchem der Stifter gestorben war, eine Kommission aus fünf Mitgliedern verschiedenen Standes gebildet, „indem jedes Mitglied die Armen seines Standes und deren sittliches Betragen am Besten zu würdigen wisse, oder doch die verlässigste Kundschaft hierwegen einzuziehen vermöge“, nämlich außer dem Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg und dem Pfarrer zu St. Agatha, zu dessen Pfarrbezirk die Gemeinde Damm gehört, aus je einem Civil- und Hof-Beamten und einem Angehörigen des höheren Militärstandes. In ähnlicher Weise ist auch jetzt noch die Administrations-Kommission zusammen gesetzt. Nach dem Willen des Stifters war die Kommission unmittelbar dem Kurfürsten unterstellt und es mußten demselben ihre Protokolle zur Entschließung vorgelegt werden; ihm war auch die Entscheidung über den wahren Sinn und die Auslegung des Testamentes bei sich ergebenden Anständen übertragen.

Durch allerhöchste königliche Entschließung vom 8. Mai 1817 wurde nach Einverleibung des Fürstenthums Aschaffenburg in das Königreich Bayern

die Administrations-Kommission der kgl. Regierung in Würzburg unterstellt. Derselben ist ein Rechner (Rezeptor) und ein Aktuar beigegeben.

Nachdem von dem Stifter eine vorzugsweise Bedachtnahme der Relikten kurfürstlicher Diener angeordnet worden ist, so wurde schon durch eine kurfürstliche Entschließung vom 10. März 1806 bestimmt, daß für erstere 3/5 und für die Armen von Aschaffenburg und Damm 2/5 der Fondsrenten zur Verwendung kommen sollen. Der auf letztere entfallende Betrag wurde anfänglich an die Armenkommission zur Vertheilung überwiesen; seit dem 1. Oktober 1830 erhält auf Grund eines, von der k. Regierung genehmigten, von den Betheiligten geschlossenen Uebereinkommens der Armenpflegschaftsrath von Aschaffenburg hievon 6/7 und der von Damm 1/7 zur Vertheilung. Die Relikten der kurfürstl. Diener dagegen haben ihre Gesuche bei der Administrations-Kommission einzureichen, von welcher dieselben instruirt und alle Vierteljahr gutachtlich der k. Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Hiebei erhalten diejenigen Bezugsberechtigten, welche sich im Umfange des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg, wie solches durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 festgestellt wurde, aufhalten, regelmäßig vier Quartals-Unterstützungen, während Diejenigen, welche außerhalb desselben wohnen, in einem Quartale keine Berücksichtigung finden.

Das rentirende Kapitalvermögen des Fondes besteht nach der Rechnung pro 1876 in 585780 M. 44 Pf. nebst einem zur Kapitalsanlage bestimmten Aktivkassebestande von 4196 M. 25 Pf. An die Relikten vormals kurmainz'scher dekretirter Diener wurden 13328 M. 14 Pf., an die Armen der Stadt Aschaffenburg 7533 M. 40 Pf. und an die Armen von Damm 1263 M. 39 Pf. verabfolgt.

---

3. Goldner'sche Stiftung zu Aschaffenburg.

Wolf Samson Goldner zu Aschaffenburg hat in seinem Testamente vom 9. März 1822 unter Anderem Folgendes bestimmt:

Da er sein Vermögen durch eigenen Fleiß und durch Arbeiten mit Hilfe Gottes erlangt habe, so finde er sich schuldig, Gott dem Allmächtigen zu danken, und zum Wohl seiner Seele, die unsterblich sei, zu einer „Gutsstiftung" einen Theil dieses Vermögens zu verwenden. Demnach sollten vier Tausend Gulden zu einer immer auf ewige Zeiten fortdauernden und unauflösbaren „Gutsstiftung" genommen und von den Zinsen jährlich 50 fl. zu bestimmten Reichnissen an den Oberrabiner und an zehn andere Personen

für Verrichtung gewisser Gebete, dann an arme Israeliten zu Aschaffenburg, Goldbach und Hösbach, und an die israelitische Holzstiftung in Aschaffenburg, der verbleibende Zinsenrest aber wieder verzinslich angelegt und von drei zu drei Jahren einem Mädchen aus seiner Verwandtschaft zur Aussteuer bei ihrer Hochzeit gegeben werden. Das zu verlobende Mädchen soll volle zwanzig Jahre alt sein, die Hochzeit jedesmal erst nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre stattfinden, der nähere Verwandtschaftsgrad den entfernteren ausschließen, außerdem größere Dürftigkeit und höheres Alter und bei gleicher Qualität mehrerer Bewerberinnen das Loos entscheiden. Für den Fall, daß keine heirathsfähigen verwandten Mädchen vorhanden sind, sollen fragliche dreijährige Zinsen an männliche Verwandte des Stifters, falls solche studiren oder ein anständiges Handwerk erlernen, und sich jederzeit sittlich und tugendhaft betragen, verabfolgt werden, den Vorzug sollen aber jene haben, welche „Hebräisch" studiren; weiter ist noch bestimmt, daß, wenn keine verwandte männliche oder weibliche Kompetenten vorhanden sind, die sich ergebenden Zinsen „armen jüdischen verwaisten Jünglingen, welche unter gleichen Bedingnissen studiren oder ein Handwerk erlernen," zu Gute kommen sollen.

Bezüglich der Verwaltung wurde vom Stifter verordnet, daß diese von seinem Sohne Salomon, seinem Tochtermanne Benedict Wolf Liedenheimer und dem zeitlichen Oberrabiner, nach dem Ableben dieser ersten Administratoren aber von letzterem, den jedesmaligen Vorstehern der jüdischen Gemeinde in Aschaffenburg und zwei Abkömmlingen männlichen Geschlechtes von seinen Kindern geführt, das Stiftungskapital zu 5% auf gerichtliche Hypothek mit zweifachem Unterpfande zunächst an die Aschaffenburger Judengemeinde, um ihr „eine Wohlthat zu erzeigen" unaufkündbar, und wenn solche es nicht annehmen wolle, gegen zweifaches Unterpfand und gerichtliche Hypothek an Private ausgeliehen und der Hypothekenbrief beim Stadtmagistrat Aschaffenburg gegen förmlichen Depositenschein hinterlegt werden.

Die Goldner'sche Stiftung ist sonach zunächst Familienstiftung, nimmt aber, wenn Bewerber aus der Verwandtschaft nicht mehr vorhanden sein sollten, den Charakter einer allgemeinen israelitischen Wohlthätigkeits-Stiftung an und steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung. Die Anmeldung zum Stiftungsgenusse erfolgt bei der oben bezeichneten Verwaltung, welche bezüglich der Aussteuer alle drei Jahre Ausschreiben erläßt und ihre Verleihungsbeschlüsse der k. Regierung zur Bestätigung vorlegt.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Kapitalvermögen in 8801 M. 73 Pf.; auf den Zweck wurden verausgabt 10 M. 30 Pf. für das Gebet am Sterbetage des Stifters, 12 M. 86 Pf. dem Rabiner für das gestiftete tägliche Gebet, 30 M. 86 Pf. für an Arme verabreichtes

Ostermehl, 21 M. 43 Pf. für Spenden an Arme beim jüdischen Neujahr, 8 M. 57 Pf. für an Arme abgegebenes Winterholz; endlich wurden noch 255 M. 47 Pf. als Sustentationsbeitrag für die Brautaussteuerperiode 1874/76 abmassirt.

---

4. Landnothdurftskasse zu Aschaffenburg.

Der Zweck dieser Anstalt besteht in der „Erhaltung solcher Unterthanen und Gemeinden des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, welche durch unverschuldetes Unglück in ihrem Vermögen zurückgegangen und denen durch Kapitalvorschüsse zu mäßigen Zinsen gegen zu leistende Sicherheit wieder aufgeholfen werden kann.

Den nächsten Anspruch nach ihnen haben solche öffentliche Anstalten, welche als Gegenstände der allgemeinen Landesnothdurft zu beachten sind, z. B. Schulgebäude solcher Gemeinden, welche auf einmal die ganze Summe nicht zusammenbringen können, oder der ganzen Zinsenlast nicht gewachsen sind; bei diesen haben Vorschüsse verhältnißmäßiger Summen gegen mäßige Zinsen und terminsweise Abzahlung statt“.

Ausdrücklich sind von der Theilnahmeberechtigung zur Landnothdurftskasse ausgeschlossen „Kultur und Verbesserungs-Anstalten“, dann neu anzulegende „Fabrikanstalten“. Sie ist demnach keine Armenanstalt im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr eine Einrichtung, durch welche der Verarmung vorgebeugt werden soll.

Die Kasse wurde gegründet im Jahre 1780 von dem Kurfürsten von Mainz, Friedrich Karl Joseph, aus dem freiherrl. v. Erthal'schen Geschlechte. Eine Stiftungs-Urkunde findet sich jedoch nicht vor. Der genannte Kurfürst dotirte die Kasse reichlich aus seinem eigenen Vermögen und überwies ihr auch verschiedene Einkünfte, so insbesondere bestimmte Abgaben von Seiten der Ortsschultheisen, dann bei Ertheilung von Concessionen und Consensen u. dgl. Der Fond wuchs auf diese Weise rasch an, so daß er in den ersten sieben Jahren seines Bestehens schon 60000 fl. betrug. Die Kriege gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts traten jedoch der ferneren Entwicklung der Anstalt hindernd entgegen; die Einnahmen der Kasse aus den überrheinischen Gebietstheilen versiechten.

Nach Auflösung des Kurstaates Mainz wurden von den sämmtlichen Fürsten, welche sich in die Mainzer Lande theilten, im Jahre 1804 Deputirte ernannt und Ausgleichungs-Conferenzen eröffnet. Bei denselben wurde auf Vorschlag des Deputirten des Churfürsten, Reichserzkanzlers und Fürsten

Primas, welchem im Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 unter Anderem das Fürstenthum Aschaffenburg zur Ausstattung zugewiesen worden war, allseitig zugestanden und von den betheiligten Fürsten genehmigt, daß der Landnothdurftskasse der ganze Fond, gut und schlecht, zu überlassen sei, wogegen dieselbe die seit 17 Jahren bezogenen Gemeinde-Beiträge an die betheiligten Regierungen hinauszubezahlen habe, was auch geschehen ist. Auf diese Weise wurde die Landnothdurftskasse, welche Anfangs für den ganzen Mainzer Kurstaat bestimmt war, eine Anstalt des Fürstenthums Aschaffenburg und zunächst für diejenigen Gemeinden desselben bestimmt, welche auch früher schon an der Anstalt sich betheiliget und ihre Beiträge entrichtet hatten, und wurde seither als solche gesondert verwaltet.

Um der Landnothdurftskasse, welche in Folge der erwähnten gewaltsamen Erschütterungen sehr herabgekommen war, wieder aufzuhelfen, wurde sie von dem Fürsten Primas, Karl von Dahlberg, mit einer neuen Dotation von 27000 fl. versehen.

Ihre Verhältnisse wurden, was insbesondere die Zweckbestimmung, die Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Renten betrifft, durch eine Instruktion vom 1. August 1808, welche neuerdings nebst einem Verzeichnisse der berechtigten Gemeinden durch Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Okt. 1874 — Kr.-Amtsbl. pro 1874 S. 1215 bis 1224 — veröffentlicht worden ist, geregelt. Diese Instruktion vertritt zur Zeit die Stelle des Stiftungsbriefes. Nach dem angeführten Regierungs-Ausschreiben haben alle nicht zur Landnothdurftskasse berechtigten Gemeinden des Regierungsbezirkes resp. ihre Angehörigen Ansprüche auf die Kreishilfskasse, dann die zum Hoch- und Vorspessart gehörigen Orte außerdem noch, ohne Unterschied, ob sie zur Landnothdurfts- oder Kreishilfskasse beberechtigt sind, Anspruch auf die Spessarter Hilfskasse.

Die zur Landnothdurftskasse berechtigten Gemeinden sind aus nachstehendem Verzeichnisse ersichtlich, wobei zu bemerken ist, daß zu den Gemeinden, insoweit in denselben nicht anders bestimmt ist, auch die hiezu gehörigen Ortschaften, Weiler, Höfe, Mühlen u. dgl. zählen.

Nach dem Uebergange des Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern wurde die Landnothdurftskasse und ihre Verwaltung in der seitherigen Weise nach der eben angeführten Instruktion durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1814 bestätigt.

Derselben wurde auch, da sie ihrem Wesen nach als eine wahre Staatspolizei- und Wohlthätigkeits-Anstalt sich darstellt, durch Ministerial-Entschließung vom 17. Juni 1817 die Portofreiheit für die Geldsendungen der äußeren Recepturen und durch Ministerial-Entschließung vom 9. Sept. 1837

Tax- und Stempelfreiheit bezüglich der Verhandlungen über die Unterstützungs-Anlehen bewilligt.

Die Vorschriften über Gewährung von Darlehen und Unterstützungs-Kapitalien sind theils in der obenerwähnten Instruktion, theils in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. April 1869, Darlehen aus der Kreishilfs-, Aschaffenburger Landnothdurfts- und Spessarter Hilfskasse betr. — Kr.-Amtsblatt S. 633 bis 636 — enthalten. Es wird hier auf dasjenige Bezug genommen, was unten bei der Kreishilfskasse unter Nr. 26 vorgetragen ist. Die Darlehen aus dieser Kasse unterscheiden sich von denen aus der Kreishilfskasse dadurch, daß der zu gewährende Betrag einer Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht unterliegt, und daß, wie unten angegeben werden wird, für die an einzelne Unterthanen gegebenen Hilfsdarlehen eine genau bestimmte Realsicherheit vorgeschrieben ist.

Bezüglich der Verwaltung der Landnothdurftskasse ist in der allegirten Instruktion bestimmt, daß von dem Fonde nicht weniger als ein Viertheil und nicht mehr als die Hälfte auf landesübliche Zinsen und zwar in der Regel gegen Verschreibung eines dreifachen Werthes in Grundstücken angelegt und die Zinsen alljährlich wieder zum Fonde geschlagen werden sollen; daß ferner ein Theil als Unterstützungskapital in den Händen der Unterthanen oder Gemeinden, und ein anderer Theil, und zwar nicht mehr, und nicht weniger als 3000 fl., stets baar, in der Kasse sich befinden, ein weiterer Theil aber so angelegt werden soll, daß er in kurzer Frist greifbar sei. In einem vierteljährigen Conspecte muß der Aufsichtsstelle nachgewiesen werden, wie das Fondsvermögen angelegt ist.

Die Unterstützungs-Kapitalien werden auf die gutachtlichen Berichte der Aemter bewilligt; es soll auf Wiedereingang der Gelder in den bestimmten Terminen genau geachtet werden, damit nach dem Zwecke des Instituts die Unterstützung abwechselnd allen, die darauf gerechten Anspruch haben, werden könne. Bei diesen Darlehen müssen Grundstücke, die als Unterpfänder dienen, wenigstens ein Drittheil mehr betragen, als das darauf zu versichernde Kapital, Gebäude den doppelten Werth des Anlehens haben und der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt seyn, Gemeinden aber in Solidum mit ihrem Privat- und gemeinheitlichen Vermögen haften. Endlich ist noch in der Instruktion bestimmt, daß alle Einnahmen und Auszahlungen, dann die Deponirungen der Schuldbriefe u. dgl. von dem Receptor und Controleur gemeinschaftlich zu erfolgen haben. — Hinsichtlich der Aufsicht über die Verwendung der Darlehen finden die für die Kreishilfskasse gegebenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Durch allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1874 wurde in Aschaffenburg für 11 daselbst bestehende Provincial-Stiftungen, unter diesen

die Landnothdurfts- und Spessarter Hilfs-Kasse, mit der Benennung: „Königliche Administration der vereinigten Stiftungen" eine eigene Verwaltungsbehörde, welche mit einem Administrator als Vorstand und einem controlirenden Officianten als Nebenbeamten besetzt ist, gebildet und mit einer, von den kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen genehmigten Geschäfts-Instruktion versehen. Das Nähere hierüber ist aus den Regierungs-Ausschreiben vom 23. März und 29. September 1874 — Kr.-A.-Bl. S. 295 und 1045 — zu entnehmen.

Von den verschiedenen Bezügen, welche der Landnothdurftskasse im Anfange ihres Bestehens waren bewilligt worden, sind im Verlaufe der Zeit alle bis auf die Beiträge der theilnahmeberechtigten Gemeinden, welche nach deren Vermögen verschieden in 4 Klassen zwischen 1 fl. 30 kr. bis 9 fl. jährlich abgestuft sind, und die Holzhiebconsensgelder, welche ebenfalls in 4 verschiedenen Beträgen je nach der Größe des genehmigten Holzhiebes erhoben werden, aufgehoben worden.

Nach der Rechnung pro 1876 betrug das rentirende Vermögen der Landnothdurftskasse 520039 M. 3 Pf. an Kapitalien und 27000 M. an Realitäten. Unter den Einnahmen sind zu erwähnen 613 M. 66 Pf. Beiträge der Gemeinden und 1091 M. 38 Pf. Holzhiebconsensgelder, dann 1784 M. Rentenantheil aus dem Maximilians-Hilfsfonde. An Hilfsdarlehen wurden 49301 M. 28 Pf. in 44 Einzelnbeträgen verausgabt.

*) Verzeichniß
der
zur Landnothdurftskasse berechtigten Gemeinden.

Nr.	Namen der Gemeinde	Bezirksamt	Bemerkungen
1	Aschaffenburg St.	—	
2	Aura mit Deutelbach	Lohr	
3	Bischbrunn	Marktheidenfeld	
4	Breitenbrunn	"	
5	Breunsberg	Alzenau	
6	Damm	Aschaffenburg	
7	Daxberg	Alzenau	mit Ausschluß des Daxberger Hofes
8	Dettingen	"	

*) In diesem Verzeichnisse, welches dem Regierungsausschreiben vom 24. Okt. 1874 — Kr.-A.-Bl. S. 1219 — entnommen wurde, sind die Gemeinden in alphabetischer Ordnung vorgetragen, während sie dort nach ihrer Zugehörigkeit zu den Distriktsverwaltungsbehörden aneinander gereiht sind.

Nr.	Namen der Gemeinde	Bezirksamt	Bemerkungen
9	Dorfprozelten	Marktheidenfeld	
10	Dornau	Obernburg	
11	Dörrmorsbach	Aschaffenburg	
12	Ebersbach	Obernburg	
13	Edelbach	Alzenau	
14	Eichelsbach	Obernburg	
15	Eichenberg	Alzenau	
16	Eisenbach	Obernburg	
17	Elsenfeld	"	
18	Erlenbach a/M.	"	
19	Faulbach	Marktheidenfeld	
20	Feldkahl	Alzenau	
21	Fellen mit Wohnrod	Lohr	
22	Frammersbach	"	
23	Gailbach	Aschaffenburg	
24	Glattbach	"	
25	Goldbach	"	
26	Großheubach	Obernburg	
27	Großostheim	Aschaffenburg	
28	Großwallstadt	Obernburg	
29	Grünmorsbach	Aschaffenburg	
30	Habichtsthal	"	
31	Haibach	"	
32	Hain	"	
33	Hausen Ober- und " Unter-	Obernburg "	
34	Heigenbrücken	Aschaffenburg	
35	Heimbuchenthal	"	
36	Heinrichsthal	Alzenau	
37	Hessenthal	Aschaffenburg	
38	Hobbach	Obernburg	
39	Hohl-Johannesberg	Alzenau	
40	Hösbach	Aschaffenburg	
41	Jakobsthal	Alzenau	
42	Johannesberg	Aschaffenburg	
43	Keilberg mit Unterbessenbach	"	mit Ausschluß der Ortschaften Frauengrund, Heppenhof, Steiger, Waldmichelbach und Weiler.
44	Kleinblankenbach mit Erlenbach a. d. K.	Alzenau	
45	Kleinkahl	"	
46	Kleinlaudenbach	"	

Nr.	Namen der Gemeinde	Bezirksamt	Bemerkungen
47	Kleinostheim	Aschaffenburg	
48	Kleinwallstadt	Obernburg	
49	Klingenberg	"	
50	Krausenbach	Aschaffenburg	
51	Krommenthal	"	
52	Langenprozelten	Lohr	
53	Laufach	Aschaffenburg	mit Ausschluß des Wendelstein
54	Leider	"	
55	Leidersbach	Obernburg	
56	Lohr	Lohr	
57	Mainaschaff	Aschaffenburg	
58	Mechenhart	Obernburg	
59	Mittelsinn	Lohr	
60	Mömbris	Alzenau	
61	Mömlingen	Obernburg	
62	Mönchberg	"	
63	Neudorf	Aschaffenburg	mit Ausschluß von Mespelbrunn
64	Neuenbuch	Marktheidenfeld	
65	Neuendorf mit Nantenbach	Lohr	
66	Neuhütten	Aschaffenburg	
67	Niedernberg	Obernburg	
68	Niedersteinbach	Alzenau	
69	Oberafferbach	Aschaffenburg	
70	Oberbessenbach	"	
71	Obernau	"	
72	Obernburg	Obernburg	
73	Partenstein	Lohr	
74	Pflaumheim	Obernburg	
75	Rechtenbach	Lohr	
76	Reichenbach	Alzenau	
77	Rengersbrunn	Lohr	
78	Röttbach	Marktheidenfeld	
79	Rieneck	Lohr	
80	Rodenbach	"	
81	Röllbach	Obernburg	
82	Röllfeld	"	
83	Roßbach	"	
84	Rothenbuch	Aschaffenburg	
85	Rottenberg	Alzenau	
86	Rück mit Himmelthal	Obernburg	
87	Rückersbach	Alzenau	

Nr.	Namen der Gemeinde	Bezirksamt	Bemerkungen
88	Ruppertshütten	Lohr	
89	Sackenbach	"	
90	Sailauf	Aschaffenburg	mit Ausschluß des Lauterhofes
91	Schaippach	Lohr	
92	Schimborn	Alzenau	
93	Schippach	Obernburg	
94	Schmachtenberg	"	
95	Schneppenbach	Alzenau	
96	Schöllkrippen mit Ernstkirchen	"	
97	Schweinheim	Aschaffenburg	
98	Soden	Obernburg	
99	Sommerkahl	Alzenau	
100	Stadtprozelten	Marktheidenfeld	
101	Steinbach	Aschaffenburg	
102	Stockstadt	"	
103	Straßbessenbach	"	
104	Streit	Obernburg	
105	Sulzbach	"	
106	Unterafferbach	Aschaffenburg	
107	Unteraltenbuch	Marktheidenfeld	
108	Volkersbrunn	Obernburg	
109	Waldaschaff	Aschaffenburg	mit Ausschluß des Heckenhofes
110	Weibersbrunn	"	mit Ausschluß von Echterspfahl.
111	Wenighösbach	"	
112	Wenigumstadt	Obernburg	
113	Wiesen	Lohr	
114	Wiesthal	Aschaffenburg	
115	Wintersbach	"	
116	Winzenhohl mit Schmerlenbach	"	
117	Wombach	Lohr	

5. Dr. Daniel Ernst Müller'sche Bank- und Stipendien-Stiftung in Aschaffenburg.

Der am 28. Juli 1868 zu Aschaffenburg verlebte quiescirte k. Forstmeister Dr. Daniel Ernst Müller hat in seinem Testamente vom 2. Juli 1867 die Gemeinden Aschaffenburg und Damm zu Erben seines Nachlasses eingesetzt mit der Bestimmung, daß die von ihm hinterlassenen Kapitalien nur hypothekarisch und nicht höher als zu 4% an würdige Landwirthe und Gewerbetreibende hingeliehen, die Renten zu einer Hälfte so lange, bis der Kapitalstock zu einer im allgemeinen Interesse in Aschaffenburg zu gründenden Bank hinreichend sei, admassirt, die andere Hälfte aber zur Ausbildung von Jünglingen aus Aschaffenburg und Damm an auswärtigen höheren technischen Lehranstalten oder Kunstschulen verwendet werden sollen. Die Größe der hieraus zu bildenden Stipendien soll sich in den einzelnen Fällen nach dem Bedarfe richten, jedoch die Höhe von 400 fl. jährlich nicht übersteigen und die Genußberechtigung nicht über die Dauer von drei Jahren hinaus erstreckt werden; die Verleihung soll durch einen, nach Stimmenmehrheit beschließenden, aus sieben Mitgliedern des Stadtmagistrates Aschaffenburg und aus drei Mitgliedern der Gemeindeverwaltung Damm gebildeten Ausschuß erfolgen. Endlich wurde vom Stifter noch bestimmt, daß das letztwillig von ihm gestiftete Vermögen nach den für milde Stiftungen bestehenden Vorschriften verwaltet und unter die Oberaufsicht des Staates gestellt werde.

Aus dem hinterlassenen Vermögen waren zunächst an die beiden Kinder des Stifters beträchtliche Leistungen an Muttergut und Pflichttheil zu entrichten und es betrug hienach das an die beiden genannten Gemeinden gelangte reine Vermögen noch 35086 fl. 32¾ kr. Die Stiftung erhielt, nachdem sich die beiden Gemeinden Aschaffenburg und Damm dahin geeinigt hatten, daß die überwiesene Erbmasse als ungetheiltes gemeinschaftliches Eigenthum durch den vom Stifter selbst für die Verleihung der Stipendien verordneten Ausschuß zu verwalten sei, nach Entschließung des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. August 1870 die landesherrliche Bestätigung.

Da dieselbe in ihrer Wirksamkeit auf zwei Gemeinden sich erstreckt und ihre Verwaltung nicht einer Gemeindebehörde, sondern einem besonders gebildeten Verwaltungsausschusse übertragen ist, so erscheint sie nicht als eine örtliche Stiftung im Sinne der Artikel 65—69 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, sondern es greift ihr gegenüber der Standpunkt der Staatskuratel in dem vor dem Erscheinen dieses Gesetzes hiemit verbundenem Sinne Platz, weßhalb auch durch eine an den Stadtmagistrat und das k. Bezirksamt Aschaffenburg am 25. Oktober 1870 ergangene Entschließung

die Genehmigung der Etats, die revisorische Prüfung und Bescheidung der Jahresrechnungen, die Bestätigung der Beschlüsse über Verleihung von Stipendien u. dgl. der k. Regierung vorbehalten wurde. In dieser Entschließung wurde zugleich angeordnet, daß alle drei Jahre nach Beendigung der Gemeindewahlen in Aschaffenburg und Damm der oben erwähnte Ausschuß zu wählen, daß dieser selbst seinen Vorstand und Kassenverwalter zu bestimmen, und daß an der Besorgung der Stiftungsangelegenheiten nur solche Mitglieder des Stadtmagistrates und der Gemeindeverwaltung Damm Antheil nehmen können, welche in den Verwaltungsausschuß der Stiftung gewählt sind.

Die Stiftung hat außer der Erfüllung ihres Hauptzweckes an das Institut der englischen Fräulein in Aschaffenburg, oder wenn dasselbe aufhören sollte, an die Gemeinde Damm jährlich 100 fl. für Abhaltung einer weiblichen Arbeitsschule an zwei Tagen wöchentlich mit je zwei Stunden, ferner auf Lebensdauer an den Sohn und die Haushälterin des Stifters ein bestimmtes Reichniß zu verabfolgen.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das reine Vermögen der Stiftung 53757 M. 86 Pf.; verausgabt wurden für die noch zu bezahlenden Leibrenten 2080 M. 97 Pf., an das Institut der englischen Fräulein 171 M. 43 Pf. und als Stipendium an einen Industrieschüler 171 M. 42 Pf.

---

6. Spessarter Hilfskasse zu Aschaffenburg.

Diese Stiftung verdankt ihre Entstehung der hochherzigen Gesinnung König Ludwigs I. von Bayern. Derselbe gründete, wie es in der Stiftungs-Urkunde vom 19. Januar 1843 heißt, „Bewogen von der Armuth, welche im Spessart herrscht, und eingedenk, daß in ihm sich der erste Landsturm erhob“, mit einer Schenkung von 50000 fl. aus Seiner Kabinets-Kasse für die Gemeinden des Spessarts eine eigene Hilfskasse und erließ für ihre Benützung und Verwaltung genaue Vorschriften mit dem Beisatze, daß solche ohne Seine ausdrückliche Genehmigung nicht geändert werden könnten.

Der Gründung dieser Anstalt gingen sorgfältige Erhebungen und Berathungen voraus über die Zustände im Spessart, über die Ursachen der herrschenden Armuth und die möglichen Mittel der Abhilfe. Hiebei ergab sich, daß allerdings in den Spessartgemeinden Nothstand und zunehmende Verarmung vorhanden und die Hauptursache dieser ungünstigen Erscheinung in der bestehenden Uebervölkerung, und die begleitende Nebenursache in den Gemeindeschulden zu finden sei. Als herrschende Mißstände wurden der tiefe

Stand der Landwirthschaft und der Gewerbe, der elende Zustand der menschlichen Wohnungen, die meist aus Holz und Lehmen konstruirt, ohne gute, der Kälte trotzende, Keller seien, keine entsprechenden Feuerungs-Einrichtungen und Rauchfänge hätten, und zum Nachtheile der Sittlichkeit keinen genügenden Raum böten, um die Familienglieder nach Geschlechtern zu trennen, dann der Mangel guter Stallungen, Dungstätten und Pfuhlfänge, und der schlechte Viehstand 2c. bezeichnet.

Es wurde hervorgehoben, daß Landwirthe und Handwerker Anschaffungen und Verbesserungen, welche einen schwunghaften Betrieb, oder selbst die Erhaltung ihres Nahrungszweiges bedingten, bei dem gesunkenen Personalkredite aus Geldverlegenheit unterlassen mußten, oder mit Geldanlehen in die Hände von Wucherern und so nach und nach in's Verderben geriethen, weil ihnen ohne Realsicherheit, die sie entweder wegen früherer Verpfändung, oder mangelnden Grundbesitzes nicht zu leisten vermöchten, Niemand Geldvorschüsse machen wollte und selbst die Landnothdurftskasse aus demselben Grunde satzungsgemäß keine Unterstützung reichen konnte.

Um in diesen Richtungen Abhilfe zu gewähren, ist in der eben erwähnten *) Stiftungs-Urkunde über die Wirksamkeit der Spessarter Hilfskasse bestimmt, daß dieselbe sämmtliche, in dem unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirke gelegenen, Theile des so genannten Vor-, Hoch- und Hinterspessarts und zwar die einzeln in dem zugleich mit dem Stiftungsbriefe veröffentlichten Verzeichnisse benannten Orte umfaßt. Eine alphabetisch geordnete Uebersicht derselben ist am Schlusse beigefügt.

Die Spessarter Hilfskasse hat die Aufgabe, die für die Einwohner des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg im Jahre 1780 gestiftete Landes-Nothdurftskasse, und beziehungsweise die Kreishilfskasse für Unterfranken in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit zu ergänzen und zu vervollständigen und daher vorzüglich da in das Mittel zu treten, wo jene beiden Anstalten entweder wegen Unzulänglichkeit der Fonds, oder wegen statutenmäßiger Hindernisse außer Stande sind, die gewünschte Hilfe zu gewähren.

Ihre nähere Bestimmung ist hiebei

1) zunächst die Gemeinden des Spessarts bei der Tilgung ihrer Schulden zu erleichtern und in dieser Beziehung namentlich auf eine allgemeine Abminderung des Zinsfußes hinzuwirken; ferner dieselben bei Gemeinde-Unternehmungen, deren augenblickliche Ausführung unabweisbar ist, und wofür der erforderliche Aufwand weder durch die ordentlichen Etatsmittel, noch auch im Wege einer Umlage ohne übermäßige Belastung der Pflichtigen bestritten

*) Dieselbe ist vollständig abgedruckt im Intelligenz-Blatt von Unterfranken 2c. pro 1843, Nr. 13, S. 77.

werden kann, sowie bei sonstigen unvorhergesehenen und dringenden Gemeinde-bedürfnissen zur Beseitigung unvermeidlicher Störungen der laufenden Etats ꝛc. zu unterstützen; außerdem auch

2) einzelnen Landwirthen und Gewerbs-Besitzern in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Nahrungsstandes nöthigen Darlehen und augenblicklichen Geldvorschüssen beizustehen.

In welcher Weise den Gemeinden und einzelnen Individuen Hilfe geleistet werden soll, ist in der Stiftungsurkunde genau bestimmt; hervorzuheben ist nur noch, daß für Darlehen an Gemeinden zunächst der Kapitalfond, zu Darlehen und Vorschüssen an einzelne Individuen zunächst die verfügbaren Zinsen aus dem Kapitalfonde verwendet, daß Darlehen oder Vorschüsse aus dem Kapitalfonde nur gegen Verzinsung, — nach Umständen zu einem Zinsfuße von nur 1% —, und Rückzahlung durch Annuitäten binnen längstens zwanzig Jahren gewährt, daß von den Zinsen, bis der Kapitalfond das Doppelte erreicht hat, alljährlich ein Viertheil dem Kapitale beigeschlagen, aus den hienach noch verbleibenden Erträgnissen auch unverzinsliche Vorschüsse im Betrage von 10—100 fl. gewährt werden sollen und sogar ein Drittheil dieser verfügbaren Zinserträgnisse zu augenblicklichen Unterstützungen ohne Rückersatz, namentlich an fähige, gut beleumundete und dürftige Handwerks-Lehrlinge und Gesellen beim Antritte der Lehr- und Wanderzeit mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Bauhandwerker, ferner für die Verbesserung der Flachs-Verarbeitung und zur Vertheilung von Prämien an Individuen, welche sich hierin auszeichnen, verwendet werden dürfen. Das Maximum eines Hypothekendarlehens an Private darf den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen.

Ebenso sind in der Stiftungs-Urkunde ausführliche Vorschriften enthalten über die, für Darlehen und Vorschüsse zu leistende Sicherheit, welche nicht nothwendig in einer Hypothek für das Kapital bestehen soll, sondern auch, wenn nur die jährlich zu zahlende Rente, der Annuitätenbetrag, in irgend einer genügenden Weise, durch Bürgschaft, insbesondere der Gemeinde, Faustpfand u. dgl. gesichert wird, erfolgen, und bei ganz verlässigen Personen für, innerhalb Jahresfrist rückzahlbare, Vorschüsse ganz unterbleiben kann; — Abs. VII —, über die Voraussetzungen und die Instruktion der Gesuche, — Absatz VIII, XII und XIII —, welche von Gemeinden bei der ihnen zunächst vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde und von Privaten bei der Lokalarmenpflege derjenigen Gemeinde, worin der Hilfsbedürftige wohnt, anzubringen sind, — dann über die Verwendung der gewährten Aushilfe und die deßhalb zu übende Aufsicht.

Es wird hier zugleich auf das, unten bei der Kreishilfskasse — Nr. 28 näher berührte, Regierungsausschreiben vom 14. April 1869, worin die Be-

stimmungen über die Behandlung der Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfs-, Landnothdurfts- und Spessarter Hilfskasse zusammengestellt sind, Bezug genommen.

Die Verwaltung der Spessarter Hilfskasse ist mit der Verwaltung der Landnothdurftskasse, jedoch unter gesonderter Buch- und Rechnungsführung, vereinigt, in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Febr. 1874 der k. Administration der vereinigten Stiftungen in Aschaffenburg übertragen und der unmittelbaren Leitung der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, welche auch auf die angebrachten Gesuche Entschließung zu fassen hat, unterstellt. Die Hilfskasse genießt die Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

Aenderungen an den Satzungen, Zusätze oder Hinweglassungen zu verfügen, hat der erhabene Königliche Stifter am Schlusse des Stiftungsbriefes Sich selbst vorbehalten. —

Die Spessarter Hilfskasse trat sofort nach ihrer Gründung in das Leben und entfaltet seitdem ihre segensreiche Wirksamkeit. Der Kapitalstock hat sich mittlerweile beträchtlich vermehrt. Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Vermögen der Spessarter Hilfskasse 128799 M. 3 Pf. an Kapitalien; auf 33 Hilfsdarlehen wurden 20549 M. und für eine unrefundirliche Unterstützung 120 M. verausgabt.

*) Verzeichniß
der
zur Spessarter Hilfskasse berechtigten, zum Vor- und Hochspessart gehörigen, Orte.

Nr.	Namen des Orts		Spessartslage	Bezirksamt
1	Bischbrunn	D.	Vorspessart	Marktheidenfeld
2	Blankenbach	"	"	Alzenau
3	Breitenbrunn	"	"	Marktheidenfeld
4	Edelbach	"	"	Alzenau
5	Eichenberg	"	"	"
6	Esselbach	"	"	Marktheidenfeld
7	Faulbach	"	Hochspessart	"
8	Feldkahl	"	Vorspessart	Alzenau
9	Frammersbach	Mkt.	Hochspessart	Lohr
10	Grünmorsbach	D.	Vorspessart	Aschaffenburg

*) Dasselbe ist dem Regierungs-Ausschreiben vom 26. Januar 1843 — Intelligenzblatt S. 83 — entnommen, mit dem Abmaße, daß hier die Orte in alphabetischer Ordnung, dort aber nach Polizeidistrikten aufgeführt sind.

Nr.	Namen des Ortes	Spessartslage	Bezirksamt
11	Habichsthal D.	Hochspessart	Aschaffenburg
12	Hain "	Vorspessart	"
13	Haimbuchenthal "	"	"
14	Heigenbrücken "	Hochspessart	"
15	Heinrichsthal "	Vorspessart	Alzenau
16	Hessenthal "	"	Aschaffenburg
17	Jakobsthal "	Hochspessart	Alzenau
18	Kahl "	Vorspessart	"
19	Keilberg "	"	Aschaffenburg
20	Krausenbach "	Hochspessart	"
21	Krommenthal "	"	"
22	Langenprozelten "	Vorspessart	Lohr
23	Laudenbach "	"	Alzenau
24	Laufach "	"	Aschaffenburg
25	Neudorf "	"	"
26	Neuhütten "	Hochspessart	"
27	Oberaltenbuch "	"	Marktheidenfeld
28	Oberbessenbach "	Vorspessart	Aschaffenburg
29	Oberndorf "	"	Marktheidenfeld
30	Rechtenbach "	Hochspessart	Lohr
31	Rothenbuch "	"	Aschaffenburg
32	Rottenberg "	Vorspessart	"
33	Ruppertshütten "	Hochspessart	Lohr
34	Sackenbach "	Vorspessart	"
35	Sailauf "	"	Aschaffenburg
36	Schneppenbach "	"	Alzenau
37	Schöllkrippen "	"	"
38	Schollbrunn "	"	Marktheidenfeld
39	Schweinheim "	"	Aschaffenburg
40	Stadtprozelten St.	"	Marktheidenfeld
41	Steinmark D.	"	"
42	Straßbessenbach "	"	Aschaffenburg
43	Unteraltenbuch "	Hochspessart	Marktheidenfeld
44	Völkersbrunn "	Vorspessart	Obernburg
45	Vormwald mit Sommerkahl "	"	Alzenau
46	Waldaschaff "	"	Aschaffenburg
47	Weibersbrunn "	Hochspessart	"
48	Wiesen "	"	Lohr
49	Wiesthal "	"	Aschaffenburg
50	Wintersbach "	"	"

7. Civil-Wittwen- und Waisen-Institut zu Aschaffenburg.

Für das vormalige Kurfürstenthum Mainz bestand seit dem Jahre 1784 ein Civildiener-Wittwen-Institut, welchem außer den Beiträgen der Mitglieder bedeutende Fonds zur Dotation zugewiesen waren. Mit der Auflösung des Kurfürstenthums in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 löste sich auch dieses Institut auf. Hiedurch kamen die betheiligten Angehörigen des kleinen, dem vormaligen Kurfürsten noch verbliebenen, Theiles des früheren Kurstaates in die größte Verlegenheit und deren dringende Vorstellungen um Unterstützung vermochten endlich denselben, die Gründung eines neuen Instituts für das Fürstenthum Aschaffenburg zu beschließen. Dieselbe erfolgte durch die „Kurfürstliche Höchste Wittib-Instituts-Verordnung für die kurerzkanzlerische Civildienerschaft des Fürstenthums Aschaffenburg de dato Aschaffenburg den 4. September 1804".

Hierin ist vor Allem bestimmt, daß das Kassenwesen in die Fonds- und Pensionskasse sich zu theilen, daß erstere aus dem Theile des Fonds-Vermögens des vormaligen kurmainzischen Civilwittwen-Instituts, welcher dem Fürstenthum Aschaffenburg zufallen würde, als unangreifbarem Kapitale zu bestehen, in letztere aber außer den Zinsen des Fondskapitales und den Eintritts- und jährlichen Beitragsgeldern der Mitglieder die sogenannten Gnadengehalts-Gelder aus dem kurfürstl. „Oberrhentamte" mit jährl. 4537 fl. 54 kr., der Beitrag des „Hospitales Prodselten à 600 fl., die sogenannten Musikanten-Dispensationsgelder, der Kartenstempel, die Kaminfegerei-Bestandsgelder u. dgl. zu fließen haben. Ausdrücklich war jedoch bemerkt, daß die Pensionskasse nur „vor der Hand" aus diesen Zuflüssen zu bestehen habe. Zur Verwaltung des Instituts wurde eine eigene Kommission ernannt. Bezüglich der Einlagen, Beiträge und Pensionen wurde die gesammte Civildienerschaft des Fürstenthums Aschaffenburg in vier Klassen getheilt. Im Abschnitt IV § 16 wurde zu dem Zwecke, daß die Ausgabe die Einnahme niemals übersteige und niemals ein Zahlungsrückstand an die, an diesem Institute, Betheiligten stattfinden könne, angeordnet, daß kein bestimmter Betrag einer jährlichen klassenmäßigen Wittwen-Pension zugesichert, sondern die ganze Pensionskasse-Einnahme nach Abzug der Administrationskosten unter die sämmtlichen institutsmäßigen Wittwen und Waisen nach dem Verhältnisse der vier Klassen rein und vollständig vertheilt werden solle.

In Folge der Auflösung des Fürstenthums Aschaffenburg und dessen Vereinigung mit dem Königreiche Bayern wurde auch der Bestand des Civildiener-Wittwen-Instituts wesentlich erschüttert; neue Zugänge von Instituts-Mitgliedern fanden im Verlaufe der Zeit nicht mehr statt und auch die Zahl der pensionsberechtigten Wittwen und Waisen minderte sich allmälig. Deß-

halb wurden durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Dezember 1866, nachdem die Erhebung der sogenannten Musikanten-Dispensationsgelder zu Gunsten des Civil-Wittwen-Instituts sowohl als der Landesnothdurftskasse bereits am 6. Oktober 1863 außer Wirksamkeit gesetzt worden war, auch die vom Aerar bezahlten Zuschüsse nämlich von 37 fl. 30 kr. Schreibmaterialien-Aversum, 285 fl. für den Entgang der Kaminfegerbestandgelder und von 97 fl. 17 kr. 3 Pf. für den Entgang an Spielkarten- und Landkalender-Stempelgebühren, sowie der Zuschuß von 600 fl. vom Spitale zu Stadtprozelten aufgehoben. Zugleich wurden, nachdem Pensionsberechtigte der ersten Klasse nicht mehr vorhanden waren, die Wittwen-Pensionen auf 800 fl. in der zweiten, auf 550 fl. in der dritten und auf 400 fl. in der vierten Klasse festgesetzt und verfügt, daß die Ueberschüsse, welche sich nach Bestreitung der Pensionen und der übrigen etatsmäßigen Ausgaben ergeben, dem allgemeinen Unterstützungsfonde für Staatsdiener und deren Relikten zur jährlichen Vertheilung zugewiesen werden sollen. Dagegen wurde nicht gestattet, hilfsbedürftigen Waisen, welche die Großjährigkeit erreicht, d. h. das satzungsgemäße Alter von 25 Jahren überschritten haben, oder Relikten von solchen Beamten, die nicht Instituts-Mitglieder waren, Unterstützungen zu gewähren.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Fondsvermögen in 31131 M. 44 Pf. Pensionsberechtigte Relicten waren nicht mehr vorhanden.

---

8. Garde-Wittwen- und Waisen-Institut zu Aschaffenburg.

Nachdem schon im Jahre 1762 die Mitglieder der kurfürstlichen Leibgarde zu Mainz unter sich eine Bruderschaft, hauptsächlich zu religiösem Zwecke gegründet, hiebei aber zugleich in Aussicht gestellt hatten, daß bei Zulänglichkeit der Mittel auch den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder Unterstützungen verabreicht werden könnten, wurde von dem Kurfürsten und Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Erthal mit Verordnung vom 20. Juli 1787 ein eigenes Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut für die Leibgarde errichtet. Als Dotation wurde demselben der seit dem Jahre 1762 bereits angesammelte Fond von ca. 1632 fl. und ein Zuschuß von 100 Dukaten aus dem kurfürstlichen Aerar überwiesen und zugleich bestimmt, daß jedes Mitglied der Leibgarde einen monatlichen Beitrag zu 2 kr. von jedem Gulden seines Gehaltes zu leisten und nebstdem jedes bereits verheirathete oder erst zur Ehe schreitende Mitglied einmal eine ganze Monats-Gage, und

zwar der gemeine Gardist 9 fl., der Brigadier, Trompeter und Pauker 13 fl. und der Wachtmeister 19 fl., und in gleicher Weise bei einer Beförderung einen monatlichen Betrag des Gagezuwachses zum Fonde zu erlegen habe. Für den Fall, daß der Ehegatte acht Jahre älter war, als seine Ehegenossin, mußte für jedes Jahr der höheren Alters-Differenz noch ein weiterer Betrag und zwar 30 kr. vom gemeinen Gardisten, 45 kr. vom Brigadier, Trompeter und Pauker und 1 fl. vom Wachtmeister zum Fonde entrichtet werden.

Von den Fonds-Renten sollte jährlich ein Zehentel zur Erhöhung des Fondes verwendet, der Rest aber in dem Verhältnisse unter die Berechtigten vertheilt werden, daß, wenn die Wittwe eines Wachtmeisters 8 fl. erhielte, der Wittwe eines Brigadiers, Trompeters und Paukers 5 fl. und der Wittwe des gemeinen Gardisten weniger nicht als 3 fl. 30 kr. zu verabreichen waren. Elternlose Kinder hatten zusammen die Pension, die ihrer Mutter gebührt hätte, und zwar Mädchen bis zum 15. Jahre, oder wenn sich eine „Unfähigkeit zum Dienen oder Untauglichkeit zur Verehlichung“ äußern würde, bis zum 20. Lebensjahre, Knaben bis nach dem 14. Jahre anzusprechen.

Als in Folge der Kriegsereignisse der Kurfürst von Mainz seinen Wohnsitz in Aschaffenburg zu nehmen gezwungen war, siedelte auch die Leibgarde mit über und so kam auch der Pensions-Fond dahin. Im Jahre 1803 am 2. Dezember wurde dieselbe aufgelöst und durch Verordnung des Kurfürsten Karl von Dalberg bestimmt, daß ihre Mitglieder vom Unteroffizier abwärts in der Eigenschaft als Civilpersonen zur Polizei- und Kameral-Aufsicht in den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg und in der Grafschaft Wetzlar verwendet werden sollten. Hiebei wurde ausdrücklich verordnet, daß der Wittwen-Gehalt und der „Fundus“ den jetzigen und künftigen Wittwen der jetzigen Gardisten und Gardepensionisten gehöre.

Der Fond wurde auch nach der Auflösung des Fürstenthums Aschaffenburg und seiner Vereinigung mit der Krone Bayern als eigenes Rechtssubject fortverwaltet. Pensionsberechtigte Wittwen von Gardisten sind nicht mehr vorhanden und es beziehen zur Zeit nur noch mehrere Doppelwaisen früherer Instituts-Mitglieder Unterstützungen aus dem Fonde. Es wurde demnach auch durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. Oktober 1870 verfügt, daß der seitherige Staatszuschuß von 500 fl. auf den Betrag, welcher zur Bestreitung der auf dem Fonde ruhenden Lasten ohne Inangriffnahme des Kapitalvermögens erforderlich sei, beschränkt, die zur Zeit unterstützten Personen in ihren dermaligen Bezügen belassen, weitere Verleihungen oder Erhöhungen von Bezügen aber nicht mehr bewilligt werden, und die seinerzeitige Verfügung über das Vermögen der Gardewittwenkasse aber vorbehalten bleiben solle.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Kapitalvermögen des Instituts in 26888 M. 60 Pf.; verausgabt wurden an Unterstützungen von Wittwen und Waisen 1237 M. 72 Pf.

---

9. Hof-Diener-Wittwen- und Waisen-Institut zu Aschaffenburg.

Wie für die Civilstaatsdiener-Relicten besteht in Aschaffenburg auch ein Pensions-Institut für die Hof-Diener-Wittwen und Waisen, welches durch Verordnung des Kurfürsten und Erzbischofs Friedrich Karl Joseph von Erthal vom 29. März 1787 in's Leben gerufen wurde. Nach dieser Verordnung konnten sämmtliche Hofdiener dem Institute nach 4 Klassen je nach ihrem Range beitreten; diejenigen, welche erst nach Gründung desselben in kurfürstl. Dienste kamen, mußten, wenn sie nicht zur ersten Rangklasse gehörten, an dem Institute Theil nehmen. Die Einlagen, Beiträge und Pensionen unterschieden sich nach den vier Klassen. Jeder Theilnehmer mußte 10 fl. in der ersten, 6 fl. in der zweiten, 4 fl. in der dritten und 2 fl. in der vierten Klasse Eintrittsgeld und 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl., 45 und 15 kr. in der bezüglichen Classe Quartalbeitrag bezahlen. Dem Fonde wurde unter Anderem ein Jahresbeitrag von 300 fl. aus dem k. Aerare, dann von 150 fl. aus dem Spitale zu Stadtprozelten und von 50 fl. aus dem Spitale zu Bischofsheim zugewiesen. Die Pensionen der Wittwen und Waisen waren nicht auf einen fixen Betrag normirt, sondern wurden alljährlich aus den Renten, welche nach Abzug der zur Admassirung bestimmten Einnahmen verfügbar waren, in den 4 Klassen nach dem Verhältnisse von 5 : 3 : 2 : 1 bemessen. Die Kinder weiblichen Geschlechtes participirten bis zum 18. und die männlichen Geschlechtes bis zum 20. Jahre an dem Institut. Durch den Uebergang des Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern erlitt das Institut zwar keine Veränderung; allein es fand kein neuer Zugang mehr statt und es geht dasselbe mit dem Absterben seiner Mitglieder der Auflösung entgegen.

Nachdem im Verlaufe der Zeit schon verschiedene Zuflüsse des Instituts versiecht waren, wurde durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar 1870 auch die Einziehung des seitherigen Staats-Zuschusses von jährl. 336 fl. verfügt, und unter Festsetzung der Wittwen-Pensionen auf 300 fl. in II. und auf 200 fl. in III. Klasse angeordnet, daß die nach Bestreitung der Pensionen, Unterstützungen und sonstigen etats-

mäßigen Ausgaben sich ergebenden Ueberschüsse dem allgemeinen Unterstützungsfonde für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassene zur jährlichen Vertheilung zugewiesen werden sollen.

Für das Institut ist zugleich mit mehreren anderen Stiftungen und Anstalten eine eigene Verwaltung organisirt, welche der Aufsicht und Leitung der k. Kreis-Regierung unterstellt ist.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Vermögen des Instituts in 40313 M. 29 Pf.; verausgabt wurden an Unterstützungen von Wittwen und Waisen 428 M. 58 Pf.

---

10. Hofstallpartie-Wittwen- und Waisen-Institut zu Aschaffenburg.

Unter den Bediensteten des kurfürstl. Mainz'schen Obriststallmeister-Amtes hatte schon in früherer Zeit eine so genannte Sterbbruderschaft bestanden, zu welcher jeder monatlich 2 kr. bezahlen mußte, woraus dann beim Ableben eines Bediensteten ein Beitrag zu den Begräbnißkosten entrichtet wurde.

Durch Verordnung des Obriststallmeister-Amtes vom 28. Juli 1775 wurde bestimmt, daß jeder Stallbedienstete anstatt 2 kr., allmonatlich 6 kr., dann bei der Verehelichung und bei Empfang der Livrée einen Beitrag von 10 fl. entrichten und hiedurch die Sterbebruderschaft zu einer Wittwen- und Waisenkasse erweitert werden solle. Derselben floßen in der ersten Zeit ansehnliche Geschenke zu; auch wurden ihr bestimmte Strafgelder, welche z. B. die Stallbediensteten, wenn sie dem Begräbnisse eines ihrer Mitconsorten, und den gestifteten Quartalmessen nicht beiwohnten, zu entrichten hatten, sowie ein Zuschuß von 203 fl. 29 kr. aus dem Aerare zugewiesen.

Die Größe der Pension war nicht fixirt, sondern es sollte jährlich bestimmt werden, an wen und wieviel zu verabreichen sei. Die Waisen hatten die Unterstützung bis zum fünfzehnten Lebens-Jahre anzusprechen.

Das Institut erlitt durch den Uebergang des Fürstenthums Aschaffenburg an die Krone Bayern keine Veränderung; doch fand selbstverständlich ein neuer Zugang nicht mehr statt und die Zahl der Bezugsberechtigten nahm immer mehr ab. Es wurde denn auch durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Januar 1870 angeordnet, daß der Staatszuschuß von 203 fl. 29 kr. aufgehoben und die jährlichen Ueberschüsse über die etatsmäßigen Ausgaben dem allgemeinen Unterstützungsfonde für pragmatische Staatsdiener und deren Hinterlassene zur jährlichen Vertheilung

zugewiesen werden. Bezüglich der Verwaltung gilt das bei dem Hofdiener-Wittwen- und Waisen-Institute Gesagte.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Fondsvermögen 25694 M. 3 Pf.; verausgabt wurden als Unterstützung an eine Wittwe 879 M. 31 Pf. und an die Centralstaatskasse abgeliefert 211 M. 7 Pf.

11. Spital zu Aub.

Eine Urkunde über die Errichtung dieser Stiftung ist nicht vorhanden und es besteht selbst über die Zeit ihrer Gründung keine Gewißheit. Es kann jedoch kein Zweifel darüber obwalten, daß das Spital zu Aub gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts schon bestanden hat. Denn am 12. Juni 1355 hat nach einer in der Repositur des Spitales befindlichen Urkunde von diesem Tage Bischof Albrecht von Würzburg im Einvernehmen mit Johann, Abt und Convent des Klosters zu St. Burkard in Würzburg, mit Conrad, Propst und Convent des Klosters zu Awe, O. S. B., und mit Eberhart von Hilgarthusen, Pfarrer zu Lutzenbrunn und Friedrich von Lihenthal, Landschreiber, als Testamentarien des verstorbenen Pfarrers Syfridus von Geckenheim bestimmt, daß die Kaplanei, welche letzterer im Spitale mit seinem Vermögen stiftete, von der Pfarrei in Aub getrennt und innerhalb des Spitales über die Angehörigen desselben Parochialrechte auszuüben befugt sein solle.

Auch sind aus dem 14. und 15. Jahrhunderte noch zahlreiche Urkunden über weitere Dotation des Spitales und über Erwerbung von Gütern und Rechten für dasselbe vorhanden.

Das Spital stand in früherer Zeit unter gemeinsamer Oberherrlichkeit des Fürstbischofs von Würzburg und des Teutschherrenordens, und nach Auflösung des letzteren allein unter Würzburg'scher Regierung. Das noch vorhandene Auber Ganerben-Rezeßbuch de anno 1590 (bis 1751 reichend) enthält mehrfache Notizen über die Verhältnisse des Spitales. In solchem ist auch die älteste noch vorhandene Spitalordnung vom Jahre 1590 enthalten. Dieselbe ist als „Erneuerung der Spitalordnung zu Aub, auf Exaudi Anno 1590" bezeichnet und bestimmt, nachdem im Eingange erwähnt worden ist, daß aus der Spitalrechnung mehrfache Irrungen, Ueberfluß und Unordnung befunden worden sei, und das Spital bei längerer Nachsicht in große Abnahme und Schuldenlast gerathen möchte, weßhalb „Gemeins Ganerben" für gut

angesehen hätten, die zum Theil in Abgang gekommene alte Ordnung wieder zu erneuern und zu vermehren, im Wesentlichen Folgendes:

1. Das Spital ist vorzüglich für solche arme, kranke und schadhafte alte Personen gestiftet, die zwar ihre Nahrung mit Ehren gesucht, aber ihrer Schwachheit und Leibsschäden halber mit Arbeit Nichts mehr erwerben können. Dieselben sollen darin ihre Unterhaltung und Pflege haben, Gott andächtig dienen und mit einander in guter Ordnung leben. Alle in das Spital Aufgenommenen sollen an dem ihrer Aufnahme zunächst folgenden Sonn- oder Feiertage ihre geziemende Pflicht vor dem Altare in der Kirche leisten, und alle Tage vielfältig, besonders wenn man das Ave Maria läutet, sich des angekündigten Heiles und der Erlösung des menschlichen Geschlechtes erinnern, Gott für dieselbe und was ihnen hier zeitlich widerfährt, innigen Dank sagen, dann für die Wohlfahrt der ganzen Christenheit, wie ihrer Wohlthäter, besonders der Stifter und jetziger Erhalter, und ihr eigenes Wohl bitten; auch sollen alle diejenigen, welche „wandern und webern können", alle Tage, sowohl an Werk- als Feiertagen, die Kirche Vor- und Nachmittags in der Stunde, zu welcher die göttlichen Aemter oder Predigten gehalten werden, besuchen und dabei bis zu Ende mit Andacht verbleiben; wer dieses nicht thut, dem soll die Pfründe desselbigen Tages nicht gegeben werden, wenn er nicht eine redliche ehrenhafte Entschuldigung und die Erlaubniß des Spitalmeisters hat.

2. Die Pfründner sollen zu gebührlichen Zeiten, mindestens einmal im Jahre mit Beicht, Bereuung ihrer Sünden und Empfang des heiligen hochwürdigen Sakraments sich gehorsamlich erzeigen, widrigen Falles sie als ungehorsame Christen im Spitale nicht sollen geduldet werden. Dieselben sollen

3. auf Erfüllung ihrer Pflichten einen Eid, dessen Formel in der Spitalordnung genau vorgeschrieben ist, leisten.

4. Aus den Pfründnern ist ein ehrbarer Mann durch die Ganerben als Aufseher zu wählen, welcher die Pfründner zu aller Gebühr zu mahnen, ihre Gebrechen dem Spitalmeister anzuzeigen und das Almosenbrod auszugeben hat.

5. Die Pfründner sollen bei Tische still und züchtig seyn, und einander nicht zum Zorne reizen bei Strafe der zweimaligen Weinentziehung und der Entlassung bei fortgesetztem Muthwillen.

6. Das Spitalthor soll Tag und Nacht geschlossen bleiben und der als Thorwärter bestimmte Pfründner ohne Wissen des Spitalmeisters, dem Nachts der Thorschlüssel abzuliefern ist, Niemand aus- oder einlassen.

7. Die Pfründner dürfen Brod, Wein oder Kost weder verkaufen, noch sonst weggeben, auch keinen Gast aufnehmen und keinen Hund halten.

Was an Brod oder Wein übrig bleibt, soll an den Spitalmeister abgeliefert werden.

8. Die Pfründner sollen außer dem gewöhnlichen Kirchengang ohne Erlaubniß des Verwalters nicht ausgehen, insbesondere die Wirthshäuser nicht besuchen und nicht spielen; auch sollen sie

9. auswärtigen Leuten nicht klagen, sondern bei den Ganerben Hilfe suchen, damit Weiterung und Zwiespalt verhütet werde; sie sollen ferner

10. im Spitale, soweit es ihnen möglich, die nöthige Arbeit thun und einander helfen, und es soll einer dem andern gleich gehalten werden.

11. In ihren Zimmern 2c. sollen die Pfründner rein halten; auch sollen die Pfründnerinnen, wenn sie spinnen können, dieses dem Spital zu Gute thun.

12. Wenn die Pfründner den armen Leuten und Pilgern im „armen Häuslein" nicht selbst einheizen wollen, sollen sie sämmtlich verbunden seyn, zu harter Winterszeit alle Wochen 9 Pf. der „armen Köchin" zum Lohne zu geben.

13. Den kranken Pfründnern soll Kost, Wein, Labung, Arznei und Rath zur Nothdurft und nach Vermöglichkeit des Spitales gereicht werden.

16. Der Spitalmeister soll sein eigenes Getreide und seinen Wein nicht zu dem des Spitales legen, um Verdacht zu meiden.

17. Was ein Pfründner nach seinem Tode hinterläßt, soll bei dem Spitale bleiben, und es soll hierüber der Spitalmeister sofort nach dem Tode eines Pfründners unter Zuziehung des Spitalpfarrers und eines oder zweier Pfründner ein Verzeichniß anfertigen. —

Die übrigen unter Nr. 14, 15, 18—23 der Spital-Ordnung vom Jahre 1590 enthaltenen Bestimmungen über den gemeinsamen Tisch des Spitalmeisters und der *) reichen Pfründner, die Anweisung einer eigenen Krankenstube im hinteren Hause, über Abweisung von Bettlern und Landstreichern, dann über die Verabreichung der Kost und des Brodes an die Pfründner sind theils bei geänderten Verhältnissen nicht mehr anwendbar, theils durch spätere Bestimmungen ersetzt. Zu bemerken ist nur noch, daß die Zahl der armen Pfründen auf 16, von denen drei Theile der Fürstbischof von Würzburg und den vierten Theil das Geschlecht von Bessenberg zu besetzen hatte, festgestellt war. —

In einer weiteren, von der Ganerben-Herrschaft am 11. August 1608 erlassenen „Ordnung der armen Pfründner zu Aub" ist denselben das Ver-

*) Der Ausdruck „reiche Pfründner" ist im Gegensatze zu „armen Pfründnern", welche nur auf Grund ihrer Hilfsbedürftigkeit aufgenommer wurden, von solchen zu verstehen, welche gegen Einbringung entsprechenden Vermögens im Spitale Aufnahme suchten und fanden, um darin ihre Lebenstage zu verbringen.

bot, Brod nach Außen zu verkaufen, bei Meidung der Entlassung, eingeschärft, zugleich aber gestattet worden, daß ihnen von dem Spitalmeister für jedes, an solchen zurückgegebenen Leiblein Brod 14 Pf. vergütet werden, damit dem Spitale zu Gute Holz erspart würde und man desto weniger backen dürfe. Bezüglich des Weines, „weil er jährlich auf- und abschlägt, hatte die Herrschaft diesmalen Bedenken, eine gewisse Zahl vorzuschreiben oder zu ordnen“ rc. —

Eine nur im Entwurfe vorhandene Ordnung des „gaanherrschaftlichen Spitales zu Aub“, ohne Datum, vermuthlich vom Jahre 1684 oder 1685, in welcher als damalige Landesherren Johann Gottfried, Bischof zu Würzburg, des hl. Römischen Reichs Fürst und Herzog zu Franken, dann Ludwig Anton, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des teutschen Ordens in Teutsch- und welschen Landen, Pfalzgraf beim Rhein rc. benannt sind, scheint nicht zum Vollzuge gelangt zu seyn. In derselben war ebenfalls die Zahl der armen Pfründen auf 16 festgesetzt, von denen 3/4 der Fürstbischof und 1/4 der Teutschorden zu vergeben haben sollte.

Im Jahre 1790 wurde eine besondere Tages- und Lebens-Ordnung für die Pfründner erlassen, welche denselben jedes Vierteljahr zu verkünden ist.

Außer dem Unterhalte der Pfründner, deren Zahl mit der Steigerung der Stiftungsrenten im Verlaufe der Zeit erhöht wurde, werden auch noch ständige und unständige Unterstützungen an solche Personen, die nicht als Pfründner im Spitale sich befinden, geleistet.

Zur Theilnahme an dem Genusse sind nur arme alte hilfsbedürftige Personen katholischer Religion aus zwölf Orten, nämlich Aub, Baldersheim, Bieberehren, Buch, Burgerroth, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Hemmersheim (im mittelfränkischen Regierungsbezirke), Klingen, Oellingen, Stalldorf und Tauberrettersheim berechtigt.

Für das Spital ist ein eigener Pflege-Ausschuß bestellt, bestehend aus dem Spitalverwalter, dem Spitalpfarrer und drei Bürgermeistern, welche von den Vorständen der berechtigten 12 Gemeinden nach den jedesmaligen Gemeindewahlen eigens gewählt werden. Demselben stehen im Allgemeinen die nämlichen Befugnisse zu, wie bezüglich der Ortsstiftungen den Gemeindeausschüssen; insbesondere liegt ihm ob,

1) die vierteljährige Vertheilung von Unterstützungen an Arme in den berechtigten Gemeinden à Conto der verfügbaren Maximalsumme,

2) die Pfründneraufnahme unter Zuziehung des Hausarztes,

3) die Ausleihung von Kapitalien,

4) die Beschlußfassung über Neubauten oder größere Reparaturen, sowie

5) über größere Anschaffung von Inventar-Gegenständen für das Haus und die Kirche,

6) die Feststellung der Etats und

7) die Abhör der Jahresrechnungen. —

Für die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte ist ein Verwalter aufgestellt, welcher, wie angegeben, Mitglied des Pflegeausschusses ist. Es steht nicht fest, ob letzterer berechtiget ist, den Verwalter selbst zu wählen; in einigen Fällen hat er dieses Recht ausgeübt. Nach einem Ganerben-Rezesse vom 23. Juni 1668 hat in drei Fällen das Hochstift Würzburg und das vierte Mal der Teutschorden die „Satzung und Präsentation des Spitalmeisters" (Verwalters) auszuüben. Der Dienst des Verwalters ist durch eine Instruktion geregelt und ebenso sein Eid normirt.

Im Jahre 1871 hat der Pflegeausschuß den Beschluß gefaßt, in Anerkennung der verdienstlichen Leistungen der barmherzigen Schwestern aus dem Würzburger Mutterhause der Töchter zum göttlichen Erlöser während der Blattern und Typhus-Epidemie in Aub denselben die Führung der Haushaltung im Spitale und die Pflege der Pfründner und Pfründnerinnen, dann der Kranken zu übertragen und es wurde solche von ihnen nach erfolgter Curatelgenehmigung vertragsmäßig im Jahre 1872 übernommen.

Die Spitalstiftung ist der Aufsicht und oberen Leitung der Kreis-Regierung unterstellt.

Ueber die Erledigung von Pfründnerstellen wird von der Spitalverwaltung Ausschreiben erlassen, die einkommenden Gesuche werden dem Pflege-Ausschusse zur Beschlußfassung mitgetheilt und letztere der k. Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

Das Vermögen der Stiftung beträgt nach der Rechnung pro 1876 im Ganzen 598449 M. 99 Pf., darunter 440880 M. 35 Pf. Kapitalien, dann 55810 M. 28 Pf. Werth eines Waldes und 29142 M. 86 Pf. Werth der verpachteten Grundstücke.

Vollständige Verpflegung erhielten in diesem Jahre im Spitale 12 Pfründner und ebenso viele Pfründnerinnen; deren Pflege und die Führung der Haushaltung besorgten drei barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause der Töchter vom göttlichen Erlöser zu Würzburg; verausgabt wurden 10546 M. 47 Pf. für den Unterhalt der Pfründner und 742 M. 23 Pf. für Krankenpflege; außerdem wurden noch 817 M. 50 Pf. ständige und 852 M. 43 Pf. unständige Unterstützungen an Personen außer dem Spitale bezahlt.

12. Spital zu Stadtprozelten.

Die urkundlichen Nachweise über die Errichtung und Dotirung dieser Stiftung werden seit dem dreißigjährigen Kriege vermißt. Ein schwedischer Hauptmann Namens Georg Ripp, welcher im Jahre 1632 Schloßkommandant in Miltenberg war, soll die auf das Spital Stadtprozelten bezüglichen Dokumente, wie die älteren Akten der Spitalverwaltung ersehen lassen, in Besitz genommen und deren Herausgabe ungeachtet der erhobenen Reklamation verweigert haben.

Inhaltlich einer im Codex Diplomaticus von Gudenus Bd. IV. S. 1020 enthaltenen Urkunde verkaufte im Jahre 1317 ein Graf von Eberstein seinen halben Antheil an der Burg Prozelten mit Zubehör an die Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, Wittwe des Grafen Gottfried von Hohenlohe, und das deutsche Haus zu Mergentheim. Dieselben wurden kurze Zeit darauf Herren des gesammten Schloßgutes und der dazu gehörigen Ortschaften Stadtprozelten Dorf- (Alten-) Prozelten, Faulenbach, Breitenbrunn, Alten- und Neuenbuch. Unter den Zugehörungen des Schloßgutes wird ein Spital nicht erwähnt. Dagegen fand sich in neuerer Zeit die Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1319 vor, nach welcher der Deutschorden „durch Andacht der ehrbaren Frau Elisabeth, Wittwe des weiland Grafen Gottfried von Hohenlohe, und durch ihr Beten“ gelobet, in Prozelten zwei Priester, von denen einer „Messen sprechen soll im Spitale“ und zwei zu Neubrunn zum Gottesdienste zu halten; und wonach ferner die genannte Gräfin ihr Spital, das sie vormals zu Neubrunn errichtet hatte, mit fünf Siechen und einem Diener, mit allen Rechten nach Prozelten verlegt hat.

Im Jahre 1484 wurde vom Deutschorden die Burg Stadtprozelten mit den dazu gehörigen Orten gegen das Amt Neckarsulm an den Kurstaat Mainz vertauscht. Auch soll die Gräfin Elisabeth von Henneberg, Wittwe des im Jahre 1422 verstorbenen Grafen Friederich von Henneberg, das Spital reichlich beschenkt haben.

Wie aus den noch vorhandenen Akten und Rechnungen, welche letzteren bis in das Jahr 1549 hinaufreichen, zu entnehmen ist, erfüllte die Stiftung im Laufe der Zeit ihren Zweck in der Richtung, daß mehrere arme gebrechliche Leute ihr Unterkommen in einem gemeinsamen Hause, andere Hilfsbedürftige aber Unterstützung außerhalb des Hauses erhielten. Eine unter der fürstlich primatischen Regierung am 5. Januar 1807 für den Amtsvogt zu Stadtprozelten in Bezug auf die Aufsicht über das dortige Spital erlassene Instruktion bestimmt hierüber in § 13 Folgendes:

„Bei Berichten der Pfründnergesuche hat sich das Vogteiamt von der wahren Dürftigkeit der Supplikanten und derselben Würdigkeit zu verlässigen

und den Bedacht zu nehmen, daß vorzüglich die Armen des Amtes Prod-selten, als für welche das Hospital ursprünglich gestiftet zu seyn scheint, aus demselben Unterstützung erhalten, sowie auch die Dürftigen aus jenen diesseitigen Gemeinden, aus welchen das Hospital Gülten oder sonstige Revenüen bezieht."

Das Amt Prozelten umfaßte die oben genannten Orte; Gilten oder Grundzinsen aber erhob das Spital aus eben diesen Orten und nebstdem aus den Orten Boxthal, Mondfeld, Grünenwörth, Sachsenhausen, Tremhof, dann Großheubach, Neubrunn und Roßbach.

Inhaltlich der Akten und Rechnungen wurde das Spital Stadtprozelten meistens als eine allgemeine Landesstiftung, anfänglich des Kurfürstenthums Mainz, später und zwar nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803, des Fürstenthums Aschaffenburg betrachtet.

Durch einen Beschluß der k. Regierung des Untermainkreises vom 5. September 1817 wurde auf einen von dem Grafen Friedrich Karl von Reigersberg gestellten Antrag um Ueberweisung der Lokalaufsicht über die Verwaltung des Spitales zu Stadtprozelten an das dortige gräfliche Herrschaftsgericht ausgesprochen, daß das Spital bei der Allgemeinheit des Zweckes, welcher durch die seitherige Verwendung der Einkünfte von jeher und bis auf die neueste Zeit beabsichtiget wurde, als eine allgemeine Wohlthätigkeits-Stiftung für das Fürstenthum Aschaffenburg fernerhin zu behandeln sei.

In dieser Weise erfüllt die Stiftung zur Zeit ihren Zweck, indem sie alte gebrechliche, gut beleumundete Leute als innere Pfründner im Stiftungshause ernährt, ständige Unterstützungen an s. g. äußere Pfründner, sowie unständige Unterstützungen an augenblicklich Nothleidende gewährt. Sie ist die einzige Stiftung, woraus derlei Unterstützungen an Arme aller Art im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg verabreicht werden, da der Zweck der übrigen Stiftungen ein mehr beschränkter ist.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde die gemeinsame Haushaltung im Spitale ganz aufgelöst und es fanden dann aus den Mitteln der Stiftung nur Unterstützungen nach Außen statt. Im Jahre 1808 wurde das jetzige Spitalgebäude neu aufgeführt, allein in demselben war zu gemeinsamer Verpflegung der Pfründner keine Vorsehung getroffen. Dieselben hatten in dem Spitalgebäude ihre eigenen Zellen und mußten aus den ihnen von der Spitalverwaltung verabreichten Mitteln für ihre Verköstigung selbst sorgen. Im Jahre 1870 wurde eine gemeinschaftliche Küche, ein Convent- und Speisesaal eingerichtet und aus den einzelnen kleinen Pfründezimmern Schlafsääle hergestellt. Nach Einführung einer entsprechenden Hausordnung wurden zwei Schwestern aus dem Mutterhause der Töchter zum göttlichen Erlöser in

Würzburg berufen, welche nunmehr die Haushaltung, die Beköstigung und Verpflegung der Pfründner besorgen.

Die Spitalstiftung hat ihre eigene, für die Pfründner erbaute, katholische Kirche, welche zugleich als Pfarrkirche benützt wird, nachdem vor ungefähr hundert Jahren die eigentliche Pfarrkirche abgebrochen werden mußte.

Fundationsmäßig ruht auf der Stiftung die Baulast hinsichtlich der Spital-, zugleich Pfarrkirche und des Pfarrhofes zu Stadtprozelten; ferner die Entrichtung bestimmter Reichnisse an die Pfarrer in Stadt- und Dorfprozelten, sowie an den Lehrer in Stadtprozelten für seine Dienstleistungen als Kirchner und Organist.

Für die Stiftung, welche unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Regierung steht, ist ein eigener Verwalter aufgestellt.

Erledigte Pfründnerstellen werden von der Verwaltung ausgeschrieben und auf deren gutachtlichen Vorschlag erfolgt die Verleihung durch die k. Regierung; von letzterer werden auch die Geldunterstützungen angewiesen; Gesuche um solche sind bei der Verwaltung einzureichen.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Vermögen der Spitalstiftung in 375412 M. 24 Pf., hierunter sind begriffen 252983 M. 25 Pf. Kapitalien, 35931 M. 44 Pf. Werth der rentirenden und 34062 M. 86 Pf. der nicht rentirenden Realitäten. Auf den Zweck wurden verausgabt 10700 M. 59 Pf. Verpflegt wurden 12 Pfründner; die Haushaltung wurde geführt durch zwei barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause der Töchter vom göttlichen Erlöser in Würzburg.

---

13. Adeliges Fräulein-Stift Waizenbach.

Dasselbe wurde gegründet von der Generals-Wittwe Magdalena Regina Truchseß von und zu Wetzhausen, Frau auf Waizenbach, geborenen Freiin von Joestelsberg.

In der Stiftungsurkunde vom 1. Oktober 1733 bezeichnet die Stifterin zunächst als Motiv ihrer Stiftung die von ihr mit ihrer inzwischen verstorbenen Schwester Regina Polyxena Freiin von Joestelsberg schon von vielen Jahren her, weil sie selbst in ihrem Ehestande nicht mit Kindern, gleichwohl aber sie beide sonst mit ziemlichen Mitteln gesegnet worden, gehegte Absicht, ihr freieigenthümliches, dem fränkischen Ritter-Canton Rhön-Werra incorporirtes, Rittergut Waizenbach, wenn es nach Beendigung der hierüber anhängigen langwierigen Prozesse ihnen wieder ganz zufallen würde, zur Dankbezeigung gegen Gott und zum Dienste ihres bedürftigen Nächsten

zu verwenden. Sie habe daher nach glücklicher Beendigung dieser Prozesse nach dem Tode ihrer Schwester in der Erwägung, daß vermöge alten Herkommens bei dem reichsunmittelbaren Adel zur Conservirung der Geschlechter die Töchter, unter Verzichtleistung auf die väter- und brüderliche, hin und wieder auch die mütterliche Erbschaft, zuweilen mit einer geringen Ausstattung oder Versorgung sich begnügen und kümmerlich leben müssen, insbesondere die der evangelisch-lutherischen Religion zugethanen Fräulein in Ermanglung der bei den Katholiken häufigen Stiftungen, den festen Entschluß gefaßt, dieses Rittergut „zu einem ewigen Stifte für fränkische Fräulein, so der evangelisch-lutherischen Religion zugethan", zu widmen.

In dem Stiftungsbriefe und dem Nachtrage hiezu vom 23. Oktober 1743, welche beide von dem Ritter-Canton Rhön-Werra (vigore jurisdictionis privilegiatae) und dem Kaiser Franz bestätiget wurden, stellte sie für das Stift genaue Grundregeln und Statuten auf, in welchen im Wesentlichen Folgendes bestimmt ist:

1) Es können in dasselbe nur fränkische Fräulein, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben und der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind, auch ihre acht *) Ahnen, von gutem deutschen Adel, nämlich vier vom Vater und vier von der Mutter, zu erweisen haben, aufgenommen werden.

Vor allen anderen sollen auf immer den Vorzug haben Fräulein aus den der Stifterin am nächsten verwandten Familien von Truchseß und von Stetten, soferne sie außer dem Erforderniß der Religion, des Alters und Ahnenbeweises den Truchseß'- oder Stetten'schen Namen wirklich führen. In Ermangelung fränkischer Fräulein können auch fremde, der evangelisch-lutherischen Religion zugethane, reichsadelige Fräulein, wenn sie ihre acht Ahnen erweisen, in das Stift aufgenommen werden.

2) Die fränkischen Fräulein sollen jede 400 fl., die fremden aber wenigstens 800 fl. fränkischer Währung einbringen; je ein Fräulein aus den oben benannten bevorzugten Familien soll, ohne etwas einzubringen, unentgeldlich aufgenommen werden. Zu diesem Behufe bestimmte die Stifterin, daß von dem Mobiliare, weißem Zeuge, Zinn u. dgl., welches nach ihrem Ableben im Schlosse zu Waizenbach sich befände, die eine Hälfte diesen beiden Fräulein von Truchseß und von Stetten, welche jeweils im Stifte wären, unter dem ausdrücklichen Verbote, hievon etwas zu veräußern, zu gleich-

*) Bezüglich der Ahnenprobe ist in Ziff. 4 des Nachtrages zum Stiftungsbriefe angeordnet, daß jede Fräulein ihre acht Ahnen von gutem deutschen Adel, mit ihren Schilden und Wappen in einem Stammbaum, ordentlich mit Farben ausgemalt, einzuschicken, und wo ein Zweifel obwaltet, solche durch glaubhafte Zeugnisse von Dom- und anderen adeligen Stiftern, Reichsritterschaften und anderen deutsch-adeligen Körperschaften klar zu machen, dann, daß die Ahnentafeln mit den Zeugnissen bei der Stiftsregistratur zu verwahren sind.

mäßigem Gebrauche aufzubehalten sei, während die andere Hälfte hievon dem Stifte gehören solle zur Möblirung der Fremdenzimmer und zur Garnirung des Speisetisches, zu dessen Unterhalte und Behufs allmäliger Nachschaffung aus den Stiftseinkünften jährl. 20 fl. fränk. auszusetzen wären.

Das Einbringen der Fräulein, sowie ihr Bett und ihre Zimmereinrichtung nebst Tischgeräthe, deren Anschaffung ihnen selbst obliegt, soll dem Stifte verbleiben und nur für den einzigen Fall, daß ein Fräulein in den ersten zwei Jahren ihrer Aufnahme um einer anständigen Heirath oder sonst besseren Versorgung willen, „mithin auf ehrliche Weise" das Stift verlassen würde, im ersten Jahre zwei, und im zweiten Jahre ein Drittheil, im dritten Jahre aber Nichts mehr hievon zurückgegeben werden, und nur über Kleider, Schmuck und Gelder freie Disposition verbleiben.

3) Eine „Exspektanz" auf eine Präbende wird nicht ertheilt; auch ist ein Einkauf in das Stift nicht zulässig; sondern bei Erledigung einer Präbende, für welche die Anmeldung beim Stifte erfolgt, findet, wie bei der Erledigung der Stelle der Pröpstin eine Wahl statt, für welche jedem Stiftsfräulein eine und dem Ritterorte Rhön-Werra zwei Stimmen eingeräumt sind; letzterem steht auch die Bestätigung der Wahl zu; dieselbe soll durch den Vorstand, die Einführung der Gewählten aber durch eine aus zwei Personen evangelisch-lutherischer Religion bestehende Kommission des genannten Ritter-Cantons vollzogen werden. Die Pröpstin soll, wenn es sonst thunlich ist, wenigstens 24 Jahre alt seyn, und es soll bei ihrer Wahl auf Verstand, Fähigkeit und löbliche Aufführung, bei der Wahl eines Stiftsfräuleins außer den übrigen Erfordernissen auf jene vorzüglich Rücksicht genommen werden, welche am meisten der Präbende bedürftig und würdig ist. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit.

4) Im Stiftungsbriefe ist den Stiftsfräulein außer freier Wohnung und Beholzung im Stiftshause ein Jahresbezug von 160 fl., der Pröpstin ein solcher von 240 fl. ausgeworfen; im ersten Jahre der Aufnahme sollen die Stiftsfräulein nur den Geldbezug, welcher dem zu entrichtenden Kostgelde entspricht, und außerdem nur Wohnung und Holz erhalten. Die Stiftsfräulein sollen in guter Ordnung und Einigkeit beisammen bleiben und es soll die Pröbstin gegen ein jährliches Kostgeld von 52 fl. fränk., welches fortzubezahlen ist, auch wenn ein Fräulein verreist ist, sie in die Kost aufnehmen; sie soll jedoch nicht mehr als vier in der Kost zu behalten schuldig seyn, und wenn in Folge eintretender Vermehrung der Einkünfte des Stiftes die ursprüngliche Zahl von vier Fräulein sich erhöht und die Pröpstin nicht freiwillig alle in der Kost behalten will, können sie bei einer anderen, zunächst derjenigen, welche am längsten im Stifte ist, in die Kost gehen. Auch steht es der Pröpstin frei, adelige Wittwen oder Fräulein auf Verlangen in die

Kost zu nehmen, ohne daß jedoch hiedurch dem Stifte wegen der Zimmer, des Holzes oder sonst eine Last erwachse. Wenn die jährlichen Einkünfte es erlauben, darf ein völlig armes, aber sonst berechtigtes Fräulein auch ohne Einbringen aufgenommen werden.

Die Pröpstin und die übrigen Stiftsfräulein sollen, da „die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang ist und ohne das andächtige Gebet nichts Gedeihliches ausgerichtet werden kann", in der Woche dreimal in der Kirche zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags sich einfinden und die gewöhnlichen Betstunden besuchen; sie sollen schwarze Kleider und das im Nachtrage zum Stiftungsbriefe genau beschriebene Ordens-Kreuz tragen. Es ist den Stiftsfräulein gestattet, jährlich jedoch nicht über vier Monate, mit Einwilligung der Pröpstin, aus dem Stifte sich zu entfernen; es sollen jedoch, nach Verhältniß der Gesammtzahl je 2—4 Fräulein im Stifte anwesend bleiben.

Sowohl die Stiftspröpstin, als die Stiftsfräulein müssen bei ihrer Einführung eidlich versprechen, nicht nur die von der Stifterin selbst, sondern auch die nach ihrem Ableben von dem Ritter-Canton Rhön-Werra mit Zuziehung der jeweiligen Pröpstin und Stiftsfräulein zur Verbesserung, zum Wohlstand und zur Aufrechterhaltung des Stiftes erlassenen Statuten und Ordnungen zu halten.

5) Der Pröpstin mit den Stiftsfräulein ist das Recht eingeräumt, den Pfarrer, den Beamten und Schullehrer zu denominiren, vorbehaltlich der Bestätigung des mehrgenannten Ritterorts-Vorstandes; der Beamte soll nach erlangter Bestätigung von Seite der Ortshauptmannschaft der Pröpstin besondere Pflicht ablegen und von derselben seine Instruktion empfangen.

Weiter ist

6) von der Stifterin noch bestimmt worden, daß das Einbringen der Fräulein wie sonstige Fundationszuflüsse dem Stammvermögen einverleibt und daß, wenn ein reichsadeliges und besonders fränkisches, der evangelisch-lutherischen Religion zugethanes, Geschlecht zur Beförderung des Wachsthums der Stiftung derselben wenigstens 3000 fl. fränk. zuwenden würde, jedesmal eine adelige Tochter von dem Namen und Geschlechte dieser Familie auf deren Denomination und Präsentation nach Erfüllung der statutenmäßigen Bedingungen, ohne Einbringen, wie dieses oben bezüglich der beiden bevorzugten Familien angegeben ist, in das Stift aufgenommen und darin gleich den übrigen Stiftsfräulein behalten werden soll. Schlüßlich ist

7) die Oberaufsicht und Leitung bezüglich des Stiftes dem Ritterort Rhön-Werra übertragen und insbesondere bestimmt, daß unter ihm jede schädliche Veräußerung des Gutes Waizenbach aus dem seitherigen ritterschaftlichen Verbande verhütet und Alles bewirkt werde, was „dieser Gott zu Ehren und dem Nächsten zum Besten errichteten Fundation zur Aufrecht-

erhaltung und Aufnahme immer gereichen mag", und insbesondere noch angeordnet, daß ohne Anzeige bei der Ortshauptmannschaft und deren Verfügung außer unumgänglichen Reparaturen „nichts Sonderliches" gebaut werden darf und daß die Abhör der von dem zeitlichen Beamten in Waizenbach alljährlich zu stellenden Rechnung von einem Mitgliede des Ritterorts unter Zuziehung der zeitlichen Pröpstin und „eines rechnungsverständigen Ortsbedienten gleicher evangelisch-lutherischer Religion" vorgenommen werden soll. —

Nach Auflösung des Ritterkantons Rhön-Werra sind die demselben bezüglich des adeligen Damenstiftes Waizenbach zugestandenen Rechte und Verpflichtungen auf die kgl. bayer. Staatsregierung übergegangen.

Die Ausübung des Stimmrechtes bei der Wahl der Stiftspröpstin und bei der Aufnahme neuer Stiftsdamen, dann die Bestätigung derselben steht allerhöchst unmittelbar Seiner Majestät dem Könige, die Aufsicht und Leitung bezüglich der Vermögensverwaltung, welche zur Zeit mit dem kgl. juliusspitälischen Rentamte Wolfsmünster vereiniget ist, der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu.

Das Vermögen des Stiftes beträgt 468401 M. 14 Pf., darunter 153468 M. 84 Pf. Kapitalien, 298408 M. 60 Pf. Realitäten und 1852 M. 50 Pf. Rechte; auf den Zweck wurden im letzten Rechnungsjahre 13310 M. 30 Pf. verwendet. Mit Rücksicht auf die neue Reichswährung wurden laut Regierungsentschließung vom 28. Dezember 1875 die Präbende der Stiftspröpstin auf 748 M., die der einzelnen Stiftsdamen auf 452 M. und das Kostgeld auf 344 M. festgesetzt. Mit Einschluß der Frau Stiftspröpstin befinden sich zur Zeit sechs adelige Damen im Stifte.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde bezüglich dieser Stiftung die Theilnahmeberechtigung in derselben Weise, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist, vorbehalten.

---

14. Kreis-Irren-Anstalt Werneck.

Schon war seit Jahren das Bedürfniß der Errichtung einer Irren-Anstalt für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg zum öffentlichen Bewußtseyn gekommen und hatte in dem Anfange zur Ansammlung eines eigenen Fondes für diesen Zweck bereits seinen Ausdruck gefunden, ohne daß jedoch für seine baldige Verwirklichung sichere Aussicht bestand, als plötzlich zu Anfang der 1850er Jahre durch die Munificenz des Allerhöchstseeligen Königs Maximilian II. die Möglichkeit sich darbot, sofort das Ziel zu erreichen.

Das zur kgl. Civilliste gehörige Schloß Werneck, welches in seinen weiten Räumen des Haupt= und der Neben=Gebäude inmitten eines großen mit Mauern umfriedeten Gartens nebst Park sich zu einer Heil= und Pflege=Anstalt für Geistes=Kranke nach den neuesten Regeln der Wissenschaft, dem No restraint-Systeme, vorzüglich eignete, wurde der Kreisgemeinde unter sehr günstigen Bedingungen zum Kaufe angeboten. Dieselbe nahm dankbar das hochherzige Anerbieten an und so wurde es möglich, die Anstalt mit dem 1. Oktober 1855, allerdings Anfangs mit sehr bescheidenem Umfange, zu eröffnen. Allein durch das einige Zusammenwirken aller betheiligten Faktoren nahm sie einen raschen Aufschwung, und schon ist, nach kaum zwei= undzwanzigjähriger Dauer ihres Bestehens der Zeitpunkt eingetreten, wo es in ihrem Innern zu enge werden will. Die Anstalt eignet sich nämlich wegen ihrer schönen Lage und der inneren Einrichtung des Hauptgebäudes, welches in früherer Zeit als fürstliches Residenzschloß diente, ferner wegen des unmittelbaren Zusammenhanges der Gebäude mit dem vollkommen gegen Außen abgeschlossenen, in der jüngsten Zeit zum unverkennbaren Nutzen der Anstaltszwecke zu einer englischen Anlage umgestalteten großen Parke, vor= zugsweise auch zur Aufnahme von Personen aus höheren Ständen, und hat, schon von Anfang an, wiewohl sie nur für Angehörige des Regierungsbe= bezirkes bestimmt und hauptsächlich als ein Wohlthätigkeits=Institut für die minderbemittelten Volksklassen dienen sollte, ihre Thore allen Unglücklichen ohne Rücksicht auf Stand und Nationalität bereitwilligst geöffnet, soweit es der verfüg= bare Raum und das eigene Bedürfniß des Kreises gestattete. Es wurde denn auch, nachdem sich der Ruf ihres Bestandes und ihrer Leistungen in weiteren Kreisen verbreitete, für Kranke aus allen Theilen des deutschen Reiches und aus fernen Ländern die Aufnahme nachgesucht und so ist es denn bereits dahin gekommen, daß ernstlich die Frage wegen Erweiterung der Krankenräume in Erwägung gezogen werden muß.

Die Anstalt hat, wie oben schon angedeutet, den Charakter einer Heil= und Pflegeanstalt, und gewährt gegen bestimmte Vergütung den Kranken ärztliche Behandlung, Medikamente, Warte, Pflege, Wohnung, Speise und Wäsche; den Kranken der untersten Klasse werden ohne Aufrechnung auch die nöthigen Wasch= und Kleidungsstücke nachgeschafft. Die Verpflegungs= Gebühren sind nach den neuesten Satzungen, welche mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit traten, per Tag festgesetzt auf

3 M. für Kreisangehörige und 4,30 M. für sonstige Kranke in I. Klasse
2 „ „ „ „ 2,50 „ „ „ „ „ II. „
1 „ „ „ „ 1,50 „ „ „ „ „ III. „

Besonders zu vergüten sind nur solche Leistungen, welche außerhalb der regel= mäßigen Verpflegung stattfinden, als etwaige, in der Speiseordnung nicht

vorgesehene, Reichnisse an Speisen und Getränken, eigene Bedienung, Mehrverbrauch an Wäsche, dann die Haltung eines eigenen Claviers und eigener Zeitungen, sowie Extrazimmer und Taschengelder. Insbesondere sind von einem Kranken zweiter Klasse für ein Extrazimmer 120 M., ferner für einen eigenen Wärter 550 M. und für eine Wärterin 450 M. per Jahr zu vergüten.

Kreisangehörige Kranke können durch besonderen Vertrag gegen Leistung einer Aversalsumme auf Lebensdauer in die Anstalt eingepfründet werden.

Außer den angeführten drei Verpflegsklassen mit regulirten Tagesgebühren besteht noch eine eigene sogenannte Pensionsklasse für höhere Stände. In dieser Klasse wird den Kranken ein comfortabel ausgestattetes größeres Zimmer mit allen erforderlichen Einrichtungen eingeräumt. Die Jahrespension beträgt 2400 M. Die Kranken dieser Klasse haben noch an die besonders dotirte s. g. Vergnügungskasse einen Jahresbetrag von 36 M. zu entrichten, während hiefür die Kranken I. Klasse 2 M. und die II. Klasse 1 M. monatlich zu entrichten haben, die der III. Klasse aber hievon frei sind. Diese Kasse besteht nämlich zu dem Zwecke, den Anforderungen in Bezug auf Unterhaltung der Kranken in einer die Anstaltsmittel nicht berührenden Weise Rechnung zu tragen, und es werden aus ihren gesonderten Mitteln die Kosten für die hierher bezüglichen Einrichtungen, insbesondere für Equipagen, Theater, Kegelbahn, Turnplatz, Musikalien, musikalische Instrumente u. dgl. bestritten.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an die k. Anstalts-Verwaltung unter Beifügung der Nachweise über die Heimathsangehörigkeit des Kranken und über die Sicherstellung des Kostenersatzes, dann einer Krankengeschichte zu richten, und von derselben zu bescheiden; die Entlassung hat der k. Direktor der Anstalt zu verfügen.

Den Kranken wird alle und jede Freiheit gewährt, die den Kurzweck fördert und mit ihm und der öffentlichen Sicherheit verträglich ist. Die Anwendung mechanischen Zwanges ist unstatthaft. Der persönliche sowohl, als schriftliche Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen, unterliegt der Bewilligung des kgl. Direktors.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt geschieht durch eine öffentliche Behörde, welche den Namen „Königl. Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt Werneck" führt. Vorstand derselben ist der Anstaltsoberarzt mit dem Titel „Königlicher Direktor". Für die administrativen Angelegenheiten, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, die Beschaffung der Kost und der verschiedenen Materialien, die Oekonomie, die Erhaltung der Gebäude und des Inventars sind ein kgl. Verwalter und ein kgl. Controleur angestellt. Der ärztliche Dienst wird durch den kgl. Oberarzt, dem zur Zeit zwei pragmatisch angestellte Assistenzärzte beigegeben sind, versehen. Nach

den Satzungen gehören weiter zu den etatsmäßigen Anstaltsbediensteten ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher, ein Apotheker, ein Lehrer, ein Obergärtner, die erforderlichen Rechnungsgehilfen, die Oberwärter und die Oberwärterinnen, dann die Küchen- und Waschaufseherin.

Das erforderliche Dienstpersonal für Warte und Pflege der Kranken wird vom k. Direktor, dann für Besorgung der Küche und Wäsche für die häuslichen Arbeiten, die Oekonomie und den Werkstättenbetrieb von dem k. Verwalter aufgenommen.

Die Staatsaufsicht auf die Anstalt wird durch die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, geübt.

Ihre hauptsächlichsten Subsistenzmittel schöpft die Kreis-Irren-Anstalt aus dem Ertrage der Verpflegsgebühren und den Kreisfondszuschüssen; ihre Leistungsfähigkeit ist noch nicht so weit gediehen, daß eine unentgeldliche Aufnahme von armen Kranken erfolgen kann. Es ist jedoch ein namhafter Fond bereits angesammelt, aus dessen Renten durch die k. Regierung zur Unterbringung armer, dem Kreise angehöriger, Irren beträchtliche Unterstützungen bewilligt werden.

Als nämlich im Jahre 1855 die Eröffnung der Kreis-Irren-Anstalt für Unterfranken und Aschaffenburg in dem Schlosse zu Werneck bevorstand, waren die zu diesem Zwecke angesammelten, seit Jahren vom Landrathe aus Kreisfonds gewährten, Mittel durch Zahlung des Kaufpreises für das genannte Anwesen, dann durch den Aufwand für die bauliche Herstellung und innere Einrichtung desselben aufgezehrt, so daß eine unentgeltliche Aufnahme von armen Irren in der Anstalt nicht stattfinden konnte. Es wurde deßhalb für nothwendig befunden, einen Fond zur Unterstützung armer Irren Behufs ihrer Verpflegung in dieser Anstalt zu gründen. Zu dem angegebenen Zwecke erließ die k. Regierung am 7. April 1855 einen öffentlichen Aufruf, in welchem um Leistung von Beiträgen, insbesondere auch aus Gemeinde- und Stiftungskassen aufgefordert wurde. Das hierin ausgesprochene Vertrauen zu dem milden, wohlthätigen Sinne der Kreisbewohner bewährte sich vollkommen. Die Gründung des Fondes gelang rasch und sein Vermögen mehrte sich stetig. Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. November 1866 wurde ihm die landesherrliche Bestätigung ertheilt, wobei zugleich die von der k. Regierung im Benehmen und im Einverständnisse mit dem Landrathe verfaßten Statuten vom 31. Mai desselben Jahres die Genehmigung erhielten. Der Inhalt dieser Statuten ist folgender:

§ 1. Der zur Unterstützung armer Irren in der Kreis-Irren-Anstalt Werneck gemäß Regierungs-Entschließung vom 7. April 1855 (Kr.-A.-Bl. S. 429) begründete Fond führt den Titel: „Wohlthätigkeitsfond

für Unterstützung armer Irren in der Kreis-Irren-Anstalt Werneck".

§ 2. Dieser Fond wird von dem Vermögen der Kreis-Irren-Anstalt Werneck ausgeschieden und gesondert verwaltet. Die Verwaltung normirt die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, nnd hat sich dieselbe nach Maßgabe des Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834 und den einschlägigen gesetzlichen und Vollzugs-Vorschriften zu richten.

§ 3. Der Zweck desselben ist die Unterstützung armer Irren aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg zunächst Behufs Ihrer Verpflegung in der Kreis-Irren-Anstalt Werneck.

Genußberechtiget hieran sind demnach nur solche arme Irren, welche in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg heimathberechtiget sind.

§ 4. Die Gewährung einer Unterstützung ist nach Maßgabe der verfügbaren Mittel von der Genehmigung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, abhängig, und sind hiebei nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1855 (Kr.-A.-Bl. S. 1157) die Verhältnisse des betreffenden Irren, seiner Alimentationspflichtigen, sowie jene der Heimathsgemeinde und des Distriktes gehörig zu berücksichtigen.

§ 5. Legate und Vermächtnisse, welche aus wohlthätigem Sinne diesem Fonde zufallen, werden strenge nach dem Willen des Gebers verwendet, oder, wenn desfalls eine nähere Bestimmung nicht gegeben wird, dem Stammvermögen einverleibt und nur die Zinsenanfälle hieraus zum fraglichen Zwecke verwendet. —

Unterstützungs-Gesuche von Gemeinden und Privatpersonen für ihre Angehörigen sollen in der Regel alljährl. bis Ende Februar bei den Distriktspolizeibehörden eingereicht und bis 1. April der kgl. Regierung vorgelegt werden.

Dem Fonde, dessen ursprüngliches Stiftungs-Kapital ein Legat des verstorbenen k. Landrichters Meißner von Volkach zu 12,480 fl. bildete, sind inzwischen zahlreiche Vermächtnisse und Geschenke, welche zum ehrenden Gedächtnisse der Geber alljährlich in dem Rechnungsvorberichte aufgeführt werden, zugefallen; auch gehen demselben durch die von den Distriktspolizeibehörden jährlich vorgenommenen Sammlungen beträchtliche Summen zu. Dem Fonde sind auch einverleibt die Zahlungen jener Kranken (Pfründner), welche gegen Erlegung einer bestimmten Summe auf Lebensdauer in der Anstalt auf Kosten desselben verpflegt werden.

Nach der Rechnung pro 1876 betrug das reine Fondsvermögen 416524 M. 27 Pf. an Kapitalien und 57557 M. 2 Pf. Werth der Grundbesitzungen; in diesem Vermögen sind aber auch begriffen 119496 M. 64 Pf.

Einpfründungs-Kapitalien von noch lebenden Pfleglingen. Bezahlt wurden für Eingepfründete an die Anstaltskasse 31597 M. 1 Pf., an ständigen Unterstützungen für arme Irren 2590 M. 86 Pf., und an unständigen 2786 M. 31 Pf.

Die Administration des Fondes ist der Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt übertragen.

Außer dem Wohlthätigkeitsfonde für Unterstützung armer Irren besteht noch in Verbindung mit der Kreis-Irren-Anstalt, jedoch mit gesonderter Rechnungsstellung, zum Zwecke der Deckung der Cultusbedürfnisse ein katholischer und protestantischer Kirchenfond; diesen beiden Fonden sind zur Erfüllung ihres Zweckes auch die Gebühren für die Begräbnißplätze, welche mit 5 M. und beziehungsweise 20 M., je nachdem ein Grab nach bestimmter Zeit wieder geöffnet wird oder nicht, und mit 3 M. für eine Armenleiche zur Erhebung kommen, zugewiesen; ferner ein Unterstützungsfond für das Dienstpersonale, welcher im Jahre 1857 zu dem Zwecke der Unterstützung dieses Personales bei vorkommender Erkrankung und Dienstunfähigkeit gegründet wurde; dann der Wittwen- und Waisenfond der Anstaltsbeamten. Derselbe ist entstanden aus angesammelten geheimen Rathstaxen, dann Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen der Beamten der Kreis-Irren-Anstalt, welche von denselben, an die Anstaltskasse entrichtet worden waren, bevor ihnen durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Januar 1869 die Fähigkeit zur Aufnahme in den Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der bayerischen Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse gestattet und die Entrichtung dieser Gebühren an die Kreiskasse zur Verfügbarstellung für die Vereinszwecke angeordnet wurde; endlich der so genannte Vergnügungsfond, dessen Verhältnisse bereits oben berührt worden sind.

Nach der Rechnung für das Jahr 1876 beträgt das reine Vermögen der Anstalt 1500859 M. 67 Pf.; hierunter sind begriffen 62642 M. 93 Pf. Kapitalien, 133 M. 75 Pf. Rechte (Anschlag eines Bodenzins-Kapitales), 1449589 M. 7 Pf. Realitäten und zwar 1390278 M. 21 Pf. Werth der Gebäude und 59310 M. 86 Pf. Werth des Parkes, der Gärten, Aecker und Wiesen; ferner ein Mobiliarwerth von 203901 M. 78 Pf.; dagegen ruht auf der Anstalt noch eine Schuld von 254342 M. 89 Pf.

Zu erwähnen ist ferner noch das Fondsvermögen und zwar an Kapitalien zu

2246	M.	44	Pf.	bei dem	katholischen Kirchenfonde,
553	„	57	„	„ „	protestantischen „
17971	„	37	„	„ „	Unterstützungsfonde für das Dienstpersonale,

2665 M. 72 Pf. bei dem Wittwen- und Waisenfonde der Anstaltsbeamten und

2057 „ 15 „ „ „ Vergnügungsfonde, wozu bei diesem Fonde noch der Werthsanschlag der Realitäten und Einrichtungsgegenstände zu 11609 M. 28 Pf. kommt.

Während des angeführten Rechnungsjahres wurden in der Anstalt 570 Kranke verpflegt und zwar 299 Männer und 271 Frauen; hievon befanden sich 14 in der Pensionärklasse, dann 53 in der ersten, 77 in der zweiten und 426 in der dritten Verpflegsklasse mit einer Gesammtzahl von 156242 Verpflegstagen; außerdem hatten noch 113 zur Kategorie der Bediensteten, dann des Dienst- und Wartepersonales gehörige Personen in der Anstalt ihre volle Verpflegung.

Der Aufwand für die Verköstigung betrug 138188 M. 31 Pf; dazu kommen noch 4487 M. 90 Pf. für Krankenpflege, 11558 M. 92 Pf. für Reinigung der Wäsche, 11299 M. 31 Pf. für Beheizung, 4045 M. 48 Pf. für Beleuchtung, dann 16622 M. 72 Pf. Auslagen auf Nachschaffung der Wäsche- und Kleidungsstücke für Kranke dritter Klasse.

Von den Einnahmen der Kreis-Irren-Anstalt sind zu erwähnen

2555 M. 86 Pf. Kapitalszinsen,
7306 „ 76 „ Ertrag des sonstigen Anstalts-Eigenthums,
232411 „ 34 „ Verpflegsgelder,
23146 „ 29 „ Kreisfondszuschuß für den Betrieb der Anstalt einschließlich der Bauunterhaltungskosten und
34285 „ 71 „ für Verzinsung und Tilgung der Schulden.

---

15. Fräulein-Stift zur heiligen Anna zu Würzburg.

Die Gräfin Anna Maria von Dermbach, geborne Freiin Voit von Rieneck, gründete laut ihres Testamentes vom 9. Oktober 1683 ein Fräuleinstift für den fränkischen Adel. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung bestand darin, daß sechs Damen mit einer Aebtissin in einem Hause zusammenwohnen, zur „Verehrung Gottes und zur Feier des Andenkens der Stifterin" im Gehorsam gegen den Bischof und die Aebtissin geistliche Uebungen verrichten, täglich die hl. Messe besuchen und monatlich die Beichte verrichten, dann in geistlichen und adeligen Tugenden und Wissenschaften erzogen werden sollten. Eröffnet wurde das Stift im Jahre 1714. Die Dotation wurde später erweitert, insbesondere im Jahre 1756 eine eigene Präbende

für die gräfl. von Ostein'sche Familie, eventuell für ein anderes adeliges Fräulein gestiftet.

Nachdem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift Würzburg als geistliches Fürstenthum aufgelöst und mit der Krone Bayern vereinigt worden war, wurde unterm 4. April 1803 auch das Fräuleinstift zur hl. Anna aufgehoben, jedoch schon am 12. Juli desselben Jahres zum Besten des landsäßigen Adels und der Staatsdiener in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg wieder errichtet, mit dem Vermögen des aufgelösten Damenstiftes und einiger ähnlichen bambergischen und würzburgischen Stiftungen dotirt und mit dem Münchener Damenstifte vereiniget.

Als durch den Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 das Fürstenthum Würzburg an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und nachmaligen Großherzog von Würzburg überging, wurden die Bamberger Stiftungen und die Berechtigung des Bamberger Gebietes ausgeschieden und die Verbindung mit dem Münchener Damenstifte durch Vertrag vom 29. April 1807 gelöst.

Das Würzburger Damenstift wurde hierauf durch großherzogliche Verordnung vom 20. Januar 1811, welche in den §§ 11 und 17 durch die königlich bayerischen Verordnungen vom 18. Januar 1839 und 23. April 1854 — Rggsbl. S. 113 und 257 — Abänderungen erfahren hat, neu organisirt.

Hienach sollte das Stift zunächst aus einer Aebtissin und 21 Stiftsfräulein, und zwar 7 aus adeligen Familien des Großherzogthums und 14 aus den Töchtern nichtadeliger Staatsdiener, bestehen, denen aus den Renten der Stiftung bestimmte Präbenden verabreicht würden. Der Aebtissin, deren Ernennung dem Landesherrn vorbehalten blieb, wurde die Leitung der Stiftsverwaltung und bei Erledigung von Präbenden das Recht, drei taugliche Fräulein vorzuschlagen, verliehen. Die Präbenden sind in zwei Klassen getheilt und es sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Gründung neuer Präbenden dergestalt Verwendung finden, daß immer zuerst zwei Präbenden zweiter, und dann eine Präbende erster Klasse zu fundiren sind. Die Präbenden erster Klasse wurden auf jährlich 800 fl., die zweiter Klasse auf 400 fl. rheinisch festgesetzt; durch allerhöchste Verordnung vom 23. April 1854 wurde in der wohlwollenden Absicht, einer größeren Anzahl von Bewerberinnen den Genuß einer Präbende aus dem Fonde des Damenstifts zur hl. Anna zuwenden zu können, bestimmt, daß bei künftigen Verleihungen die Präbenden I. Classe von 800 fl. auf 600 fl., dann die Präbenden II. Classe von 400 auf 300 fl. zurückzusetzen, und daß die hiedurch in jeder Klasse sich ergebenden Erübrigungen zur Errichtung neuer Präbenden der nämlichen Klasse

zu verwenden seien. In Folge der Einführung der neuen Reichswährung wurden durch allerhöchste Verordnung vom 30. Nov. 1875 — Rggsbl. S. 754 — die Präbenden erster Klasse von 800 fl. auf 1380 M. und von 600 fl. auf 1032 M., die Präbenden zweiter Klasse von 400 fl. auf 696 M. und von 300 fl. auf 516 M. festgesetzt.

Jede Candidatin zu einer Präbende muß in dem Großherzogthum Würzburg geboren seyn, oder durch den Uebertritt ihres Vaters in den landesherrlichen Dienst die Rechte einer Landeseingeborenen, oder durch sonstige Staatsverhältnisse oder Verträge dieselben erhalten haben. Der Vater der Candidatin muß in Dienstesaktivität oder legalem Ruhestande sich befinden oder, wenn er bereits verstorben ist, bis zu seinem Tode in diesem Stande sich befunden haben. Die Präbendefähigkeit einer Candidatin ist auf das zurückgelegte zehnte Jahr ihres Alters, vorbehaltlich allerhöchster Dispensation, bestimmt.

Außer diesen allgemeinen Vorbedingungen ist zur Erlangung einer adeligen Präbende eine Probe von acht Ahnen nöthig.

Die Präbenden zweiter Klasse fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter der geheimen und Collegialräthe, dann der Stabsoffiziere und anderer Räthe und Beamten vergeben, die sich um die allerhöchste Person des Landesherrn verdient gemacht haben. Die Verdienste der Väter in dieser Richtung und hinsichtlich des Staates, zahlreiche Familien und geringe Vermögensumstände sollen bei Verleihung von Präbenden vorzüglich berücksichtiget werden. Nach Ministerial-Entschließung vom 10. August 1844 sind Bewerberinnen protestantischen Glaubens zur Erlangung einer Würzburger Präbende nicht geeigenschaftet.

Die Verleihung der Präbenden erfolgt durch Seine Majestät den König. Gesuche sind an Allerhöchstdenselben zu richten und bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, durch welche die Begutachtung erfolgt, einzureichen. Nach Ministerial-Entschließung vom 28. Juli 1872 — Rgsbl. S. 1804 — sind die Gesuche alle 3 Jahre zu erneuern.

Das Zusammenleben der Stiftsfräulein im gemeinsamen Haushalte ist nicht vorgeschrieben; dieselben sollen sich bei ihren Eltern oder Anverwandten oder sonst bei einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. Die Einkünfte dürfen ohne allerhöchste Bewilligung nicht außerhalb des vormals großherzoglich würzburgischen Gebietes verzehrt werden. Wenn sich ein Stiftsfräulein verehelicht, so erlischt der Anspruch auf weiteren Bezug der Präbende.

Das Tragen der schwarzen Ordenskleidung mit dem Ordenskreuze ist nach Ministerial-Entschließung vom 5. August 1847 nur noch für das Erscheinen bei Hofe vorgeschrieben.

Das Stift genießt die Rechte einer milden Stiftung. Die Vermögensverwaltung steht seit dem Jahre 1873 der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration dahier unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierung zu.

Das rentirliche Vermögen des Damenstifts beträgt nach der Rechnung pro 1876 im Ganzen 1140729 M. 18 Pf., worunter sich 1113287 M. 30 Pf. Kapitalien befinden. Weiter sind noch 2651 M. abmassirte Kapitalien für die mensa abbatialis vorhanden. Durch allerhöchstes Signat vom 18. November 1875 wurde nämlich bestimmt, daß die Stelle der Aebtissin des Stiftes vorläufig unbesetzt bleibe, der Abbatialbezug auf den Betrag von jährlich 4000 M. abgerundet, und diese Summe in den Stiftsetat eingestellt, hievon bis zur Wiederbesetzung der Betrag von 2500 M. zu Gunsten der mensa abbatialis abmassirt werde, und der verbleibende Gehaltsrest von 1500 M. zur Vermehrung von Präbenden II. Klasse beim Hauptfonde zu verwenden sei.

Nach der angeführten Rechnung bestanden im Jahre 1876 im Ganzen 51 Präbenden und zwar 1 zu 1380 M. und 16 zu 1032 M., sohin 17 Präbenden erster Klasse, dann 12 Präbenden zu 696 M. und 22 zu 516 M. jährlich, mithin 34 Präbenden zweiter Klasse.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen ist die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung in der nämlichen Weise, wie oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung angegeben ist, vorbehalten.

---

16. Büttner-Bay'sche Stiftung zu Würzburg.

Diese Stiftung wurde zur Unterstützung vermögensloser Wittwen von Landgerichts-, Bezirksgerichts- oder Bezirksamts-Assessoren aus dem Gebiete des ehemaligen Bisthums Würzburg von Anna Büttner, geborenen Bey, Wittwe des am 23. Juli 1864 in Würzburg verstorbenen k. bayr. Bezirksgerichtsdirektors Johann Baptist Büttner, gegründet und am 8. Oktober 1870 landesherrlich bestätigt.

In ihrem Testamente vom 8. August 1864 und dem Nachtrage hiezu vom 17. August 1868 vermachte die Stifterin ein Kapital von 6000 fl. zu dem angegebenen Zwecke und bestimmte, daß vor der Hand 200 fl. Zinsen zur lebenslänglichen Nutznießung der Wittwe ihres verlebten Bruders, Landgerichtsassessors Bay, Namens Sophie Bay, geborenen von Herrlein, verwendet, die übrigen Zinsen aber so lange zum Kapitale geschlagen werden sollen,

bis dessen Abzinsen wieder eine Unterstützung von 150 fl. ermöglichen. Diese Unterstützungen von 150 fl. sollen unbemittelte Assessors-Wittwen je nach ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit als Zuschuß zu ihrem Wittwen-Gehalte jährlich und auf Lebensdauer, oder bis sie in bessere Verhältnisse konkmen, fortbeziehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Staatspension mit Einschluß ihrer übrigen Einkünfte die Summe von 350 fl. nicht übersteigt.

Eine Bewerberin aus der Verwandtschaft der Stifterin oder ihres Ehemannes soll vor einer anderen, nicht anverwandten Bewerberin den Vorzug haben. Für den Fall, daß im Verlaufe der Zeit der Name Landgerichts-, Bezirksgerichts- oder Bezirksamts-Assessoren sich ändern würde, ist im Testamente verordnet, daß dann das Bezugsrecht immer auf die Wittwen jener Beamten übergehen soll, welche in die Dienstesstellung derselben treten.

Das Verwaltungs- und Verleihungsrecht ist von der Stifterin der k. Regierung übertragen worden mit der Bitte, diese milde Stiftung, die sie zur Erinnerung an ihre glückliche Ehe die Büttner-Bay'sche genannt wissen möchte, unter ihren Schutz zu nehmen.

Demzufolge wurde am 18. Oktober 1870 ein Mitglied des Rechnungs-Kommissariates der k. Regierung, Kammer des Innern, mit der Verwaltung dieser Stiftung betraut und dieselbe im Jahre 1873 der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg übertragen.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapitalvermögen der Stiftung in 10592 M. 85 Pf. Bezahlt wurden als Unterstützung an eine Landgerichts-Assessors-Wittwe 257 M. 14 Pf.

---

17. Domkapitel'sche Armenstiftung zu Würzburg.

Diese Stiftung ist durch Vereinigung mehrerer einzelnen Stiftungen, deren jährliche Zinsen unter Hausarme in vormals domkapitel'schen Orten zu vertheilen sind, entstanden.

Am 7. Mai 1819 wurde nämlich verfügt, daß vom 1. Oktober dieses Jahres an das Vermögen der von Stadion-Ostein'schen Armenstiftung, deren Erträgnisse an die Hausarmen in Würzburg einerseits, und an die Hausarmen auf dem Lande in vormals domkapitel'schen Orten andererseits je zur Hälfte zu verabreichen sind, zur Vereinfachung der Administration in der Art abgetheilt werde, daß hievon die eine Hälfte als ein Lokalfond an den Magistrat der Stadt Würzburg überwiesen, die zweite Hälfte aber mit den

anderen, zur Unterstützung der Hausarmen in den domkapitel'schen Orten bestehenden und bereits mit einander vereinigten, von Elz'=, von Groß'= und Ullrich von Guttenberg'schen Stiftungen vereinigt werde.

Dem gemäß wurde von der Stadion=Ostein'schen Stiftung ein Kapitalbetrag von 6149 fl. 30 kr. nach Ausscheidung der an den Stadtmagistrat abgelieferten Hälfte überwiesen und mit dem Kapitalvermögen der letztgenannten drei Stiftungen zu 6500 fl. vereinigt.

Der Zweck dieser vereinigten Stiftungen besteht demnach in Unterstützung der Hausarmen in den vormals domkapitel'schen Orten. Diese sind die Orte:

1) Aschfeld,	k. Bezirksamts	Karlstadt,
2) Eibelstadt,	"	Ochsenfurt,
3) Eussenheim,	"	Karlstadt,
4) Frickenhausen,	"	Ochsenfurt,
5) Grafenrheinfeld,	"	Schweinfurt,
6) Kleinochsenfurt,	"	Ochsenfurt,
7) Ochsenfurt,	"	"
8) Randersacker,	"	Würzburg,
9) Retzstadt,	"	Karlstadt,
10) Röthlein,	"	Schweinfurt,
11) Stetten,	"	Karlstadt,
12) Sulzdorf,	"	Ochsenfurt,
13) Theilheim,	"	Würzburg,
14) Tiefenstockheim,	"	Kitzingen,
15) Westheim,	"	"
16) Willanzheim,	"	"
17) Zeubelried,	"	Ochsenfurt.

Die Verwaltung der Stiftung steht der k. Wohlthätigkeits=Stiftungs=Administration in Würzburg unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der k. Regierung zu.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapitalvermögen in 22785 M. 73 Pf.; verausgabt wurden auf den Zweck 205 M. 71 Pf. Aversalbetrag an das k. Bezirksamt Ochsenfurt und 458 M. — Pf. an Einzelnunterstützungen.

18. Domkapitel'sches Wittwen- und Waisen-Institut zu Würzburg.

Nachdem bereits am 1. Februar 1776 von Seite des vormaligen Domkapitels in Würzburg ein Project zur Errichtung eines Wittwen- und Waisen-Instituts für seine Beamte in der Stadt genehmigt und zugleich befohlen worden war, daß ein jeder neu angehende Beamte einen vierteljährigen Bestallungsgenuß hiezu abgeben müsse, mittlerweile auch von Seiten des Domkapitels sowohl als einzelner seiner Mitglieder ansehnliche Schenkungen an dieses Institut erfolgt waren, erließen am 31. Januar 1795 „Dompropst, Dombechant, Senior und Kapitel gemeiniglich des hohen Domstifts Würzburg" in dem Wunsche eine „dauerhafte Stiftung" zur Unterstützung der Wittwen und Waisen ihrer Beamten zu errichten, ein Pensions-Regulativ, in welchem sämmtliche Stadt- und Landbeamten für schuldig, der Wittwen- und Waisen-Anstalt beizutreten, erklärt, die Beiträge und Pensionen nach Klassen festgesetzt, dann die Verwaltung und sonstigen Verhältnisse normirt wurden. Bereits durch Verfügung vom 1. Februar 1792 war verordnet worden, daß vorerst auf 15 Jahre zum Wittwen- und Waisen-Institute jährlich

50	fl.	die Prädikatur- und Neuerer-Vogteiverwaltung,
100	„	das Ornatamt,
200	„	das Dietricher Spital,
50	„	das weltliche Receptorat,
50	„	die Guttenberg'sche Armenstiftung und
150	„	die Wolfskeel'sche Armenhausstiftung
600	fl.	beizutragen hatten.

Die domkapitel'schen Beamten hatten nach den Statuten keine jährlichen Beiträge zu leisten, sondern nur den oben erwähnten einmaligen Bestallungsabzug einzuliefern. Im Jahre 1803 hörten wegen der Säkularisation auch die oben erwähnten Beiträge, deren Gesammtertrag sich auch 6975 fl. entziffert hatte, auf.

Mit der Aufhebung des Domkapitels trat der Fond in ein mißliches Verhältniß, wenn auch der Großherzog von Würzburg im Jahre 1808 sich veranlaßt fand, den Betrag von 2400 fl. rhein. durch Ausfertigung einer neuen 4%igen Hauptkasse-Obligation der Stiftung zuzuwenden und derselben einen Zinsenersatz von 432 fl. zu leisten. Hinsichtlich der Zahlung der regulativmäßigen Pensionen ergaben sich bald Verlegenheiten und es mußten deßhalb sowohl unter großherzoglicher, als bayerischer Regierung alljährlich Zuschüsse geleistet werden.

Im Jahre 1814 bestand der Fond in 23556 fl. Kapitalien, wovon 14664 fl. zu 5 % in Oesterreich angelegt waren. Derselbe hatte sich gebildet, durch 5264 fl. 36½ kr. Beiträge der Beamten, 6975 fl. Zuschüsse der domkapitel'schen Stiftungen, und durch die oben erwähnte Hauptkasse-Obligation zu 2400 fl.; der Rest bestand in den beträchtlichen Schenkungen und Vermächtnissen, welche die vormaligen Domkapitularen aus ihrem Privat-Vermögen vor der Säkularisation gemacht hatten.

Zur Deckung des Deficits in der Kasse wurde durch landesherrliche Verfügung vom 21. April 1815 gestattet, daß die benöthigten Zuschüsse ferner, wie unter der vorigen Regierung, aus der k. Hauptkasse geleistet, jedoch als Vorschüsse behandelt und vorgemerkt werden sollten, damit solche nach dem Abgange der Wittwen und wenn sämmtliche auf der Anstalt haftende Pensionen erloschen seien, aus den Fonds derselben, so weit möglich, dem k. Aerar wieder ersetzt würden.

Im Jahre 1851 wurde bereits ein solcher Ersatz durch Umschreibung von 12220 fl. österreichischer Papiere (14256 fl. 40 kr. südd. Währung) auf die k. bayer. Centralstaatskasse geleistet; die Vorschüsse berechneten sich in den Jahren 1809/10—1835/36 auf 26647 fl. 29¾ kr.; vom Jahre 1837/38 an wurden solche aus der Staatskasse nicht mehr geleistet, wohl aber wurde aus den Zinsen der oben erwähnten österreichischen Papiere bis zum Jahre 1869 der Betrag von 5422 fl. 46¼ kr. an die Wittwenkasse zugeschossen.

Nach der Rechnung pro 1876 wurden auf Pensionen an vier Relicten von vormals domkapitel'schen Beamten aus der Kasse im Ganzen 525 M. 62 Pf. ausbezahlt; zwei derselben sind im Laufe des Jahres ebenfalls verstorben. Das Gesammtkapital-Vermögen bestand in 18565 M. 30 Pf.

---

19. Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg.

Die Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg wurde gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1804 errichtet und am 1. Oktober 1805 eröffnet.

Ihr Zweck ist:

1) armen und minderbemittelten Schwangeren theils unentgeldlich, theils gegen geringen Verpflegungsbeitrag Unterkunft und Geburtshilfe zu verschaffen,

2) vermöglichen Schwangeren, welche ihre Niederkunft geheim zu halten veranlaßt sind, eine Zufluchtsstätte zu bieten, endlich

3) den Schülerinnen der Hebammenkunst und den Studirenden der Medizin an der Universität Würzburg Gelegenheit zur Ausbildung in der Entbindungskunst zu verschaffen.

Die Anstalt schöpft die Mittel zu ihrer Unterhaltung aus

a) den Beiträgen des Staatsärars à Conto des Etats für Wohlthätigkeit nach allerh. Reskripte vom 11. Juni 1804,

b) aus jenen des Regierungsbezirkes der Pfalz à Conto des Centralfonds wegen Theilnahme der Hebammen der Pfalz an dem Unterrichte nach Ministerial-Entschließung vom 21. Februar 1851;

c) aus den Beiträgen der unterfränkischen Kreisfonds,

d) aus den Beiträgen der Universität,

e) aus solchen der Hebammen-Candidatinnen und der Studirenden der Medizin wegen des Unterrichtes, Benützung der Instrumente u. dgl.,

f) aus den Verpflegungsbeiträgen der Schwangeren nach bestimmten Klassen, je nach ihren Vermögensverhältnissen, endlich

g) aus sonstigen sich ergebenden Fundationszuflüssen. —

Die Entbindungs-Anstalt ist eine Kreiswohlthätigkeitsanstalt; mit ihr ist eine Hebammenschule und zugleich der klinische Unterricht für die Studirenden der Universität verbunden. In dieser doppelten Richtung als Unterrichts-Anstalt dient sie dem Staatszwecke, hat daher auch den Charakter einer Staatsanstalt, und es ist hienach ihre Dotation, dann die Zuständigkeit zur Regelung ihrer Beziehungen zu bemessen.

Die Verhältnisse der Anstalt sind durch die Satzungen und die Hausordnung, welche nach Einvernehmung des Landrathes mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern erlassen wurden, geregelt. Die Satzungen selbst wurden am 16. Mai 1857 im Kreisamtsblatte (S. 757—765) veröffentlicht. Für die Hebammenschule ist die allerhöchste Verordnung vom 23. April 1874, die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr. — G. u. V.-Bl. S. 222 — maßgebend.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt geschieht unter Aufsicht der Kreisregierung durch die aus dem ärztlichen Vorstande und dem Verwalter bestehende Behörde unter dem Namen kgl. Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt; ersterer ordnet und leitet mit Unterstützung zweier Assistenten die Behandlung der Pfleglinge nach allen Beziehungen, sowie die Hauspolizei und Dienstesdisciplin; letzterer besorgt die Vermögensverwaltung und Ueberwachung des Inventars. Theils für die Pflege und den Dienst der Pfleglinge, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt ist das entsprechende Dienstpersonale als Hebammen, Köchin, Wärterinnen u. dgl. aufgestellt. Die Dienstverrichtungen des gesammten Anstaltspersonales

sind durch Instruktionen, welche von der k. Kreisregierung festgestellt wurden, bestimmt.

Die Entbindungs-Anstalt ist zunächst für Angehörige des Regierungsbezirkes bestimmt und es finden andere Pfleglinge nur insoweit Aufnahme, als die Räumlichkeiten es gestatten.

Die Aufnahmsbefugniß steht lediglich dem Vorstande der Anstalt, oder dem von ihm hiezu speciell bevollmächtigten Assistenzarzte zu.

Der Aufenthalt der Pfleglinge in derselben soll in der Regel die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Da die Entbindungs-Anstalt keine Krankenheilanstalt ist, so muß für Unterbringung erkrankter Wöchnerinnen, sobald es die Krankheit erlaubt, Fürsorge getroffen werden. Es ist jedoch seit dem Jahre 1858 im Interesse des klinischen Unterrichts und auf Kosten der k. Universität eine gynäkologische Abtheilung mit Zustimmung des Landrathes und mit ministerieller Genehmigung eingerichtet; in dieselbe dürfen jedoch nur soviele kranke Frauen aufgenommen werden, als in der nach dem Beschlusse des Landrathes bestimmten Anzahl von Zimmern und Betten der Anstalt Unterkommen finden können.

Die Verpflegung in der Anstalt findet nach drei Klassen statt; die hiefür zu entrichtenden Gebühren wurden nach Regierungs-Ausschreiben vom 9. März 1876 — Kr.-A.-Bl. S. 301 — mit Zustimmung des Landrathes und Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern neu regulirt und betragen täglich

in der I. Klasse	für Kreisangehörige	4 M.	—	Pf.
" " " "	" die übrigen bayr. Staatsangehörigen	4 "	50	"
" " " "	" " Angehörigen anderer Staaten	5 "	—	"
" " II. "	" Kreisangehörige	2 "	—	"
" " " "	" die übrigen bayr. Staatsangehörigen	2 "	50	"
" " " "	" " Angehörigen anderer Staaten	3 "	—	"
" " III. "	ohne Unterschied der Kreis- und beziehungsweise Staatsangehörigkeit	— "	20	"

In der gynäkologischen Abtheilung sind die Verpflegungsgebühren, wie sie für eine arme Kranke von der k. Universtität ersetzt werden müssen, auf 1 M. täglich festgesetzt. Die Kostabgabe an die Pfleglinge erfolgt nach Anordnung des dirigirenden Arztes in ganzen, halben und Viertels-Portionen nach Maßgabe der Speiseordnung, wie solche auf Grund technischen Gutachtens unter'm 22. März 1876 von der k. Regierung neu festgestellt worden ist.

Vermögliche Pfleglinge in erster und zweiter Klasse sind von der Benützung zum Lehrzwecke frei, nicht aber die Pfleglinge der III. Klasse, welche außerdem verbunden sind, sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt

zu häuslichen und ökonomischen Geschäften und Beschäftigungeu, welche sich nach dem Ausspruche des Arztes mit ihrem Zustande vertragen, verwenden zu lassen. Das gesammte Dienstpersonale der Anstalt ist verpflichtet, die Verhältnisse der Pfleglinge als Amtsgeheimniß zu behandeln.

Die Entlassung der Pfleglinge aus der Anstalt erfolgt durch den Anstaltsvorstand oder dessen legalen Stellvertreter.

Im Uebrigen und insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Anstalt zur Julius-Maximilians-Universität wird auf die oben erwähnten Satzungen Bezug genommen.

Dem Verwalter der Kreis-Entbindungs-Anstalt ist zugleich die Verwaltung der Kreis-Anstalt für Unheilbare übertragen; von den gemeinsamen Verwaltungskosten hat erstere vier und letztere ein Fünftel zu tragen.

Nach der Rechnung für das Jahr 1876 besteht das Vermögen der Anstalt in dem Gebäude, dessen Neubau im Jahre 1858 vollendet wurde, sammt Einrichtung und Garten, dann in 14828 M. 58 Pf. Kapitalien. Die Realitäten sind auf 147428 M. 60 Pf., die Mobilien auf 17534 M. 60 Pf. gewerthet. Zu dem Garten wurde im Jahre 1874 bei Anlage der Kaiserstraße, um Licht und Luft der Anstalt zu erhalten, eine Fläche von 0,185 Tgw. von der Stadtgemeinde Würzburg um 7400 fl. angekauft. Der Kaufpreis ist mit 4 % zu verzinsen und 10 Jahre lang unaufkündbar, dann aber nach vorausgegangener ganzjährigen Kündigung von der Anstalt heimzuzahlen.

Die Einnahmen an Verpflegungsgebühren mit Einschluß der von den 40 Hebammenschülerinnen geleisteten Entschädigung für ihre Unterbringung und Verpflegung während des Lehrkurses betrugen 13866 M. 63 Pf., aus Kreis- und Centralfonds wurden 12788 M. 57 Pf. Zuschüsse geleistet und für Theilnahme der Hebammenschülerinnen aus der Pfalz am Unterrichte 1715 M. bezahlt.

---

20. Flender'sches Legat zu Würzburg.

In dem Testamente des geheimen Rathes Flender vom 25. Februar 1763 war Folgendes verfügt:

„3tio legire ich hiesiger Hofkammer zur Regierungs-Wittwen- und Waisenkasse die Hälfte meiner Stadt Wiener Banko-Obligation d. d. 21. Januar 1752". Diese Obligation, deren Größe im Testamente selbst nicht angegeben ist, betrug 3000 fl.

Nachdem sich Zweifel darüber ergeben hatten, für welche Beamten-Klasse die Erträgnisse dieses Fondes zu verwenden seien, so entschied der

Fürstbischof Franz Ludwig nach Einholung eines Gutachtens der Juristen-Fakultät der Universität Würzburg und der fürstlichen Wittwen- und Waisen-Kommission am 5. März 1793 dahin:

„daß nur die Kanzlei-Offizianten, mit Ausschluß der Sekretäre und anderer Officianten, welche zu diesen gerechnet werden, an den Zinsen des Flender'schen Legates Antheil nehmen können, mithin die Austheilung derselben von den Registratoren abwärts ihren Anfang zu nehmen habe."

Zugleich wurde bestimmt, daß auf das Bedürfniß der Wittwen in einzelnen Fällen Rücksicht zu nehmen sei, daß demnach die Wittwen- und Waisen-Kommission sowohl die Auswahl der Wittwen, als die Bestimmung der Portionen zu berathen und das Gutachten zur Resolution vorzulegen, und daß sie das Flender'sche Kapital allzeit als ein besonderes Kapital in der Rechnung zu führen habe.

Im Jahre 1846 wurde obige Obligation herausgelooſt und als Antheil der Flender'schen Stiftung an die mit deren Administration betraute Verwaltung des Civil-Wittwen- und Waisen-Instituts der Betrag von 1793 fl. 2 kr. abgeliefert.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapitalvermögen der Stiftung in 3385 M. 71 Pf.; verausgabt wurden auf den Zweck und zwar zur Unterstützung von zwei Regierungs-Registrators- und Kanzlisten-Relikten 65 M. 14 Pf.

Für die im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile und ihre Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung in der nämlichen Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

---

21. Fries'sche Stiftung zu Würzburg.

Diese Stiftung wurde gegründet von der Kanzlei-Verwalters-Wittwe Eva Barbara Franziska Fries von Wetzlar, welche in ihrem Testamente d. d. Würzburg 26. März 1735 Folgendes bestimmte:

„13) Würde sich ergeben, daß nach abgezogenen und gezahlten allen obigen Legaten von meinem Drittel noch etwas übrig verbleibe, soll solches zu einer milden Stiftung auf arme Wittiben und Waisenkinder, als viel man hiervon ernähren kann, so entweder schon katholisch sind, oder zum katholischen Glauben kommen, und darin erzogen werden, angewendet werden, alle Wochen einmal mit einander, wenn es gut Wetter ist, auf den St. Nicolai oder so genannten Cleßberg in die

darauf seiende Capelle zu gehen und einen Rosenkranz hinauf, einen droben und einen den Weg herunter, und dazu die heilige Lauretanische Muttergottes-Litanei mit Andacht zu beten; würde es aber übles Wetter seyn, die nämlichen Rosenkränze und Litaneien in der Muttergottes-Kapelle auf dem dasigen Markt, oder in der Neumünster Gruft wechselweis, auch alle Samstag einen Rosenkranz und die heilige Namen-Jesu-Litanei, alles für mich und die Meinigen, lebendige und todte beten, auch alle Tage eine heilige Messe mit einander hören, und zu derjenigen Intention, wie schon gemeldet, ihre Gebete verrichten sollen.

Sollten sich von meinen Anverwandten oder Freunden dieser Fundation Bedürftige finden, solle man die nächsten davon nach Proportion dazu nehmen, anbei wo einer meiner Anverwandten ledigen Standes auch sonst tauglich hierzu die Verwaltung dieser Fundation auf sich nehmen wollte, demselben solche, und dafür die Nahrung und Kleidung vor anderen geben. Sollte aber diese vermeldte meine Fundation zu vollziehen nicht thunlich seyn, so will ich, daß anstatt oben gemeldter Fundation nach abgezogenen sämmtlichen Legaten das übrige, was von meinem Drittel übrig bleiben möchte, unter die Hausarmen vertheilt werde, wobei jedoch meine arme Freunde, besonders aber diejenigen, so kleine unerzogene Kinder haben, den Vorzug haben sollen." —

Unter der fürstbischöfl. Regierung wurden die Stiftungsrenten, wie aus einem Protokolle der geistlichen Regierung vom 23. Januar 1793 erhellt, für arme Verwandte der Stifterin und für Convertiten verwendet. Die Stiftung ist, wie sich aus Vorstehendem ergibt, nur für Katholiken bestimmt und es sind diejenigen, welche Unterstützungen aus den Renten derselben erhalten, zur Verrichtung gewisser Gebete für die Stifterin verpflichtet. Dieselbe wird als Provincialstiftung unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierung verwaltet und von letzterer werden auch die einzelnen Unterstützungs-Gesuche gewürdigt und beschieden.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirliche Vermögen der Stiftung aus 6957 M. 17 Pf.; 157 M. wurden an Einzelnunterstützungen bezahlt.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung in der nämlichen Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

22. Fuldaer Centralstiftungsfond zu Würzburg.

Während des Laufes der zwischen der kgl. bayer. und kurfürstl. hess. Regierung schwebenden Verhandlungen über die Ausgleichung der Ansprüche der ehemals Fuldaischen, nun zum Königreiche Bayern gehörenden, Gemeinden auf Theilnahme an den altfuldaischen Centralstiftungen waren bayrischerseits im Inlande angefallene Zinsen dieser Stiftungen mit Beschlag belegt worden. Dieselben beliefen sich im Jahre 1860 auf 13568 fl. 35 kr. Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1860 wurde genehmigt, daß dieser Betrag verzinslich angelegt, und die Erträgnisse hieraus von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Empfang genommen und für milde Zwecke in den ehemals Fulda'schen Amtsbezirken, zunächst aber zur Befriedigung der auf Rechtsgründen beruhenden Ansprüche verwendet werden. Nachweis hierüber sollte alljährlich der genannten höchsten Stelle vorgelegt werden.

In Folge der hienach eingeleiteten Erhebungen wurden mehrfache Ansprüche geltend gemacht und auch mit Ausnahme einer Forderung des Bürgerspitals zu Hammelburg im Betrage zu 3335 fl. 3 kr. 3 Pf., deren Befriedigung mit Rücksicht auf ihre Größe nur nach und nach erfolgen kann, sofort beschieden und beziehungsweise befriedigt.

Obiger admassirte Betrag, welcher inzwischen auf 24000 M. angewachsen ist, wird von der k. Spezialschuldentilgungskasse in Würzburg verwaltet und ist in bayerischen Staatspapieren zu 4% angelegt. Halbjährig werden von dieser Kasse die Zinsen an die k. Regierung abgeliefert und von derselben theils unmittelbar in einzelnen Beträgen für Hilfsbedürftige aus berechtigten Gemeinden angewiesen, theils nach Maßgabe der Bevölkerung der vormals fuldaischen Gemeinden an die Bezirksämter Brückenau und Hammelburg zur Verwendung für hilfsbedürftige Angehörige fraglicher Gemeinden, insoweit nicht bestehende Rechtsansprüche, wie insbesondere die obenerwähnten von Seiten des Bürgerspitales in Hammelburg, zu befriedigen sind, in Aversalbeträgen verabfolgt. Die hienach zur Vertheilung kommende Rente beträgt jährlich 960 M.; die Anweisung der Unterstützungen erfolgt in der Regel in den Monaten Mai und November. In den Anweisungen für das k. Bezirksamt Hammelburg wurde seither sofort derjenige Betrag bestimmt, welcher an das dortige Bürgerspital zu verabfolgen war, Unterstützungsgesuche sind hienach bei der k. Regierung, oder bei einem der oben genannten Bezirksämter einzureichen.

23. Freifräulein Eleonore und Franziska v. Gebsattel'sche Stiftung zu Würzburg.

Die Stiftsdame Franziska Freiin von Gebsattel († 1858) und ihre Schwester Eleonore Freiin von Gebsattel, Gesellschaftsdame Ihrer k. k. Hoheit der Frau Erzherzogin Marie Louise von Toskana († 1837), errichteten am 24. September 1829 in Würzburg ein gemeinsames Testament, worin sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und außer anderen hochherzigen Anordnungen die Bestimmung trafen, daß die Zinsen ihres Vermögens dazu verwendet werden sollten, daß sechs adelige Freifräulein zunächst aus den freiherrlichen Familien von Gebsattel, von Bechtolsheim und von Hutten, und wenn in diesen drei Familien zum Genusse der Präbende geeigenschaftete Töchter nicht vorhanden sind, solche aus anderen adeligen Familien des Großherzogthums Würzburg Präbenden von 300 fl. des Jahres nach Maßgabe des Zinsenerträges erhielten. Weiter bestimmten dieselben, daß jährlich am 6. Februar, als dem Sterbetage des Grafen von Wersowetz, um hiemit diesem ihrem unvergeßlichen Freunde ein mit seinen sehr wohlthätigen und religiösen Gesinnungen vollkommen übereinstimmendes Denkmal zu setzen, 100 fl. zum Ankaufe und zur Vertheilung von Holz für einige dürftige Familien in Würzburg, mit der Ermahnung, des genannten Grafen und der beiden Stifterinnen hier und da im Gebete eingedenk zu seyn, verwendet werden sollen.

Bezüglich des Präbendengenusses sind im Testamente §§ 17 und 18 genau die Abstammungsverhältnisse der zunächst Berechtigten angegeben und dann bestimmt, daß diejenigen Freifräulein, welche den Bezug einer Präbende anstreben, der christkatholischen Religion zugethan seyn, im ledigen Stande sich befinden und nicht schon eine andere Präbende genießen sollen, wobei jedoch bemerkt ist, daß der Bezug einer solchen aus der freiherrl. v. Hutten'schen und freiherrl. von Weyher'schen Stiftung als Ausschließungsgrund nicht zu gelten habe. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahre einer mit der Präbende bedachten Tochter soll dieselbe an die Eltern oder Vormünder als Erziehungsbeitrag und erst nach Vollendung dieses Lebensjahres an erstere selbst verabfolgt werden. Wenn wegen Nichtvorhandenseyns von adeligen Fräulein aus der Verwandtschaft der Stifterinnen andere Fräulein aus adeligen Familien im ehemaligen Großherzogthum Würzburg um Präbenden sich bewerben, soll jene den Vorzug haben, welche nachweiset, daß ihre Vermögensverhältnisse nicht gut sind, und bei gleichen Vermögensverhältnissen soll der älteren der Vorzug ertheilt werden.

Die Verwaltung des Fondes und die Verleihung der Präbenden war unter dem Vorbehalte des Rechtes für die Aeltesten der oben genannten drei

Familien jährlich von den Rechnungen und dem Kassenstande Einsicht zu nehmen, ihre Erinnerungen abzugeben und über Gegenstände von Bedeutung gehört zu werden, dem Stadtmagistrat Würzburg zugedacht, welcher sich derselben jedoch entschlug.

Nach dem Tode der Freiin Eleonore von Gebsattel errichtete ihre Schwester Franziska ein weiteres Testament d. d. München 18. April 1838, worin sie die gemeinsam mit ihrer erstgenannten Schwester im Testamente vom 24. September 1829 begründete adelige Fräulein-Stiftung zu ihrem Universalerben einsetzte.

Nach den angeführten, von den beiden Freifräulein von Gebsattel selbst gegebenen, Bestimungen charakterisirt sich die von ihnen errichtete Stiftung zunächst als eine Familien-Stiftung für die besonders benannten Familien, dann als allgemeine Stiftung für adelige Familien aus dem ehemals großherzoglich Würzburg'schen Gebiete mit der besonderen Obliegenheit, alljährlich das oben angegebene Reichniß für Arme in Würzburg zu entrichten. Der Nachlaß betrug zur Zeit der Testamentspublikation an Staatspapieren verschiedener Gattungen des In- und Auslandes 101879 fl. 57 kr. Zur Verwaltung des Vermögens wurde, nachdem der Stadtmagistrat dieselbe abgelehnt hatte, eine eigene isolirte Administration mit Zustimmung der Familien-Aeltesten in Würzburg gebildet, welche im Jahre 1873 mit der dahier neu organisirten Wohlthätigkeitsstiftungs-Administration vereinigt worden ist.

Als es nach dem Tode der beiden Stifterinnen zum Vollzuge ihres letzten Willens kam, stellte es sich heraus, daß die von ihnen getroffenen Bestimmungen höchst weitläufig, unklar und nur geeignet waren, Streitigkeiten über den Genuß der Stiftungsrenten und Zwistigkeiten in den berechtigten Familien hervorzurufen. Von den Familienältesten wurde demnach am 4/10. September 1859 ein Entwurf von Satzungen zum Vollzuge der Stiftung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Vorlage gebracht, welcher laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Februar 1860 zugleich mit der landesherrlichen Bestätigung der Stiftung selbst unbeschadet der etwaigen Rechte Dritter genehmigt wurde.

In diesen Satzungen ist der Grundsatz der Bevorzugung der mehr genannten 3 Familien und die Mitgenußberechtigung der anderen adeligen Familien aus dem Großherzogthum Würzburg festgehalten und die Berechtigung näher geregelt. Eine wesentliche Aenderung gegenüber der letztwilligen Bestimmung der Stifterinnen enthalten die neuen Satzungen insoferne, als nach Art. 19 und 20 derselben der Ertrag der Präbenden bis auf je 600 fl. erhöht und ihre Anzahl auf 12 vermehrt werden soll, während in Art. 17 des Testamentes vom 24. September 1829 nur die Gründung von 6 Präbenden zu je 300 fl. bestimmt war. Allein diese Aenderung widerspricht

nicht der Intention der Stifterinnen, welche mit ihrer Fundation adeligen Fräulein zu besserer Subsistenz verhelfen wollten, zur Zeit ihrer letztwilligen Verfügung aber nach dem Inhalte derselben noch selbst darüber im Zweifel waren, ob nach dem Stande ihres Vermögens die Creirung von Präbenden zu 300 fl. zuläßig sei und wohl selbst eine künftige Erweiterung des Präbendenbezuges angeordnet hätten, wenn ihnen der in der Folge eingetretene günstige Stand des Fondes schon klar gewesen wäre. Zu erwähnen ist ferner noch aus den Statuten, daß nach Art. 13 unter mehreren Töchtern verschiedener Linien derselben Familie das ältere Fräulein dem jüngeren vorgehen, und daß nach Art. 14 eine verliehene Präbende nur durch den Tod oder die Verehelichung des präbendirten Fräuleins verfügbar werden soll, dann daß nach Art. 17 bei Verleihung einer heimgefallenen Präbende der Vorschlag der zu präbendirenden Freifräulein durch die Stiftungs-Administration, welche stets die Liste der präbendenfähigen Freifräulein aus den bevorzugten drei Familien evident halten muß, den drei Aeltesten dieser Familien zur Genehmigung oder Erinnerung und mit diesen, oder ohne solche, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht erfolgt, der k. Regierung zur Verleihung der Präbende vorzulegen ist.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirende Vermögen der Stiftung 214345 M. 64 Pf.; auf den Stiftungszweck wurden verausgabt außer der Leibrente einer Dienerin der Verlebten zu 342 M. 86 Pf., dem Aufwande von 27 M. 43 Pf. für Erhaltung und Schmückung der von Gebsattel'schen Gruft und des Grabes des Grafen von Wersowetz am Allerseelentage, und von 171 M. 43 Pf. für die Stadtarmen, 7714 M. 26 Pf. für 9 Präbenden zu 857 M. 14 Pf. für Freifräulein aus der Verwandtschaft der Stifterinnen.

Zufolge einer Regierungs-Entschließung vom 6. Juli 1877 wurden die Präbenden auf 860 M. jährlich abgerundet.

---

24. Katholische Gesellenhaus-Stiftung zu Würzburg.

Am 8. Dezember 1853 wurde in Würzburg nach dem Vorbilde des im Jahre 1846 von dem damaligen Domvikar Kolping in Cöln gegründeten Vereines ein katholischer Gesellen-Verein mit dem Wahlspruche:

„Religion und Tugend,
‚Arbeitsamkeit und Fleiß,
Eintracht und Liebe,
Frohsinn und Scherz"

zu dem Zwecke „der Fortbildung und Unterhaltung der Gesellen Würzburg's, zur Anregung und Pflege eines kräftigen, religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens, um dadurch einen tüchtigen ehrenwerthen Meister- und Bürgerstand heranzubilden", gegründet.

Nach der Organisation des Vereines, der sich dem allgemeinen katholischen Gesellenvereine für Bayern angeschlossen hat, besteht der Vorstand desselben

a) aus den Mitgliedern der Corporation zur Verwaltung der katholischen Gesellenhaus-Stiftung und

b) aus der Vertretung der Mitglieder des Vereines, bestehend:

1. aus dem Vereinsältesten,
2. aus dem Sekretär,
3. aus dem Sparkasse-Kassier,
4. aus den Ordnern (Assistenten).

Von dem katholischen Gesellenvereine in Würzburg wurde die katholische Gesellenhaus-Stiftung daselbst am 6. Februar 1867 gegründet und am 8. April 1867 unter dem Vorbehalte der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der Staatsregierung auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens landesherrlich bestätigt. Diese Stiftung hat die Bestimmung, die Zwecke des Vereines, so lange derselbe besteht, zu fördern, ist jedoch von ihm unabhängig und steht unter besonderer Verwaltung. Für letztere besteht nach der Stiftungs-Urkunde vom 6. Februar 1867 eine eigene Corporation, die sich durch Wahl neuer Mitglieder, deren Zahl nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn betragen soll, selbst ergänzt, und zu deren Fortsetzung das Vorhandenseyn von drei Mitgliedern genügt. Die Mitglieder der Corporation sind zugleich auch Mitglieder der Vorstandschaft des Gesellenvereins. Vorstand der Corporation ist der jeweilige Präses des Gesellen-Vereines. Die Corporation wählt aus ihrer Mitte einen Kassier, welcher, wo möglich, ein ansässiger und vermöglicher Mann seyn soll. Die Befugnisse und Verpflichtungen der Corporation sind durch Statuten vom 6. Februar 1867 geregelt, aus denen nur noch anzuführen ist, daß das Stiftungsvermögen von allen Mitgliedern der Corporation gemeinschaftlich verwaltet wird und daß Werthpapiere unter doppeltem Verschlusse des Präses und des Kassiers zu verwahren sind.

Für den Fall der Auflösung des katholischen Gesellenvereines ist in der vorerwähnten Stiftungsurkunde die Anordnung enthalten, daß das gesammte Vermögen der katholischen Gesellenhaus-Stiftung, solange kein neuer Gesellen-Verein zu gleichem Zwecke sich gebildet hat, zu einer Wohlthätigkeits-Stiftung für brave Gesellen katholischer Religion, welche durch Unglück oder Alter arbeitsunfähig geworden sind, umgestaltet werde. Die näheren Be-

stimmungen hierüber behielt sich die Corporation bis zum entscheidenden Augenblicke vor.

Die Gesellenhaus-Stiftung wird als Wohlthätigkeits-Stiftung behandelt.

Nach der Rechnung pro 1876 besitzt die Stiftung die drei Wohnhäuser Nr. 219, 220 und 222 in der unteren Wöllergasse im Gesammt-Schätzungswerthe zu 36857 M. 14 Pf. und hat noch eine Schuld von 16800 M.

Unter den Ausgaben sind zu erwähnen 515 M. 48 Pf. an Brandversicherungsbeiträgen und Kaminkehrerlöhnen, dann für Baureparaturen, ferner 844 M. 33 Pf. an Passivkapital-Zinsen und 342 M. 86 Pf. auf Schuldentilgung.

---

25. Fürstbischöflich von Greiffenklau'sche Stiftung zu Würzburg.

Johann Philipp von Greiffenklau, geboren 13. Februar 1652, welcher vom 9. Februar 1699 bis zum 3. August 1719 Fürstbischof von Würzburg war, bestimmte in seinem Testamente vom 21. Juli 1719 Folgendes:

„Pauperibus lego proventus anni integri omnium bonorum, haeredi meo relictorum, id est alle Gefälle, Geld, Früchte, Wein und was sonst die Güter ertragen, und ersuche meine Herrn Testamentarios, obbemeldte Effekten bestmöglich zu versilbern, zu einem beständigen Kapital anzulegen, und die jährlichen Zinsen den Armen nach ihrem Gutdünken auszutheilen, anbei in ihrem Gebete meiner armen Seele zu gedenken."

Mit diesem Wortlaute ist der Inhalt des Testamentes des Stifters, dessen Original weder in den Akten der k. Regierung, noch in denen des k. Kreis-Archivs zu finden ist, in den Rechnungen aus dem vorigen Jahrhundert und bis in die neueste Zeit vorgetragen, und es findet sich daselbst noch folgender Beisatz:

„Item hat Herr Weihbischof Bernard seel. bei hochfürstl. geistl. Regierung aus dem Munde des seel. Herrn Testators erklärt, daß die Fundation auch besonders die armen Convertiten respiciren solle."

Die Stiftung wurde seither als allgemeine Stiftung des vormals Würzburg'schen Gebietes behandelt.

Unterstützungs-Gesuche werden durch die Kreisregierung gewürdigt und beschieden.

Zum Stiftungsgenusse sind nur Angehörige des katholischen Glaubens, insbesondere Convertiten berufen.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapitalvermögen der Stiftung in 60865 M. 49 Pf. Verabfolgt wurden 628 M. an Einzelunterstützungen, dann 908 M. 87 Pf. an Aversalbeträgen für die Hausarmen der Stadt Würzburg und der berechtigten Gemeinden der Bezirke Arnstein, Baunach, Bischofsheim, Brückenau und Karlstadt, dann des nun k. preußischen Amtes Gersfeld.

Nach den §§ 97 und 100 des Rezesses zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Art. XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung wurde nämlich den zum vormaligen Hochstifte (Fürstbisthum) Würzburg gehörigen Gemeinden des Bezirks Hilders, beziehungsweise Gersfeld, die Theilnahmeberechtigung an der fürstl. Greiffenklau'schen Armenstiftung in der Art vorbehalten, daß, wenn die sonstigen statuten-, stiftungs- oder observanzmäßigen Bedingungen der Zulassung zu den Stiftungs-Genüssen erfüllt werden, diese Zulassung blos wegen des eingetretenen Wechsels der Staatsangehörigkeit von k. bayrischer Seite nicht versagt werden darf. Es wurde demnach auch mit Entschließung vom 7. Juni 1869 Nr. 14209 die Verwaltung der Stiftung angewiesen, vom Jahre 1869 anfangend alljährlich 75 fl. an das k. preuß. Landrathsamt Gersfeld zur Vertheilung an Hilfsbedürftige aus den zu seinem Bezirke gehörigen, vormals Würzburg'schen Orten zu bezahlen.

Nach dem allerh. Landraths-Abschiede vom 16. September 1870 soll bei Verwendung der Renten dieser Stiftung auf die Rhönbezirke nach Thunlichkeit besondere Rücksicht genommen werden.

Die Verwaltung der Stiftung steht seit dem Jahre 1873 der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg zu, bei welcher auch die Unterstützungsgesuche einzureichen sind.

---

26. Fürstbischöfl. von Guttenberg'sche Stiftung zu Würzburg.

Auch diese Stiftung wurde, wie die von Greiffenklau'sche, durch einen Würzburger Fürstbischof, durch Johann Gottfried II., aus dem freiherrl. Geschlechte von Guttenberg, gegründet. Derselbe wurde geboren am 6. November 1645, zum Fürstbischofe von Würzburg und Herzoge von Franken erwählt am 16. Oktober 1684 und regierte bis zum 14. Dezember 1698. In seinem Testamente vom 9. April 1694, in welchem der Stifter zunächst seinen Dank gegen Gott für alle in seinem Leben erfahrenen „geistlichen und weltlichen mildväterlichen Gutthaten", insbesondere dafür, daß er ihn

in dem katholischen Glauben habe gebähren und erziehen lassen und hoffentlich auch sterben lassen werde und in entschiedener Weise seinen Willen, als geweihter Priester und consecrirter Bischof leben und sterben zu wollen, ausgesprochen und zu Erben von je einem Drittheile seines Nachlasses seine Brüder, seine Schwestern und deren Kinder, dann das Domstift Würzburg eingesetzt hat, ist weiter Folgendes bestimmt:

„In die dritte und letztere Tertiam haereditatis aber setze ich ein die Hausarmen mit dem beigerückten onere", daß der vierte Theil davon „domui emeritorum noviter exstructae pro emeritis et exhaustis parochis zugestellt werde und damit die Hauptsumme verbleibe und nützlich angelegt werde, ist mein Wille, daß nach meinem bei Gott, dem Allmächtigen stehenden Ableben sechs Fuder Wein und 200 Malter Korn ausgespendet werden."

Nachdem derselbe sodann seinen Entschluß, soferne „der Allerhöchste ihn noch eine Zeit lang leben lassen wird, pro totius familiae conversione et educatione ein Fideikommiß sub certis pactis et conditionibus aufzurichten" kundgegeben hatte, ertheilte er seinen drei Testamentarien, von denen zwei dem Domkapitel und einer dem Stift Haug entnommen war, die Befugniß, was in seinem Testamente unklar sei, nach ihrer besten Meinung zu „decidiren".

Die Stiftung trat nach seinem Tode in Wirksamkeit; an das Emeriten-Haus wurden 20118 fl. 5 kr. als der vierte Theil des Erbschaftsanfalles hinausbezahlt. Die Unterstützungen wurden durch die geistliche Regierung angewiesen und ihre Vertheilung erfolgte zumeist durch die katholischen Dekanate und Pfarreien, was, wie aus den Rechnungsvorberichten hervorgeht, vermuthlich schon vom Anfange an im Einverständnisse mit den Testamentarien des Stifters geschehen ist. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde vermöge landesherrlichen Reskriptes vom 3. Dezember 1787 die Vertheilung der Unterstützungsgelder durch die weltlichen Behörden angeordnet. Die Stiftung wird als eine dem katholischen Religionstheile angehörige betrachtet.

Im Jahre 1869 wurde von der Vertretung einer Distriktsgemeinde auch die Antheilnahme von Akatholiken an dem Rentengenusse derselben beansprucht. Durch, in höchster Instanz bestätigte, Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1870 wurde jedoch in der Erwägung, „daß nach der Stiftungsurkunde, nach der Persönlichkeit und den Grundsätzen des Stifters, sowie nach den faktischen und rechtlichen Verhältnissen der Zeit, in welche die Errichtung der Stiftung fällt, keine andere Annahme begründet erscheint, als daß die alleinmaßgebende Absicht des Stifters auf ausschließliche Genußberechtigung des katholischen Religionstheiles gerichtet sei und in der weiteren

Erwägung, daß diese Annahme durch ein rechtsbegründetes Herkommen unterstützt wird, welches nach § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses (vom 25. Februar 1803) und nach Titel IV § 9 Abs. 4 der Verfassungs-Urkunde zu Gunsten des damaligen Besitzstandes, nach welchem nur Angehörige der katholischen Religion stiftungsberechtiget waren, aufrecht erhalten werden soll", Entscheidung dahin erlassen, daß „diese Stiftung als eine katholische Stiftung zu betrachten und daß aus ihren Renten nur Angehörige der katholischen Confession, welche im Gebiete des früheren Hochstiftes Würzburg heimathberechtiget sind, zu unterstützen seien."

Die Stiftung ist der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg unterstellt, bei derselben sind auch die Unterstützungsgesuche einzureichen, von welcher sie quartalsweise zur Bescheidung der k. Regierung vorgelegt werden. Nach dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 16. September 1870 soll bei Verwendung der Renten dieser Stiftung auf die Rhönbezirke nach Thunlichkeit besondere Rücksicht genommen werden.

Hinsichtlich der Theilnahme der im Jahre 1866 an das Königreich Preußen abgetretenen Gebietstheile an den Renten dieser Stiftung gilt das Nämliche, was unter Nr. 25 bezüglich der Greiffenklau'schen Stiftung gesagt worden ist; es wurde denn auch mit Regierungs-Entschließung vom 7. Juni 1869 Nr. 14209 die Administration derselben angewiesen, alljährl. 62 fl. an das k. preuß. Landrathsamt Gersfeld zur Vertheilung an Hilfsbedürftige aus den zu seinem Bezirke gehörigen vormals Würzburg'schen Orten auszubezahlen.

Das Vermögen der Stiftung beträgt nach der Rechnung pro 1876 an Kapitalien 183645 M. 78 Pf. Aus den Renten wurden genehmigt 4392 M. 29 Pf. an Einzelunterstützungen, ferner als Aversalbeträge 2836 M. 58 Pf. für die Hausarmen der Stadt Würzburg und die berechtigten Gemeinden der Bezirke Aub, Ebern, Eltmann, Gemünden, Gerolzhofen, Hofheim, Kitzingen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Rothenfels, Schweinfurt, Werneck, Wiesentheid und Würzburg r/M., dann des nun k. preußischen Amtes Gersfeld.

---

27. Heid'sche Stiftung zu Würzburg.

Der am 23. August 1850 in Würzburg verstorbene königl. Revierförster Kaspar Heid von Kloster Bildhausen hat in seinem am 14. Mai 1849 errichteten Testamente Folgendes bestimmt:

„4. Zur allmäligen Begründung einer Heilanstalt für Augenkranke und eines künftigen Blindeninstituts für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg legire ich drei Hundert Gulden" ꝛc.

Inhaltlich eines Berichtes des Testamentars des Verlebten, Stadtpfarrers Koob zu St. Peter dahier, vom 9. September 1850 hat der Stifter, welcher selbst an den Augen gelitten und unmittelbar nach seiner Uebersiedlung von Bildhausen nach Würzburg einen Universitäts-Professor und Augenarzt zu Rathe gezogen hatte, und die Nützlichkeit einer Augenheilanstalt insbesondere für Arme aus eigener Erfahrung kannte, seine Meinung gegen ihn dahin ausgesprochen, daß die von ihm zu gründende Heilanstalt ein für sich bestehendes, besonders verwaltetes, von der Universität unabhängiges Institut werden, jedoch zugleich für die Studirenden der Universität eine Lehranstalt seyn soll.

Durch Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1850 wurde die Stiftung des Revierförsters Heid zur ersten Begründung einer Augen-Heil-Anstalt und eines Blinden-Instituts für Unterfranken und Aschaffenburg bestätigt.

Der Stifter hatte in seinem Testamente zum Haupterben seines Vermögens, das sich auf ungefähr 15800 fl. belief, das Gotteshaus zu Wargolshausen zur Begründung einer Kaplanei mit dem Beifügen eingesetzt, daß wenn nicht binnen 3 Jahren durch die betheilgten Gemeinden Eichenhausen, Junkershausen und Wargolshausen die noch weiter zu diesem Zwecke erforderlichen Mittel aufgebracht würden, das Vermögen dem Taubstummen-Institute, der Blindenheilanstalt und dem Waisenhause in Würzburg zu gleichen Theilen zufallen solle. Dieser Vermögens-Anfall fand jedoch nicht statt, nachdem die betheiligten Gemeinden zur Beschaffung der weiter nothwendigen Dotation der Lokalkaplanei sich herbeigelassen haben.

Indessen wurden aus den Rentenüberschüssen der Würzburger Civil-Wittwen- und Waisenkasse durch Regierungs-Entschließung vom 1. Juli 1858 ein Zuschuß von 500 fl. und durch weitere Entschließung vom 1. August 1859 ein solcher von 460 fl. der Heid'schen Stiftung zugewiesen.

Die Verwaltung der Stiftung steht der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg zu.

Das Fondsvermögen beträgt 5028 M. 59 Pf. nach der Rechnung pro 1876; die Renten werden zur Zeit noch admassirt.

28. Kreishilfskasse von Unterfranken zu Würzburg.

Seine Majestät, der Allerhöchstseelige König Ludwig I. von Bayern, haben am 6. Juli 1828 und zwar, wie es im Eingange des Stiftungsbriefes von diesem Tage heißt, „Gerührt von der Noth, in welche nicht selten einzelne Unterthanen gerathen, weil sie außer Stande sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen", in jedem der acht Regierungsbezirke des Reiches eine eigene Hilfskasse errichtet und sofort eine jede derselben aus Ihrer Kabinetskasse mit 10000 fl. dotirt, und mit allerhöchster Entschließung vom 18. Juni 1833 einer jeden Hilfskasse eine Dotations-Vermehrung von 4000 fl. gewährt.

Als die Bestimmung dieser Hilfskassen, welche alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen, wurde bezeichnet, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen, allenfalls auch ohne Hypothekbestellung zu versehen. Die Darlehen sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen, der Zinsfuß aber und der Zeitraum, in welchem die Tilgung zu geschehen hat, von der leitenden Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmt werden. Wo eine ordentliche Hypothek nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden. Anspruch auf Anleihen aus der Kreishilfskasse haben nur solche bedürftige Bayern, welche im Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansässig sind, mit Ausnahme der Einwohner des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph im Jahre 1780 gestifteten Landnothdurftskasse die nöthige Unterstützung erhalten können. Jeder Bewerber muß sich neben seiner Ansässigkeit im Kreise noch über seine rechtliche und sittliche Aufführung, seine Erwerbsamkeit und Thätigkeit, ferner über die Gefährdung seines Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten, dann über die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen, ausweisen. Bezüglich der Verleihung der Hilfsdarlehen ist als Grundsatz ausgesprochen, daß unter mehreren Bewerbern demjenigen, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, der Vorrang zu geben, daß auch bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen zu nehmen, daher mehrere kleinere Darlehen größeren vorzuziehen seien. Die Verwendung der erhaltenen Aushilfe soll unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht geschehen.

Die Leitung der Anstalt ist der Kreis-Regierung übertragen; für die Verwaltung ist ein Rendant aufgestellt; dessen Geschäftsführung, sowie die Behandlung der Gesuche ist durch eine unterm 29. August 1828 erlassene Instruktion geregelt. Hierin ist insbesondere bestimmt, daß die Gesuche von den Armenpflegschaftsräthen tax- und stempelfrei aufzunehmen, durch die Distrikts-polizeibehörden mit allenfallsigen Erinnerungen hinsichtlich der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers, oder der zu leistenden Sicherheit der Kreis-regierung vorzulegen und von dieser schleunig zu bescheiden sind; daß ferner die zu leistende Sicherheit in einer Hypothek, durch welche, wenn auch nicht der Kapitalwerth, doch die Rente gesichert wird, in Verpfändung von Objekten, welche zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn sie nur eine Rente abwerfen, in Faustpfändern und Bürgschaften bestehen kann, daß die Ausfertigung der Urkunden, worüber die Rendantur ein eigenes Inventar zu halten hat, tax- und siegelfrei erfolgt, und daß die Empfänger der Hilfs-darlehen durch die Armenpflegschaftsräthe darin controlirt werden sollen, daß nicht fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden.

Das Vermögen der Kreishilfskasse, zu dessen Vermehrung im Art. XII des Stiftungsbriefes zunächst die anfallenden Kapitalszinsen bestimmt und die Mitwirkung der Kreis-Gemeinde angeregt wurde, hatte schon in den ersten Jahren ihres segensreichen Wirkens einiger namhaften Schenkungen von Privaten und der Zuwendung von Kreisfonds sich zu erfreuen und ist im Laufe der Zeit beträchtlich gewachsen; es beläuft sich nach der Rechnung vom Jahre 1876 auf 105226 M. 43 Pf., worunter 94341 M. 32 Pf. verzinslich angelegte Kapitalien begriffen sind; 18137 M. 44 Pf. wurden in diesem Jahre an Hilfsdarlehen in 48 Einzelnbeträgen abgegeben. Trotz des bei verschiedenen Anlässen, insbesondere bei der im Jahre 1862 erfolgten Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in den unteren Instanzen und der Einführung des Notariates, dann in neuester Zeit wieder in Folge der neuen Münzwährung hervorgetretenen Strebens nach Abänderung einzelner Bestimmungen über die Organisation der Kreishilfskassen wurde an dem Willen des erhabenen Stifters seither unverrückt festgehalten und der Kreishilfskasse der im Titel IV § 10 der Verfassungs-Urkunde dem gesammten Stiftungs-Vermögen verheißene besondere Schutz des Staates in vollstem Maße gewährt. Insbesondere wurde in einer Entschließung des k. Staatministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Oktober 1855 eingeschärft, daß der Zweck des Stiftungsbriefes und der Instruktion strenge einzuhalten sei, und hervorgehoben, daß die Aufgabe der Hilfskasse nicht darin bestehe, Unternehmungen und Spekulationen, welche die Vermehrung des Kapitales und Erwerbes bezielen, zu befördern, oder verarmten Bürgern Unterhalt zu gewähren, was Sache der Armenpflege sei, sondern daß die Erhaltung

und Wiederherstellung des Erwerbstockes und durch dieselbe die Abwendung der Verarmung ihre eigentliche und wahre Bestimmung bilde.

In einer weiteren Entschließung desselben k. Staatsministeriums vom 3. Dezember 1866 wurde ausgesprochen, daß die Vollzugs-Instruktion nach der Art und Weise ihrer Entstehung als ein fortgesetzter Willensakt des Allerhöchsten Stifters und als authentische Interpretation der Stiftungsurkunde sich darstelle, daß der Grundgedanke des Stifters der Hilfskassen der des Wohlthuens gewesen sei, daß der Zweck aber nicht durch Almosen habe erreicht werden wollen, sondern daß eine Einrichtung zur Verhütung drohenden Vermögensverfalles geschaffen worden sei.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie die Erfahrung bei andern ähnlichen Einrichtungen gezeigt habe, daß das Object, mit welchem geholfen werden solle, allmälig abhanden komme, wenn in der Verwaltung mit zu großer Nachsicht und Schonung verfahren werde.

Als endlich nach dem Inslebentreten der neuen Reichswährung die Erlassung allgemeiner Anweisungen bezüglich der Kreishilfskassen in Anregung kam, wurden solche durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Mai 1876 mit dem Bemerken abgelehnt, daß der Allerhöchste Erlaß weiland Sr. Majestät des Königs Ludwig I. nicht eine königliche Verordnung im gewöhnlichen Sinne, sondern ein unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellter Stiftungsbrief sei, daß demnach bezüglich der hiezu gehörigen Annuitäten- und Zins-Tabelle nur eine Umrechnung der hierin enthaltenen Normalgrößen nach Art. 14 § 2 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 stattzufinden habe, daß ferner die in Abs. IV des Stiftungsbriefes enthaltene Bestimmung, daß die Hilfsdarlehen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen sollten, nur Minimal- und Maximalgrenzen ausdrücke und in der neuen Währung geeignete Abstufungen sich wählen ließen.

Der Landrath des Regierungsbezirkes hatte in seiner Sitzung vom 4. November 1871 bei Prüfung der Rechnung der Kreis-Hilfskasse pro 1870 den Wunsch ausgesprochen, daß bei Capitalsausleihungen mit möglichster Vorsicht vorgegangen und nur gegen ausreichende Sicherheit Darlehen gegeben werden möchten. Hierauf erging in dem Allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 22. Juli 1872 Auftrag dahin, bei Bewilligung von Darlehen aus der Kreishilfskasse auf diesen Wunsch des Landrathes insoweit entsprechende Rücksicht zu nehmen, als dies der genaue Vollzug der Bestimmungen des Stiftungsbriefes vom 6. Juli 1828 gestattet.

Die Bestimmungen desselben und der Vollzugsinstruktion wurden seither wiederholt durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht; ferner wurden in einem Regierungs-Ausschreiben vom 14. April 1869 —

Kr.=A.=Bl. S. 633 — über die Behandlung der Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfs-, dann der Landnothdurfts- und Spessarter Hilfs-Kasse genaue Belehrungen ertheilt. Es wurden hierin die geltenden Bestimmungen angeführt und insbesondere hervorgehoben, daß die allgemeine Vorbedingung zur Erlangung von Darlehen aus den Kassen dieser drei Stiftungen der gute Ruf des Bittstellers in Bezug auf Sittlichkeit, Rechtlichkeit und wirthschaftliche Thätigkeit, die besonderen ein unverschuldeter, durch Notorietät oder sonst genügend erwiesener Unglücksfall und die voraussichtliche Möglichkeit der Erhaltung des Vermögens durch ein Darlehen seien; dann, daß die Distriktsverwaltungsbehörden bei Vorlage der von den Armenpflegschaftsräthen aufzunehmenden Darlehensgesuche über das Vorhandensein dieser Vorbedingungen in jedem einzelnen Falle eingehend sich auszusprechen und hiebei auch den Werth der für das Anlehen dargebotenen Sicherheit gewissenhaft zu würdigen haben, daß endlich etwaige Bürgschaftsurkunden notariell auszufertigen seien. Zugleich wurde zu den Distriktsverwaltungsbehörden die Erwartung ausgesprochen, daß sie in Anbetracht der segensreichen Folgen, welche eine gewissenhafte Verwendung der Unterstützung aus diesen Stiftungen haben könne, dahin zu wirken bestrebt sein werden, daß keinem wahrhaft Bedürftigen die Möglichkeit seiner Rettung erschwert, aber auch kein Unwürdiger zur Berücksichtigung empfohlen, sonach in der einen, wie in der anderen Hinsicht die wohlwollende Absicht der hochherzigen Stifter nicht vereitelt werde.

Seine Königliche Hoheit der höchstseelige Prinz Karl von Bayern haben in höchstihrem Testamente vom 26. Mai 1873 der unterfränkischen Kreishilfskasse ein Vermächtniß von 20000 fl. zugewendet, worüber das Nähere unter Nr. 34 vorgetragen ist.

---

29. Jakob von Hirsch'sche Stiftung zu Würzburg.

Der am 24. Dezember 1840 in München verstorbene königl. bayer. Hofbanquier Jakob von Hirsch hat in seinem Testamente vom 18. desselben Monats und Jahres die Summa von 38000 fl. zu milden Stiftungen bestimmt, nämlich

a) 24000 fl. zur Unterstützung armer Verwandten des Stifters und seiner Gattin, und zwar 5/6 der Renten für erstere und 1/6 für letztere,

b) 2000 fl. für Aufmunterung zur Betreibung der Landwirthschaft unter den Israeliten,

c) 2000 fl. für Beiträge zur Unterhaltung und Erbauung von Synagogen und Schulhäusern der Israeliten des Königreichs,

d) 2000 fl. für Beiträge an arme israelitische Gemeinden zur Unterhaltung guter Lehrer,

e) 2000 fl. für Ertheilung von Stipendien an arme Rabbinats-Candidaten in Bayern,

f) 4000 fl. für Unterstützung armer Grundholden auf den Gütern des Stifters, Gereuth und Planegg, namentlich zum Ankauf von Samengetreide und Zugvieh und zwar in zwei Stiftungs-Kapitalien zu je 2000 fl.; endlich

g) 2000 fl. zur Unterstützung der Armen im Geburtsorte des Stifters, Königshofen bei Ochsenfurt in Unterfranken, ohne Unterschied der Religion, namentlich zu Anschaffung von Heizungsmaterial im Winter. —

Im § 8 des Testamentes wurde von dem Stifter bestimmt, daß diese Stiftungen für ewige Zeiten den Namen „Jakob von Hirsch'sche Stiftungen" führen und daß seine Söhne Joel und Joseph von Hirsch unter Zugrundelegung der von ihm ausgesprochenen Zwecke die näheren Vorschriften über die Verwaltung der Fonds, Verwendung der Renten u. s. w. ertheilen sollten, welche dann als von ihm selbst ausgegangen zu betrachten seien.

Die angeführte letztwillige Verfügung des verlebten Hofbanquiers Jakob von Hirsch wurde mit allerhöchster Zufriedenheitsbezeugung inhaltlich Ausschreibens im Regierungsblatte vom 9. August 1841 Nr. 34 S. 670—673 landesherrlich genehmigt.

Mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1843 wurde die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, beauftragt, die Statuten der Jakob von Hirsch'schen Stiftung der näheren Prüfung zu unterwerfen und die geeignete Entschließung zu ertheilen, dann über Erhaltung des Stiftungsvermögens und stiftungsmäßige Verwendung der Renten die Aufsicht zu führen.

Auf Grund oben erwähnter testamentarischen Bestimmung wurden von den Söhnen des Stifters, Joel und Joseph von Hirsch, für diese Stiftung am 25. Januar 1843 Statuten und am 5. März 1855 ein Nachtrag hiezu verabfaßt und der k. Regierung in Vorlage gebracht, von welcher dieselben am 25. April 1844 und 9. April 1855 genehmigt worden sind. In diesen Statuten ist bestimmt, daß die Stiftung stets von dem ältesten männlichen Mitgliede der von Hirsch'schen Familie verwaltet werden und daß, wenn dieses die Administration nicht führen könnte, das nächstälteste Mitglied derselben hiezu berufen sein soll. Die Perception der Zinsen aus dem Fundations-Kapitale, die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Stiftungszwecke und nach Anordnung der Administration, dann die Stellung der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben soll durch einen von der Administration auf-

zustellenden Rendanten geschehen, welcher der vorgesetzten Kuratelbehörde namhaft zu machen ist, und von derselben auf geordnete, getreue und eifrige Geschäftsführung förmlich verpflichtet wird.

Diejenigen, welche um eine Unterstützung aus dieser Stiftung sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche bei der Administration einzureichen, welche zu diesem Behufe geeignete Bekanntmachungen erlassen wird, und befugt ist, die Unterstützungsbeträge festzusetzen und durch den Rendanten ausbezahlen zu lassen.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Gesammtvermögen der Stiftung in 73257 M. 16 Pf., und zwar zu a: 34800 M. — Pf., 7024 M. 57 Pf.; zu b: 7942 M. 87 Pf.; zu c, d und g: je 3428 M. 57 Pf.; zu e: 6342 M. 87 Pf.; zu f: 6857 M. 14 Pf.; verausgabt wurden auf die einzelnen Zwecke aus den Erträgnissen des für diese ausgeschiedenen Vermögens 935 M. 93 Pf. für Verwandte des Stifters und 291 M. 35 Pf. für Verwandte seiner Ehegattin Jette von Hirsch; 148 M. zu Synagogen- und Schulhausbauten; 146 M. 87 Pf. für Lehrer; 60 M. aus der Stiftung für Rabbinats-Kandidaten; 137 M. 15 Pf. für Grundholden in Gereuth; 132 M. 42 Pf. für Grundholden in Planegg und Gräfelfing und 131 M. 19 Pf. zur Anschaffung von Brennmaterial für Arme in Königshofen.

30. Hörde'sche-Stiftung zu Würzburg.

Der Zweck dieser Stiftung besteht darin, Convertiten während des Unterrichtes und nach dem Uebertritt zur katholischen Religion, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie früher angehört haben, wenn sie in dürftigen Verhältnissen sich befinden, zu unterstützen; protestantische Confessions-Verwandte von ihrer Kirche abwendig zu machen, ist bei dieser Stiftung so wenig beabsichtiget, als bei der für die Stadt Würzburg als Lokal-Wohlthätigkeits-Stiftung bestehenden Brentano'schen Stiftung, aus deren Renten zum katholischen Glauben Uebergetretenen, besonders aber „jungen Handwerksleuten, die nach Annahme dieses Glaubens, wohl erzogene Bürgerstöchter dahier heirathen, sich in dahiesiger Stadt bürgerlich niederlassen und ernähren wollen", Unterstützungen verabreicht werden. —

Eine förmliche Stiftungs-Urkunde ist nicht vorhanden. Inhaltlich eines Aufsatzes von dem k. Professor Dr. Ignaz Denzinger im Archive des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, — Band IX, Heft 3, S. 67, Würzburg 1848 — wurde die Stiftung errichtet von Heinrich Georg Hörde. Derselbe wurde geboren im Jahre 1680 zu Ritzenhausen im Jart-

grunde. Sein Vater, Moriz Hörde, Schultheiß in Nitzenhausen, war katholischer, seine Mutter Barbara, evangelischer Religion. Heinrich Georg Hörde verließ frühzeitig das väterliche Haus, trat in österreichische Dienste und war im Jahre 1719 Oberofficier unter Montecuculi. Nach vieljährigem Dienste entsagte er plötzlich allen zeitlichen Hoffnungen und begab sich in den Orden der Franziskaner-Eremiten oder Tertiarier, wahrscheinlich in Folge eines Gelübdes, nachdem er aus großer Gefahr errettet worden war. Im Jahre 1731 erklärte er vor dem Fürstbischofe Friedrich Karl von Schönborn seine Absicht, „zur Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten, besonders zum Besten der zur katholischen Religion übertretenden Prädikanten, Rabbiner und Officiere eine Stiftung zu errichten, in welcher dieselben mit Weibern und Kindern unterhalten werden sollten.“ Zur Begründung seines Convertiten-Hospitiums hatte er sich die der fürstbischöfl. Hofkammer gehörige Mainmühle unterhalb Veitshöchheim ausersehen, und solche auch erworben. Hiebei war ihm zur Bedingung gemacht worden, daß dieselbe zu einem geistlichen Hause bestimmt werden und der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs unterworfen bleiben sollte. Er bedurfte nun der förmlichen bischöflichen Genehmigung seines Instituts, zu welchem Behufe er die Regeln desselben vorlegen sollte. Zugleich hatte er den Nachweis einer gründlichen, hinlänglichen Fundation seiner Stiftung zu erbringen.

Hörde scheint zwar im Besitze eines nicht unbedeutenden Vermögens gewesen zu sein, aber beabsichtigt zu haben, die Mittel zum Unterhalte seines Konvertiten- und Eremitenhauses durch weit, bis Rom und Paris ausgedehnte Sammlungen sich zu beschaffen, und überhaupt sein Unternehmen großartig anzulegen, während der Bischof wünschte, daß Alles in charitate, modestia ac bono ordine, in der Stille in hac provincia vor sich gehen möge.

Er konnte demnach, trotzdem er sogar zweimal die Reise nach Rom gemacht hatte, die Confirmation seines Convertiten-Hauses nicht erlangen.

Am 13. März 1747, kurz vor seiner zweiten Reise nach Rom, woselbst er starb, setzte er eine Specifikation seines Vermögens auf und sagte am Schlusse:

„Im Falle ich sterben sollte, bitte ich, daß Ihre hochfürstliche Gnaden als Obervorsteher (meiner Anstalt) einen andern Eremiten, welchen die drei geistliche Herrn Väter erwählen und ihm vorstellen, zum Vorsteher setzen, welcher diese Stiftung laut Kaufbriefes fortführen möchte, wie auch mein Fundationsbrief, welchen ich dem letzthöchstselig verstorbenen Fürsten eingehändigt, mit mehreren ausweist, und hat Niemand nichts an mir zu fordern oder zu erben, als allein mein leiblicher Bruder zu Sachsenflur in Allem 47 fl. 45 kr., das übrige Alles verbleibe dieser Stiftung, da von den Interessen die

Convertiten-Prädikanten, so weit es reicht, zu unterhalten seien, wo nicht das Mindeste zu einem anderen guten Werk ohne Verlust der ewigen Seligkeit kann verwendet werden. H. G. Hörde." —

Nach gedachter Specifikation, welche jedoch noch zu liquidiren war, betrug sein Vermögen, abgesehen von der Mühle in Veitshöchheim und dem Mobiliare, 21000 fl. —

Es war sonach das von Hörde beabsichtigte Institut für zur katholischen Kirche übergetretene Prädikanten, Rabbiner u. dergl. nicht zu Stande gekommen.

Im Jahre 1753 ernannte der Fürstbischof Karl Philipp von Greiffenklau eine besondere Commission, welche die Verlassenschaft des Heinrich Georg Hörde auf eine seinem Zwecke soviel möglich entsprechende Weise verwenden sollte und es entstand so die jetzt noch unter der unmittelbaren Verwaltung der k. Regierung bestehende Convertiten-Stiftung. Aus derselben erhalten laut des Rechnungs-Vorberichtes Convertiten während und nach ihrem Uebertritte zur katholischen Religion im Bedürfnißfalle Unterstützungen, und es werden solche, insofern verfügbare Rentenüberschüsse bestehen, an Arme überhaupt gegeben.

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 29090 M. 88 Pf.; an Unterstützungen wurde im Jahre 1876 der Betrag von 870 M. verausgabt.

---

31. Hofspital „zu den 14 heiligen Nothhelfern" zu Würzburg.

Johann von Allendorf, letzter Abt und erster Propst des Stiftes zu St. Burkard in Würzburg, hat im Jahre 1494 „Gott dem Allmächtigen und den 14 Heiligen zur Ehre und den Armen zum Troste" ein Spital für fromme arme Leute sammt einer Kirche hiezu gestiftet und zur Begründung desselben sein namhaftes Grundvermögen vermacht.

In seinem Testamente vom 30. März 1494 ist hierüber Folgendes bestimmt:

„Zu Anstellung einer öffentlichen Spitals-Ordnung ist der Herr gewillt und will auch ein Spital für fromme und bekannte Arme und zwar also anstellen, daß in demselben 12 Personen aufgenommen und ernährt werden, welche man täglich und einen Jedweden mit einem Brei oder Suppen, auch noch Dazugebung einer Richt Fleisch pflegen soll, also daß sie zu Mit-

tag mit 2 oder 3 Richten, zu Nacht aber mit einer oder zwei nach Gelegenheit und vermöge der Zeit und zu einer jeden Mahlzeit mit einer Halbmaß Wein abgespeist werden. So will er in gemeldtem Spital noch überdieß auch für 12 Personen bequemliche Gemächer haben, als eine absonderliche Stuben und Wohnhaus für die arme und ausländische, bisweilen durch den Tag oder über Nacht allda verbleibende Pilgram, und daß sie dergleichen förmlich eine mäßige Traktation, entweder eine Suppe oder Brei nach des Spitals Vermögen haben sollen.

Und hat einen bequemen Ort zum Spital zu seyn vermeint den jenseit Mains und gegen die Brücke gelegenen Hof zum Scheckhen ꝛc."

„Zur Vorstehung und Regierung dieses Spitals hat er gewollt, daß eine Anordnung, Regiment und Gubernation durch 2 Personen, gleich als Uebersehern, nämlich einen von dem Kapitel zu St. Burkard deputirten Canonicum, und den anderen von dem Rath zu Würzburg assignirten Rathsherrn, gehalten werde.

Diese zwei, als einer von dem Kapitel zu St. Burkard, der andere aber von dem benamsten Rath bestellte Ueberseher sollen einmüthiglich einen standhaften und tugendsamen Mann zum Spitalmeister verordnen und anstellen, welcher dem Regiment des Spitals verständig, vorsichtig und wohlbedächtig, sowohl den armen aufgenommenen Fremdlingen, als auch des Spitals Gütern und Renten vorstehe, also daß er zu der ernannten Vorsteher Willen und Verwaltung Alles dirigire, denselben auch jährlich über alle des Spitals Sachen Rechnung thue. Der Spitalmeister aber soll jedem Ueberseher nach angehörter Rechnung einen halben Gulden geben.

Ueber dieses sollen die Ueberseher sich ganz nicht weiter beschweren und dem Spital etwas an Unkosten darauf schlagen; und woferne über des Spitals Güter oder dessen Unterthanen eine obrigkeitliche Handbietung und Hilfe von Nöthen, und zu derselben Sachen Beschaffenheit die Herren Capitulares zu St. Burkard, wie auch ein ganz ehrbarer Rath zu Würzburg nicht bemächtiget genug wären, solle jedoch dem Spitale hierüber einziger Unkosten nicht gemacht, sondern Solches von dem Rath dem Ordinario als Landesfürsten angezeigt werden. Dieweilen daß wohlgedachter Herr Propst als Stifter durch sein reifliches Erwägen und Nachdenken vorgesehen, daß über dergleichen Stiftung, Beschützung und Handbietungen nicht unzeitige Erwägungen zu halten seien, hat er seinen Testamentariis anbefohlen, daß sie, wofern die Beschützung und obrigkeitliche Handbietung seines Spitales nicht zum Besten angeordnet und versehen wäre, auf diejenigen Mittel bedacht seyn sollen, damit das Spital beschützt und die Fundation bei auferbaulichem Wesen erhalten werde". ꝛc.

„So will er haben, daß in dem Spital eine Kirche mit einem Altare und dazu erforderter Nothdurft aufgebaut und die ganze Woche durch gewisse Messe, von fremden oder anderen Priestern celebrirt, in denselben auch allzeit des Stifters und seiner Eltern gedacht werde, das Fallende aber bei dem Spital verbleiben solle. Und woferne Solches von mir nicht angeordnet werden könnte, sollen's neben meiner Ordination die Vollzieher meines letzten Willens in Obacht nehmen, damit es nachmals Alles, (jedoch so weit sich meine Güter erstrecken werden), den Armen ausgespendet und denselben zu großer Hilfe und Nutzen gedeihen möge.“ rc.

In dem späteren Testamente vom 10. Oktober 1496 heißt es weiter:

rc. „Dann ordnete und legirte der Stifter sein Dorf Oberleinach mit allen seinen Zu- und Angehörungen, wie denn es Herrn Testatori an Gerechtigkeiten verwandt und zugethan gewesen, dann den halben zu dem Hof Erdperg (Erbachshof) gehörigen Theil, also daß außer diesen Gütern und Einkommens ein gewisses Spital unter der Pfarrkirche St. Burkard an einem dazu bequemlichen Ort für seiner und seiner Eltern Freundschaft und aller Gutthäter Seelen Heil zu bauen und dasselbe zur Ehre Gottes und der ungeschwächten Jungfrau Maria, wie auch des heiligen Burkards, ohnfehlbar und ohne Verzug mit dieser Fundation aufzurichten sei, daß nämlich in demselben 12 arme Personen ernährt und täglich sowohl früh als zu Nacht mit einer Richt Suppe oder Brei und einer Maß Wein abgespeist werden sollen.“ rc.

Außer anderen wohlthätigen Vermächtnissen hat der Stifter in seiner letztwilligen Verfügung auch noch zur Aufrichtung zweier Vikarien in dem Stifte St. Burkard mehrfache Reichnisse ausgesetzt mit der Bestimmung, daß ein Jeder dieser Vikare wöchentlich in dem neuen Spitale eine Messe lese.

In dem Urbarbuche dieses Spitales von 1623 kommt über die Stiftung desselben Folgendes vor:

„Anno 1494
Zu Gottes und 14 Heiliger Ehr'
Der hochehrwürdig und edel Herr
Herr Hans von Allendorf erst' Propst
St. Burkard's Stifts Rath Hilfe Trost
Stift diese Kirch und Spitalswohn
Für 12 alt, arm oder kranke Person
Begabts reichlich aus Erbgut eign
Trost seiner Seel, Exempel den Reichen.“

Inhaltlich des Rechnungsvorberichtes kaufte der Stifter den Hof, zum „Schecken“ genannt, der aus mehreren Häusern bestand, und ließ ein ganz neues Gebäude aufführen, welches gegenwärtig noch steht und das „Hof-

spital" genannt wird. In dasselbe kamen im Jahre 1498 die Pfründner, wodurch diese milde Stiftung in Erfüllung ging.

Der Fond des Spitales mehrte sich später durch wohlthätige Vermächtnisse.

Unter Fürstbischof Julius wurde das Spitalgebäude erweitert; unter Fürstbischof Franz Ludwig im Jahre 1794 wurde das dermalen noch bestehende Gebäude nebst der Kirche neu errichtet.

Im Laufe der Zeit hatte der Hof zu Würzburg sich das Recht angeeignet, seine kranken Hofdiener im Spitale zu den 14 Nothhelfern unentgeltlich verpflegen zu lassen, was jedoch unter Fürstbischof Adam Friedrich als ein Mißbrauch abgestellt wurde. Hievon mag der Name Hofspital sich abgeleitet haben.

Die Aufnahme der Pfründner, welche der katholischen Religion angehören müssen, erfolgt, nachdem die Erledigung von Pfründnerstellen vorher zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben war, durch die k. Kreisregierung.

In dem Rezesse zwischen Bayern und Preußen vom 3. August 1867 über die zum Vollzuge des Art. XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung § 101 ist bezüglich „des Spitales zu den 14 Heiligen oder Hofspitals in Würzburg" dieselbe Bestimmung getroffen, wie sie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung ersichtlich ist.

Nach der Rechnung pro 1876 betrug das Vermögen des Hofspitales 421373 M. 29 Pf.; hierunter sind begriffen 268395 M. 81 Pf. Kapitalien, 63663 M. 43 Pf. rentirende Realitäten, 15021 M. 43 Pf. Werth von Rechten und 50725 M. 71 Pf. nicht rentirende Realitäten. Vollständige Verpflegung genossen in diesem Jahre 22 Pfründner und zwar 10 männliche und 12 weibliche; ferner ein Hausvater, eine Hausmutter und zwei Mägde.

---

32. Dr. Georg Husemann'sche Stiftung zu Würzburg.

In dem gemeinschaftlichen Testamente des Franz Ludwig Husemann, Professors und quiescirten Lehrers an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Würzburg, und seines einzigen Sohnes Georg Husemann, Doktors der Medizin und praktischen Arztes daselbst, vom 12. März 1853 ist im § 8 Nr. 6 folgende Bestimmung enthalten:

„Dr. Georg Husemann bestimmt zur Begründung einer Stiftung für die in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg lebenden bedürftigen Wittwen praktischer Aerzte eine Summe von 2000 fl. d. h. zweitausend Gulden, wobei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll:

a) die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird unterthänigst gebeten, über die Verwaltung der Stiftung und Vertheilung der lebenslänglichen Renten geeignete Anordnungen zu treffen.

b) Die Stiftung soll den Namen des Dr. Georg Husemann führen und der Kapitalstock, sowie die Renten sollen nur zu diesem und zu keinem anderen Zweck verwendet, auch in keinem Falle von hier weggezogen werden" 2c.

„c) Die Rente von 2000 fl. ist für die lebenslängliche jährliche Unterstützung Einer Wittwe eines praktischen Arztes bestimmt, der im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg als praktischer Arzt verstorben ist.

Die Wittwe muß in diesem Kreise ihren ständigen Wohnsitz führen, aber mit ihrer Wiederverehelichung oder einer anderen beträchtlichen Bereicherung, z. B. einer Erbschaft, erlischt diese Unterstützungsrente. Die Vertheilung derselben richtet sich im Allgemeinen nach dem Alter, der Dürftigkeit und der Anzahl der Kinder der Supplikantin."

Die Stiftung wurde am 28. Januar 1858 landesherrlich bestätigt. Die Verwaltung derselben steht der k. Wohlthätigkeitsstiftungs-Admistration in Würzburg zu, von welcher auch die Bewerbungs-Ausschreiben ergehen.

Das Fondsvermögen beträgt 3528 M. 58 Pf. nach der Rechnung pro 1876. An die Wittwe eines praktischen Arztes wurden in diesem Jahre 137 M. 14 Pf. als Unterstützung bezahlt.

---

33. Julius-Spital zu Würzburg.

Wenn die Darstellung der Verhältnisse des Juliusspitales hinsichtlich ihres Umfanges nur bemessen werden wollte nach der großartigen Anlage und Dotation der Stiftung, nach ihrer reichen geschichtlichen Vergangenheit und nach ihrer ausgebreiteten Wirksamkeit, so müßte der Raum, welcher für das ganze Werk beabsichtiget ist, weit überschritten werden. Allein gerade bei dieser großen Stiftung liegt mehr als bei irgend einer anderen die Möglichkeit größerer Kürze vor, weil ihre Verhältnisse in den weitesten Kreisen bekannt sind und auch die Literatur sie schon vielfach zum Gegenstande der Bearbeitung genommen hat. Es soll daher hier nur das Bild der Stiftung in allgemeinen Umrissen gegeben werden.

Das Juliusspital trägt den Namen von jenem großen Fürstbischof von Würzburg und Frankenherzog, der auch die hiesige Universität gegründet hat, dessen vierundvierzigjährige Regierungsperiode heute noch auf steinernen Tafeln an mehr als hundert Kirchen gepriesen wird. Die Stiftungsurkunde mit dem Titel: „Fundation des Julier-Spitals in Wirtzburg" ist datirt

vom dritten Jahrestage der Grundsteinlegung zum Spitalgebäude, dem 12. März 1579. In derselben erklärt zunächst der Stifter, daß er sich, nachdem er von Gott neben seinem bischöflichen Stande dazu berufen worden sei, auch Land und Leute zu regieren, Nichts höher habe angelegen seyn lassen, als seinem Amte und Berufe gegen Gott und seinen Nächsten, insbesondere seine Unterthanen, nach Kräften genug zu thun und darnach zu trachten, daß hiedurch Gottes Ehre gefördert, und christliche Liebe gemehret und erhalten werden möchte. Hieran knüpft derselbe die Bemerkung, daß nach der von ihm selbst gemachten Wahrnehmung das Stift und die Stadt Würzburg mit vielen herrlichen Gebäuden an Stiftern, Klöstern, Kirchen und dergleichen, Alles zur Ehre Gottes und Erhaltung der Personen geistlichen Standes geziert, daß aber für das arme, abgearbeitete und unvermögende Volk, auch alte, kranke, preßhafte und verlassene Leute weniger Fürsorge, als die Zeit es erfordere, geschehen sei; daß er es demnach nicht nur als für das ihm anbefohlene Stift und seine getreuen Unterthanen ersprießlich, sondern auch Gott dem Allmächtigen wohlgefällig erachte, für die armen elenden Menschen in seinem Lande eine Wohnung einzurichten und mit geziemenden Unterhalte zu versehen, und bestimmt sodann genau den Zweck seiner Stiftuug mit den Worten, daß er mit Rath Willen und Zuthun des ꝛc. Domprobstes Reichardt von der Kehre, des ꝛc. Domdechanten Neydthart von Thüngen und des ganzen Domkapitels sich vorgenommen habe:

„Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, und den armen Christen, seinen Mitbrüdern und Schwestern zu Trost und Ergötzlichkeit, hier zwischen dem Pleichacher und Hauger Viertel auf dem Platz, welcher von Alters her der Judengarten geheißen, wo Wassers- und Lufthalber gute Bequemlichkeit ist, ein Spital für allerhand Sorten arme kranke unvermögliche, auch schadhafte Leute, die Wund- und anderer Arznei bedürftig sind, desgleichen verlassene Waisen und vorüberziehende Pilger und dürftige Personen aufzurichten und zu bauen, und in solchem denselbigen Armen nach eines Jeden Gebühr geziemende Unterhaltung und Handreiche willfahren zu lassen.“

Hienach sollte das Spital einem vierfachen Zwecke dienen; es sollte seyn eine

1) Pfründner-Anstalt,
2) Kranken-Anstalt,
3) Waisen-Anstalt und
4) ein Asyl für Pilger und andere durchreisende arme Personen.

Zu diesem Zwecke stattete Julius, wie er selbst in der Stiftungsurkunde niederlegte, das Spital aus mit einer Gott und dem ersten Frankenapostel, dem hl. Bischof und Martyrer Chilian geweihten Kirche, mit einem Mühlwerk, Backhaus, Küchen, Kellern, Speichern, Stallungen, Brunnen, Garten und Wohnungen für die verschiedenen Sorten armer Leute und diejenigen, so ihrer warten und pflegen und dem ganzen Hauswesen vorstehen sollen, also zu einer vollkommenen Haushaltung alles von Grund auf, nicht allein zur Nothdurft, sondern auch „etwas eigentlich und fleißig", damit die armen Menschen, die vorher bei hartem mühseligen Leben Kummer und Trübsal genug überstanden haben, neben ihrer geziemenden Unterhaltung uud Pflege wegen solcher bequemer und sauberen Wohnung desto mehr Freude und Ergötzlichkeit empfinden und sich gedrungen fühlen, Gott mehr zu danken, und für den Stifter und ihre Wohlthäter zu beten.

Weiter ist sodann bestimmt, daß in das Spital stets soviele Arme, Kranke und Waisen aus der Stadt und dem Stifte Würzburg, aufgenommen werden sollen, als dasselbe nach seinem Einkommen zu dulden und zu ertragen vermag, damit es durch Uebersetzung nicht in Armuth gerathen oder gar wieder scheitern müsse, und damit ein Armer und Dürftiger neben dem andern „sein Gebühr und Nothdurft um so füglicher und besser gehaben möge." Dann sollen die Kranken so lange Unterhaltung und Pflege haben, bis sie wieder so genesen und geheilt sind, daß sie arbeiten und ihr Brod selbst verdienen können; der Einkauf aber in das Spital ist ausdrücklich als unstatthaft erklärt; den Pilgern und durchziehenden armen Personen sollte nur eine gewöhnliche Lieferung an Speise und Trank, dann Lager über Nacht gereicht werden, wenn nicht durch Krankheit eine längere Verpflegung gerechtfertigt wäre.

Zur Leitung des Spitals ordnete der Stifter eine Behörde an, bestehend aus „drei Pflegern und Vorstehern", von denen je einer dem Domkapitel, dem übrigen Clerus und dem Rathe der Stadt Würzburg entnommen werden sollte. Diesen wurde aufgetragen mit Vorwissen und Verwilligung des Landesherrn einen Spitalmeister oder Hausvater, der „den Sachen gemäß sei und genug thun kann," auch einen tauglichen Priester, der „zuvorderst die göttlichen Aemter in der Kirche zu verrichten wisse, und den armen Kranken mit Predigt, Reichung der heiligen Sakramente und sonsten heilsamer guten Lehre fürzutragen, und sie zu allen vorstehenden nöthen, viele Seelen zu lukriren, unverdrossen zu trösten, geneigt und geflissen sei;" dann einen Leib- und Wundarzt, der mit seinen nothwendigen Materialien dem Spital beiwohne, zu gewinnen und dem Spitalwesen vorzusetzen.

Weiter enthält der Stiftungsbrief noch genaue Bestimmung über die Pflicht der Pfleger zu periodischen Visitationen des Spitales, über Rechnungsstellung, dann über die Dotation und Steuerfreiheit desselben. Es kann hier umsomehr auf den Inhalt desselben Bezug genommen werden, als seine Verbreitung durch den Druck bereits erfolgt und insbesondere auch ein vollständiger Abdruck desselben der Druckschrift: „Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung des Julius-Hospitales in Würzburg. Festvortrag zur Feier des 300 jährigen Gedächtnißtages der Grundsteinlegung dieser Wohlthätigkeits-Anstalt, gehalten von C. Lutz, Direktor des kgl. Oberpflegamtes, am 12. März 1876.“ beigegeben ist.

Am Schlusse der Stiftungsurkunde ist vom Stifter noch ausgesprochen, daß, wenn das Vermögen der Stiftung im Verlaufe der Zeit sich mehren würde, auch die Zahl der in das Spital aufzunehmenden Armen vermehrt, und, soviel als möglich, die Verpflegung etwas besser und reichlicher, als es Anfangs geschehen, geleistet werden möge, und sodann die Bitte an das Domkapitel und seine Nachfolger beigefügt, sein wohlgemeintes Werk nicht nur zu handhaben und zu erhalten, sondern auch nach Kräften zu mehren und zu verbessern, aber nichts daran zu ändern oder davon zu nehmen, unter ernster Warnung an diejenigen, welche durch ungebührliches Verwilligen solches geschehen lassen oder befördern.

Außer dem Stiftungsbriefe als dem eigentlichen Grundgesetze der Stiftung hat Fürstbischof Julius in seiner doppelten Eigenschaft als katholischer Bischof und Landesherr auch noch durch die von ihm selbst gegebenen Instruktionen den inneren Organismus seiner Stiftung genau geregelt.

Im Laufe der Zeit sind aber in der Gestaltung der Verhältnisse des Julius-Spitals, wie solche durch den Stifter selbst geordnet worden war, mehrfache Aenderungen eingetreten.

Seit der Errichtung eines eignen Waisenhauses in der Stadt Würzburg für das Gebiet des vormaligen Fürstbisthums Würzburg hat die Waisenanstalt des Julius-Spitales aufgehört; von Seite des letzteren findet an das Waisenhaus seit dem 30. Oktober 1778 nur eine jährliche Geldleistung und unentgeltliche Verabreichung der benöthigten Medikamente statt. Ebenso ist die stiftungsmäßig angeordnete Beherbergung armer Reisenden in Wegfall gekommen; solche finden nurmehr noch Aufnahme im Falle wirklicher Erkrankung und können außerdem an der Pforte des Spitales an der regelmäßig täglich stattfindenden Vertheilung der Speisereste unter die Armen Theil nehmen.

Auch die Krankenanstalt ist hauptsächlich in Folge der Beziehungen zur kgl. Julius-Maximilians-Universität und zur Stadtgemeinde Würzburg weit über die vom Stifter ihr gesetzten Grenzen hinaus erweitert worden.

Da die Stadt Würzburg kein eigenes Krankenhaus besitzt und die medicinische Fakultät der kgl. Universität in Bezug auf das Materiale zu den klinischen Demonstrationen nur auf die Krankenanstalt des Julius-Spitales angewiesen ist, so werden nunmehr unter besonderen, nicht im Stiftungsbriefe selbst normirten Voraussetzungen, Kranke gegen Bezahlung aufgenommen. Schon im vorigen Jahrhunderte wurde, und zwar von Fürstbischof Franz Ludwig durch landesherrliche Entschließung vom 3. Juni 1791, nachdem eine namhafte Erweiterung des Spitalgebäudes stattgefunden hatte, angeordnet, daß, „wenn nach der unentgeldlich zu verpflegenden Anzahl von Kranken noch Platz vorhanden" ist, Kranke gegen Kostgeld Aufnahme finden sollen. Im Verlaufe der Zeit hat ferner das Julius-Spital mit der kgl. Julius-Maximilians-Universität, mit dem Magistrate der Stadt Würzburg, und mehreren Behörden Verträge abgeschlossen, auf Grund deren dasselbe Personen, denen eine Stiftungsberechtigung nicht zur Seite steht, insbesondere die Angehörigen des Dienstboten-Geselleninstituts u. dergl. in seine Krankenabtheilungen aufnehmen muß. In gleicher Weise finden jetzt überhaupt Kranke gegen die für Curisten normirten Verpflegungsgebühren nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Aufnahme.

Nur die Pfründner-Anstalt hat die ihr vom Stifter selbst gegebene Gestaltung vollständig bewahrt, indem auch jetzt noch in solche nur Personen aufgenommen werden, denen die stiftungsmäßigen Voraussetzungen zur Seite stehen.

Was nun die Erlangung der Aufnahme in die Pfründner- und Kranken-Anstalt des Julius-Spitales auf Grund bestehender Stiftungsberechtigung betrifft, so ist die erste Voraussetzung die Angehörigkeit zum Gebiete des vormaligen Fürstbisthums und nachherigen Großherzogthums Würzburg auf Grund der Heimath.

Die Zusammenstellung der stiftungsberechtigten Orte ist in den Beilagen I und II enthalten. Sodann ist die Armuth und Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen. In die Pfründneranstalt werden nur Katholiken aufgenommen.

Es findet jährlich nach vorgängigem öffentlichen Ausschreiben ein Pfründner-Aufnahmsconcurs statt, zu welchem sämmtliche Bewerber und Bewerberinnen persönlich sich stellen müssen. Die näheren Vorschriften über die Pfründer-Aufnahme sind enthalten in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. Dezember 1843 — Kr.-Int.-Bl. S. 731. —

Kranke und Verwundete finden in dringenden Fällen, soweit der Raum es gestattet, sofortige Aufnahme in die Krankenabtheilungen; außerdem soll in der Regel ein Kranker nicht eher in das Spital eingebracht werden, als bis vorher die Aufnahme schriftlich bewilliget ist; zu diesem Behufe soll stets eine Krankengeschichte eingeschickt, und dem Kranken, für welchen die Auf-

nahme zugesagt ist, insbesondere, wenn derselbe an Geistesstörung leidet, ein Begleiter mitgegeben werden, auch soll jeder Kranke mit entsprechender Kleidung und Wäsche versehen sein.

Es wird in dieser Beziehung auf die Landesdirektions = Ausschreiben vom 15. Mai und 14. August 1816 — Kr. Int. Bl. S. 1387 und 2177—, dann auf die Regierungs=Ausschreiben vom 30. Oktober 1838 — Kr. Int. Bl. S. 779 —, 28. Februar 1845 — Kr. Int. Bl. S. 173 — und vom 14. Juli 1854 — Kr. A. Bl. S. 895 — verwiesen.

Die Aufnahme der Pfründner erfolgt auf Lebensdauer; Kranke werden insolange im Spitale verpflegt, bis ihre Genesung erfolgt, oder die Krankheit als unheilbar constatirt ist.

Die Gebühren für die Aufnahme von solchen Kranken, welche ohne eine Berechtigung für sich geltend machen zu können, nur gegen Bezahlung des geforderten Preises im Spitale ihre Heilung zu erlangen suchen, sind vertragsmäßig regulirt für kranke Kapläne, Universitäts=Studenten, Commis, Mitglieder des Gesellen= und Dienstboten = Instituts, dann für Zöglinge der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule, des Blinden= und Taubstummen=Instituts, dann für Eisenbahnbedienstete und Arrestanten. Außerdem wird für einen nicht stiftungsberechtigten Kranken in einem allgemeinen Kranken=zimmer per Tag 1 M. 50 Pf. bezahlt. Seit dem Jahre 1875 sind für so=genannte Separatkranke einige gegen die Juliuspromenade zu gelegene Zimmer eingerichtet, in welchen ein Curist in einem eignen Zimmer per Tag 5 M. und für jedesmaliges Einheizen in den Monaten Oktober, November, März und April 50 Pf., in den Monaten Dezember, Januar und Februar 70 Pf. per Tag zu bezahlen, dann für Medicamente, geistige Getränke, Bier, Wein 2c. und außergewöhnliche Speise besondere Vergütung zu leisten hat. Nebstdem muß, wer für seine Person einen eignen Wärter oder eine Wärterin nöthig hat oder wünscht, hiefür eine besondere Vergütung zu 2 M. per Tag leisten.

Auf der Irrenabtheilung hat ein Curist in einem Separat = Zimmer per Tag 3 M. 10 Pf. und 40 Pf. für Einheizen, jeder andere, Vermögen besitzende Curist per Tag 2 M. 23 Pf. und 20 Pf. für Einheizen zu be=zahlen, dann für geistige Getränke und außergewöhnliche kostbare Speisen, sowie für zerbrochene oder beschädigte Gegenstände besondere Vergütung zu leisten, ein minderbemittelter oder vermögensloser Curist aber per Tag 1 M. 50 Pf. zu entrichten.

Ferner bestehen noch besondere Bestimmungen bezüglich der Gebühren, welche zu entrichten sind, für Benützung des Separatzimmers für Syphilitische oder Hautkranke, dann für den Fall der gemeinsamen Benützung eines Separat=zimmers; es wird hierüber auf den gedruckten statistischen Jahres=Bericht

über die Pfründen- und Krankenanstalt des Julius-Spitales pro 1876 verwiesen.

Für Kinder unter 12 Jahren wird die Hälfte der für die Erwachsenen bestimmten Verpflegs-Gebühr berechnet.

Mit dem Julius-Spitale ist seit mehr als hundert Jahren das von dem Fürstbischof Adam Friedrich am 22. Juni 1773 gestiftete Haus für Epileptiker, und zwar wie es in der Urkunde von diesem Tage heißt, als „mera extensio und merum appertinens", sohin als reine Erweiterung und Zubehör verbunden. Es finden auf dasselbe alle Bestimmungen, welche für die Pfründner-Anstalt des Julius-Spitals gelten, gleichmäßige Anwendung, wobei nur zu beachten ist, daß auf die von dem verlebten Archivar Seidner gestifteten Pfründen im Epileptikerhause auch die Angehörigen derjenigen Ortschaften der vormaligen Abtei Ebrach, welche bei Errichtung des Großherzogthums Würzburg demselben nicht einverleibt worden waren, unter der Voraussetzung Anspruch haben, daß sie „Mitglieder des römisch-katholischen apostolischen Glaubens" sind. Das Verzeichniß der vormals Abtei Ebrach'schen Ortschaften ist unter Beilage III beigefügt. Die Vermögensverwaltung und Rechnungsstellung hinsichtlich des Epileptikerhauses erfolgt aber getrennt von jener des Julius-Spitales. Die epileptischen Pfründner sind in einem eigenen Gebäude in nächster Nähe des Julius-Spitales untergebracht; die Kosten mit je 480 M. per Jahr und Kopf für 28 Pfründner werden aus dem speciellen Fonde für Epileptiker an das Juliusspital bezahlt; für die übrigen 20 Pfründner aber aus dem Hauptstiftungsfonde des Juliusspitales, mit welchem das Kapital für die gegründeten ersten 20 Pfründen im Betrage zu 86245 fl. 3¼ kr. vereinigt worden ist, bestritten.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Julius-Spitales und des ihm incorporirten Epileptiker-Hauses steht dem k. Oberpflegamte zu, wie dasselbe als oberste Verwaltungsbehörde dieser Stiftung mit kollegialer Verfassung und unmittelbarer Unterordnung unter die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, als Oberkuratelstelle durch allerhöchste Entschließungen vom 7. März 1838 und 17. Dezember 1871, dann durch Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1874 organisirt ist. Es besteht aus einem k. Direktor und zwei Oberpflegamts-Räthen, von denen je der eine der Spitalpfarrer und der andere der Hauptcassier ist, einem Secretär und einem k. Registrator, welcher letztere zugleich die Function eines k. Hauptkassecontroleurs bekleidet, dann einem Revisor, einem Bautechniker, zwei Kanzlisten, einem Diurnisten und einem Diener. Der Hauptcassier muß rechtskundig sein und hat in Verhinderung oder Abwesenheit des Directors ihn zu vertreten, im Uebrigen bemißt sich das Rangverhältniß unter den beiden Räthen nach dem Dienstalter.

Die katholische Seelsorge wird versehen durch ein eigenes Pfarramt, welches mit einem Pfarrer und zwei Kaplänen besetzt ist.

Für den ärztlichen Dienst bestehen drei Abtheilungen, nämlich eine medizinische, eine chirurgische und eine besondere Abtheilung für Geisteskranke, Syphilitische und Hautkranke, dann das Pfründner-, Wart-, Dienst- und Haus-Personale. An der Spitze einer jeden Abtheilung steht ein kgl. Universitäts-Professor als Oberarzt, welchem, und zwar bei der letztgenannten Abtheilung ein, und bei den beiden ersten je zwei Assistenten beigegeben sind. Für die Apotheke ist ein Apotheker mit drei Assistenten aufgestellt.

Für die Verwaltung des Hauses, dann des beträchtlichen Grund- und Kapitalien- 2c. Besitzes bestehen und zwar mit Unterordnung unter das k. Oberpflegamt die Haus-Verwaltung, zwei Rentämter und eine Administration.

Den Dienst versehen bei der Hausverwaltung ein Beamte mit 3 Gehilfen, bei dem k. Rentamte Würzburg ein k. Rentbeamte, ein k. Controleur, ein Gehilfe und ein Diener, bei dem k Rentamte Wolfsmünster ein k. Rentbeamte, ein Gehilfe und ein Diener, bei der k. Administration in Iphofen ein Administrator.

Für die Waldungen der Stiftung sind drei k. Oberförster in Gräfendorf, Heckmühl und Oberdürrbach, dann zwei k. Förster in Windheim und Wolfsmünster angestellt.

Das Vermögen des Julius-Spitals hat im Verlaufe der Zeit sehr bedeutende Zuflüsse erhalten; hievon sind besonders zu erwähnen das Vermächtniß des verlebten k. Landrichters Kleinschrod von Hilders zu 70000 fl. und des verlebten k. Archivars Seidner zu Würzburg von 106632 fl. 4¼ kr. zum Epileptiker-Fonde. Die Zinsen des Kleinschrod'schen Vermächtnisses sind für die Pfründneranstalt bestimmt und es sollen vorzugsweise die Angehörigen der Gemeinden Hilders, Simmershausen, Lahrbach, Reulbach, Wickers, Wüstensachsen und der dazu gehörigen Höfe und Mühlen bedacht werden. Zum Vollzuge der deßfallsigen letztwilligen Anordnung wurde am 25. Juli 1850 von der k. Regierung entsprechende Verfügung getroffen.

Für die allmählige Vermehrung der Zahl der Pfründner ist seit dem Jahre 1828/29 ein eigener Pfründenadmassirungsfond, welchem außer Schenkungen und Legaten auch das eingebrachte Vermögen der Pfründner, der Erlös aus alten Kleidern u. dergl. einverleibt wird, gebildet. Aus demselben wird der zur Errichtung einer neuen Pfründe erforderliche Kapitalsbetrag, sobald er angesammelt ist, ausgeschieden und mit dem Hauptfonde der Stiftung vereinigt, worauf sofort eine neue Pfründe in's Leben tritt.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Vermögen der Stiftung im Ganzen einschlüßig des Kleinschrod'schen Stiftungsfondes und des allgemeinen Pfründen-Admassirungsfondes 8680466 M. 52 Pf.

Hierunter sind begriffen 2850045 M. 36 Pf. Kapitalien,
5125631 „ 68 „ Werth der Realitäten und Rechte,
263758 „ 51 „ Werth der Gewerbe,
270506 „ 52 „ Mobilienwerth; das Vermögen des Epileptiker-Fondes 501609 M. 83 Pf. Die regelmäßigen laufenden Einnahmen des Julius-Spitals an Verpflegsgeldern, Sustentationen ꝛc. betragen 403960 M. 53 Pf. Verausgabt wurden auf den Stiftungszweck mit Ausschluß der Verwaltungskosten u. dergl. 361599 M. 77 Pf. Verpflegt wurden in diesem Jahre im Juliusspitale 111 männliche, 137 weibliche Pfründner, darunter 20 männliche und 20 weibliche Geisteskranke, dann je 24 männliche und 24 weibliche epileptische Pfründner, ferner 3091 Kranke, endlich an Wart-, Dienst- und Haus-Personale durchschnittlich täglich 106 Personen.

Die Gesammtzahl aller Kranken und Gesunden betrug durchschnittlich per Tag 677, die Summa aller Verpflegs-Tage für Kranke und Gesunde 246959. —

Von weiteren Leistungen des Juliusspitales ist noch zu erwähnen ein Reichniß von 1920 M. — Pf. an die Stadtarmenpflege Würzburg und von 857 M. 14 Pf. nebst unentgeldlicher Abgabe der Arzneien an das Waisenhaus dahier, ferner die Verabreichung von Bädern an arme Kranke, dann die täglich um 12 Uhr Mittags stattfindende Abgabe der Reste von Suppe, Gemüs und dergl. an die am Thore sich einfindenden Armen, insbesondere Taglöhner, Handwerksgesellen oder sonstige durchziehende Arme.

Es wurden in dem angegebenen Jahre 22140 Portionen, durchschnittlich täglich 61, abgegeben.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde bezüglich des Julius-Spitales die Theilnahmeberechtigung in derselben Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist, und insbesondere den sechs vormals hochstiftischen Gemeinden im Gerichtsbezirke Hilders das Vorzugsrecht an den aus dem Kleinschrod'schen Stiftungslegate unterhaltenen Pfründen gewahrt. Die einzelnen berechtigten Orte sind aus der Beilage II zu ersehen.

Beilage I.

Verzeichniß
der
zum Julius-Spitale in Würzburg berechtigten Orte
im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Erklärung der Abkürzungen:

D. = Dorf
E. = Einöde
G.-V. = Gemeinde-Verband
Mkt. = Marktflecken
Pfd. = Pfarrdorf
St. = Stadt
Stm. = Stadtmagistrat. (Wo nämlich in der Rubrik: „Bezirksamt" ein Querstrich angebracht ist, bedeutet derselbe, daß der bezügliche Ort nicht einem Bezirksamte, sondern der k. Regierung unmittelbar unterstellt ist und es ist sonach die Bezeichnung: „Stm." nur auf die unmittelbaren Stadtmagistrate zu beziehen.)
W. = Weiler.

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
1.	Abersfeld,	D.	Schweinfurt
2.	Abtswind,	Mkt.	Gerolzhofen
3.	Acholshausen,	Pfd.	Ochsenfurt
4.	Adelsberg,	D.	Lohr
5.	Aidhausen,	Pfd.	Königshofen
6.	Albersdorf,	D.	Ebern
7.	Albertshausen,	Pfd.	Kissingen
8.	"	"	Würzburg
9.	Albertshofen,	"	Kitzingen
10.	Alitzheim,	D.	Gerolzhofen
11.	Allersheim,	Mkt.	Ochsenfurt
12.	Allertshausen,	D.	Ebern
13.	Alsleben,	Pfd.	Königshofen
14.	Altbessingen,	"	Karlstadt
15.	Altenfeld, (*G.-V. Heidenfeld)	E.	Schweinfurt
16.	Altenfelden, (G.-V. Ebenhausen)	"	Hammelburg
17.	Altenmünster,	Pfd.	Königshofen
18.	Altenschönbach,	"	Gerolzhofen
19.	Altenstein,	"	Ebern
20.	Althausen,	"	Königshofen
21.	"	D.	Kissingen
22.	Altmannsdorf,	"	Gerolzhofen
23.	Ansbach,	"	Marktheidenfeld

*) Bei denjenigen Orten, welche nicht eine eigene Gemeinde bilden, ist in der Rubrik: „Namen des Ortes" unter Vorsetzung der Buchstaben: „G.-V." noch der Namen der Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigefügt. Alle Orte, zu denen ein solcher Zusatz nicht gemacht ist, bilden hienach eine politische Gemeinde.

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
24.	Appendorf,	D.	Ebern
25.	Arnshausen,	Pfd.	Hammelburg
26.	Arnstein,	St.	Karlstadt
27.	Aschach,	Mkt.	Kissingen
28.	Aschenroth,	D.	Lohr
29.	Aschfeld,	Pfd.	Karlstadt
30.	Astheim,	"	Gerolzhofen
31.	Atzhausen,	D.	"
32.	Aub,	"	Königshofen
33.	"	Mkt.	Ochsenfurt
34.	Aubstadt,	Pfd.	Königshofen
35.	Auershöfe, (G.=B. Wildflecken)	E.	Brückenau
36.	Aufstetten,	Pfd.	Ochsenfurt
37.	Augsfeld,	D.	Haßfurt
38.	Aura,	Pfd.	Hammelburg
39.	"	D.	Lohr
40.	Bahra,	"	Mellrichstadt
41.	Baierhof, (G.=B. Waldsachsen)	E.	Schweinfurt
42.	Baldersheim,	Pfd.	Ochsenfurt
43.	Ballingshausen,	D.	Schweinfurt
44.	Bastheim,	Pfd.	Mellrichstadt
45.	Baunach,	Mkt.	Ebern
46.	Bergrheinfeld,	Pfd.	Schweinfurt
47.	Bergrothenfels,	D.	Marktheidenfeld
48.	Bergtheim,	Pfd.	Würzburg
49.	Bernhardshof, (G.=B. Oberbach)	E.	Brückenau
50.	Bettenburg, (G.=B. Manau)	W.	Königshofen
51.	Biebelried,	Pfd.	Kitzingen
52.	Bieberehren,	"	Ochsenfurt
53.	Biebergau,	"	Kitzingen
54.	Bildhausen, (G.=B. Strahlungen)	W.	Kissingen
55.	Billingshausen,	Pfd.	Marktheidenfeld
56.	Bimbach,	"	Gerolzhofen
57.	Binsbach,	D.	Karlstadt
58.	Binsfeld,	Pfd.	"
59.	Birkach,	D.	Königshofen
60.	Birkenfeld,	Mkt.	"
61.	"	Pfd.	Marktheidenfeld
62.	Birnfeld,	"	Königshofen
63.	Bischofsheim,	St.	Neustadt a/S.
64.	"	D.	Haßfurt
65.	Bischwind a/R.,	"	Ebern

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
66.	Bischwind bei Heilgersdorf,	D.	Ebern
67.	„ „ Hundelshausen,	„	Gerolzhofen
68.	Bocklet,	„	Kissingen
69.	Bodenlaube, (G.=B. Reiterswiesen)	W.	„
70.	Bolzhausen,	Pfd.	Ochsenfurt
71.	Bonnland,	„	Karlstadt
72.	Böttigheim,	„	Marktheidenfeld
73.	Braidbach,	D.	Mellrichstadt
74.	Bramberg,	„	Ebern
75.	Brambergermühle, (G.=B. Bramberg)	E.	„
76.	Brebersdorf,	Pfd.	Schweinfurt
77.	Breitbach,	D.	Gerolzhofen
78.	Breitbrunn,	„	Ebern
79.	Breitenbach, (G.=B. Gückelhirn)	W.	„
80.	Breitensee,	Pfd.	Königshofen
81.	Brendlorenzen,	„	Neustadt a/S.
82.	Brennhausen, (G.=B. Sulzdorf)	W.	Königshofen
83.	Bretzenstein, (G.=B. Rechelдorf)	E.	Ebern
84.	Brönnhof, (G.=B. Pfersdorf)	E.	Schweinfurt
85.	Brüchs,	D.	Mellrichstadt
86.	Brück,	„	Kitzingen
87.	Brünn,	„	Ebern
88.	„	„	Kissingen
89.	Brünnau,	„	Gerolzhofen
90.	Brünnstadt,	„	„
91.	Buch,	„	Ochsenfurt
92.	„ (G.=B. Lichtenstein)	W.	Ebern
93.	„	D.	Haßfurt
94.	Buchbrunn,	Pfd.	Kitzingen
95.	Buchholz, (G.=B. Sendelbach)	D.	Ebern
96.	Bücholb,	Pfd.	Karlstadt
97.	Bühl, (G.=B. Hofstetten)	W.	Ebern
98.	Bühler,	Pfd.	Karlstadt
99.	Bundorf,	„	Königshofen
100.	Burgerroth,	„	Ochsenfurt
101.	Burggrumbach,	„	Würzburg
102.	Burghausen,	„	Karlstadt
103.	„	D.	Kissingen
104.	Burglauer,	Pfd.	„
105.	Burgpreppach,	Mkt.	Königshofen
106.	Burgsinn,	„	Lohr
107.	Burgwallbach,	Pfd.	Neustadt a/S.
108.	Burkardroth,	„	Kissingen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
109.	Bütthardt,	Mkt.	Ochsenfurt
110.	Castell,	"	Gerolzhofen
111.	Dächheim, (G.-V. Theilheim)	W.	Schweinfurt
112.	Dampfach,	D.	Haßfurt
113.	Dankenfeld,	"	"
114.	Darstadt,	Pfd.	Ochsenfurt
115.	Daschendorf,	D.	Ebern
116.	Dettelbach,	St.	Kitzingen
117.	Detter,	Pfd.	Brückenau
118.	Deusdorf, (G.-V. Leppelsdorf)	D.	Ebern
119.	Deutelbach, (G.-V. Aura)	"	Lohr
120.	Deutschhof, (G.-V. Schweinfurt)	E.	Schweinfurt
121.	Diesbachhof, (G.-V. Rothenrain)	"	Brückenau
122.	Dimbach,	D.	Gerolzhofen
123.	Dingolshausen,	Pfd.	"
124.	Dipbach,	"	Kitzingen
125.	Dippach,	D.	Haßfurt
126.	"	"	Königshofen
127.	Dittelbrunn,	"	Schweinfurt
128.	Ditterswind,	Pfd.	Königshofen
129.	Dittlofsroda,	"	Hammelburg
130.	Doctorshof, (G.-V. Lußberg)	E.	Ebern
131.	Donnersdorf,	Pfd.	Gerolzhofen
132.	Dorgendorf,	D.	Ebern
133.	Dattensoll, (G.-V. Müdesheim)	W.	Karlstadt
134.	Düllstadt,	D.	Gerolzhofen
135.	Dürrenried,	"	Ebern
136.	Dürrfeld,	"	Schweinfurt
137.	Dürrhof, (G.-V. Arnstein)	W.	Karlstadt
138.	Dürrenhof,	D.	Neustadt a/S.
139.	" (G.-V. Lichtenstein)	W.	Ebern
140.	Dürrwiese (G.-V. Rimpar)	E.	Würzburg
141.	Duttenbrunn,	D.	Karlstadt
142.	Duttingsfeld, (G.-V. Mutzenroth)	W.	Gerolzhofen
143.	Ebelsbach,	D.	Haßfurt
144.	Ebene, (G.-V. Altenstein)	W.	Ebern
145.	Ebenhausen,	Pfd.	Hammelburg
146.	Ebenroth, (G.-V. Reichelheim)	E.	Karlstadt
147.	Ebern,	St.	Ebern
148.	Ebersbrunn,	D.	Gerolzhofen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
149.	Ebertshausen,	Pfd.	Schweinfurt
150.	Eckarts,	D.	Brückenau
151.	Eckartsbrunn, (G.=V. Windheim)	E.	Hammelburg
152.	Eckartshausen,	D.	Ebern
153.	"	"	Schweinfurt
154.	Eckartshof, (G.=V. Wiesenfeld)	E.	Karlstadt
155.	Edelbrunn, (G.=V. Hermannsberg)	W.	Ebern
156.	Effeldorf,	D.	Kitzingen
157.	Eggenburg, (G.=V. Kirchheim)	E.	Würzburg
158.	Egenhausen,	Pfd.	Schweinfurt
159.	Eibelstadt,	Mkt.	Ochsenfurt
160.	Eichelberg,	D.	Ebern
161.	Eichelhof, (G.=V. Ibind)	E.	Königshofen
162.	Eichelsdorf,	Pfd.	"
163.	Eichelsee,	D.	Ochsenfurt
164.	Eichenhausen,	"	Neustadt a/S.
165.	Eichfeld,	Pfd.	Gerolzhofen
166.	Eidenbach, (G.=V. Gräfendorf)	E.	Lohr
167.	Einsiedel, (G.=V. Neustadt a/M.)	E.	"
168.	Eisingen,	Pfd.	Würzburg
169.	Elfershausen,	"	Hammelburg
170.	Elgersheim, (G.=V. Fahr)	E.	Gerolzhofen
171.	Ellenhof, (G.=V. Heidenfeld)	E.	Schweinfurt
172.	Eltingshausen,	D	Hammelburg
173.	Eltmann,	St.	Haßfurt
174.	Engenthal,	D.	Hammelburg
175.	Erbachshof, (G.=V. Höchberg)	E.	Würzburg
176.	Erbshausen,	D.	Karlstadt
177.	Erlabrunn,	Pfd.	Würzburg
178.	Erlach,	Pfd.	Ochsenfurt
179.	"	D.	Marktheidenfeld
180.	Erlasee, (G.=V. Reuchelheim)	E.	Karlstadt
181.	Erlenbach,	Pfd.	Marktheidenfeld
182.	Erlenbach, (G.=V. Wiesenfeld)	W.	Karlstadt
183.	Ermershausen,	Pfd.	Königshofen
184.	Eschenau,	"	Haßfurt
185.	Eschenbach,	D.	"
186.	Escherndorf,	Pfd.	Gerolzhofen
187.	Esselbach,	"	Marktheidenfeld
188.	Eßfeld,	"	Ochsenfurt
189.	Eßleben,	"	Schweinfurt
190.	Estenfeld,	"	Würzburg
191.	Ettleben,	"	Schweinfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
192.	Etwashausen, (G.-V. Kitzingen)	Vorstadt	—
193.	Euerbach,	Pfd.	Schweinfurt
194.	Euerdorf,	Mkt.	Hammelburg
195.	Euerfeld,	Pfd.	Kitzingen
196.	Euerhausen,	"	Ochsenfurt
197.	Eußenhausen,	"	Mellrichstadt
198.	Eußenheim,	Mkt.	Karlstadt
199.	Eyershausen,	Pfd.	Königshofen
200.	Eyrichshof	"	Ebern
201.	Fahr,	"	Gerolzhofen
202.	Fährbrück, (G.-V. Hausen)	Wallfahrtskirche	Karlstadt
203.	Falkenstein,	Pfd.	Gerolzhofen
204.	Falsbrunn,	D.	Haßfurt
205.	Fatschenbrunn,	"	"
206.	Faun, (G.-V. Esselbach)	E.	Marktheidenfeld
207.	Faustenbach, (G.-V. Arnstein)	W.	Karlstadt
208.	Feuerbach,	D.	Gerolzhofen
209.	Fierst, (G.-V. Recheldorf)	W.	Ebern
210.	Filke, Ober- und Unter- (G.-V. Filke)	W.	Mellrichstadt
211.	Fischbach,	D.	Ebern
212.	Fitzendorf,	"	Königshofen
213.	Fladungen,	St.	Mellrichstadt
214.	Forst,	Pfd.	Schweinfurt
215.	Förstersgrund, (G.-V. Lußberg)	E.	Ebern
216.	Frankenheim,	D.	Neustadt a/S.
217.	Frankenwinheim,	Pfd.	Gerolzhofen
218.	Frauenroth,	D.	Kissingen
219.	Freudeneck, (G.-V. Höfen)	W.	Ebern
220.	Frickendorf, (G.-V. Brünn)	D.	"
221.	Frickenhausen,	Pfd.	Mellrichstadt
222.	"	Mkt.	Ochsenfurt
223.	Fridritt,	D.	Kissingen
224.	Friedrichsburg, (G.-V. Abtswind)	Schloß	Gerolzhofen
225.	Friesenhausen,	Mkt.	Königshofen
226.	Frohnhof, (G.-V. Nordheim)	E.	Mellrichstadt
227.	Fuchsstadt,	Pfd.	Hammelburg
228.	"	D.	Ochsenfurt
229.	Fürnbach,	"	Haßfurt
230.	Gabolshausen,	"	Königshofen
231.	Gadheim, (G.-V. Oberdürrbach)	W.	Würzburg
232.	Gädheim,	Pfd.	Haßfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
233.	Gaibach,	Pfd.	Gerolzhofen
234.	Gambach,	"	Karlstadt
235.	Gangolfsberg, (G.-V. Oberelsbach)	E.	Neustadt a/S.
236.	Gänheim,	Pfd.	Karlstadt
237.	Gänheimermühle, (G.-V. Gänheim)	E.	"
238.	Garitz,	D.	Kissingen
239.	Garstadt,	"	Schweinfurt
240.	Gauaschach,	"	Karlstadt
241.	Gaubüttelbrunn,	Pfd.	Ochsenfurt
242.	Gaukönigshofen,	"	"
243.	Gaurettersheim,	"	"
244.	Geckenau, (G.-V. Braidbach)	W.	Mellrichstadt
245.	Geesdorf,	"	Gerolzhofen
246.	Gefäll,	D.	Kissingen
247.	Gelchsheim,	Mkt.	Ochsenfurt
248.	Geldersheim,	Pfd.	Schweinfurt
249.	Gemeinfeld,	"	Königshofen
250.	Gemünd, (G.-V. Wölkendorf)	W.	Ebern
251.	Gemünden,	St.	Lohr
252.	Gerach,	D.	Ebern
253.	Gerbrunn,	Pfd.	Würzburg
254.	Gereuth,	"	Ebern
255.	Gerlachshausen,	D.	Kitzingen
256.	Gernach,	"	Gerolzhofen
257.	Geroldshausen,	"	Ochsenfurt
258.	Geroldswind, (G.-V. Gückelhirn)	"	Ebern
259.	Gerolzhofen,	St.	Gerolzhofen
260.	Geusfeld	D.	"
261.	Giebelstadt,	"	Ochsenfurt
262.	Gieshügel, (G.-V. Gerbrunn)	E.	Würzburg
263.	Ginolfs,	D.	Neustadt a/S.
264.	Gleisenau,	Pfd.	Haßfurt
265.	Gleusdorf,	D.	Ebern
266.	Gochsheim,	Pfd.	Schweinfurt
267.	Godeldorf, (G.-V. Appendorf)	W.	Ebern
268.	Godelhof, (G.-V. Appendorf)	E.	"
269.	Goggelgereuth, (G.-V. Kirchlauter)	W.	"
270.	Gollmuthhausen,	D.	Königshofen
271.	Gössenheim,	Pfd.	Lohr
272.	Goßmannsdorf	"	Königshofen
273.	"	"	Ochsenfurt
274.	Gräfendorf,	"	Lohr
275.	Gräfenholz, (G.-V. Sendelbach)	W.	Ebern

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
276.	Grafenrheinfeld,	Pfd.	Schweinfurt
277.	Gramschatz,	"	Karlstadt
278.	Greifenstein, (G.-V. Bonnland)	E.	"
279.	Gresselgrund, (G.-V. Gemeinfeld)	D.	Königshofen
280.	Gresselhof, (G.-V. Burgsinn)	E.	Lohr
281.	Greßhausen,	D.	Haßfurt
282.	Greßthal,	Pfd.	Hammelburg
283.	Grettstadt,	"	Schweinfurt
284.	Greußenheim,	"	Würzburg
285.	Greuth,	D.	Gerolzhofen
286.	Grieshof, (G.-V. Zeitlofs)	E.	Brückenau
287.	Großbardorf,	Pfd.	Königshofen
288.	Großenbrach,	D.	Kissingen
289.	Großeibstadt,	Pfd.	Königshofen
290.	Großjeanshof, (G.-V. Zell a/M.)	E.	Würzburg
291.	Großlangheim,	Pfd.	Kitzingen
292.	Großsaarhof, (G.-V. Gückelhirn)	E.	Ebern
293.	Großwenkheim,	Pfd.	Kissingen
294.	Gückelhirn,	D.	Ebern
295.	Güntersleben,	Pfd.	Würzburg
296.	Guttenberg, (G.-V. Kist)	E.	"
297.	Gützingen,	D.	Ochsenfurt
298.	Haard,	"	Kissingen
299.	Hafenlohr,	Pfd.	Marktheidenfeld
300.	Hafenpreppach,	"	Ebern
301.	Haghof, (G.-V. Modlos)	E.	Brückenau
302.	Haidt,	D.	Kitzingen
303.	Hain,	"	Schweinfurt
304.	Hainachshof, (G.-V. Hundelshausen)	E.	Gerolzhofen
305.	Hainert,	D.	Haßfurt
306.	Hainhof, (G.-V. Frickenhausen)	W.	Mellrichstadt
307.	Hallburg, (G.-V. Gaibach)	Schloß.	Gerolzhofen
308.	Halsbach,	D.	Lohr
309.	Halsheim,	"	Karlstadt
310.	Hambach,	"	Schweinfurt
311.	Handthal,	"	Gerolzhofen
312.	Happertshausen,	Pfd.	Königshofen
313.	Harrbach,	D.	Lohr
314.	Hasselbach,	"	Neustadt a/S.
315.	Hassenbach,	"	Kissingen
316.	Haßfurt,	St.	Haßfurt
317.	Hausen,	Pfd.	Karlstadt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
318.	Hausen,	D.	Karlstadt
319.	"	D.	Kissingen
320.	"	D.	Mellrichstadt
321.	"	Pfd.	Schweinfurt
322.	Hebendorf, (G.=V. Treinfeld)	E.	Ebern
323.	Heckmühl, (G.=V. Völkersleier)	W.	Hammelburg
324.	Heidenfeld,	Pfd.	Schweinfurt
325.	Heidingsfeld,	St.	Würzburg
326.	Heilgersdorf,	Pfd.	Ebern
327.	Heiligenthal, (G.=V. Schwanfeld)	E.	Schweinfurt
328.	Heiligkreuz,	D.	Brückenau
329.	Heilsberg, (G.=V. Zeitlofs)	E.	"
330.	Heinersdorf, (G.=V. Heilgersdorf)	"	Ebern
331.	Helfenroth, (G.=V. Mürsbach)	W.	"
332.	Helmstadt,	Mkt.	Marktheidenfeld
333.	Hemmendorf, (G.=V. Gleusdorf)	D.	Ebern
334.	Hendungen,	Pfd.	Mellrichstadt
335.	Herbelsdorf, (G.=V. Lichtenstein)	W.	Ebern
336.	Herbstadt,	Pfd.	Königshofen
337.	Herchsheim,	"	Ochsenfurt
338.	Hergolshausen,	"	Schweinfurt
339.	Herleshof, (G.=V. Zeilitzheim)	E.	Gerolzhofen
340.	Herlheim,	Pfd.	"
341.	Herper, (G.=V. Wüstenfelden)	W.	"
342.	Hermannsberg,	D.	Ebern
343.	Herschfeld,	Pfd.	Neustadt a/S.
344.	Heßdorf,	D.	Lohr
345.	Hesselbach,	Pfd.	Schweinfurt
346.	Heßlar,	"	Karlstadt
347.	Hettstadt,	"	Würzburg
348.	Heubach,	D.	Ebern
349.	Heuchelhof, (G.=V. Heidingsfeld)	E.	Würzburg
350.	Heufurt,	D.	Mellrichstadt
351.	Heugrumbach,	"	Karlstadt
352.	Heustreu,	Pfd.	Neustadt a/S.
353.	Hilpertshausen (oder St. Veit,)	"	Würzburg
354.	Himmelspforten, (G.=V. Würzburg)	Kloster	Würzburg, Stm.
355.	Himmelstadt,	Pfd.	Karlstadt
356.	Hirschfeld,	"	Schweinfurt
357.	Höchberg,	"	Würzburg
358.	Höchheim,	"	Königshofen
359.	Höchstädten, (G.=V. Fischbach)	W.	Ebern
360.	Höfen,	D.	"

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
361.	Höfenneußig, (G.-V. Höfen)	W.	Ebern
362.	Hofheim,	Mkt.	Königshofen
363.	Hofstetten,	Pfd.	Lohr
364.	Hofstetten,	D.	Ebern
365.	Hoheim,	"	Kitzingen
366.	Hohenfeld,	Pfd.	"
367.	Hohenroth,	D.	Neustadt a/S.
368.	Hohestadt,	Pfd.	Ochsenfurt
369.	Hohn,	D.	Kissingen
370.	Hohnhausen,	"	Königshofen
371.	Höllrich,	Pfd.	Lohr
372.	Hollstadt,	"	Neustadt a/S.
373.	Holzberg, (G.-V. Bischofsheim)	E.	"
374.	Holzhausen,	Pfd.	Haßfurt
375.	"	D.	Schweinfurt
376.	Holzkirchen,	Pfd.	Marktheidenfeld
377.	Holzkirchhausen,	D.	"
378.	Homburg a/M.,	Mkt.	"
379.	Hopferstadt,	Pfd.	Ochsenfurt
380.	Hoppachshof, (G.-V. Hesselbach)	W.	Schweinfurt
381.	Hörblach,	D.	Kitzingen
382.	Horhausen,	"	Haßfurt
383.	Höttingen,	Mkt.	Ochsenfurt
384.	Huflar, (G.-V. Leubach)	W.	Mellrichstadt
385.	Hummelmarter, (G.-V. Trossenfurt)	"	Haßfurt
386.	Humprechtshausen,	D.	"
387.	Hundelshausen,	"	Gerolzhofen
388.	Hundsbach,	Pfd.	Karlstadt
389.	Hurzfurt, (G.-V. Michelau)	E.	Lohr
390.	Järkendorf,	D.	Gerolzhofen
391.	Ibind,	"	Königshofen
392.	Jesserndorf,	Pfd.	Ebern
393.	Ilmbach, (G.-V. Rüdern)	W.	Gerolzhofen
394.	Ingolstadt,	Pfd.	Ochsenfurt
395.	Jobsthal, (G.-V. Hausen)	Höfe.	Karlstadt
396.	Johanneshof, (G.-V. Sulzfeld)	E.	Königshofen
397.	Johanneshof, (G.-V. Würzburg)	E.	Würzburg, Stm.
398.	Ipthausen,	D.	Königshofen
399.	Irmelshausen,	Pfd.	"
400.	Irtenberg, (G.-V. Kist)	E.	Würzburg
401.	Junkersdorf,	D.	Ebern
402.	"	Pfd.	Königshofen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
403.	Junkershausen,	D.	Neustadt a/S.
404.	Kaisten,	D.	Karlstadt
405.	Kaltenhausen, (G.-B. Untereisenheim)	W.	Gerolzhofen
406.	Kaltenhof, (G.-B. Schonungen)	W.	Schweinfurt
407.	Kaltenhof, (G.-B. Tückelhausen)	E.	Ochsenfurt
408.	Kaltensondheim,	D.	Kitzingen
409.	Kammerforst, (G.-B. Breitbach)	W.	Gerolzhofen
410.	Karbach,	D.	Haßfurt
411.	"	Pfd.	Marktheidenfeld
412.	Karlburg,	"	Karlstadt
413.	Karlshöhe, (G.-B. Esselbach)	E.	Marktheidenfeld
414.	Karlstadt,	St.	Karlstadt
415.	Karsbach,	Pfd.	Lohr
416.	Käsburg, (G.-B. Würzburg)	E.	Würzburg, Sdtm.
417.	Katzenbach,	D.	Kissingen
418.	Kerbfeld,	D.	Königshofen
419.	Kilianshof, (G.-B. Sandberg)	W.	Neustadt a/S.
420.	Kimmelsbach,	D.	Königshofen
421.	Kirchaich,	D.	Haßfurt
422.	Kirchelhof, (G.-B. Schollbrunn)	E.	Marktheidenfeld
423.	Kirchheim,	Pfd.	Würzburg
424.	Kirchlauter,	"	Ebern
425.	Kirchschönbach,	"	Gerolzhofen
426.	Kissingen,	St.	Kissingen
427.	Kist,	D.	Würzburg
428.	Kitzingen,	St.	—
429.	Klaushof, (G.-B. Stralsbach)	E.	Kissingen
430.	Kleinbardorf,	Pfd.	Königshofen
431.	Kleinbrach,	D.	Kissingen
432.	Kleineibstadt,	D.	Königshofen
433.	Kleinlangheim,	Pfd.	Kitzingen
434.	Kleinmünster,	D.	Haßfurt
435.	Kleinochsenfurt,	Pfd.	Ochsenfurt
436.	Kleinrheinfeld,	D.	Gerolzhofen
437.	Kleinsaarhof, (G.-B. Gückelhirn)	E.	Ebern
438.	Kleinsteinach,	D.	Haßfurt
439.	Kleinwenkheim,	"	Kissingen
440.	Kleinwernfeld, (G.-B. Wernfeld)	W.	Lohr
441.	Klingen,	D.	Ochsenfurt
442.	Klingenberg, (G.-B. Wipfeld)	E.	Schweinfurt
443.	Klosterhausen, (G.-B. Hausen)	"	Kissingen
444.	Knetzgau,	Pfd.	Haßfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
445.	Köhler,	D.	Gerolzhofen
446.	Kolitzheim,	Pfd.	"
447.	Kollershof, (G.-V. Burgwallbach)	E.	Neustadt a/S.
448.	Königshofen,	St.	Königshofen
449.	Kottendorf, (G.-V. Lußberg)	W.	Ebern
450.	Kraisdorf,	D.	"
451.	Krappenhof, (G.-V. Leppelsdorf)	E.	"
452.	Krausenhof, (G.-V. Dippach)	"	Haßfurt
453.	Krautheim,	Pfd.	Gerolzhofen
454.	Kreuzberg, (G.-V. Haselbach)	Kloster.	Neustadt a/S.
455.	Kreuzhof, (G.-V. Höfen)	E.	Ebern
456.	Kreuzthal, (G.-V. Humprechtshausen)	D.	Haßfurt
457.	Kronungen,	Pfd.	Schweinfurt
458.	Krugfabrik, (G.-V. Oberbach)	E.	Brückenau
459.	Krumm,	D.	Haßfurt
460.	Kürnach,	Pfd.	Würzburg
461.	Kurzewind, (G.-V. Eyrichshof)	W.	Ebern
462.	Kützberg,	Pfd.	Schweinfurt
463.	Laimbach,	D.	Ebern
464.	Landsbach, (G.-V. Gleusdorf)	E.	"
465.	Langendorf,	Pfd.	Hammelburg
466.	Langenleiten,	"	Neustadt a/S.
467.	Laub,	D.	Gerolzhofen
468.	Laudenbach,	Pfd.	Karlstadt
469.	Lauter,	D.	Ebern
470.	"	"	Kissingen
471.	Lauterhof, (G.-V. Hafenlohr)	E.	Marktheidenfeld
472.	Lebenhan,	D.	Neustadt a/S.,
473.	Leinach,	"	Königshofen
474.	Lembach,	"	Haßfurt
475.	Lendershausen,	Pfd.	Königshofen
476.	Lengfeld,	"	Würzburg
477.	Lengfurt,	Mkt.	Marktheidenfeld
478.	Lenzenbrunn, (G.-V. Riedenheim)	W.	Ochsenfurt,
479.	Leppelsdorf,	D.	Ebern
480.	Leubach,	"	Mellrichstadt
481.	Leucherhof, (G.-V. Reckenneusig)	E.	Ebern
482.	Leutershausen,	D.	Neustadt a/S.
483.	Leuzendorf,	Pfd.	Ebern
484.	Lichtenstein,	D.	"
485.	Limbach,	Pfd.	Haßfurt
486.	Limbach, (G.-V. Kleinrinderfeld)	W.	Würzburg

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
487.	Lind, (G.-V. Loßbergsgereuth)	W.	Ebern
488.	Lindach,	D.	Gerolzhofen
489.	Lindelbach,	Pfd.	Ochsenfurt
490.	Lindenfurt, (G.-V. Rothenfels)	E.	Marktheidenfeld
491.	Lindflur,	D.	Würzburg
492.	Lindleshof, (G.-V. Sulzfeld)	W.	Königshofen
493.	Löffelsterz,	D.	Schweinfurt
494.	Löhrieth,	"	Neustadt a/S.
495.	Lohr,	D.	Ebern
496.	Loßbergsgereuth,	W.	"
497.	Ludwigsbad, (G.-V. Wipfeld)	E.	Schweinfurt
498.	Lülsfeld,	Pfd.	Gerolzhofen
499.	Lußberg,	D.	Ebern
500.	Lützelebern, (G.-V Ebern)	W.	"
501.	Machtilshausen,	Pfd.	Hammelburg
502.	Mädelhofen, (G.-V. Roßbrunn)	D.	Würzburg
503.	Madenhausen,	"	Schweinfurt
504.	Maibach,	Pfd.	"
505.	Maidbrunn,	D.	Würzburg
506.	Mailes,	"	Königshofen
507.	Mainberg,	"	Schweinfurt
508.	Mainbernheim,	St.	Kitzingen
509.	Mainsondheim,	Pfd.	"
510.	Mainstockheim,	D.	"
511.	Maisenbach, (G.-V. Kleinrinderfeld)	E.	Würzburg
512.	Manau,	Pfd.	Königshofen
513.	Marbach,	D.	Ebern
514.	Marbach, (G.-V. Reuchelheim)	W.	Karlstadt
515.	Margarethenhof, (G.-V. Neustadt a/M.)	E.	Marktheidenfeld
516.	Margetshöchheim,	Pfd.	Würzburg
517.	Mariabuchen, (G.-V. Sendelbach)	Kloster.	Lohr
518.	Mariaburghausen, (G.-V. Hainert)	W.	Haßfurt
519.	Marienbrunn,	D.	Marktheidenfeld
520.	Marktbreit,	St.	Kitzingen
521.	Marktheidenfeld,	Mkt.	Marktheidenfeld
522.	Marktsteft,	St.	Kitzingen
523.	Marktsteinach,	Pfd.	Schweinfurt
524.	Maroldsweisach,	"	Ebern
525.	Maßbach,	Mkt.	Kissingen
526.	Massenbuch,	Pfd.	Lohr
527.	Mauschendorf, (G.-V. Gerach)	W.	Ebern
528.	Mechenried,	Pfd.	Haßfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
529.	Mellrichstadt,	St.	Mellrichstadt
530.	Memmelsdorf,	D.	Ebern
531.	Merkershausen,	Pfd.	Königshofen
532.	Michelau,	D.	Lohr
533.	"	Pfd.	Gerolzhofen
534.	Michelfeld,	D.	Kitzingen
535.	Mittelsinn,	Pfd.	Lohr
536.	Mittelstreu,	"	Mellrichstadt
537.	Mönchshof, (G.-V. Frickenhausen)	E.	Ochsenfurt
538.	" (G.-V. Oberstreu)	"	Mellrichstadt
539.	Mönchstockheim,	D.	Gerolzhofen
540.	Moos,	"	Würzburg
541.	Morlesau,	"	Hammelburg
542.	Moschee, (G.-V. Würzburg)	E.	Würzburg, Stm.
543.	Müdesheim,	Pfd.	Karlstadt
544.	Mühlbach,	"	"
545.	"	D.	Neustadt a/S.
546.	Mühlfeld,	"	Mellrichstadt
547.	Mühlhausen,	"	Karlstadt
548.	"	"	Würzburg
549.	Münnerstadt,	St.	Kissingen
550.	Münster,	D.	Karlstadt
551.	Münsterschwarzach,	"	Kitzingen
552.	Mürsbach,	Pfd.	Ebern
553.	Mutzenroth,	D.	Gerolzhofen
554.	Neubau, (G.-V. Oberndorf)	E.	Marktheidenfeld
555.	Neubauhof (G.-V. Maßbach)	"	Kissingen
556.	Neubessingen,	D.	Karlstadt
557.	Neubrunn,	"	Ebern
558.	"	Pfd.	Marktheidenfeld
559.	Neudorf,	D.	Gerolzhofen
560.	Neufriedrichsthal, (G.-V. Oberriedenberg)	E.	Brückenau
561.	Neuhaus,	D.	Neustadt a/S.
562.	" (G.-V. Knetzgau)	E.	Haßfurt
563.	Neuhausen, (G.-V. Prüßberg)	W.	Gerolzhofen
564.	Neuhof, (G.-V. Altmannsdorf)	W.	"
565.	" (G.-V. Effeldorf)	E.	Kitzingen
566.	Neuschleichach,	D.	Haßfurt
567.	Neuses,	"	Königshofen
568.	Neuses a/B.,	Pfd.	Kitzingen
569.	Neuses am Rauheneck,	D.	Ebern
570.	Neuses am Sand,	"	Gerolzhofen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
571.	Neusetz,	D.	Kitzingen
572.	Neustadt a/S.,	St.	Neustadt a/S.
573.	" a/M.,	Pfd.	Marktheidenfeld
574.	Neustädtles,	D.	Mellrichstadt
575.	Neutzenbrunn, (G.-B. Aschenroth)	W.	Lohr
576.	Nickersfelden,	D.	Kissingen
577.	Nikolauskapelle, (G.-B. Würzburg)	Kloster	Würzburg, Stm.
578.	Niederlauer,	Pfd.	Neustadt a/S.
579.	Niederwern,	D.	Schweinfurt
580.	Nordheim,	Pfd.	Mellrichstadt
581.	"	"	Gerolzhofen
582.	Nüdlingen,	"	Kissingen
583.	Obbach,	"	Schweinfurt
584.	Oberaltertheim,	"	Würzburg
585.	Oberbach,	"	Brückenau
586.	Oberdürrbach,	"	Würzburg
587.	Obereberbach,	D.	Neustadt a/S.
588.	Obereisenheim,	Pfd.	Gerolzhofen
589.	Oberelsbach,	"	Neustadt a/S.
590.	Oberefsfeld,	D.	Königshofen
591.	Obereuerheim,	Pfd.	Schweinfurt
592.	Oberfladungen,	"	Mellrichstadt
593.	Oberhausen, (G.-B. Riedenheim),	W.	Ochsenfurt
594.	Oberhohenried,	D.	Haßfurt
595.	Oberlauringen,	Pfd.	Königshofen
596.	Oberleinach,	"	Würzburg
597.	Obermanndorf, (G.-B. Laimbach)	W.	Ebern
598.	Obermerzbach,	D.	"
599.	Obernbreit,	Pfd.	Kitzingen
600.	Oberndorf,	"	Schweinfurt
601.	"	D.	Marktheidenfeld
602.	Oberpleichfeld,	Pfd.	Kitzingen
603.	Oberriedenberg,	D.	Brückenau
604.	Oberschleichach,	Pfd.	Haßfurt
605.	Oberschwappach,	D.	"
606.	Oberschwarzach,	Mkt.	Gerolzhofen
607.	Obersfeld,	D.	Karlstadt
608.	Obersinn,	Pfd.	Lohr
609.	Oberspiesheim,	D.	Gerolzhofen
610.	Obersteinbach,	"	Haßfurt
611.	Oberstreu,	Pfd.	Mellrichstadt
612.	Obertheres,	"	Haßfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
613.	Oberthulba,	Pfd.	Hammelburg
614.	Obervolkach,	"	Gerolzhofen
615.	Oberwaldbehrungen,	"	Mellrichstadt
616.	Oberweißenbrunn,	D.	Neustadt a/S.
617.	Oberwern,	"	Schweinfurt
618.	Ochsenfurt,	St.	Ochsenfurt
619.	Ochsenthal, (G.-B. Morlesau)	W.	Hammelburg
620.	Oehrberg,	D.	Kissingen
621.	Oellingen,	Pfd.	Ochsenfurt
622.	Oerlenbach,	D.	Hammelburg
623.	Oesfeld,	Pfd.	Ochsenfurt
624.	Oettershausen, (G.-B. Gaibach)	W.	Gerolzhofen
625.	Opferbaum,	D.	Karlstadt
626.	Osthausen,	"	Ochsenfurt
627.	Ostheim,	"	Königshofen
628.	Ottelmannshausen,	"	"
629.	Ottelmannshäuserhof, (G.-B. Ottelmannsh.)	E.	"
630.	Ottendorf,	D.	Haßfurt
631.	Ottenhausen, (G.-B. Hesselbach)	W.	Schweinfurt
632.	Ottneuses, (G.-B. Loßbergsgereuth)	"	Ebern
633.	Pettstadt,	D.	"
634.	Pfaffendorf,	"	"
635.	Pfändhausen,	"	Schweinfurt
636.	Pfarrweisach,	Mkt.	Ebern
637.	Pfersdorf,	Pfd.	Schweinfurt
638.	Pflochsbach,	"	Lohr
639.	Platz,	D.	Brückenau
640.	Poppenhausen,	"	Schweinfurt
641.	Poppenlauer,	Pfd.	Kissingen
642.	Poppenroth,	"	"
643.	Prappach,	"	Haßfurt
644.	Premich,	"	Kissingen
645.	Preppach,	"	Ebern
646.	Prichsenstadt,	St.	Gerolzhofen
647.	Priegendorf,	D.	Ebern
648.	Prölsdorf,	Mkt.	Haßfurt
649.	Prosselsheim,	Pfd.	Kitzingen
650.	Prüßberg,	D.	Gerolzhofen
651.	Pusselsheim,	Pfd.	"
652.	Püssensheim,	"	Kitzingen
653.	Querbach, (G.-B. Leutershausen)	W.	Neustadt a/S.

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
654.	Rabelsdorf,	D.	Ebern
655.	Ramsthal,	Pfd.	Hammelburg
656.	Randersacker,	"	Würzburg
657.	Rannungen,	"	Kissingen
658.	Ransbachhof, (G.-V. Thundorf)	E.	"
659.	Rappershausen,	Pfd.	Mellrichstadt
660.	Rechelsdorf,	D.	Ebern
661.	Reckendorf,	"	"
662.	Reckenneusig,	"	"
663.	Reckertshausen,	"	Königshofen
664.	Rednerhof, (G.-V. Abersfeld)	W.	Schweinfurt
665.	Rehweiler,	Pfd.	Gerolzhofen
666.	Reichelshof, (G.-V. Schonungen)	E.	Schweinfurt
667.	Reichenbach,	D.	Kissingen
668.	Reichenberg,	"	Würzburg
669.	Reichenbuch, (G.-V. Seifriedsburg)	W.	Lohr
670.	Reichmannshausen,	D.	Schweinfurt
671.	Reichthalhof, (G.-V. Obbach)	E.	"
672.	Reinfeldshof, (G.-V. Strahlungen)	W.	Kissingen
673.	Reinhardshausen, (G.-V. Altenmünster)	W.	Königshofen
674.	Reinhardswinden, (G.-V. Wonfurt)	E.	Haßfurt
675.	Reiterswiesen,	D.	Kissingen
676.	Remlingen,	Mkt.	Marktheidenfeld
677.	Rentweinsdorf,	Pfd.	Ebern
678.	Repperndorf,	"	Kitzingen
679.	Rettersbach, (G.-V. Wiesenfeld)	W.	Karlstadt
680.	Rettersheim,	D.	Marktheidenfeld
681.	Retzbach,	Mkt.	Karlstadt
682.	Retzstadt,	Pfd.	"
683.	Reubelshof, (G.-V. Kitzingen)	E.	Kitzingen, Stm.
684.	Reuchelheim,	Pfd.	Karlstadt
685.	Reupelsdorf,	"	Gerolzhofen
686.	Reupershof, (G.-V. Roth)	E.	Mellrichstadt
687.	Reußenberg, (G.-V. Höllrich)	E.	Lohr
688.	Reußendorf,	D.	Brückenau
689.	Reutersbrunn,	"	Ebern
690.	Reyersbach,	"	Mellrichstadt
691.	Rieden,	"	Karlstadt
692.	Riedhof, (G.-V. Schnackenwerth)	E.	Schweinfurt
693.	Riedenheim,	Pfd.	Ochsenfurt
694.	Rimbach,	"	Gerolzhofen
695.	Rimpar,	"	Würzburg
696.	Rindhof, (G.-V. Strahlungen)	E.	Kissingen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
697.	Rittershausen,	Pfd.	Ochsenfurt
698.	Roden,	D.	Marktheidenfeld
699.	Rödelmaier,	Pfd.	Neustadt a/S.
700.	Rödelsee,	"	Kitzingen
701.	Rödles,	D.	Mellrichstadt
702.	Rohrbach,	Pfd.	Karlstadt
703.	Römmelsdorf, (G.=V. Lohr)	W.	Ebern
704.	Römershofen,	D.	Haßfurt
705.	Roßbach,	"	Brückenau
706.	Roßbrunn,	Pfd.	Würzburg
707.	Roßrieth,	D.	Mellrichstadt
708.	Roßstadt,	"	Haßfurt
709.	Rotenhan, (G.=V. Eyrichshof)	W.	Ebern
710.	Roth,	D.	Kissingen
711.	"	"	Mellrichstadt
712.	Rothenfels,	Mkt.	Marktheidenfeld
713.	Rothenrain,	D.	Brückenau
714.	Rothhausen,	"	Kissingen
715.	Rothhof, (G.=V. Sulzfeld)	W.	Königshofen
716.	Rothhöfe, (G.=V. Rottendorf)	E.	Würzburg
717.	Rothkreuz, (G.=V. Würzburg)	E.	Würzburg, Sdtm.
718.	Röthlein,	Pfd.	Schweinfurt
719.	Rottenbauer,	"	Würzburg
720.	Rottenbühl, (G.=V. Hofstetten)	W.	Ebern
721.	Rottendorf,	Pfd.	Würzburg
722.	Rottenstein, (G.=V. Friesenhausen)	W.	Königshofen
723.	Rottershausen,	D.	Kissingen
724.	Röttingen,	St.	Ochsenfurt
725.	Rudendorf,	D.	Ebern
726.	Rüdenhausen,	Mkt.	Gerolzhofen
727.	Rüdenschwinden,	Pfd.	Mellrichstadt
728.	Rüdern, (G.=V. Kirchschönbach)	D.	Gerolzhofen
729.	Rügheim,	Pfd.	Königshofen
730.	Rügshof, (G.=V. Großbardorf)	W.	"
731.	Rügshofen,	D.	Gerolzhofen
732.	Rundelshausen,	"	Schweinfurt
733.	Rupboden, (G.=V. Eckarts)	"	Brückenau
734.	Ruppach, (G.=V. Preppach)	W.	Ebern
735.	Ruppertszaint, (G.=V. Gänheim)	D.	Karlstadt
736.	Rupprechtshausen, (G.=V. Hilpertshausen)	"	Würzburg
737.	Rütschenhausen,	"	Karlstadt
738.	Saal,	Mkt.	Königshofen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
739.	Sachsenheim,	D.	Lohr
740.	Sächsenheim,	Pfd.	Ochsenfurt
741.	Sächsenhof, (G.-B. Eyrichshof)	E.	Ebern
742.	" (G.-B. Bücholb)	"	Karlstadt
743.	Sailershausen,	D.	Haßfurt
744.	Salmsdorf,	W.	Ebern
745.	Salz,	Pfd.	Neustadt a/S.
746.	Salzburg, (G.-B. Neuhaus)	Schloß.	Neustadt a/S.
747.	Sambachshof, (G.-B. Althausen)	E.	Königshofen
748.	Sand,	D.	Haßfurt
749.	Sandberg,	"	Neustadt a/S.
750.	Sandhof, (G.-B. Ebern)	W.	Ebern
751.	" (G.-B. Sulzfeld)	E.	Königshofen
752.	Sands,	D.	Mellrichstadt
753.	Sandrachshof, (G.-B. Michelau)	E.	Gerolzhofen
754.	Sandwörth, (G.-B. Sand)	"	Haßfurt
755.	Schafhof, (G.-B. Burgsinn)	"	Lohr
756.	" (G.-B. Oberdürrbach)	W.	Würzburg
757.	Schallfeld,	Pfd.	Gerolzhofen
758.	Scheibenhof, (G.-B. Oberbach)	E.	Brückenau
759.	Scheps, (G.-B. Heilgersdorf)	"	Ebern
760.	Schernau,	Pfd.	Kitzingen
761.	Schindelsee, (G.-B. Fürnbach)	W.	Haßfurt
762.	Schleehof, (G.-B. Veitshöchheim)	"	Würzburg
763.	Schleerieth,	Pfd.	Schweinfurt
764.	Schleichach (Fabrik), (G.-B. Karbach)	W.	Haßfurt
765.	Schlimpfhof,	D.	Kissingen
766.	Schmachtenberg,	"	Haßfurt
767.	Schmalwasser,	"	Neustadt a/S.
768.	Schmitthof, (G.-B. Eckarts)	E.	Brückenau
769.	Schnackenwerth,	D.	Schweinfurt
770.	Schnepfenbach,	"	Kitzingen
771.	Schönaich, (G.-B. Siegendorf)	W.	Gerolzhofen
772.	Schönau,	D.	Neustadt a/S.
773.	Schönau, (G.-B. Seyfriedsburg)	E.	Lohr
774.	Schönbach,	D.	Haßfurt
775.	Schönbrunn,	D.	"
776.	Schonderfeld,	"	Lohr
777.	Schönertshof, (G.-B. Heidenfeld)	E.	Schweinfurt
778.	Schönhard, (G.-B. Eussenheim)	W.	Karlstadt
779.	Schonungen,	Pfd.	Schweinfurt
780.	Schraudenbach,	D.	"
781.	Schummhof, (G.-B. Oberbach)	E.	Brückenau

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
782.	Schwanberg, (G.-V. Rödelsee)	W.	Kitzingen
783.	Schwanfeld,	Pfd.	Schweinfurt
784.	Schwanhausen,	D.	Königshofen
785.	Schwarzenau,	Pfd.	Kitzingen
786.	Schwebenried,	"	Karlstadt
787.	Schwebheim,	D.	Schweinfurt
788.	Schweinfurt,	St.	—
789.	Schweinhof, (G.-V. Lebenhan)	W.	Neustadt a/S.
790.	Schweinshaupten,	D.	Königshofen
791.	Schwemmelsbach,	"	Karlstadt
792.	Sechsthal,	"	Haßfurt
793.	Seehof, (G.-V. Kissingen)	E.	Kissingen
794.	Segnitz,	Pfd.	Kitzingen
795.	Seligenstadt, (G.-V. Prosselsheim)	W.	"
796.	Sellenberg, (G.-V. Kirchheim)	"	Würzburg
797.	Sendelbach,	D.	Ebern
798.	"	"	Lohr
799.	Sennfeld,	Pfd.	Schweinfurt
800.	Serrfeld,	D.	Königshofen
801.	Setzelsdorf, (G.-V. Memmelsdorf)	"	Ebern
802.	Seubrigshausen,	Pfd.	Kissingen
803.	Seufertshof, (G.-V. Platz)	E.	"
804.	Seyfriedsburg,	D.	Lohr
805.	Sickershausen,	Pfd.	Kitzingen
806.	Siegelfeld, (G.-V. Eyrichshof)	W.	Ebern
807.	Siegelgrundhof, (G.-V. Reichenberg)	E.	Würzburg
808.	Siegendorf,	D.	Gerolzhofen
809.	Silberhof, (G.-V. Reußendorf)	W.	Brückenau
810.	Simonshof, (G.-V. Bastheim)	"	Mellrichstadt
811.	Sodenberg, (G.-V. Morlesau)	E.	Hammelburg
812.	Sommerach,	Pfd.	Gerolzhofen
813.	Sommerhausen,	"	Ochsenfurt
814.	Sommerhof, (G.-V. Halsbach)	E.	Lohr
815.	Sömmersdorf,	D.	Schweinfurt
816.	Sonderhofen,	Pfd.	Ochsenfurt
817.	Sondernau,	D.	Neustadt a/S.
818.	Sondheim,	Pfd.	Mellrichstadt
819.	Specken, (G.-V. Eyrichshof)	E.	Ebern
820.	Spielhof, (G.-V. Fürnbach)	W.	Haßfurt
821.	Spitalhof, (G.-V. Aschenroth)	E.	Lohr
822.	Stadelhofen,	Pfd.	Karlstadt
823.	Stadelschwarzach,	"	Gerolzhofen
824.	Stadtlauringen,	St.	Königshofen

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
825.	Stadtschwarzach	Mkt.	Kitzingen
826.	Stalldorf,	Pfd.	Ochsenfurt
827.	Stammheim,	"	Gerolzhofen
828.	Stangenroth,	"	Kissingen
829.	Steinach,	Mkt.	"
830.	Steinbach,	D.	Haßfurt
831.	"	Pfd.	Karlstadt
832.	"	D.	Würzburg
833.	Steinbachshof, (G.-V. Büchold)	E.	Karlstadt
834.	Steinfeld,	Pfd.	Marktheidenfeld
835.	Steinhof, (G.-V. Hausen)	E.	Kissingen
836.	Steinsfeld,	Pfd.	Haßfurt
837.	Stephansberg, (G.-V. Haidt)	W.	Kitzingen
838.	Sternberg,	Pfd.	Königshofen
839.	Stettbach,	"	Schweinfurt
840.	Stetten,	Pfd.	Karlstadt
841.	Stettfeld,	"	Haßfurt
842.	Stöckach,	D.	Königshofen
843.	Stockheim,	Pfd.	Mellrichstadt
844.	Strahlungen,	"	Kissingen
845.	Stralsbach,	"	"
846.	Strassenhof, (G.-V. Weissenbrunn)	E.	Ebern
847.	Strüth,	Pfd.	Ochsenfurt
848.	Struthof, (G.-V. Windhausen)	E.	Neustadt a/S.,
849.	Sulzbach,	D.	Königshofen
850.	Sulzdorf,	"	"
851.	"	Pfd.	"
852.	"	"	Ochsenfurt
853.	Sulzfeld,	"	Kitzingen
854.	"	"	Königshofen
855.	Sulzheim,	"	Gerolzhofen
856.	Sulzhof, (G.-V. Neusetz)	E.	Kitzingen
857.	Sulzthal,	Pfd.	Hammelburg
858.	Sulzwiesen, (G.-V. Erbshausen)	W.	Karlstadt
859.	Sylbach,	D.	Haßfurt
860.	Sylvan, (G.-V. Oberndorf)	E.	Marktheidenfeld
861.	Tauberrettersheim,	Pfd.	Ochsenfurt
862.	Theilheim,	D.	Schweinfurt
863.	"	Pfd.	Würzburg
864.	Theinfeld,	D.	Kissingen
865.	Theinheim,	Pfd.	Haßfurt
866.	Thomashof, (G.-V. Weipoltshausen)	E.	Schweinfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
867.	Thundorf,	Pfd.	Kissingen
868.	Thüngen,	Mkt.	Karlstadt
869.	Thüngersheim,	Pfd.	Würzburg
870.	Tiefenthal,	D.	Marktheidenfeld
871.	"	"	Ochsenfurt
872.	Todtenweisach, (G.-V. Gückelhirn)	"	Ebern
873.	Trammershof, (G.-V. Heilgersdorf)	W.	"
874.	Trappstadt,	Mkt.	Königshofen
875.	Traustadt,	D.	Gerolzhofen
876.	Trautberg, (G.-V. Castell)	E.	"
877.	Treinfeld,	D.	Ebern
878.	Trennfeld,	Pfd.	Marktheidenfeld
879.	Tretzendorf,	D.	Haßfurt
880.	Triefenstein, (G.-V. Trennfeld)	W.	Marktheidenfeld
881.	Trimberg,	D.	Hammelburg
882.	Trockenbach, (G.-V. Burgsinn)	W.	Lohr
883.	Trossenfurt,	D.	Haßfurt
884.	Trübenbrunn, (G.-V. Zeitlofs)	W.	Brückenau
885.	Truschenhof, (G.-V. Memmelsdorf)	E.	Ebern
886.	Tückelhausen,	Pfd.	Ochsenfurt
887.	Tugendorf, (G.-V. Donnersdorf)	W.	Gerolzhofen
888.	Uchenhofen,	D.	Haßfurt
889.	Uechtelshausen,	"	Schweinfurt
890.	Uengershausen,	Pfd.	Würzburg
891.	Ueschersdorf,	D.	Königshofen
892.	Uettingen,	Pfd.	Marktheidenfeld
893.	Unfinden,	"	Königshofen
894.	Unsleben,	"	Neustadt a/S.
895.	Unteraltertheim,	"	Würzburg
896.	Unterdürrbach,	"	"
897.	Untereberbach,	"	Neustadt a/S.
898.	Untereisenheim,	"	Gerolzhofen
899.	Unterelsbach,	"	Neustadt a/S.
900.	Untereßfeld,	"	Königshofen
901.	Untereuerheim,	D.	Schweinfurt
902.	Unterhof, (G.-V. Erbshausen)	E.	Karlstadt
903.	" (G.-V. Großbardorf)	E.	Königshofen
904.	Unterhohenried,	Pfd.	Haßfurt
905.	Unterleinach,	"	Würzburg
906.	Untermanndorf, (G.-V. Laimbach)	W.	Ebern
907.	Untermerzbach,	Pfd.	"
908.	Unterpleichfeld,	"	Würzburg

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
909.	Untersambach,	D.	Gerolzhofen
910.	Unterschleichach,	″	Haßfurt
911.	Unterschwappach,	″	″
912.	Unterspiesheim,	″	Gerolzhofen
913.	Untersteinbach,	Pfd.	Haßfurt
914.	Untertheres,	″	″
915.	Unterwaldbehrungen,	D.	Mellrichstadt
916.	Unterweisenbrunn,	Pfd.	Neustadt a/S.
917.	Unterwittbach,	″	Marktheidenfeld
918.	Urspringen,	″	″
919.	Vasbühl,	D.	Schweinfurt
920.	Veitenhof, (G.-V. Oberbach)	E.	Brückenau
921.	Veitshöchheim,	Pfd.	Würzburg
922.	Versbach,	″	″
923.	Voccawind,	D.	Ebern
924.	Vogelsburg, (G.-V. Escherndorf)	E.	Gerolzhofen
925.	″ (G.-V. Würzburg)	″	Würzburg, Stm.
926.	Vogelshof, (G.-V. Heidingsfeld)	″	Würzburg
927.	Vögnitz,	D.	Gerolzhofen
928.	Volkach,	St.	″
929.	Volkershausen,	D.	Kissingen
930.	Völkershausen,	″	Mellrichstadt
931.	Völkersleier,	″	Hammelburg
932.	Vorbach,	″	Ebern
933.	Wadenbrunn, (G.-V. Kolitzheim)	W.	Gerolzhofen
934.	Wagenhausen, (G.-V. Untertheres)	D.	Haßfurt
935.	Waigolshausen,	Pfd.	Schweinfurt
936.	Waizenbach,	″	Hammelburg
937.	Walchenfeld,	D.	Königshofen
938.	Waldberg,	″	Neustadt a/S.
939.	Waldbrunn,	Pfd.	Würzburg
940.	Waldbüttelbrunn,	″	″
941.	Waldfenster,	″	Kissingen
942.	Waldsachsen,	″	Schweinfurt
943.	Waldschwindhof, (G.-V. Geusfeld)	E.	Gerolzhofen
944.	Waldzell,	D.	Marktheidenfeld
945.	Waltershausen,	Pfd.	Königshofen
946.	Wargoldshausen,	D.	Neustadt a/S.
947.	Wasmuthhausen,	″	Ebern
948.	Wasserlosen,	D.	Hammelburg
949.	Wechterswinkel,	Pfd.	Mellrichstadt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
950.	Wegfurt,	Pfd.	Neustadt a/S.
951.	Weichtungen,	D.	Kissingen
952.	Weikartslauter, (G.-V. Kirchlauter)	W.	Ebern
953.	Weikersgrüben,	D.	Lohr
954.	Weimarschmieden,	"	Mellrichstadt
955.	Weipertshof, (G.-V. Oberthulba)	E.	Hammelburg
956.	Weipoltshausen,	D.	Schweinfurt
957.	Weisbach,	Pfd.	Neustadt a/S.
958.	Weisbrunn,	D.	Haßfurt
959.	Weissenbach,	Pfd.	Brückenau
960.	Weissenbrunn,	D.	Ebern
961.	Welkendorf,	"	"
962.	Wermerichshausen,	Pfd.	Kissingen
963.	Werneck,	"	Schweinfurt
964.	Wernfeld (Groß- und Klein-)	"	Lohr
965.	Westheim,	D.	Hammelburg
966.	"	Pfd.	Haßfurt
967.	"	"	Kitzingen
968.	Wettringen,	D.	Königshofen
969.	Wetzhausen,	Pfd.	"
970.	Weyer,	"	Schweinfurt
971.	Weyersfeld,	D.	Lohr
972.	Wiebelbach,	"	Marktheidenfeld
973.	Wiebelsberg,	"	Gerolzhofen
974.	Wiesen, (G.-V. Heilgersdorf)	E.	Ebern
975.	Wiesenbronn,	Pfd.	Gerolzhofen
976.	Wiesenfeld,	"	Karlstadt
977.	Wiesentheid,	Mkt.	Gerolzhofen
978.	Wildflecken,	D.	Brückenau
979.	Willmars,	Pfd.	Mellrichstadt
980.	Windshausen,	D.	Neustadt a/S.
981.	Windheim,	Pfd.	Hammelburg
982.	"	D.	Kissingen
983.	"	"	Marktheidenfeld
984.	Winkels,	"	Kissingen
985.	Winterhausen,	Pfd.	Ochsenfurt
986.	Winterhof, (G.-V. Kirchlauter)	E.	Ebern
987.	Wipfeld,	Mkt.	Schweinfurt
988.	Wirmsthal,	D.	Hammelburg
989.	Wittershausen,	"	"
990.	Wohnau,	"	Gerolzhofen
991.	Wolfsmünster,	Pfd.	Lohr
992.	Wolkshausen,	"	Ochsenfurt

Nr.	Namen des Ortes		Bezirksamt
993.	Wollbach,	D.	Kissingen
994.	"	Pfd.	Neustadt a/S.
995.	Wöllried, (G.=V. Rottendorf)	E.	Würzburg
996.	Wonfurt,	D.	Haßfurt
997.	Wülfershausen,	"	Karlstadt
998.	"	Pfd.	Königshofen
999.	Wülflingen,	D.	Haßfurt
1000.	Würzburg,	St.	—
1001.	Wüstenbirkach, (G.=V. Gückelhirn)	W.	Ebern
1002.	Wüstenfelden,	D.	Gerolzhofen
1003.	Wüstenwelzberg,	"	Ebern
1004.	Wüstenzell,	"	Marktheidenfeld
1005.	Wustviel,	"	Gerolzhofen
1006.	Wutschenhof, (G.=V. Kleinlangheim)	E.	Kitzingen
1007.	Zabelstein, (G.=V. Altmannsdorf)	E.	Gerolzhofen
1008.	Zahlbach,	D.	Kissingen
1009.	Zangendorf, (G.=V. Mürsbach)	W.	Ebern
1010.	Zeil,	Pfd.	Haßfurt
1011.	Zeilitzheim,	"	Gerolzhofen
1012.	Zeitlofs,	"	Brückenau
1013.	Zeizenhof, (G.=V. Laimbach)	E.	Ebern
1014.	Zell,	Pfd.	Haßfurt
1015.	"	"	Schweinfurt
1016.	" a/M.,	"	Würzburg
1017.	" (Ober=), (G.=V. Zell)	Fabrik	"
1018.	" (Unter=), (G.=V. Zell)	W.	"
1019.	Zellingen,	Pfd.	Karlstadt
1020.	Zeubelried,	"	Ochsenfurt
1021.	Zeughaus, (G.=V. Modlos)	W.	Brückenau
1022.	Zeuzleben,	Pfd.	Schweinfurt
1023.	Ziegelanger,	D.	Haßfurt
1024.	Ziegelhütte, (Wildflecken)	E.	Brückenau
1025.	Zimmerau,	D.	Haßfurt
1026.	Zimmern,	"	Marktheidenfeld,
1027.	Zwickerleinshof, (G.=V. Heidingsfeld)	E.	Würzburg
1028.	Zwing, (G.=V. Adelsberg)	"	Lohr

Beilage II.

Verzeichniß

der zum vormaligen kgl. bayer. Bezirksamte Gersfeld gehörigen,

in Folge Friedensvertrages vom 22. August 1866 an die Krone Preußen abgetretenen, Orte, welchen im Rezesse vom 3. August 1867 die Theilnahmeberechtigung am Julius-Spitale vorbehalten worden ist.

Nr.	Namen des Ortes
1.	Danzwiesen mit Bubenbad, Delzenhof, Grabenhof, Hintereselsborn, Heckenhof, Hinterstellberg, Vordereselsborn und Vorderstellberg,
2.	Dietges,
3.	Eckweisbach mit Mauerschell, Ziegelhof und Gründingshof,
4.	Gersfeld,
5.	Günthers,
6.	Habel mit Habelgraben und Schwarzenborn,
7.	Hilders mit Julierhof, Romersrain, Sandenhof und Strüthof,
8.	Hundsbach mit Dippach, Herdathurm und Kleinfischbach,
9.	Kippelbach,
10.	Kleinsassen,
11.	Lahrbach mit Bauertshof,
12.	Langenberg mit Dörmbach und Harbach,
13.	Maiersbach mit Dürrhof, Bodenhof, Diesgraben, Dürrenrain, Eichenrain, Holenbrunn, Kohlenberg, Maienstein, Neuenfeld und Wachküppel,
14.	Mosbach mit Bernstein und Kümmelhof,
15.	Neustädtges mit Esbachsgraben und Mollertshof,
16.	Neuschwammbach mit Altenschwammbach, Aura, Oberrückerbach und Unterrückerbach,
17.	Neuswarts und Meerschwinden,
18.	Obernhausen mit Gänsgraben,
19.	Rengersfeld mit Kalbenhof,
20.	Reulbach mit Unkenhof,
21.	Rodenbach mit Sparbrod, Dammelhof und Dresselhof,
22.	Rommers mit Teufelsacker, Teufelsgraben, Glashütte und Ziegelhütte,
23.	Schachen mit Brembach, Oberbienloch, Unterbienloch, Dreierhof, Fazienhof, Frühlingshof, Hinkelshäuptchen, Oberkohlgraben, Unterkohlgraben, Kötzenhof, Oberhof, Mittelhof und Unterhof,
24.	Schackau,

Nr.	Namen des Ortes
25.	Schlitzenhausen mit Sinswinden,
26.	Simmershausen,
27.	Tann mit Friedrichshof und Struthof,
28.	Theobaldhof mit Dietgeshof und Knottenhof,
29.	Unterrupsroth mit Mittelrupsroth und Oberrupsroth,
30.	Wendershausen,
31.	Wickers,
32.	Wüstensachsen mit Heckenhof, Heufelderhof, Matthesbergerhof, Ritterhof, Salzrinnenhof, Schaffsteinerhof, Tannenhof und Weiherhof.

Beilage III.

Verzeichniß

der zur vormaligen Abtei Ebrach gehörigen Ortschaften,

welche auf die von dem verlebten Archivar Seidner gestifteten Pfründen für Epileptiker einen vorzugsweisen Anspruch haben.

Nr.	Namen der Ortschaft	Bezirksamt
1.	Abtswind,	Gerolzhofen
2.	Alitzheim,	"
3.	Ampferbach,	*) Bamberg II.
4.	Birkach,	"
5.	Bischwind,	Gerolzhofen
6.	Breitbach,	"
7.	Buch (Bug),	*) Bamberg II.
8.	Büchelberg,	"
9.	Burgebrach,	"
10.	Burgwindheim,	"
11.	Diebendorf,	"
12.	Düttingsfeld (Duttingsfeld, Tüdingsfeld),	Gerolzhofen
13.	Dippach,	*) Bamberg II.
14.	Dörnhof (Dürrhof),	"
15.	Ebersbrunn,	Gerolzhofen
16.	Elgersheim,	"
17.	Ebrach,	*) Bamberg II.
18.	Failshof,	"

*) Zum Regierungsbezirke Oberfranken gehörig.

Nr.	Namen der Ortschaft	Bezirksamt
19.	Frankenwinheim,	Gerolzhofen
20.	Futtersee,	**) Scheinfeld
21.	Geesdorf,	Gerolzhofen
22.	Geusfeld,	"
23.	Glebheim (Klebheim),	*) Bamberg II.
24.	Gochsheim,	Schweinfurt
25.	Grasmannsdorf,	*) Bamberg II.
26.	Grettstadt,	Schweinfurt
27.	Großbirkach,	*) Bamberg II.
28.	Großgressingen,	"
29.	Großlangheim,	Kitzingen
30.	Haag,	**) Scheinfeld
31.	Harnsbach (Hartmannsbach),	*) Bamberg II.
32.	Herlheim,	Gerolzhofen
33.	Herrnsdorf,	*) Bamberg II.
34.	Hof,	"
35.	Hüttenheim,	Kitzingen
36.	Hundsdorf,	*) Bamberg II.
37.	Ilmenau,	"
38.	Kappel,	"
	Klebheim vide Glebheim,	
39.	Kleinbirkach,	"
40.	Kleingressingen,	"
41.	Kleinschönbach,	**) Scheinfeld
42.	Klemmhof,	*) Bamberg II.
43.	Kötsch,	"
44.	Koppenwind,	"
45.	Krumbach,	"
46.	Lülsfeld,	Gerolzhofen
47.	Mainstockheim,	"
48.	Manndorf,	*) Bamberg II.
49.	Mendenmühle,	"
50.	Mittelsteinach,	"
51.	Mönchherrnsdorf,	"
52.	Mönchsammbach,	"
53.	Mönchsontheim,	**) Scheinfeld
54.	Mönchstockheim,	Gerolzhofen
55.	Mühlhausen,	*) Höchstadt a/A.
56.	Neudorf,	*) Bamberg II.
57.	Oberharnsbach,	"
58.	Oberschwappach,	Haßfurt

*) Zum Regierungsbezirke Oberfranken gehörig.
**) " " Mittelfranken "

Nr.	Namen der Ortschaft	Bezirksamt
59.	Oberspiesheim,	Gerolzhofen
60.	Obersteinach,	*) Bamberg II.
61.	Oberweiler,	"
62.	Rödelsee,	Kitzingen
63.	St. Rochus,	*) Bamberg II.
64.	Schallfeld,	Gerolzhofen
65.	Schatzenhof,	*) Bamberg II.
66.	Schmalfeld,	**) Scheinfeld
67.	Schmerb,	*) Bamberg II.
68.	Schrappach,	"
69.	Siegendorf,	Gerolzhofen
70.	Stappenbach,	*) Bamberg II.
71.	Stieberlimbach,	*) Forchheim
72.	Sulzheim,	Gerolzhofen
73.	Tugendorf,	"
74.	Unterharnsbach,	*) Bamberg II.
75.	Unterneuses,	"
76.	Unterschwappach,	Haßfurt
77.	Unterspießheim,	Gerolzhofen
78.	Untersteinach,	*) Bamberg II.
79.	Unterweiler,	"
80.	Vögnitz,	Gerolzhofen
81.	Vollmannsdorf,	*) Bamberg II.
82.	Westheim,	Haßfurt
83.	Weyer,	Schweinfurt
84.	Winkelhof,	*) Bamberg II.
85.	Wolfsbach,	"
86.	Wustviel,	Gerolzhofen
87.	Ziegelsambach,	*) Bamberg II.

*) Zum Regierungsbezirke Oberfranken gehörig.
**) " " Mittelfranken "

34. Maximilians-Hilfs-Magazins-Fond zu Würzburg.

Seine Majestät der allerhöchstselige König Max II. hat zufolge einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai 1853 dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg eine Dotation von

20000 fl. zur Herstellung eines Kreis-Getreide-Magazins aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1852 zugewendet. In dieser Entschließung war zugleich beigefügt, daß das zu gründende Kreis-Getreide-Magazin die Benennung: „Maximilians-Hilfs-Magazin" zu führen habe, daß ferner die Dotation in der Absicht geschehe, daß das Dotations-Kapital stets erhalten, und durch Zuschüsse aus Kreisfonds alljährlich bis zu dem, annährend dem Bedürfnisse entsprechenden, Umfange gemehrt werde, dann daß die Verwaltungskosten dieser Kreisanstalt mit Rücksicht auf die möglichste Einfachheit und Billigkeit aus den Kreisfonden zu bestreiten seien.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober des vorausgegangenen Jahres hatte der Landrath des Kreises beschlossen, ein Kreisgetreidemagazin zu errichten, hiezu den Aktivrest der Vorjahre, wie solcher nach Abzug der à Conto derselben zu tilgenden Ausgaben bei definitiver Abrechnung sich herausstellen würde, zu verwenden und für diesen Zweck zugleich einen Zuschuß aus Centralfonds zu beantragen.

Dieser Aktivrest wurde auf 9260 fl. 17¾ kr. festgestellt. Auch in mehreren nachfolgenden Jahren leistete der Landrath nicht unbeträchtliche Zuschüsse.

Mit Zustimmung desselben und königlicher Genehmigung im Landraths-Abschiede vom 4. Dezember 1853 wurden für die Errichtung des Maximilians-Hilfs-Magazins nachstehende Grundbestimmungen aufgestellt.

§ 1.

Es wird ein Kreis-Getreide-Magazin für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg errichtet mit der Benennung:

„Maximilians-Hilfs-Magazin für Unterfranken und Aschaffenburg."

§ 2.

Die Dotation dieses Kreis-Getreide-Magazins bilden

1) diejenigen 20000 fl., welche Seine Majestät der König nach höchstem Reskripte des Staatsministeriums des Innern vom 21. Mai 1853 aus der Gewinnhälfte der München-Achener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft anweisen zu lassen geruht haben;

2) der Aktivrest der Kreisfonds-Rechnungen der Vorjahre nach allerhöchstem Landraths-Abschiede vom 28. Febr. 1853 Ziff. V. Nr. 8.

3) die noch zu bewilligenden künftigen Zuschüsse aus Kreisfonds,

4) die allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge und Gaben von Vereinen und Privaten,

5) die anfallenden, zu admassirenden, Zinsen aus den nutzbringlich anzulegenden Gründungs-Fonds, bis diese zum Ankaufe von Getreide verausgabt werden,

6) der für abgegebenes Getreide über den Ankaufspreis erzielte Mehr-Erlös.

§ 3.

Das Getreide-Magazin hat die Bestimmung, jene Gemeinden und Distrikte des Kreises in Theurungs-Jahren mit Speise- und Samen-Getreide um ermäßigten Preis zu unterstützen, welche eine solche Unterstützung im Bedürfnißfalle aus Lokal- oder Distrikts-Magazinen nicht erlangen können.

§ 4.

Vorerst soll das Getreide-Magazin nur auf die Aufspeicherung von Roggen beschränkt, kann aber im Falle der Dotations-Fond sich bedeutend vermehren wird, auch auf die Magazinirung anderer im Regierungsbezirke gebaut werdender Getreide-Sorten, jedoch ausschließend nur auf Brodfrüchte ausgedehnt werden.

§ 5.

Eine Abgabe von Speise- oder Samen-Getreide aus dem Kreis-Magazin findet in der Regel erst dann statt, wenn auf den Haupt-Getreide-Märkten des Kreises der Roggen einen Preis von 20 Gulden, und der Waizen von 25 fl. per Schäffel (bei den übrigen etwa magazinirt werdenden Frucht-Sorten in hienach zu bemessenden adäquaten Preis-Verhältnissen) erreicht hat; wonach die Abgabe um drei Viertheile des mittleren Marktpreises an die betreffenden Gemeinden oder Distrikte, jedoch nur gegen Baarzahlung oder bei entsprechender Haftung der Gemeinden unter Gewährung angemessener Zahlungs-Fristen erfolge.

In außerordentlichen Fällen kann die k. Regierung ausnahmsweise auch bei minder hohen Preisen die Abgabe von Getreide bewilligen.

§ 6.

Die Bewilligung der Natural-Unterstützungen aus dem Kreis-Getreide-Magazin erfolgt nach gutachtlicher Aeußerung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 7.

Die aus dem abgebenen Getreide erlösten Gelder werden sogleich und in solange nutzbringend angelegt, bis die Preisverhältnisse wieder neue Frucht-ankäufe zulassen.

§ 8.

Die Bestimmung der Art und Weise der Frucht-Aufbewahrung ebensowohl, wie die der Magazin-Lokalitäten bleibt vorderhand noch weiterer Ermittlung und Prüfung unter Benützung der hierüber vorliegenden Erfahrungen vorbehalten.

Falls die Magazinirung auf Speichern beschlossen wird, sollen hiezu ein oder mehrere ärarialische Speicher verwendet werden, welche nach ihrer Lage und sonstigen Beschaffenheit sich dazu besonders eignen.

Kann die unentgeltliche Benutzung derselben nicht erlangt werden, so ist der betreffende, möglich niederig zu stipulirende Miethzins aus dem Magazins-Fond zu bestreiten.

§ 9.

Aus demselben Fond sind die Prämien für die zu geschehende Versicherung der aufgespeicherten Fruchtvorräthe gegen Feuer-Gefahr zu entrichten.

§ 10.

Die Verwaltung des Maximilians-Hilfs-Magazins geschieht, wo möglich, unentgeltlich.

Nur in dem Falle, daß sich kein mit den nöthigen Eigenschaften versehenes Individuum zur unentgeltlichen Verwaltung herbeilassen wird, soll eine entsprechende Vergütung hiebei gewährt werden. Die Verwaltungskosten werden aus Kreis-Fonds bestritten.

§ 11.

Die Obliegenheiten des Verwalters bestehen zunächst in

1) der Vollführung der von der k. Regierung angeordneten Frucht-Ankäufe,

2) der Abgabe der von der k. Regierung bewilligten Getreide-Unterstützung,

3) der Beaufsichtigung des Magazins,

4) der Fürsorge und Anordnung zur Erhaltung der Frucht-Vorräthe in bestmöglichem Zustande, und der Aufnahme der erforderlichen Arbeiten,

5) der nutzbringlichen Anlegung der Fonds mit Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern,

6) der Einhebung und Vereinnahmung aller der Magazins-Anstalt zugehörenden und zufließenden Gelder, und der Bestreitung aller erforderlichen Ausgaben und Kosten,

7) der alljährlichen Rechnungslegung.

§ 12.

Die Rechnung des Maximilians-Hilfs-Magazins wird von der k. Regierung, Kammer des Innern, revidirt und beschieden, und dem Landrathe des Kreises zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitgetheilt. —

Gleichzeitig mit Genehmigung dieser Grundbestimmungen wurde in Ziff. 9 Abschn. V. des Landraths-Abschiedes vom 4. Dezember 1853 die Kreisregierung beauftragt, bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fonde für deren möglichst nutzbringende Anlage mit Rücksicht darauf, daß die Verfügbarkeit hierüber nicht erschwert werde, Sorge zu tragen. Demgemäß

wurden die Fonds seither hauptsächlich in bayerischen Staatspapieren au porteur zu 4½ % und zu 4% und anderen leicht verwerthbaren inländischen Credit=Papieren angelegt. —

Nachdem sich in Folge der veränderten Verkehrs=Verhältnisse, welche den Bezug der Naturalfrüchte überallher in kürzester Frist ermöglichen, die Anschauung inzwischen geltend gemacht hatte, daß in Berücksichtigung der Kosten, welche für Eindienung, Aufbewahrung, Speichermiethe, Schwand, Differenz zwischen Ankauf und Verwerthung u. dergl. nothwendig erwachsen und einen nennenswerthen Theil der Fondsmittel absorbiren, von einer wirklichen Magazinirung Umgang zu nehmen und das Geld sammt Zinsen zu admassiren, beziehungsweise bis zum augenblicklichen Bedarfe aufzubewahren sei, wurde auf Anregung der k. Regierung vom Landrathe in seiner Sitzung vom 8. Juni 1861 folgender Nachtrag zu den Grundbestimmungen beschlossen:

„Die k. Kreisregierung wird ermächtigt, innerhalb einer vom Landrathe jeweils festzusetzenden Summe aus den Fonds des Maximilians=Hilfs=Magazins in Fällen des Bedürfnisses an einzelne Gemeinden baare Vorschüsse zum Ankaufe von Saat= und Speisefrüchten gegen Rückzahlung in bestimmten Terminen ohne oder gegen mäßige Verzinsung zu gewähren.

Für den Fall, daß eine Ueberschreitung der gedachten Summe durch dringende Bedürfnisse herbeigeführt wird, behält sich der Landrath die Einholung seiner weiteren Zustimmung oder die Committirung seines ständigen Ausschusses zu diesem Zwecke vor."

Im Landraths=Abschiede vom 18. Januar 1862 Abschn. IV. Ziff. 6 wurde die vom Landrathe beantragte Ergänzung der Grundbestimmungen des Maximilians=Hilfs=Magazins und die Verfügbarstellung einer unüberschreitbaren Summe von 20000 fl. für obigen Zweck genehmigt. —

Die Fonds=Verwaltung war anfänglich von der kgl. Kreiskasse dahier besorgt worden; mit Zustimmung des Landrathes wurde jedoch dieselbe im Jahre 1855 von der k. Regierung einem Mitgliede des Rechnungskommissariates übertragen und im Jahre 1873 der neu organisirten Wohlthätigkeits=Stiftungs=Administration in Würzburg zugewiesen.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das rentirliche Vermögen 176321 M. 91 Pf.; verausgabt wurden 8920 M. — Pf. Sustentationsbeiträge an die Kreishilfskasse in Würzburg und die Landnothdurftskasse in Aschaffenburg.

Durch den allerhöchsten Landraths=Abschied vom 25. April 1871 Abschn. IV. Ziff. 11 — Reggsbl. pro 1871 S. 887. — war nämlich einem vom Landrathe gestellten Antrage gemäß genehmigt worden, daß die Renten des Maximilians=Hilfs=Magazins=Fondes nach Abzug der Verwaltungskosten

und insoweit nicht dieselben zur Gewährung von Vorschüssen an Gemeinden oder Distrikte zum Ankaufe von Saat- und Brodfrüchten oder zur Wiederergänzung des am 31. Dezember 1870 vorhandenen Stammvermögens nothwendig werden, zu 4/5 der Kreishilfskasse und zu 1/5 der Aschaffenburger Landnothdurftskasse zur Verwendung für deren statutenmäßige Zwecke vom Jahre 1871 anfangend vorläufig auf die Dauer von sechs Jahren überlassen würden, was auch geschehen ist.

---

35. Onymus'sche Kinderpflege zu Würzburg.

Der vormalige Dombechant und Generalvikar Dr. Onymus hatte schon im Jahre 1825 dem damaligen Waisenhaus-Verwalter Bauer in Würzburg namhafte Geldmittel zu dem Zwecke übergeben, damit hievon, wie er sich selbst ausdrückte, „für Findelkinder, das ist für solche, die entweder wirklich ausgesetzt werden, oder deren uneheliche Mütter ganz mittellos sind, und solches auch nachweisen können, und deren Vater gerichtlich nicht hergestellt werden kann, um für die Unterhaltung seines Kindes zu sorgen", Fürsorge gepflogen werde. Der Stifter hatte hiebei ausdrücklich gebeten, seinen Namen nicht zu nennen. Als sich aber später im Vollzuge seines Willens Anstände ergaben, wandte er sich direkt mit einer Eingabe vom 23. Dezember 1828 an die k. Regierung, worin er seinen Willen kund gab, eine bleibende Anstalt zu gründen und hiezu ein angemessenes Kapital herzugeben. Seine Absicht fand entgegenkommende Aufnahme und nach mehrfachen Erörterungen überreichte der Stifter am 23. Juli 1830 mit einer Eingabe vom 22. desselben Monats die Stiftungs-Urkunde d. d. Würzburg am 20. Juli 1830. Mit Eingabe vom 16. Juli 1834 machte derselbe sodann einige Abänderungen hieran. Die Stiftung wurde mit Regierungs-Entschließung vom 28. August 1830 bestätigt und mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Januar 1831 das allerhöchste landesherrliche Wohlgefallen hieran ausgesprochen.

Die Stiftungs-Urkunde lautet in der Hauptsache, wie folgt:

„In nomine Domini Amen!

Eingedenk des Ausspruches unseres Herrn:

„„Was Ihr einem dieser Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt Ihr mir gethan"" Matth. 25, 40 und „„Wer ein solches Kind um Meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf"" Matth. 18, 5 — habe ich es zu Herzen genommen, wie so manche der unmündigen Kinder zu der hilf-

losesten Klasse der Menschen gehören, indem sie nicht einmal ihre Nothdurft klagen, ihr Brod betteln können. Damit habe ich mich bewogen gefunden, solchen armen Kindern nach meinem Vermögen einige Hilfe zu reichen. Ich gebe demnach zehn Tausend Gulden rhein. als ein Kapital, um von den abfallenden Zinsen eine Anzahl von Kindern, soweit es reicht, zu unterhalten. Das Kapital besteht in neun Stücken Obligationen, jede zu 1000 fl. Wiener Währung, macht nach dem Nennwerth 10800 fl. rhein. zu 5% verzinslich, welche Zinsen bisher richtig ausbezahlt worden sind. Die 800 fl. sind zur Ergänzung des Fondes beigegeben. Die Obligationen bitte ich ad depositum zu nehmen und nicht zu veräußern, indem sie seiner Zeit herausgezogen und mit Vortheil umgesetzt werden können.

Ueber die Verwendung der Zinsen verordne ich nun Folgendes:

1) Dieselben sind zum Unterhalte unmündiger *) Stadt- und Landkinder bestimmt, die völlig arm sind, keinen Vater mehr haben, oder doch von dem Vater verlassen und ignorirt sind, seien es eheliche oder uneheliche Kinder.

2) **) Der Unterhalt wird gereicht vom ersten bis zum siebenten Jahre einschlüssig.

3) Mit dem vollendeten siebenten Jahre sollen sie zu dem Waisenhause angemeldet werden, und meine unterthänigste Bitte ist, in der Aufnahme auf sie Rücksicht zu nehmen.

4) Sollten sie mit der Aufnahme nicht begnadigt werden, so sind sie ihren Müttern, oder wem sonst ihr Unterhalt obliegt, zurückzugeben. Im äußersten Falle und wenn sonst Niemand sich ihrer annehmen will, sollen sie von der Stiftung erhalten werden bis zum 12. Jahre inclusive, hernach zum Handwerk gethan werden.

5) Die Verpflegung der Kleinen soll gesund und genüglich seyn, beides jedoch so einfach, als möglich.

6) Sie sollen daher frommen gutgesitteten Pflegemüttern gegen ein mäßiges Kostgeld anvertraut werden.

Der ***) Stiftungspfleger kann nach dem Rathe der Damen (des Frauenvereines), welche liebevoll die mütterliche Aufsicht führen, eine fromme,

---

*) In der oben erwähnten Eingabe beschränkt der Stifter die Aufnahmsberechtigung auf Stadt- und Landkinder des Untermainkreises (nun Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg).

**) In der Stiftungs-Urkunde vom 20. Juli 1830 war der Unterhalt bis zum sechsten Jahre gewährt; die Ausdehnung bis zum siebenten Jahre erfolgte mit dem Nachtrage vom 16. Juli 1834.

***) In der Stiftungsurkunde vom 20. Juli 1830 § 6 war die Bestimmung enthalten, daß jede Pflegemutter nur eines, höchstens zwei Kinder übernehmen solle; diese Bestimmung wurde im Nachtrage vom 16. Juli 1834, wie oben angegeben, abgeändert,

durchaus wohl gesittete Pflegemutter wählen, und ihr fünf bis sechs Kinder zugleich zur Pflege anvertrauen. Sorgfältige Aufsicht, Liebe zur Reinlichkeit und ein mütterliches Herz sind die Eigenschaften, die zu einer solchen Stelle erfordert werden.

7) Der Verpflegung kranker Kinder soll von den Pflegemüttern eine besondere Sorgfalt gewidmet werden. Wollten die Arzneien nicht aus der Armenapotheke gratis gereicht werden, so sind dieselben aus der Stiftung zu bezahlen, ebenso der Arzt der Kleinen, der, wie es in Klöstern der Brauch ist, mit einem jährlichen Aversum von 24 fl. zu belohnen wäre.

8) Diejenigen unter den Pflegemüttern, die binnen zehn Jahren die gesundesten, stärksten, auch wohlgezogensten Kinder liefern, sollen zwanzig Gulden zur Belohnung erhalten.

9) Bei dieser, obwohl kleinen, Anstalt hielt ich es doch für nöthig, den dahier bestehenden, allerhöchst bestätigten Frauenverein um seine Mitwirkung anzurufen. Es handelt sich hier darum, die zarten Keime menschlicher Wesen aufzupflegen und sie zu brauchbaren gesitteten Menschen zu bilden. Ein solches Geschäft kann dem Rechnungsführer nicht zugemuthet werden ꝛc. Der Wirkungskreis des Frauenvereins könnte folgender seyn:

10) Der edle Frauen-Verein dahier führt die Oberaufsicht über die Wartung und Pflege der Kinder des Instituts; in dieser Eigenschaft

a) nimmt derselbe die Pflegemütter an und schafft sie ab, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht thun; darüber gibt er dem Verwalter jedes Mal Nachricht.

b) Derselbe sorgt dafür, daß die Kinder ordentlich genährt, gekleidet und reinlich gehalten werden;

c) besonders sorgt er für die kranken Kinder und daß nicht durch Verwahrlosung Krüppel aus ihnen werden;

d) auch für die moralische Erziehung sorgt er, daß auch die Kleinen, so bald ihnen das Licht aufgeht, Gott, ihren himmlischen Vater kennen lernen, und in Folgsamkeit, in Zucht und guter Sitte heranwachsen.

e) Derselbe erkennt den Würdigen den, § 8 gedachten, Preis zu. ꝛc.

11) Für die Stiftung ist jedesmal ein eigener Verwalter aufzustellen, der die Kapitalien sicher ausleiht, die Zinsen einnimmt und davon die Ausgaben der Stiftung bestreitet, übrigens der k. Regierung alljährlich Rechnung legt. — ꝛc.

12) Dem Verwalter kommt es zu, die Kinder aufzunehmen und nach dem siebenten Jahre zu entlassen. Hievon hat er dem Frauenverein jedesmal Nachricht zu geben.

---

weil eine Pflegemutter aus der Besorgung mehrerer Kinder, welche sie sich zum Hauptgeschäfte mache, eine bedeutende Einnahme erziele und weil hiedurch die Aufsicht der Patroninnen (des Frauen-Vereins) der Kinder und jene des Arztes erleichtert werde. —

13) Zur Aufnahme der Kinder bedarf es keines Ausschreibens in öffentlichen Blättern. Man darf sich nur bei den hiesigen Stadtpfarrern, allenfalls auch bei dem Vorstande des Accouchir-Hauses erkundigen, so wird es an Pfleglingen nicht fehlen. Die Eigenschaften des Candidaten müssen seyn große Armuth und Vaterlosigkeit.

*) Da es übrigens meine Pflicht ist, vorerst für meine Glaubensgenossen zu sorgen, so versteht es sich von selbst, daß nur Kinder katholischer Eltern oder die nach dem Gesetze in der Religion katholischer Erzieher auferzogen werden sollen, zu der Stiftung geeignet sind.

14) Die oberste Aufsicht steht, wie Rechtens ist, der kgl. Regierung zu. Unterzeichneter bittet die höchste Stelle unterthänigst, für sich allein die Oberadministration, um nicht einer getheilten, etwa mit der städtischen Behörde, Platz zu geben, allergnädigst über sich zu nehmen 2c.

Würzburg, am 20. Juli 1830.

Dr. Onymus, Dombechant und Vicarius generalis."

Mit dieser Urkunde hat der wohlwollende Stifter nicht nur den Zweck und das Wesen seiner Stiftung genau normirt, sondern auch detaillirte Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung derselben gegeben. Die von ihm bezweckte Kinderpfleganstalt konnte, da es hiezu besonderer Einrichtungen nicht bedurfte, sofort ins Leben treten. Der Frauen-Verein, welcher bereits durch Regierungs-Entschließung vom 28. August 1830 von den ihm durch den Stifter bezüglich der neuen Anstalt zugedachten Obliegenheiten in Kenntniß gesetzt worden war, erklärte sich zur Uebernahme derselben bereit.

Im Verlaufe der Zeit fielen der Stiftung mehrere Vermächtnisse zu. Mit Regierungs-Ausschreiben vom 5. Juli 1833 wurde, nachdem der Landrath des Kreises den Wunsch einer Erweiterung der Anstalt geäußert hatte, damit es insbesondere möglich werde, in jedem Falle die Knaben bis zur Zeit der Erlernung eines Handwerkes, die Mädchen aber bis zum möglichen Antritte eines Dienstes zu erhalten, eine Aufforderung zur Unterstützung der wohlthätigen Stiftung an ähnlich gesinnte Wohlthäter durch Schenkungen und Vermächtnisse, an die Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen durch Beiträge aus Rentenüberschüssen der Stiftungen erlassen.

Von den hienach stattgehabten Fundations-Zuflüssen ist besonders eine Schenkung der Frau Altgräfin Augusta zu Salm-Reifferscheid zu 2000 fl. zu erwähnen, welche ausdrücklich zu dem Zwecke gemacht wurde, daß aus den Zinsen des Kapitales für einen aus der Onymus'schen Kinderpflege ausgetretenen Zögling weiblichen Geschlechtes die Kosten zu seiner Ausbildung bis zu dem Zeitpunkte bestritten werden, wo dieser Zögling etwa im fünf-

*) Dieser Absatz wurde von dem Stifter in seinem Nachtrage von 16. Juli 1834 zur Stiftungs-Urkunde angeordnet.

zehnten oder sechzehnten Jahre seines Alters selbst im Stande ist, seinen Unterhalt zu verdienen. Aus der Verlassenschaft des Stifters selbst fiel noch ein Vermächtniß von nahezu 4000 fl. an die Stiftung.

Der im Jahre 1870 verlebte Pfarrer Spiegel im Heimbuchenthal setzte die Stiftung zu einem Drittheile seines Nachlasses zum Haupterben ein mit der Bestimmung, daß die Erträgnisse zur Erziehung unehelicher Kinder zu verwenden seien; und es fiel derselben hiedurch ein Vermögen von 2311 fl. 17 kr. zu.

Seit dem Jahre 1873 steht die Verwaltung der Onymus'schen Kinderpflege der neu errichteten k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg zu.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Kapitalvermögen der Stiftung 46502 M. 91 Pf.; es wurden in diesem Jahre 9 Kinder in der Anstalt verpflegt, und für diesen Zweck 1766 M. 47 Pf. einschlüssig des Aufwandes für Unterbringung eines Mädchens in der Rettungs-Anstalt des Elisabethen-Vereines verausgabt.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung in der nämlichen Weise vorbehalten, wie dieses oben S. 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

---

36. Prinz Karl-Fond zu Würzburg.

Derselbe Grundgedanke, der den Allerhöchsten Stifter der Kreishilfskassen leitete, war es auch, der Allerhöchstdessen Bruder, den Höchstseeligen Prinzen Karl bestimmte, jeder der in den acht Regierungsbezirken des Königreiches Bayern bestehenden Kreishilfskassen ein Vermächtniß von 20000 fl. zuzuwenden, nämlich die Absicht, den Kreisangehörigen in unverschuldeten Unglücksfällen Hilfe zu bringen, um sie vor dem drohenden Verluste ihrer Lebensexistenz zu bewahren. Wesentlich verschieden ist jedoch bei beiden die Art und Weise, wie die nöthige Hilfe geleistet wird. Während nämlich aus der Kreishilfskasse die Unterstützungen nur darlehnsweise, also gegen Rückzahlung und Verzinsung, verabreicht werden, erfolgen sie aus dem Prinz Karl-Fonde schenkungsweise, also ohne Rückersatz.

Es haben nämlich Seine Königliche Hoheit, der höchstseelige Prinz Karl von Bayern durch Höchstderen Testament vom 26. Mai 1873 der Kreishilfskasse von Unterfranken, gleichmäßig, wie den in den übrigen Regierungsbezirken bestehenden Kreishilfskassen, den oben angegebenen Betrag,

zahlbar in 4⁰/oigen Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach dem Nominalbetrage mit den vom letzten, dem Todestage vorausgegangenen, Verfalltage an laufenden Zinsen unter den für sämmtliche von Höchstdenselben ad pias causas hinterlassene Legate festgesetzten Bedingungen und unter nachstehenden besonderen Anordnungen zugewendet:

Dieses Legat soll einen besonderen Bestandtheil der Kreishilfskasse unter dem Namen: „Prinz Karl-Fond" bilden und gleichfalls für dringend bedürftige Angehörige des Regierungsbezirkes, jedoch mit dem Unterschiede bestimmt seyn, daß zu diesem Zwecke keinerlei dem Stammkapitale entnommene Darlehen, sondern lediglich aus dessen Zinsertrage an solche Landeigenthümer, Lehrhäusler und Gewerbtreibende, — ausnahmsweise in hervorragenden Bedarfsfällen auch an Personen anderen Standes, deren Anwesensbesitz, Gewerbsbesitz oder Lebensexistenz durch unverschuldetes Unglück unmittelbar bedroht erscheint, welche bestens beleumundet sind und denen zugleich mit Abwendung der sie bedrohenden Gefahr eine wahrhafte und dauernde Aufhilfe verschafft, oder bei denen ein ganz besonders wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, die ihnen nothwendigen Summen schenkungsweise verabreicht werden.

In allem Uebrigen sollen die leitenden Grundsätze und Bestimmungen, welche für die Kreishilfskasse in Bezug auf Verwaltung, Controle und Unterstützungsverleihung im allerhöchsten Stiftungsbriefe vom 6. Juli 1828 gegeben sind, auch auf diesen Fond entsprechende Anwendung finden.

Weiter wurde von dem Höchstseligen Stifter noch eigens verordnet, daß dieses Legat niemals mit Staats- oder Communalfonds vereiniget werden dürfe und daß, im Falle durch irgend welche Verhältnisse die Kreishilfskasse als solche zu bestehen aufhören würde, oder die von Höchstdemselben gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden könnten oder nicht erfüllt werden wollten, das hiefür vermachte Kapital mit 20000 fl. für die im Regierungsbezirke befindlichen Rettungs- und Erziehungs-Anstalten, — aber nur an solche, die nach christlich-konfessionellen Prinzipien eingerichtet sind und geleitet werden, — je nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und mit Zugrundelegung der hierüber vom Landrathe zu erholenden gutachtlichen Anträge als Schenkung vertheilt werden soll.

Was die oben erwähnten allgemeinen, von dem Höchstseeligen Stifter für seine Legate ad pias causas festgesetzten Bedingungen betrifft, so ist hier noch Folgendes zu bemerken:

Vor Allem ist als Höchstdessen leitende Absicht ausgesprochen, in fortdauernder Weise hilfsbedürftigen Menschen Nutzen zu bringen, weßhalb der Kapitalstock dieser Legate niemals und unter keiner Voraussetzung angegriffen, sondern lediglich der Ertrag hievon zum Nutzen und Frommen derjenigen Hilfsbedürftigen, für welche die Anstalten bestimmt sind, verwendet werden darf.

Ferner ist bestimmt, daß, wenn jemals eine der von Höchstdemselben bedachten, beziehungsweise gegründeten Anstalten gänzlich aufgelöst, oder deren Tendenzen und Einrichtungen, wie sie nach ihren Grundlagen oder Satzungen zu jetziger Zeit bestehen, irgend welche den derzeitigen Charakter und Zweck derselben wesentlich beeinträchtigende oder aufhebende Veränderungen durch was immer für Ereignisse, Einflüsse oder Beschlüsse erleiden würden, oder eine solche Anstalt, welche jetzt lediglich für speciell bayerische Landesangehörige bestimmt oder zugänglich ist, auch auf andere, d. h. auf nicht speciell bayerische Landesangehörige ausgedehnt oder zum Mitgenusse solcher mit anderen außerbayerischen Anstalten, Vereinen, Stiftungen, Fonds u. dgl. verschmolzen, oder eine an irgend welches der fraglichen Vermächtnisse speciell geknüpfte Bedingung nicht mehr erfüllt werden könnte oder wollte; — die Rechtswirksamkeit des Vermächtnisses und jeder darauf gegründeten Einrichtung sofort aufhören und der treffende Kapitalbetrag mit allen vom Eintritte der Resolutivbedingung an abfallenden Erträgnissen an des Höchstseeligen Stifters Erben beziehungsweise deren Rechtsnachfolger restituirt werden soll. Zu diesem Behufe soll den letzteren auf Verlangen jederzeit über alle vorstehend erwähnten Beziehungen vom einschlägigen Verwaltungsorgane getreuer Aufschluß ertheilt werden, damit ihr eventueller Anspruch, dessen Geltendmachung gegebenen Falles vom Stifter als getreue Erfüllung Höchstseiner Willensmeinung betrachtet und ihnen sogar als Pflicht an's Herz gelegt wird, möglichst gesichert sei. —

Nach dem am 16. August 1875 erfolgten Tode Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Karl von Bayern wurde auf desfallsige Notifikation durch das kgl. Staatsministerium des Innern mit Regierungs-Entschließung vom 10. September 1875 im Namen der Kreisgemeinde vorbehaltlich der Einvernehmung des Landraths die Annahme des Legates erklärt und hierauf von dem Testaments-Exekutor, kgl. Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Freiherrn von der Pfordten, der Betrag von 20000 fl. in Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit Coupons vom 1. Januar 1876 an ausgehändigt. Der versammelte Landrath des Regierungsbezirkes erklärte in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1875 unter dem Ausdrucke des tiefgefühltesten Dankes für die so hochherzige Gabe die Annahme des Legates, stimmte der von der k. Regierung ausgesprochenen Anschauung, daß in Be-

zug auf die Verwaltung des Fondes, die Controle und die Verleihung der Unterstützungen die leitenden Grundsätze und Bestimmungen über die Kreishilfskasse in Anwendung zu bringen, die Bewohner der ehemals Aschaffenburg'schen Gebietstheile aber, in Uebereinstimmung mit der auch von dem obenbenannten Testaments-Exekutor getheilten Ansicht, von der Antheilsberechtigung an dem Prinz Karl-Fonde, wie dieses hinsichtlich der Kreishilfskasse der Fall, nicht ausgeschlossen seien.

Es sind sonach für den genannten Fond von den für die Kreishilfskasse geltenden Bestimmungen hauptsächlich maßgebend Ziff. VII, X u. XII des Stiftungsbriefes und die §§ 4—7, 9, 10, 22, 27—30 und 32 der Instruktion hiezu vom 29. August 1828. Hienach wird der Prinz Karl-Fond von der Rendantur der Kreishilfskasse verwaltet, die Leitung der Anstalt aber, die Verleihung der Unterstützungen, die Revision und Bescheidung der Rechnungen steht der Kreisregierung zu, während die Instruktion und Begutachtung der Unterstützungsgesuche den Armenpflegen und Distriktsverwaltungsbehörden obliegt.

Die revidirten Jahresrechnungen sind dem Landrathe zur Prüfung und Anerkennung in Vorlage zu bringen.

In einem ausführlichen Regierungs-Ausschreiben vom 30. März 1876 im Kreisamtsblatte — S. 433 ff. — wurden die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auch über die Behandlung der Unterstützungsgesuche öffentlich bekannt gemacht und es traten dieselben auch sofort in Wirksamkeit. Nach der Rechnung für das Jahr 1876 besteht das Kapitalvermögen in 34285 M. 72 Pf., und es wurden in diesem Jahre 1369 M. als Unterstützungen an 15 Hilfsbedürftige ausbezahlt.

---

37. Von Rosenbach'sche Stiftung zu Würzburg.

Franz Christoph von Rosenbach, Domdechant zu Würzburg, Capitular des hochadeligen Ritterstiftes Comburg, Propst der beiden Collegiatstifter Haug und Neumünster, errichtete eine milde Stiftung, indem er in seinem Testamente d. d. 10. Mai 1684 Folgendes verfügte:

„Zum Neunzehnten, weilen institutio haeredum aller Testamente Fundament und Hauptstück ist, so ernenne, setze und instituire ich zu meinem wahren einzigen, ohngezweifelten gleichen Haupt- und Universal-Erben, wie solches nach allen Rechten am beständigsten und besten sein soll, kann oder mag, aller meiner über vorgeschriebene Legata noch vorhandener, so liegender als fahrender Hab und Güter, sie seien beweglich oder ohnbeweglich, sammt

aller meiner anderen Verlassenschaft, wie selbige immer kann und mag genannt werden, ohne Ausnahme: Sanct Kilianum cum sociis, mit seiner Kirche zum Dom, dann die Haus- und andere arme Leute in der Stadt und auf dem Lande dergestalt, daß dasjenige', was dem Sct. Kiliano und seiner Kirchen zu Ehren verordnet und vermittelst dieser Einsetzung anfällig werden wird, alles zu einem neuen hohen Altar angewendet werden soll, soweit solches erglöcklich sein mag, den Armen zuwachsenden Antheil aber betr., so stelle ich die Austheilung nach der Anordnung meiner Herrn Testamentariorum, in zuversichtlicher Hoffnung, daß sie solches zur selbigen Zeit sich befindlichen Armen nach ihrem Gutbefinden anwenden und austheilen lassen werden." —

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen in den Vorberichten der Rechnungen, soweit solche aus älterer Zeit noch vorhanden sind, und bis auf die neueste Zeit eingetragen.

Die Vertheilung der Renten geschah anfänglich, wie bei der fürstbischöfl. von Guttenberg'schen Stiftung, durch die katholischen Dekanate und erfolgt jetzt durch die Kreisregierung. Als berechtigt werden erachtet katholische Haus- und sonstige Arme im Bisthum Würzburg. Unterstützungs-Gesuche sind bei der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg, welcher seit dem Jahre 1873 die Fondsverwaltung zusteht, einzureichen und werden durch die kgl. Regierung beschieden.

Im allerh. Landraths-Abschiede vom 16. September 1870 wurde angeordnet, daß bei Verwendung der Renten der Rosenbach'schen Armenstiftung auf die Rhönbezirke nach Thunlichkeit besondere Rücksicht genommen werden soll.

Das Fondsvermögen beträgt 35674 M. 31 Pf., an Einzelnunterstützungen wurden im jüngsten Rechnungsjahre 662 M. angewiesen.

Den Angehörigen der im Jahre 1866 an das Königreich Preußen abgetretenen vormals Würzburg'schen Gebietstheile wurde die Theilnahme an dieser Stiftung in derselben Weise vorbehalten, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

---

38. Landes-Sanitäts-Kasse zu Würzburg.

Schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestand in Würzburg ein Fond mit dem Zwecke, bei Epidemieen den Unterthanen in Bestreitung der hiedurch verursachten großen Kosten hilfreiche Hand zu bieten. Demselben waren verschiedene Einnahmen insbesondere Beiträge von Corporationen und Stiftungen, zugewiesen. Vom Jahre 1800 an sind dem Fonde auch

mehrere, der Staatskasse angehörige, Einnahmen, als die Musikpachtgelder, Hundetaxen, gewisse Prüfungs- und Strafgelder, und noch später hiefür ein jährlicher Aversalbeitrag aus der Staatskassa auf eine Reihe von Jahren zugewendet worden.

Inzwischen schwebt über seine Entstehung und seine ursprüngliche genauere Bestimmung in Ermanglung einer Stiftungs-Urkunde noch Dunkel, welches auch durch die in der Landmandaten-Sammlung Bd. III. S. 13 und 775 abgedruckten fürstbischöflichen Verordnungen vom 25. Nov. 1771 und 13. Aug. 1773 über Erhebung von Beiträgen zur Anschaffung der Arzneien und Unterstützung der armen Kranken, dann über Erhebung der Sanitätskosten nach der Schatzung nicht aufgeklärt wird.

Die Zweckbestimmung dieses Fondes war daher wiederholt Gegenstand der Erörterung der k. Regierung und es ergingen hierüber Kollegialbeschlüsse derselben am 11. Juni 1827 und 28. Oktober 1840, von denen ersterer also lautet:

„Es seien von nun an auf die Sanitätskasse keine weiteren Ausgaben, insoweit es nur immer zu umgehen möglich werde, anzuweisen, als welche dem nunmehrigen Prinzipalzwecke der Landes-Sanitätskasse, in Fällen epidemischer Krankheiten den armen Kranken mittellosser Gemeinden Arzneien und verbesserte Nahrungsmittel unentgeldlich zu liefern, — allein entsprächen und hierbei die Normen der Instruktion vom 26. Februar 1772 (Mandaten-Sammlung B. III. S. 22) zur Richtschnur zu nehmen.“ Hiezu wurde weiter verfügt am 28. Oktober 1840:

„Daß unter diesen, auf die Sanitätskasse zu übernehmenden Kosten auch diejenigen begriffen sein sollten, welche sich in Fällen epidemischer Krankheiten für ärztliche Behandlung kranker Armen mitteloser Gemeinden ergäben, insofern die Aufrechnung solcher Kosten nach den bestehenden Normen und geltenden Besoldungs-Regulativen passirbar erscheinen und in den Etats der Central- oder Kreis-Fonds nicht vorgesehen sind; daß ferner der Unterstützungs-Anspruch unter den erwähnten Voraussetzungen schon allein durch die Insuffizienz der Lokal-Armenpflege begründet und durch vorherige Inanspruchnahme der Distriktsarmenpflege nicht bedingt sei.“

Mit Rücksicht auf die Zeit der Entstehung und die Dotation der Kasse setzt die Genußberechtigung die Angehörigkeit an das vormalige Fürstbisthum Würzburg voraus.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond in 167600 M. 08 Pf. Kapitalien und es betrug die Zinsen-Einnahme 6704 M. 23 Pf.; denn andere Zuflüsse hat derselbe nicht mehr. Hievon wurden 1627 M. 25 Pf. auf den Zweck verausgabt.

39. Starke'sche Annen- und Mariannen-Stiftung in Würzburg.

Nach der Stiftungsurkunde vom 24. März 1856 § 2 besteht der Zweck dieser Stiftung in Unterstützung armer und bedrängter Personen der Stadt Würzburg im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Confession, welche von den Zinsen des Kapitales jährlich zweimal und zwar immer am 26. Juli und 20. September jeden Jahres mit einer Gabe erfreut werden sollen. Zur Erfüllung dieses Zweckes waren von dem am 28. Oktober 1858 in Würzburg verstorbenen vormaligen Bürgermeister zu Budissin im Königreiche Sachsen, Adolph Traugott Eduard Starke, im Namen seiner zweiten Ehefrau Anna, geborenen Müller, und zur Erhaltung des Andenkens an seine erste Ehefrau Marianna, geb. Biebel, 200 Thaler oder 350 fl. an den damaligen Pfarrer Ignatz Joseph Ruland zu St. Burkard mit der Bestimmung abgeliefert worden, daß die Stiftung für immerwährende Zeiten den Namen Annen- und Mariannen-Stiftung er- und behalten und sich unter der Verwaltung des jederzeit an der Würzburger Burkardus-Kirche angestellten Pfarrers befinden, auch, wenn dazu die Genehmigung der Behörde ausgewirkt werden kann, unter deren Aufsicht die Verwaltung dieses Kirchenärars steht, der Inspektion der letzteren empfohlen seyn und bleiben soll.

Nach §§ 5 und 6 der Stiftungs-Urkunde sollen, solange das Stiftungs-Kapital nur 200 Thlr. beträgt, von den Zinsen jährlich nur zwei arme Personen mit einem Geschenke von je 2 Thlrn. erfreut werden, und die Zahl der je mit 2 Thalern zu betheilenden Armen mit der Summe wachsen, um die sich der Stiftungsfond in Beträgen von jedesmal 100 Thlrn. vermehrt, so daß bei einem Fonde von 300 Thlrn. auch drei Arme bedacht werden. Der jederzeitige Pfarrer an der Burkarduskirche soll nach § 8 der Stiftungsurkunde berechtigt seyn, die Hälfte der Summe, welche jährlich unter die Armen vertheilt wird, als Honorar für seine Bemühungen zu verausgaben und zu verrechnen, und den Rest der Zinsen bei einer Sparkasse nutzbringend anzulegen.

Die Auswahl der zu betheilenden Armen soll nach § 11 des Stiftungsbriefes der Wittwe des Stifters auf Lebenszeit, nach deren Ableben aber dem Pfarrer der Burkarduskirche ausschließend zustehen. Dem freien Ermessen des letztern ist es auch vorbehalten, wenn die Stiftung eine Höhe von 500 Thalern erlangen sollte, zu bestimmen, ob die verbleibenden Ueberschüsse ferner zur Betheilung von noch mehr Armen angesammelt, oder die Individualraten von 2 Thlrn. für jeden Betheilten um etwas erhöht werden sollen.

Nach § 13 der Stiftungsurkunde soll die Rechnung alljährlich der Wittwe des Stifters zur Einsichtnahme vorgelegt werden; nach deren Ableben

aber soll es einer Einsichtnahme dritter Personen in die Rechnungen nicht mehr bedürfen, vielmehr die Verwaltung nur insoweit der Inspektion einer Behörde unterliegen, als dieses etwa nach der k. bayer. Gesetzgebung erforderlich ist, oder bezüglich anderer Stiftungen zu geschehen pflegt. Die Stiftungsurkunde, die Rechnungen und die Dokumente über das Stiftungskapital sollen im Pfarrarchive verwahrt werden.

In § 14 der Stiftungsurkunde ist eine Bedachtnahme der Wittwe des Stifters und eine vorzugsweise Berücksichtigung der Mitglieder ihrer Familie für den unerwarteten Fall des Bedürfnisses angeordnet.

Am 16. Mai 1861 wurde die Starke'sche Annen- und Mariannen-Stiftung landesherrlich genehmigt. Bis dahin hatte sich das Stiftungsver-vermögen von 350 fl. auf 457 fl. 31 kr. durch Admassirung der Zinsen und Zinseszinsen unter der mehrjährigen Verwaltung des Pfarrers und nachherigen Domkapitulars Ignatz Ruland, welcher auf jedes Honorar für die Verwaltung verzichtet und die stiftungsmäßigen Leistungen inzwischen aus eigenen Mitteln bestritten hatte, erhöht.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das Kapitalvermögen in 977 M. 15 Pf.; verausgabt wurden an Unterstützungen 18 M. — Pf.

---

40. Kreiswohlthätigkeitsfond für entlassene Sträflinge in Würzburg.

Derselbe ist entstanden aus Kreisfondsleistungen und durch Zuwendung des Aktiv-Vermögens des im Jahre 1854 gegründeten und im Jahre 1870 aufgelösten S. Johannes-Vereines zur Obsorge für entlassene Sträflinge. Die Unterstützungen wurden anfänglich durch den Kreisausschuß des genannten Vereins vertheilt; seit Ende des Jahres 1865 erfolgt jedoch die Bewilligung durch die k. Regierung, an welche daher die Gesuche der Betheiligten oder ihrer Heimathsgemeinden von den Distriktspolizeibehörden gutachtlich vorzulegen sind. Die Mittel des Fondes werden verwendet, um entlassenen Sträflingen die Auswanderung zu ermöglichen, oder den Beginn eines Geschäftes zu erleichtern.

Das Fondsvermögen besteht nach der Rechnung pro 1876 in 21757 M. 16 Pf. Kapitalien. Von Distriktsgemeinden wurden in diesem Jahre 561 M. 28 Pf. freiwillige Beiträge geleistet; für entlassene Sträflinge wurden 336 M. verwendet. Für den Fond ist eine eigene Verwaltung am Sitze der Kreisregierung unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung derselben gebildet. Die Werthpapiere werden im Regierungs-Depositorium verwahrt.

---

41. Unterstützungsfond für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonale zu Würzburg.

In Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr. — G. B. S. 321 — ist bestimmt, daß von den wegen Uebertretung dieses Gesetzes erkannten und wirklich erhobenen Geldstrafen die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, fallen, die andere Hälfte zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet werden soll. In theilweiser Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, welches sammt der durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 § 33 eingeführten Modifikation noch in Kraft besteht, wurde in Art. 159 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1861 bestimmt, daß die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonale verwendet werden sollen, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen sollen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung fließen. Gleiche Bestimmung ist in dem Polizeistrafgesetzbuche vom Jahre 1871 Art. 91, jedoch mit Beschränkung auf diejenigen Geldstrafen, welche auf Grund des § 366 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, sowie der Art. 89 und 90 des angeführten bayerischen Polizeistrafgesetzbuches erkannt werden, enthalten.

Zum Vollzuge des erstallegirten Gesetzes ist durch Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1852 — Döllinger V. S. Bd. XXXI S. 195 — angeordnet worden, daß von dem Tax- und Expeditionsamte der k. Kreis-Regierung die ihm von den Polizeigerichten hienach zukommenden, zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. dgl.) bestimmten, Strafgelder zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützungen dortselbst anzusammeln seien, daß ferner die Verleihung derselben durch die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betheiligten Individuen, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Straßenaufsicht zu geschehen habe und daß die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreisunterstützungsfondes von der genannten Kreisstelle ihrem Tax- und Ex-

peditionsamte oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungsorgane gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen und entsprechend zu überwachen sei. Die Verwaltung des Fondes, in welchen nunmehr gleichmäßig sowohl die auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850, als der oben angeführten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern erkannten Geldstrafen fließen, wurde hienach dem Expeditionsamte der k. Regierung, Kammer des Innern, welches hierüber alljährlich Rechnung zu stellen hat, übertragen; die Werthpapiere sind im Regierungsdepositorium verwahrt. Unterstützungen aus den Renten des Fondes werden von der k. Regierung, Kammer des Innern, auf besondere, an dieselbe zu richtende, Gesuche bewilligt.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das rentirende Kapitalvermögen in 5914 M.; eine Ausgabe auf den Zweck war in diesem Jahre nicht erfolgt.

---

42. Kreis-Verpflegungs-Anstalt für Unheilbare und mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete zu Würzburg.

Die erste Anregung zur Gründung dieser Anstalt gaben die beiden Oberärzte des Julius-Spitales, k. Universitäts-Professoren und Hofräthe Dr. Textor und Dr. v. Markus, in einer an das Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gerichteten Eingabe vom 13. August 1843. In derselben war hervorgehoben, daß den Unheilbaren, mit Eckel erregenden ansteckenden Krankheiten Behafteten, die Thore der Pfründner-Anstalt des Julius-Spitales verschlossen seien, was in den Zeitverhältnissen, in welchen die Stiftung in das Leben trat, seinen Grund habe. Dortmals hätten epidemisch-contagiöse Krankheiten, vor Allem die Lepra, in gewaltiger Ausdehnung und Verbreitung, häßliche Zerstörungen und vielfache Complikationen, eine solche Ausscheidung nothwendig gemacht. Gleichzeitig seien diese Siechen in eigenen Leprosarien, Leprosen- oder Siechen-Häusern, aufgenommen, und daselbst im Sinne der Kirche, abgeschieden von der Welt, mit christlicher Liebe gepflegt und getröstet worden.

Die über den Umfang des Bedürfnisses gepflogenen Erhebungen lieferten das Resultat, daß im Jahre 1843 im ganzen Regierungsbezirke 332 an Abscheu und Eckel erregenden, dann unheilbaren Krankheiten leidende, Individuen vorhanden waren. Als ein sehr günstiger Umstand zur baldigen Gründung eines Spitales für solche Kranke erschien sofort, daß von Seiten des Oberpflegamtes des Julius-Spitales das für die epileptische Anstalt entbehrlich

gewordene Reisgruben=Mühlgebäude mit einem Theile des anstoßenden Gartens als hiezu verwendbar in Vorschlag gebracht und angeboten wurde.

In einem an sämmtliche Distrikts=Polizeibehörden des Regierungsbezirkes erlassenen Ausschreiben vom 4. März 1844 wurde zur Gewinnung der zur Begründung und künftigen Unterhaltung dieses Pfründner=Spitales, welches als wahres und dringendes Bedürfniß erscheine, nöthigen Mittel zunächst die Leistung freiwilliger Beiträge der Bewohner des Regierungsbezirkes, und zu diesem Behufe die Organisirung eines eigenen Vereines, dann eine freiwillige Concurrenz der im Kreise bestehenden Orts= und Distrikts=Pfründe=Spitäler, wenigstens von solchen Orten und Distrikten, in welchen aufnahmsfähige Unheilbare sich befänden, mit ihren Rentenüberschüssen, ferner die Leistung von Beiträgen aus dem Privatvermögen von Unheilbaren im Falle ihrer Aufnahme, die Entrichtung jährlicher Zuschüsse aus den mit Jahres=Ueberschüssen ausgestatteten Gemeindekassen wohlhabender Städte und Orte, endlich die Entrichtung von Beiträgen der Lokal= und Distriktsarmenpflegen jener Orte und Distrikte, aus welchen Pfründner in das neue Spital den Zutritt erlangten, in Anspruch genommen, und zugleich auf Zuschußleistung aus Kreisfonds verwiesen.

Nach dem Ergebnisse der in Folge dieses Ausschreibens im ganzen Regierungsbezirke gepflogenen Erhebungen war Hoffnung gegeben, daß zur Gründung und Unterhaltung einer Anstalt für Kranke der mehrberegten Art eine jährliche Einnahme von beiläufig 4300 fl. verfügbar sein werde, wobei eine Beitragsleistung aus dem Privatvermögen von Unheilbaren nicht in Betracht gezogen wurde.

Unter der Voraussetzung, daß von Seite des Julius=Spitales der Kaufpreis des Reisgrubenmühl=Anwesens zu 14200 fl. sammt Einrichtung mit 4887 fl. 47 kr. in runder Summe zu 19000 fl. als unverzinslicher Vorschuß rückzahlbar in 38 Annuitäten zu 500 fl. kreditirt würde, wurde hiemit die Möglichkeit, die Anstalt für 16 Kranke vorläufig zu begründen, als gegeben angenommen.

Es wurde auch auf desfallsigen Antrag der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. August 1846 die Genehmigung zur Errichtung einer, mit dem Julius=Spitale in Würzburg in angemessene Verbindung zu setzenden, Kreis=Verpflegungs=Anstalt für unheilbare, mit Eckel erregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftete, Personen aus dem unterfränkisch=aschaffenburg'schen Regierungsbezirke in den Lokalitäten des Reisgrubenmühl=Anwesens und zur Abtretung dieses Anwesens unter den oben angegebenen Bedingungen von Seiten des Julius=Spitals an diese Kreis=Anstalt ertheilt.

Die Theuerung des Jahres 1846/47, dann die erschütternden Februar-Ereignisse des Jahres 1848 hinderten die Gründung des oben bezeichneten Vereines, welcher auch später nicht mehr in das Leben trat, und verzögerten die Eröffnung der Anstalt selbst.

Inzwischen hatte der Landrath in seiner Versammlung vom 1.—13. Oktober 1846 zum ersten Male einen Beitrag von 1615 fl. 13 kr. 1 Pf. und ebenso in den zwei folgenden Jahren 1847 und 1848 Beiträge von je 1500 fl. geleistet. Mit Regierungs-Entschließung vom 21. August 1849 wurde endlich die Eröffnung der Anstalt mit dem 1. Oktober desselben Jahres angeordnet, und für das erste Betriebsjahr der Aktivbestand der aufgelösten Kriegskosten-Vorschußkasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg zu 1783 fl. 23 kr., dann der Sustentations-Beitrag aus Kreisfonds für drei Jahre mit 4615 fl. 13 kr. 1 Pf., sohin im Ganzen der Betrag von 6398 fl. 36 kr. 1 Pf. zur Eröffnung, Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt zur Verfügung gestellt.

Die Administration der Anstalt, jedoch mit getrennter Vermögens-Verwaltung, dann gesonderter Buch- und Rechnungsführung, war bereits in Folge der oben angeführten Ministerial-Entschließung durch Regierungs-Entschließung vom 17. Juni 1847 dem Oberpflegamte des Julius-Spitales zur unentgeldlichen Besorgung übertragen worden. Die ärztliche Behandlung der Kranken sollten die Oberärzte des Julius-Spitales unentgeldlich übernehmen.

Bis die nöthigen Vorbereitungen getroffen waren, verzögerte sich die Eröffnung der Anstalt abermals, und solche erfolgte erst am 1. Oktober 1850.

Auf den von dem k. Oberpflegamte des Julius-Spitales gemeinsam mit den Oberärzten erstatteten Vorschlag wurde durch Regierungs-Entschließung vom 30. August 1850 vier Kranken männlichen und ebenso vielen weiblichen Geschlechts die Aufnahme bewilligt.

Zur Versehung der dienstlichen Verrichtungen hinsichtlich der Haus-ökonomie und der Krankenpflege wurden mit Regierungs-Entschließung vom 14. September 1850 ein Wärter, der zugleich die Stelle des Hausknechtes zu versehen hatte, dann eine Köchin und Näherin, und nachdem diese beiden Personen ohne weitere Beihilfe den Dienst nicht bewältigen konnten, in Folge weiterer Entschließung vom 10. Oktober 1850 noch eine Wärterin aufgestellt. —

Inzwischen war vom Oberpflegamte des Julius-Spitales in Anregung gebracht worden, daß, nachdem von dem Reisgruben-Mühlanwesen Bauplatz und Garten für die Anstalt der Epileptiker getrennt und auch die Mühleinrichtung anderweitig verwendet worden war, auf Grund neuer Schätzung

der Preis für die noch an die Kreisanstalt für Unheilbare abzutretenden Räume mit innerer Einrichtuug auf 12788 fl. festgesetzt und verzinst werde. Es wurde denn auch mit Entschließungen vom 29. Mai und 14. Juni 1850 genehmigt, daß dieser Kaufpreis mit 3 % vom 1. Juli 1850 an verzinst werde.

Kaum war die Anstalt eröffnet, so wandte sich auch ihr der bewährte Wohlthätigkeits-Sinn der Bevölkerung zu. Schon am 28. Februar 1851 wurde sie von der Privatiers-Wittwe Margarethe Lehrmann in Würzburg zur Hauptɛrbin ihres Vermögens eingesetzt. Die Erbschaft betrug nach Abzug zahlreicher Legate und mehrerer uneinbringlichen Außenstände beiläufig 11000 fl.

Mehrere andere Schenkungen von geringerem Betrage folgten in der nächsten Zeit nach.

Als im Jahre 1853 wegen Erbauung der Ludwigs-Westbahn die Nothwendigkeit eintrat, das städtische Siechenhaus abzubrechen, wurden auf Grund eines am 17. Mai dieses Jahres mit der Stadtgemeinde Würzburg abgeschlossenen Vertrages die zehn städtischen Siechenhaus-Inwohner in die Anstalt aufgenommen, einige Jahre in derselben verpflegt, und ebenso, im Jahre 1866 aus Anlaß der Einrichtung des städtischen Ehehalten-Hauses zu einem Militär-Spitale, aus demselben zehn Siechenhaus-Pfründner nebst einer Wärterin in die Kreis-Verpflegungs-Anstalt für Unheilbare verbracht.

Die ärztliche Behandlung wurde in der ersten Zeit von den k. Oberärzten des Julius-Spitales, dann von den k. Universitätsprofessoren Dr. Virchow, Dr. Textor senior und junior versehen, und ist nunmehr vertragsmäßig einem hiesigen praktischen Arzte übertragen.

Im Jahre 1858 stellte der Landrath den Antrag, das k. Oberpflegamt des Julius-Spitales, welches die Anregung hiezu selbst schon gegeben hatte, von der seither durch dasselbe geführten Verwaltung der Kreis-Anstalt für Unheilbare zu entbinden und für letztere eine eigene Verwaltung einzuführen. Motivirt wurde der Antrag hauptsächlich dadurch, daß abgesehen von den geringfügigen Kosten einer eigenen Verwaltung solche schon deßhalb im wohlverstandenen Interesse dieser Kreis-Anstalt liege, weil die vom kgl. Oberpflegamte des so reich dotirten Julius-Spitales bisher nebenbei geführte Verwaltung derselben die Meinung vielfach erzeugt und genährt habe, als sei die genannte Kreis-Anstalt nur ein Attribut des Julius-Spitales, und die Bewohner jener Distrikte des Kreises, welche nicht zu dem ehemaligen Fürstbisthum Würzburg gehören, von dieser Anstalt fast gar keinen Gebrauch gemacht hätten.

Diesem Antrage entsprechend wurde mit Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. März 1859 genehmigt, daß die Ver-

waltung derselben von dem Oberpflegamte des Julius-Spitales getrennt und dem Verwalter der Entbindungs-Anstalt übertragen wurde. Gleichzeitig wurde unter der Voraussetzung, daß die Anstalt vom Landrathe als eine Kreis-Anstalt anerkannt werde, gestattet, daß die bei Gründung derselben in die Satzungen aufgenommene Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf Angehörige christlichen Glaubensbekenntnisses beseitigt werde. Es wurden sofort Satzungen für diese Anstalt entworfen, welchen der Landrath in seiner sechsten öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 1859 seine Zustimmung gab, mit Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1860 genehmigt, und am 16. Januar desselben Jahres im Kreis-Amtsblatte — S. 125 — veröffentlicht. Es ist hierin die Anstalt als eine Kreis-Anstalt (Pflege- und Versorgungs-Anstalt), bezeichnet und die Aufnahme auf solche Personen beschränkt, welche im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg heimathberechtigt sind; die Aufnahme kann auch gegen Zahlung stattfinden und wird durch die Kreisregierung bewilligt.

Zur Aufnahme eignen sich Individuen, welche mit nachstehenden Krankheiten behaftet sind:

1) alle Arten von Krebs, insbesondere aber und vor Allem der Krebs im Gesichte,
2) veraltete, eingewurzelte Lustseuche,
3) Aussatz,
4) Lähmungen der Blase,
5) Harnfisteln,
6) Lähmungen des Mastdarmes,
7) complicirte Mastdarmfisteln,
8) nicht operirbare Knochenkrankheiten,
9) fressende Geschwüre,
10) über ganze Extremitäten verbreitete Geschwüre, Vereiterungen. —

Sobald eine Pfründe erlediget ist, wird dieses durch die k. Verwaltung der Anstalt zur Bewerbung öffentlich bekannt gemacht. Die entsprechende Instruktion der Gesuche steht den Distriktspolizeibehörden zu; von denselben sind sie an die genannte Anstalt einzusenden, wobei für jedes Gesuch beizulegen sind,

1) ein Zeugniß des behandelnden Arztes nebst Krankheits-Geschichte und amtsärztliches Gutachten,

2) ein Geburtszeugniß,

3) ein distriktspolizeilich beglaubigtes Leumunds- und Vermögenszeugniß und

4) ein Zeugniß über Heimaths- und Familien-Verhältnisse, dann Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers.

Die Einbringung eines Kranken kann erst auf Grund der genehmigenden Regierungs-Entschließung erfolgen.

Jeder Einzuliefernde hat wenigstens einen guten vollständigen Anzug, dann 2 Hemden und 2 Paar Strümpfe mitzubringen.

Die Anstaltspfleglinge sind verbunden, sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt im Interesse der letzteren zu solchen Beschäftigungen verwenden zu lassen, welche sich nach dem Ausspruche des Arztes mit ihrem Zustande vertragen; im Uebrigen sind die Verhältnisse durch die Haus-Ordnung geregelt.

Die Seelsorge wird von der katholischen Pfarrei zu St. Peter und von der protestantischen Stadtpfarrei dahier versehen. In der dem katholischen Cultus geweihten Hauskapelle findet an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe statt.

In dem Rezesse zwischen Bayern und Preußen über die zum Vollzuge des Art. XIV des Friedensvertrages vom 22. August 1866 gepflogene Auseinandersetzung § 82 ist den Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile nur der Fortgenuß an den Leistungen der Kreis-Verpflegs-Anstalt für Unheilbare, insoweit ein solcher im einzelnen Falle bereits vor der Uebergabe der Gebietstheile rechtsgiltig bewilligt war, vorbehalten worden.

Neue Aufnahmen von Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile finden nicht mehr statt und auf eine Vermögens-Abfindung wurde in einer zwischen einem kgl. bayer. und kgl. preußischen Kommissär am 14. August 1869 gepflogenen Verhandlung preußischerseits ausdrücklich Verzicht geleistet.

Zur Zeit befindet sich noch ein Pfründner aus dem an Preußen abgetretenen Bezirke Orb in der Anstalt. —

Das Vermögen derselben besteht in 57285 M. 72 Pf. Kapitalien, dann dem Werthe von 8571 M. 43 Pf. des Gartens, 44742 M. 86 Pf. der Gebäude und 8270 M. 83 Pf. der Mobilien, die Schulden betragen noch 13906 M. 58 Pf. Das dermalige Anstaltsgebäude vor dem Rennweger Thore wurde von der Stadtgemeinde Würzburg erbaut und am 14. Juli 1874 überwiesen, nachdem ihr das frühere Anwesen in der Reisgrubengasse zum Zwecke der Herstellung der neuen Kaiserstraße überlassen worden war. Im jüngsten Rechnungsjahre wurden in der Anstalt 8 Pfründner und 6 Pfründnerinnen verpflegt; das Dienstpersonale bestand aus 4 Personen. Der Aufwand betrug für Verköstigung des Dienstpersonals und der Pfründner, dann für Bekleidung der Pfründner, Beheizung und Beleuchtung 7599 M. 48 Pf.

43. Das Waisenhaus zu Würzburg.

Eine förmliche Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden. Ueber die Entstehung des Waisenhauses ist Folgendes bekannt: Nachdem die Schweden, welche im dreißigjährigen Kriege in den Besitz der Stadt Würzburg sich gesetzt und am 18. Oktober 1631 auch die Festung Marienberg im Sturme genommen hatten, nach der Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634 wieder aus Würzburg vertrieben worden waren, irrten viele Kinder elternlos, ohne Pflege und Obdach in der Stadt und auf dem Lande umher. Der damalige Fürstbischof Franz von Hatzfeld erbarmte sich dieser armen Kinder und brachte sie im Jahre 1636 in einem Hause am Schottenanger, zunächst des Schottenklosters zu St. Jakob unter, anfänglich mangelte es an einem Fonde, und es waren die Waisenkinder lediglich auf milde Gaben angewiesen, zu deren Einsammlung sie täglich prozessionsweise unter Absingung geistlicher Lieder die Straßen der Stadt durchzogen; aus der fürstbischöfl. Hofküche wurde für sie täglich Suppe abgegeben. Im Jahre 1648 wurden die Kinder aus ihrer seitherigen sehr unvollkommenen Wohnung in das Hofspital zu den 14 Nothhelfern verbracht, bis für sie endlich im Jahre 1659 in dem von dem Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn im Vereine mit dem Dombechant Johann von Heppenheim, genannt v. Saal, zunächst dem Stifte St. Burkard neu erbauten Hause ein eigenes Asyl geschaffen war, in welches sie am 19. Dezember dieses Jahres unter großer Feierlichkeit einzogen.

Der genannte Fürstbischof versah das Waisenhaus auch mit einer namhaften Dotation. Er hatte nämlich im Jahre 1643 zum Neubau der unteren Würzburger Mainmühle aus seinem Privatvermögen ein Drittheil der Baukosten zugeschossen und es stand ihm hieraus ein ewiges jährliches Reichniß von 200 Maltern Korn zu. Dieses schenkte derselbe dem armen Kinderhause, wie es in der Urkunde vom 10. Juli 1651 heißt, „zur Education und Zucht, sowohl in Religion als anderen guten Sitten".

Unter Fürstbischof Johann Gottfried von Guttenberg hatte das Waisenhaus zugleich die Eigenschaft eines Findelhauses; es wurde nämlich in demselben auf Anordnung dieses Fürstbischofs eine Winde mit einem Glöckchen angebracht, in welche Kinder mit der Gewißheit, daß für sie gesorgt würde, gelegt werden konnten.

In diesem Hause verblieb die Waisenanstalt, bis im gegenwärtigen Jahrhundert und zwar durch Ministerial-Entschließung vom 10. November 1826 mit Rücksicht auf seine Lage links des Maines in dem zum Vertheidigungs-System der Festung Marienberg gehörigen s. g. Mainviertel der Stadt Würzburg seine Verlegung auf das rechte Mainufer angeregt wurde. Zu diesem Zwecke wurde sodann auch ein Theil des vormaligen St. Afra-

Klosters erworben, entsprechend eingerichtet und im Herbste des Jahres 1831 bezogen.

Das Waisenhaus hatte sich seit seinem Bestande nicht nur der wohlwollenden Fürsorge der Landesregierung, sondern auch vielfacher Unterstützung von Seiten der Bevölkerung, namentlich der Stadt Würzburg zu erfreuen. Besonders ist hier unter den zahlreichen in den Vorberichten der Jahresrechnungen speziell aufgeführten Fundationszuflüssen des Waisenhauses zu erwähnen die Schenkung des kgl. Archivars und Priesters der vormaligen Abtei Ebrach, Johann Ignaz Seidner, im Betrage von 94000 fl. Derselbe bestimmte in seinem Testamente vom 10. April 1827 Folgendes:

„Jesus Christus, unser Erlöser, in dessen Hände ich meinen Geist empfehle, in den armen verlassenen Waisen und den unglücklichen, mit der Epilepsie befallenen, Menschen soll der alleinige Haupterbe meines ganzen Nachlasses seyn.

Hiedurch bezeichne ich ausdrücklich das dahiesige Waisenhaus jenseits des Maines und das epileptische Haus nächst dem Spitale des großen Bischofs Julius gelegen. Diese beiden milden Stiftungen erkläre ich als Haupterben meines ganzen Nachlasses zu gleichen Theilen; jedoch sollen des Genusses in diesen milden Stiftungen nur die Mitglieder des römisch-katholisch-apostolischen Glaubens fähig seyn, welche in dem Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg wohnhaft sind, mit Einschluß jedoch der Unterthanen der vormaligen Abtei Ebrach, welche nun zum Theile dem Obermainkreise angehören."

Der Stifter machte noch ausdrücklich den Waisenkindern und den Pfründnern des epileptischen Hauses zur Pflicht, täglich für seine Seele, dann die Seelen seiner Eltern und seiner besonders benannten Verwandten, namentlich des Kameralpraktikanten Jakob Joseph Seidner, durch dessen Vermögen die bemerkten beiden milden Stiftungen einen bedeutenden Zuwachs erhielten, in ihren Hauskapellen und Oratorien Gottes Barmherzigkeit anzuflehen; zugleich bestimmte er, daß das Porträt dieses seines Neffen und die seiner Eltern dem Waisenhause zur Aufhängung in dem Betzimmer, auszuhändigen seien und fügte dann bei:

„Dem hohen Schutze der k. Regierung des Untermainkreises und des hochwürdigsten Bischofs empfehle ich unterthänigst die Protektion und Conservation dieser wohlmeinenden Stiftungen für unsere dürftigen und leidenden katholischen Mitchristen". —

Ebenso ist noch zu erwähnen der Schenkung des verlebten Domdechants und Generalvikars Dr. Onymus zu 1000 fl., welche von ihm zum Zwecke der Aufnahme eines Kindes aus der von ihm selbstständig gegründeten, nach ihm benannten, Kinderpflege gemacht wurde, dann des Legates des verlebten Domkapitulars Neuland, welches nachstehend als eigene Stiftung besonders behan-

delt wird; endlich das Legat der Präsidenten-Wittwe Sabine v. Schmidt zu 3000 fl., dessen Verhältnisse gleichfalls unter Nr. 46 eigens dargestellt wurden. —

Das Waisenhaus hat den doppelten Charakter einer Armen-, dann einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, und nach diesem zweifachen Gesichtspunkte ist seine Leitung zu bemessen. Sein Zweck besteht in der Erziehung und dem Unterrichte von armen, elternlosen Kindern, oder solchen, die diesen gleich zu achten sind. Zu diesem Behufe wurde durch Entschließung des großherzogl. Würzburg'schen Staatsrathes vom 22. Dezember 1807 bestimmt, daß für das Waisenhaus ein rechtschaffener, geschickter Lehrer als Hausvater und seine Frau als Hausmutter aufzustellen sei. Letztere hat die Leitung des ganzen Hauswesens; den Unterricht ertheilt der Lehrer und Hausvater; seit dem Jahre 1850 ist noch eine eigene Industrielehrerin aufgestellt, die außer der Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Arbeiten an die Mädchen die Mitbeaufsichtigung der letzteren außer der Schule, dann die Aufsicht auf Reinigung des Weißzeuges, der Betten u. dgl. zu üben hat. Das Waisenhaus besitzt auch seine eigene Hauskapelle, in welcher für tägliche Abhaltung des Gottesdienstes stiftungsmäßige Vorsorge getroffen ist. Nach Regierungs-Entschließung vom 21. November 1845 wurde dem Pfarrer zu St. Peter die Mitaufsicht auf die Erziehung und Verpflegung der Kinder übertragen.

Die Verwaltung des Waisenhauses steht seit dem Jahre 1873 der k. Wohlthätigkeitsstiftungs-Administration zu.

Hinsichtlich der Aufnahme in das Waisenhaus sind die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 1. September 1858 — Kr.-A.-Bl. S. 1264 bis 1271 — maßgebend. Zur Aufnahme berechtigt sind hienach nur arme, elternlose Kinder, römisch-katholischen Glaubens, welche in einer, zum vormaligen Großherzogthum Würzburg, oder zur vormaligen Abtei Ebrach gehörigen Gemeinde heimathberechtiget, nicht unter sechs und nicht über eilf Jahre alt, gesund, insbesondere mit keiner chronischen Krankheit und keinem ansteckenden Uebel behaftet sind. Den elternlosen Kindern werden diejenigen gleich geachtet, deren Vater oder Mutter zwar noch lebt, aber außer Stande ist, die nöthige Aufsicht auf die Erziehung zu führen; eheliche Kinder haben vor den unehelichen bei sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug. Die Gesuche sind bei dem einschlägigen Armenpflegschaftsrathe anzubringen, von welchem aber nicht nur jene Kinder, für deren Aufnahme ein Gesuch bei ihm eingekommen ist, sondern auch alle übrigen, in der Gemeinde befindlichen, zur Aufnahme in das Waisenhaus sich eignenden, Kinder zu conskribiren sind. Von den Armenpflegschaftsräthen sind die Conskriptionsprotokolle alljährlich bis zum 15. Mai der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde und von dieser mit ihrer gutachtlichen Aeußerung über die persönlichen Verhältnisse des Waisen,

die Verhältnisse seiner Heimathsgemeinde, insbesondere den Stand des Gemeindevermögens, des Armenfonds und allenfallsiger Wohlthätigkeits-Stiftungen bis zum 1. Juni der k. Regierung vorzulegen, von welcher der Ausspruch über die Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt und im Kreisamtsblatte bekannt gegeben wird.

Die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder werden aus den Mitteln desselben, und zwar die Knaben bis zum Austritte aus der Lehre bei einem Gewerbsmeister, die Mädchen bis zum Eintritte in einen Dienst unterhalten und bekommen dann noch eine Ausstaffirung an Kleidern. In Erkrankungsfällen steht denselben ein Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme in das Juliusspital zu.

Die Subsistenzmittel schöpft das Waisenhaus nur aus Stiftungsfonds, dann den ihm zukommenden Schenkungen und Vermächtnissen. Eine nicht unbeträchtliche Einnahme fließt demselben aus der Begleitung von Leichenbegängnissen durch die Waisenkinder zu, indem für jede Leichenbegleitung 25 M. 71 Pf. und bei halbem Conducte, wenn nur die Hälfte der Kinder daran Theil nimmt, 13 M. 71 Pf. entrichtet werden.

Das Vermögen der Waisenhausstiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 295070 M. 92 Pf. Kapitalien, hiezu kommen die Werthsanschläge zu 4243 M. — Pf. der rentirenden Realitäten, 751 M. 60 Pf. der Rechte ꝛc., 46590 M. — Pf. der nicht rentirenden Realitäten und 13000 M. 5 Pf. des Mobiliars. In der Anstalt befanden sich in diesem Jahre 24 Knaben und 34 Mädchen; außerdem wurde für 16 Lehrlinge, welche nicht im Hause ihre Wohnung haben, die Kleidung mit Schuhwerk, Wäsche und Schreibmaterial gestellt und das Spitalgeld bezahlt. Auf den Zweck wurden verausgabt 18570 M. 70 Pf.

An Legaten und Schenkungen, welche sich in den Rechnungsvorberichten einzeln verzeichnet finden, waren in den Jahren 1829/30—1875 im Ganzen 149146 fl. 10 3/4 kr. angefallen; hiezu kamen 1388 M. 57 Pf. im Jahre 1876.

---

44. Meßstipendien-Fond des Waisenhauses zu Würzburg.

Der Zweck dieser Stiftung ist die Beschaffung der Mittel, um täglich in der Hauskapelle des Waisenhauses eine hl. Messe in Verbindung mit einer Exhortation an Sonntagen, lesen zu lassen.

Den ersten Grund zu dieser Stiftung legte der Weinhändler Johann Georg Klüspies in Würzburg, welcher die Absicht hatte, durch eine Samm-

lung freiwilliger Beiträge bei Freunden und Verwandten die Mittel zu obigem Zwecke aufzubringen; der Tod hinderte ihn an Vollendung seines Vorhabens. Bei seinem Ableben betrug der angesammelte Fond 141 fl. 33 kr.

Die Verwaltung des Waisenhauses wurde durch Regierungs-Entschließung vom 5. Okt. 1836 beauftragt, die angegebene Summe verzinslich anzulegen, besonders zu verrechnen und die Zinsen hievon solange zu admassiren, bis der Stiftungszweck hiedurch und durch etwa weiter hinzukommende Fondsmehrungen erfüllt werden könne.

Schon im folgenden Jahre fiel dem Fonde ein Legat von 3000 fl. zu, welches die Wittwe Katharina Firnbach dem Waisenhause zu dem Zwecke, daß „die Zinsen hievon zu heiligen Messen zu verwenden" seien, vermacht hatte.

Es wurde demnach am 30. Dezember 1837 angeordnet, daß wöchentlich zwei Messen in der Waisenhaus-Kapelle gelesen, hiefür 50 fl. jährlich bezahlt und der Zinsenrest admassirt werden solle.

Am 6. April 1853 wurde weiter verfügt, daß gegen ein Honorar von jährlich 80 fl. auch an Sonn- und Feiertagen eine hl. Messe im Waisenhause gelesen und hiemit an Sonntagen eine Exhortation verbunden werde.

Nachdem inzwischen der Fond durch Zinsenadmassirung hinreichend erstarkt war, wurde am 3. September 1870 auf Anregung des bischöflichen Ordinariates ein weiterer Aufwand von jährlich 50 fl. für Lesung heiliger Messen an jenen Wochentagen, an welchen bisher solche nicht stattfanden, genehmigt, so daß nunmehr mit Einrechnung der hl. Messen, welche seither schon auf Kosten der Waisenhausstiftung für die Wohlthäter derselben gelesen wurden, ein regelmäßiger täglicher Gottesdienst in der Waisenhauskapelle stadtfindet. Auch war es nach dem Stande des Meßstipendien-Fondes seither schon möglich, für den Aufwand bei dem Gottesdienste, Paramente u. dergl. Fürsorge zu treffen.

Außerdem hat der Privatier Georg Adam Hofmann in seinem Testamente vom 20. Februar 1867 zur Unterhaltung des ewigen Lichtes in der Waisenhaus-Kapelle ein Legat von 100 fl. bestimmt, welches dem Meßstipendienfonde einerleibt wurde.

Nach der Rechnung pro 1876 bestand das Kapitalvermögen des Fondes in 10011 M. 43 Pf.; auf den Zweck wurden 322 M. 28 Pf. verausgabt.

Der Fond wird von der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration verwaltet.

45. Neuland'sche Stiftung für das Waisenhaus zu Würzburg.

Der im Jahre 1853 verlebte Domkapitular und Domstadtpfarrer Johann Adam Neuland hat in seinem Testamente d. d. Eichstädt 17. Juni 1852 zu seinem Haupterben das Waisenhaus in Würzburg eingesetzt und hierüber im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

„1. Als Haupterben meiner ganzen Verlassenschaft bestimme ich unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen das katholische Waisenhaus in der Kreishauptstadt Würzburg und zwar zu dem Zwecke, daß die Erziehung, der Unterricht und die Pflege der katholischen Waisenkinder, sowie die Oekonomie und wo möglich die innere Verwaltung dieser Anstalt nach den festgesetzten höheren Bestimmungen dem geistlichen Orden der barmherzigen Schwestern, oder nach Gutbefinden der k. Regierung zu Würzburg im Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate, resp. Herrn Bischof zu Würzburg einem anderen religiösen Orden weiblichen Geschlechtes übertragen werde.

Denn die Erfahrung früherer Zeiten und anderer Länder hat hinlänglich dargethan, daß die sittliche religiöse Erziehung und körperliche Pflege der Waisenkinder durch den Orden der barmherzigen Schwestern oder ähnlicher Frauenklöster am Sichersten befördert werden und solche Anstalten unter deren Leitung am Besten gedeihen.

Sogar die Fonds der Waisenanstalten haben sich durch die Verwaltung der religiösen Orden mit dem Segen Gottes nach Aussage der Geschichte stets vermehrt. Daher bestimme ich auch, daß alle Ersparnisse welche durch die Verwaltung, welche durch die barmherzigen Schwestern oder ähnliche katholische Klosterfrauen, denen die Waisenanstalt übertragen wird, aus den seinerzeitigen Renten meines Nachlasses gemacht werden, zur Vermehrung des Stammvermögens des Waisenhauses verwendet werden, resp. des Kapitalstockes, der sich aus meinem Nachlasse bildet.

2. Solange die Schwestern Barbara und Anna Roth, Töchter des verstorbenen Regierungsdieners Georg Roth in Würzburg, welche seit vielen Jahren mit Fleiß, Treue, Anhänglichkeit und Sorgfalt sich meinem Wohlergehen unter mancher Aufopferung zu meiner vollen Zufriedenheit gewidmet haben, auch zur Erhaltung und Mehrung meines Vermögens mitwirkten, sowie deren Schwester Ottilia Roth, ledig von Würzburg, solange diese drei leben und im ledigen Stande bleiben, sollen dieselben die sämmtlichen Abzinsen und Renten des von mir oben unter Nr. 1 dem Waisenhause zugedachten Nachlasses, sowie auch die Renten der aus der Verwaltung entstehenden Mehrungen und Gewinne meines Nachlaßvermögens lebenslänglich gemeinschaftlich zu genießen haben, und zwar in der Art, daß der Gesammt-

betrag dieses Rentengenusses in seiner Größe verbleibt, wenn auch nur zwei oder eine dieser drei Schwestern sich noch am Leben befindet, die den genannten vollen Rentengenuß bis zum Lebensende haben sollen ꝛc.

9. Der Marienkapelle des Nikolausberges bei Würzburg bestimme ich ein Legat von Einhundert Gulden zum Baufond dieser Kapelle, wogegen aber die Kirchenverwaltung dieser Kirchenstiftung gehalten sein soll, in Berücksichtigung dieses Legates aus dem Stiftungsvermögen dieser Kapelle für ewige Zeiten jährlich in dieser Kirche an meinem Todestage eine Jahresmesse lesen zu lassen für mich, meine Eltern, Verwandte und Freunde, und zwar fundationsmäßig. So hege ich auch den Wunsch, daß dieser hl. Messe jedesmal die Waisenhauszöglinge beiwohnen und diesen deswegen aus dem von mir dem Waisenhause zufallenden Vermögen eine kleine Gabe, etwa jedem Kinde ein Weck von 1 oder 2 Kreuzer gegeben werden möge ꝛc.

13. Sobald meine Nachlassenschaft bereint und die ausgesetzten Legate bezahlt sind, so soll die übrig bleibende Masse der k. Regierung zu Würzburg, oder durch diese der Verwaltung des Waisenhauses überliefert und zu dem von mir bezeichneten Zwecke verwendet werden, besonders aber nach § 2 dieses Testamentes die Renten des ganzen Betrages meines dem Waisenhause zugewendeten Nachlasses jährlich in ¼- oder ½jährigen Raten an die betheiligten Schwestern Barbara, Anna oder Ottilia Roth ausgeliefert werden gegen Quittung.

Der dem Waisenhause von mir zugewiesene Vermögensbetrag soll als Fond in einer der Waisenhaus-Hauptrechnung beiliegenden Nebenrechnung, welcher ein Auszug meines Testamentes quoad passum concernentem vorgesetzt werden soll, unter meinem Namen eigens administrirt werden. Diese Nebenrechnung soll alljährlich sowohl der kirchlichen Oberbehörde, als auch dem Stadtmagistrate zu Würzburg zur ständigen Wahrung des Zweckes meines hier ausgesprochenen letzten Willens zur Kenntnißnahme und Erinnerung vorgelegt werden.

14. Sollte jedoch der Zweck meines letzten Willens nicht zur Ausführung kommen, oder später nicht mehr genau ausgeführt werden, so bestimme ich, daß dieser dem Waisenhause von mir zugewendete Fond unter Vorbehaltung und Festhaltung der unter § 2 dieses Testamentes gemachten Bestimmung dem Stadtmagistrate Würzburg zur Gründung einer Stiftung übergeben werden soll, welche die Bestimmung haben soll, daß die Renten dieser Stiftung dazu verwendet werden, Kinder katholischer Religion aus der Stadt Würzburg christlich erziehen, mitunter auch vorkommenden Falles wissenschaftlich bilden zu lassen.

Sollte, was Gott verhüten wolle, der Fall eintreten, daß arme Kinder aus meiner väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft vorhanden wären,

die einer solchen Hilfe bedürftig und würdig wären, so sollen diese den Vorzug vor Anderen haben, außerdem soll auf arme Kinder aus meiner ehemaligen Pfarrei St. Burkard in Würzburg besondere Rücksicht genommen werden.

Auch soll für den Fall dieses § 14 die Jahresrechnung über diesen von mir gebildeten Stiftungsfond vom Magistrate der kirchlichen Oberbehörde zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt werden ꝛc.

17. Für die Ausführung und ständige Vollziehung meines letzten Willens in jeder Beziehung bürgt mir nicht allein die allbekannte Loyalität und stets bewiesene Sorgfalt der k. Regierung für Wohlthätigkeits-Anstalten, sondern es bürgen mir auch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. Jedoch erkläre ich hiebei noch, daß ich alle Diejenigen, die der Ausführung und ständigen Vollziehung meines letzten Willens in irgend einer Beziehung oder aus irgend einer Absicht Hindernisse entgegenstellen, oder gar dieselbe unmöglich machen, oder den von mir gebildeten Wohlthätigkeitsfond beschädigen würden, einst vor dem Richterstuhle Gottes zur Verantwortung fordern werde. ꝛc.

19. Meine Seele empfehle ich der Barmherzigkeit Gottes; mein Wille war immer, Gott über Alles zu lieben und meinen Nächsten, wie mich selbst; ich habe alle meine Kräfte der Ehre Gottes und der Liebe, sowie dem Wohle des Nächsten gewidmet; möge der Herr meiner Schwächen und Sünden nicht gedenken und mir eine glückliche Todesstunde gewähren, das Gebet der armen Waisen, um welches ich bitte, mir zum ewigen Heile gereichen lassen, weßwegen auch die Erzieherinnen der Waisen diese zum Gebete für mich erinnern werden; denn die armen Waisen waren von meinen Jugendjahren an ein Gegenstand meiner Aufmerksamkeit und Sorgfalt ꝛc."

Mit Regierungs-Entschließung vom 2. August 1853 wurde die Verwaltung des Waisenhauses angewiesen, die Verlassenschaft anzunehmen und wegen Verwaltung dieses Vermögens nach den Bestimmungen des Testamentes das Weitere zu verfügen.

An die Waisenhausverwaltung waren an Obligationen 9920 fl. nach dem Nennwerthe und 300 fl. an baarem Gelde abgeliefert worden.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht der Fond in 15927 M. 17 Pf.; von den Zinsen wurden 584 M. 24 Pf. als Leibrente an Barbara Roth bezahlt.

Die Fondsverwaltung wird durch die k. Wohlthätigkeits-Stiftsadministration in Würzburg geführt.

46. Stiftung der Präsidenten-Wittwe Sabine von Schmitt zum Waisenhause zu Würzburg.

Die in München verlebte Appellationsgerichts-Präsidenten-Wittwe Sabine von Schmitt hat in einem Nachtrage zu ihrem Testamente vom 27. Oktober 1860 dem Waisenhause in Würzburg ein Legat von 3000 fl. mit der Bestimmung vermacht, daß jährlich am Sabinatage (27. Oktober) von den Zinsen dieses Kapitales jedes Kind im Waisenhause sechs Kreuzer und einen Weck, unter den Kinder aber drei Knaben und 3 Mädchen, die das ganze Jahr bis zum Sabinatage fromm, fleißig und brav waren, statt sechs Kreuzer je einen Gulden erhalten, und daß die Stiftung unter dem Namen „Stiftung der Präsidenten-Wittwe Sabina von Schmitt" geführt werden soll.

Mit Regierungs-Entschließung vom 23. April 1872 wurde die Annahme des Legates als eines Fundationszuflusses zum Waisenhause mit der Anordnung genehmigt, daß über dasselbe unter der von der Stifterin vorgeschriebenen Bezeichnung in einem Anhange zur Hauptrechnung jeweils gesonderte Rechnung mit einem geeigneten Vorberichte zu stellen sei. Zugleich wurde der Vorschlag der Verwaltung wegen Anlage der Geldspenden für die Kinder bei der Sparkasse gut geheißen.

Nach der Rechnung pro 1876 beträgt das Kapitalvermögen 5242 M. 86 Pf.; auf den besonderen Zweck wurden in diesem Jahre verausgabt 21 M. 14 Pf. und als Rentenüberschuß an das Waisenhaus 161 M. 63 Pf. abgegeben. Die Fondsverwaltung steht der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration zu.

---

47. Freiherrl. von Weyhers'sche Stiftung zu Würzburg.

Johann Christoph von Ebersberg, genannt von Weyhers, Ritterhauptmann des Cantons Rhön-Werra, bestimmte in seinem Testamente vom 13. Oktober 1729, da er mit seiner Ehefrau Rosina Barbara geb. v. Stein in kinderloser Ehe gelebt hatte, ein Kapital von 25000 fl. fränk. (31250 fl. rhein.) zur Gründung einer Präbenden-Stiftung für adelige Fräulein.

Als seine Intention bezeichnete er im Stiftungsbriefe selbst die von ihm während seines Lebens nur gar zu oft gemachte Wahrnehmung, wie hart mit adeligen Töchtern unter der Angabe, daß Alles zu des Stammes Bestem geschehen müsse, verfahren werde, und daß sie nicht allein von liegenden Gütern, sondern von aller Erbschaft ausgeschlossen würden und in Ermangelung der nöthigen Unterhaltsmittel trostlos blieben, und bestimmte da-

her, wie er sich selbst ausdrückt, um Wenige etwas zu consoliren und sich ein Gedächtniß derjenigen, so es genießen werden, zu stiften, daß je die Zinsen zu 5% eines Kapitalbetrages von 4000 fl. aus obigem Fonde zu 25000 fl. fränk. als Pensionen an adelige Fräulein ausbezahlt werden, daß die Eltern hiervon Nichts für sich nehmen, sondern, wenn die Tochter noch jung an Jahren, es für sie admassiren sollen. Als berechtigt zum Genusse der Präbenden bezeichnete der Stifter zunächst die älteste von Weyhers'sche Tochter, so lange sie den Namen der Familie von Weyhers führt, und wenn eine solche nicht mehr vorhanden, diejenigen, welche von seiner seeligen Schwester von Gebsattel, geb. von Weyher, erweislich herstammen, „nach dem Alterthum", so lange sie unverheirathet sind, und dann andere Fräulein aus dem Ritter-Canton Rhön-Werra, wegen deren Person allenfalls der Aelteste von Weyhers und ein zeitlicher Ritterhauptmann auch per sortem, sich vergleichen sollen. Uebles Verhalten soll vom Genusse der Präbende ausschließen. Auch bestimmte der Stifter ein ihm gehöriges Haus in Ostheim zum von Weyher'schen Stiftshause mit der Anordnung, daß die Stiftsdamen berechtiget, aber nicht verpflichtet seyn sollten, hierin zu wohnen.

Ferner bestimmte derselbe, daß die Verwaltung des Fondes dem Familien-Aeltesten mit Beitritt und Beirath des Ritterhauptmannes zustehen, bei Aussterben des von Weyhers'schen Mannesstammes aber die Disposition der Ritterhauptmannschaft zukommen und vor Allem dahin getrachtet werden soll, daß man „des Zinses und des Kapitales gewiß und mächtig seyn möge." Die Zinsen eines Kapitals-Betrages von 5000 fl. wurden für „Abnützung" und Verwaltungskosten bestimmt. Ausdrücklich ist endlich noch angeordnet, daß, wenn ein Stiftsfräulein zu „Anfang des Jahres oder bei Ende des halben Jahres verstirbt oder sich verheirathet, das halbjährige Stiftsgeld ihr oder den Ihrigen verabfolgt," für das andere halbe Jahr aber zu Gunsten des Stiftes eingezogen werden solle, daß ferner „nach Zeit und Gelegenheit mit Begebung einer oder mehrerer Portionen zurückgehalten", solche verschoben oder andere entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, um „damit die Stiftungsgelder richtig wieder abzuführen, das Stiftshaus in esse erhalten" und übriges Nöthige und Erforderliche bestreiten zu können. —

Nachdem der Rittercanton Rhön-Werra im Jahre 1806 in Folge der Rheinbundesakte sich auflöste und zum großen Theile unter die Souverainität des Großherzogthums Würzburg kam, übernahm auch die großherzogliche Landes-Direktion die bezüglichen hauptmannschaftlichen Befugnisse. Inzwischen ist auch mit dem am 13. September 1847 erfolgten Ableben des großherz. von hessischen Generallieutenants und Generaladjutanten Freiherrn Gustav Alexander von Ebersberg, genannt von Weyhers, der Mannesstamm dieses Geschlechtes ausgestorben, und es ist nunmehr die Befugniß, welche in dem

Stiftungsbriefe für den Fall des Aussterbens des von Weyhers'schen Mannesstammes der Hauptmannschaft des Rittercantons Rhön-Werra eingeräumt ist, bezüglich der Verwaltung der Stiftung und insbesondere auch bezüglich der Verleihung der Präbenden an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, als die vorgesetzte Kuratelstelle, übergegangen.

Die Stiftung hat den Charakter einer Provincialwohlthätigkeits-Stiftung.

Für die Fondsverwaltung bestand bis zum Jahre 1874 eine eigene Verwaltung in Bischofsheim vor der Rhöne; dieselbe wurde auf Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober 1874 vom Jahre 1875 anfangend mit der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg vereinigt.

Das Vermögen der Stiftung besteht nach der Rechnung pro 1876 in 76013 M. 20 Pf. Kapitalien und 721 M. 14 Pf. Werth an Mobilien; auf den Zweck wurden in diesem Jahre verausgabt 2142 M. 90 Pf. an fünf Präbenden im Betrage von je 428 M. 58 Pf.

Den im Jahre 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheilen und ihren Angehörigen wurde die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung in derselben Weise vorbehalten, wie oben Seite 25 bezüglich der Herz'schen Stiftung gesagt worden ist.

---

48. Würzburger Civil-Wittwen- und Waisenkasse.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Franz Ludwig wurde für die Civilbeamten des Fürstenthums Würzburg eine Wittwen- und Waisenkasse, nachdem ein ähnliches Institut früher schon bestanden hatte, neu errichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber, welche in dem dritten Theile der „Sammlung der Hochfürstlich-Würzburg'schen Landesverordnungen" S. 476—495 sich abgedruckt finden, sind von dem genannten Fürstbischofe unter dem Titel: „Ordnung der neuen Civil-Wittwen- und Waisenkasse" selbst am 1. Mai 1791 erlassen worden. Hierin ist vor Allem der Grundsatz ausgesprochen, daß nur solche Bedienstete an dieser Kasse Antheil haben können, welche ihr Anstellungsdekret unmittelbar vom Landesherrn erhielten, daß aber, mit Ausnahme einiger Kategorien höherer Beamten, für sämmtliche, von der Zeit der Errichtung des Institutes an in Dienst tretende, Beamte die Betheiligung hieran in der Art verbindlich sei, daß sie den regulirten Abzug und jährlichen Beitrag zu leisten hätten, ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet seien, ob sie Kinder hätten, oder nicht. Mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Besoldungen der Civildienerschaft war dieselbe

unter Annahme eines „idealen Salariums" in 5 Klassen von 800 fl. — 100 fl. jährlicher Bestallung eingetheilt und jeder Beamte mußte von dem idealen Gehalte der Klasse, in die er nach seinem Dienstverhältnisse eingereiht war, bei der Anstellung eine halbjährige Bestallung zurücklassen und als jährlichen Beitrag 1 kr. von jedem Gulden rheinisch entrichten.

Nach dem Verhältnisse dieser fünf Klassen wurde auch die Wittwenpension von 200 fl. — 25 fl. abgestuft, nämlich von 1 kr. jährl. Beitrag 15 kr. Wittwenpension, mithin erhielt jede Wittwe den vierten Theil der idealen Besoldung ihres Gatten als Pension, den doppelwaisen Kindern wurde, wenn ihrer drei oder mehrere vorhanden waren, die ganze Wittwenpension der Mutter, außerdem aber jedem einzelnen ein Drittheil bis zum achtzehnten Lebensjahre belassen.

Außer den vorbenannten Einnahmsquellen, den einmaligen Besoldungsabzügen und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und anderen Zuflüssen wurden der neu errichteten Pensionskasse das Vermögen der erloschenen Wittwenkassegesellschaft überwiesen und ein jährlicher Zuschuß von 2000 Reichsthalern vorläufig auf zehn Jahre aus Aerarialgefällen vorbehaltlich weiterer Genehmigung der jeweiligen Regenten bewilliget und Beiträge des Juliusspitales, des Universitäts-Rezeptoratamtes und des Klosteramtes Wechterswinkel, da auch die Diener dieser drei Stiftungen die Vortheile der Anstalt zu genießen bekämen, in Aussicht gestellt; der genannte Fürstbischof selbst bewilligte sofort aus seinen Schatullgeldern einen Beitrag von jährlich 1000 Reichsthaler auf zehn Jahre.

Dem Institute waren alle Rechte und Privilegien, die den milden Stiftungen zukommen, in ihrem vollen Umfange beigelegt; zur Verwaltung war eine eigene Kommission, aus mehreren Beamten bestehend, angeordnet.

Mit der Auflösung des Fürstbisthums Würzburg und dessen Uebergang an die Krone Bayern fand ein neuer Zugang von Mitgliedern nicht mehr statt, die damals vorhandenen Mitglieder starben nach und nach aus und es ist zur Zeit auch keine pensionsberechtigte Wittwe mehr vorhanden.

Auch die noch am Leben befindlichen Doppelwaisen von institutsberechtigten Mitgliedern, welche sich auf Grund besonderer Bewilligungen im Genusse von Unterhaltsbeiträgen aus dieser Kasse befinden, haben alle das normale Alter überschritten. Es wurde nämlich durch Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. März 1860 und 30. November 1862 eine Position von 2000 fl., welche durch weitere Entschließung vom 22. November 1871 auf 3500 fl. erhöht worden ist, bewilliget, um den hinterlassenen, unversorgten und hilfsbedürftigten Töchtern vormaliger Institutsmitglieder Unterhaltsbeträge nach Maßgabe der Pensionen ihrer Mütter,

und aus dem Ueberschusse widerrufliche Unterstützungen an nothleidende Wittwen und Waisen anderer Civildiener zu bewilligen.

Bei dieser Sachlage wird demnach die Auflösung oder Umgestaltung der Civil-Wittwen-Kasse in nicht ferner Zukunft zu gewärtigen sein.

Die Verwaltung der Kassa ist im Jahre 1873 der hiesigen k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration übertragen worden.

Nach der Rechnung pro 1876 besteht das rentirende Vermögen der genannten Kasse in 367978 M. 16 Pf. Auf den Zweck wurden verausgabt 3085 M. 67 Pf. an normativmäßigen Unterhaltsbeiträgen für Töchter von vormaligen Institutsmitgliedern, deren Anzahl noch fünfzehn beträgt, und 6300 M. an ständigen und unständigen Unterstützungen.

---

49. Freiherrl. von Wolfskeel-Münster'sche Stiftung zu Würzburg.

Der Domkapitular Johann Gottfried Freiherr von Wolfskeel in Würzburg bestimmte in seinem Testamente vom 17. Februar 1777 Folgendes:

„§ 16. Da die Erbseinsetzung eines jeden Testaments Basis und Fundament ist, so ernenne und erkläre ich zu meinem Universal-Erben das hohe Domstift zu Würzburg zu zwei Theilen und die Armen dahier und auf dem Lande zu einem Theile.

Von der 1/3 Erbs-Portion, so ich den Armen zugedacht habe, soll sogleich nach meinem Ableben der dritte Theil unter die Armen dahier und auf dem Lande, wozu auch die Armen zu Rottenbauer nach Proportion der Armen auf dem Lande, zu betrachten sind, ausgetheilt, die übrigen 2 Theile aber sollen zu Kapital angelegt bleiben und die davon abfallenden Zinsen unter die Armen sogleich vertheilt werden."

Die hiemit begründete Armen-Stiftung setzte der Vicedom Franz Freiherr von Münster zu seinem Erben ein, indem er in seinem Testamente d. d. Würzburg 21. Juni 1782 Folgendes bestimmte:

„Zu meinem Haupterben, dessen Benennung zu einem jeden Testamente erfordert wird, setze ich die Wolfskeel'sche hiesige Armenstiftung ein, wodurch doch einige arme Personen mehr werden verpflegt werden können."

Die Vertheilung der Stiftungs-Renten erfolgte anfänglich, wie bei der fürstl. Guttenberg'schen Armenstiftung durch Vermittlung der katholischen Dekanate und geschieht jetzt durch die k. Regierung.

Gesuche um Unterstützungen sind bei der k. Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration in Würzburg, welcher seit dem Jahre 1873 die Fondsver-

waltung zusteht, einzureichen. Die Stiftung wird als eine dem katholischen Religionstheile angehörige betrachtet.

Zu bemerken ist, daß nach allerhöchstem Landraths-Abschiede vom 16. September 1870 bei Verwendung der Renten dieser Stiftung auf die Rhönbezirke nach Thunlichkeit besondere Rücksicht genommen werden soll.

Den Angehörigen der an das Königreich Preußen im Jahre 1866 abgetretenen vormals Würzburg'schen Gebietstheile wurde die Theilnahmeberechtigung an dieser Stiftung ebenso vorbehalten, wie oben S. 25 bei der Herz'schen Stiftung angegeben ist.

Das Vermögen derselben beträgt 128314 M. 32 Pf. Im Jahre 1876 wurden auf den Zweck, außer den Reichnissen zu 281 M. 71 Pf. an den Pfarrer, dann zu 44. M. 57 Pf. an Lehrer und Kirchendiener und 51 M. 43 Pf. an die Armenpflege von Rottenbauer, 1995 M. 64 Pf. in Einzelnunterstützungen, ferner 1162 M. 85 Pf. in Aversalbeträgen an die zuständigen Verwaltungsbehörden der Districte Dettelbach, Euerdorf, Haßfurt, Kissingen, Königshofen, Marktheidenfeld, Volkach und Würzburg l/M., dann an die Armenpflege der Stadt Würzburg verausgabt.

Druck von J. Steib in Würzburg.